

Anlage

zum Bericht des Staatsministeriums für Wissenschaft
und Kunst zur Evaluation des Sächsischen Kulturraum-
gesetzes vom 3. November 2015

Inhaltsübersicht

Seitenzahlen dieser Anlage sind zur Unterscheidung von den Seitenzahlen der einzelnen Dokumente in Grün nummeriert

1. Auszug Sächsische Verfassung	2
2. Lesefassung SächsKRG	9
3. Sächsische Kulturraumverordnung	17
4. VwV Zuwendungen Investitions- und Strukturmaßnahmen SächsKRG.....	22
5. VwV Rechtsaufsicht Kulturräume-Doppik	26
6. Auszug Sächsisches Finanzausgleichsgesetz.....	28
7. Positionspapier des Sächsischen Kultursenats vom 11. April 2014	33
8. Statistikpaket der AG Evaluation SächsKRG mit Stand vom 25. Januar 2015	43
9. Bericht der AG Evaluation SächsKRG vom 28. Mai 2015.....	85

Verfassung

des Freistaates Sachsen

Vom 27. Mai 1992

Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014

Der Sächsische Landtag hat als verfassungsgebende Landesversammlung am 26. Mai 1992 die folgende Verfassung beschlossen:

Präambel

**Anknüpfend an die Geschichte der Mark Meißen,
des sächsischen Staates und des niederschlesischen Gebietes,
gestützt auf Traditionen der sächsischen Verfassungsgeschichte,
ausgehend von den leidvollen Erfahrungen nationalsozialistischer und
kommunistischer Gewaltherrschaft,
eingedenk eigener Schuld an seiner Vergangenheit,
von dem Willen geleitet, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung
der Schöpfung zu dienen,
hat sich das Volk im Freistaat Sachsen
dank der friedlichen Revolution des Oktober 1989
diese Verfassung gegeben.**

1. Abschnitt

Die Grundlagen des Staates

Artikel 1

Der Freistaat Sachsen ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat.

Artikel 2

(1) Die Hauptstadt des Freistaates ist Dresden.

(2) Die Landesfarben sind Weiß und Grün.

(3) Das Landeswappen zeigt im neunmal von Schwarz und Gold geteilten Feld einen schrägrechten grünen Rautenkranz. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben können neben den Landesfarben und dem Landeswappen Farben und Wappen der Sorben, im schlesischen Teil des Landes die Farben und das Wappen Niederschlesiens, gleichberechtigt geführt werden.

Artikel 3

- (1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (2) Die Gesetzgebung steht dem Landtag oder unmittelbar dem Volk zu. Die vollziehende Gewalt liegt in der Hand von Staatsregierung und Verwaltung. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 4

- (1) Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Bürger, die im Land wohnen oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Tag der Wahl oder Abstimmung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Das Nähere bestimmen die Gesetze. Dabei kann das Wahl- und Stimmrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthaltes im Land und, wenn die Wahl- und Stimmberechtigten mehrere Wohnungen innehaben, auch davon abhängig gemacht werden, dass ihre Hauptwohnung im Land liegt.

Artikel 5

- (1) Dem Volk des Freistaates Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an. Das Land erkennt das Recht auf die Heimat an.
- (2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.
- (3) Das Land achtet die Interessen ausländischer Minderheiten, deren Angehörige sich rechtmäßig im Land aufhalten.

Artikel 6

- (1) Die im Land lebenden Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes. Das Land gewährleistet und schützt das Recht auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege und Entwicklung ihrer angestammten Sprache, Kultur und Überlieferung, insbesondere durch Schulen, vorschulische und kulturelle Einrichtungen.
- (2) In der Landes- und Kommunalplanung sind die Lebensbedürfnisse des sorbischen Volkes zu berücksichtigen. Der deutsch-sorbische Charakter des Siedlungsgebietes der sorbischen Volksgruppe ist zu erhalten.
- (3) Die landesübergreifende Zusammenarbeit der Sorben, insbesondere in der Ober- und Niederlausitz, liegt im Interesse des Landes.

Artikel 7

- (1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an.
- (2) Das Land bekennt sich zur Verpflichtung der Gemeinschaft, alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken.

Artikel 8

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes.

Artikel 9

(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.

(2) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.

(3) Das Land fördert den vorbeugenden Gesundheitsschutz für Kinder und Jugendliche sowie Einrichtungen zu ihrer Betreuung.

Artikel 10

(1) Der Schutz der Umwelt als Lebensgrundlage ist, auch in Verantwortung für kommende Generationen, Pflicht des Landes und Verpflichtung aller im Land. Das Land hat insbesondere den Boden, die Luft und das Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die Landschaft als Ganzes einschließlich ihrer gewachsenen Siedlungsräume zu schützen. Es hat auf den sparsamen Gebrauch und die Rückgewinnung von Rohstoffen und die sparsame Nutzung von Energie und Wasser hinzuwirken.

(2) Anerkannte Naturschutzverbände haben das Recht, nach Maßgabe der Gesetze an umweltbedeutsamen Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Ihnen ist Klagebefugnis in Umweltbelangen einzuräumen; das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) Das Land erkennt das Recht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur an, soweit dem nicht die Ziele nach Absatz 1 entgegenstehen. Der Allgemeinheit ist in diesem Rahmen der Zugang zu Bergen, Wäldern, Feldern, Seen und Flüssen zu ermöglichen.

Artikel 11

(1) Das Land fördert das kulturelle, das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie den Austausch auf diesen Gebieten.

(2) Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten, musikalische und weitere kulturelle Einrichtungen sowie allgemein zugängliche Universitäten, Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen unterhalten.

(3) Denkmale und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.

Artikel 12

Das Land strebt grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit an, die auf den Ausbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf eine friedliche Entwicklung in der Welt gerichtet ist.

Artikel 13

Das Land hat die Pflicht, nach seinen Kräften die in dieser Verfassung niedergelegten Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

2. Abschnitt Die Grundrechte

Artikel 14

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist Quelle aller Grundrechte.

Artikel 15

Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 16

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

(2) Niemand darf grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung wissenschaftlichen oder anderen Experimenten unterworfen werden.

Artikel 17

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Die betroffene Person muß unverzüglich über die Gründe der Freiheitsbeschränkung unterrichtet werden.

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(3) Jede wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig festgenommene Person ist spätestens am Tag nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihr die Gründe der Festnahme mitzuteilen, sie zu vernehmen und ihr Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine Vertrauensperson oder ein Familienmitglied der festgehaltenen Person zu benachrichtigen.

Artikel 18

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 19

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 20

(1) Jede Person hat das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Unbeschadet des Rechtes, Rundfunk in privater Trägerschaft zu betreiben, werden Bestand und Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet.

(3) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Artikel 21

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 22

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.

(2) Wer in häuslicher Gemeinschaft Kinder erzieht oder für Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht das Land.

(4) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(5) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Artikel 23

(1) Alle haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 24

(1) Alle Bürger haben das Recht, Vereinigungen zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

Artikel 25

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jede Person und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig; hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 26

In Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen des Landes sind Vertretungsorgane der Beschäftigten zu bilden. Diese haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht auf Mitbestimmung.

4. über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person erhoben werden können, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem ihrer in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte (Artikel 4, 14 bis 38, 41, 78, 91, 102, 105 und 107) verletzt fühlt,
5. in den weiteren in dieser Verfassung ihm zugewiesenen Angelegenheiten,
6. in den ihm durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus fünf Berufsrichtern und vier anderen Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Landtag mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Den Vorsitz führt einer der Berufsrichter. Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Es kann auch vorsehen, dass Wahlen zum Verfassungsgerichtshof im Abstand von drei Jahren stattfinden und dass die Amtszeit der bei der ersten Wahl zum Verfassungsgerichtshof zu bestellenden Mitglieder sowie der bei vorzeitigem Ausscheiden eines Richters nachgewählten Mitglieder abweichend von Absatz 3 geregelt wird.

7. Abschnitt Die Verwaltung

Artikel 82

(1) Die Verwaltung wird durch die Staatsregierung, die ihr unterstellten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet und dient dem Menschen.

(2) Träger der Selbstverwaltung sind die Gemeinden, die Landkreise und andere Gemeindeverbände. Ihnen ist das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln.

(3) Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind nach Maßgabe der Gesetze Träger der Selbstverwaltung.

Artikel 83

(1) Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung werden durch Gesetz geregelt. Aufgaben, die von den nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, sind diesen zuzuweisen.

(2) Die Einrichtung der staatlichen Behörden im einzelnen obliegt der Staatsregierung. Sie kann Staatsminister hierzu ermächtigen.

(3) Der Freistaat unterhält keinen Geheimdienst mit polizeilichen Befugnissen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel unterliegt einer Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane, sofern dieser Einsatz nicht der richterlichen Kontrolle unterlegen hat. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 84

(1) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind. Die Gemeindeverbände haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die gleiche Stellung.

(2) Bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände berühren, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören.

Artikel 85

(1) Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Sie sollen ihnen übertragen werden, wenn sie von ihnen zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen.

(2) Führt die Übertragung der Aufgaben zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Dies gilt auch, wenn freiwillige Aufgaben in Pflichtaufgaben umgewandelt werden oder wenn der Freistaat Sachsen durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben unmittelbar verursacht.

(3) Bei Übertragung öffentlicher Aufgaben kann sich der Freistaat ein Weisungsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten.¹

Artikel 86

(1) In den Gemeinden und Landkreisen muß das Volk eine gewählte Vertretung haben. In kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

(2) In den Gemeinden wirken die Einwohner an der Selbstverwaltung mit, insbesondere durch Übernahme von Ehrenämtern.

(3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 87

(1) Der Freistaat sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Gemeinden und Landkreise haben das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

(3) Die Gemeinden und Landkreise werden unter Berücksichtigung der Aufgaben des Freistaates im Rahmen übergemeindlichen Finanzausgleiches an dessen Steuereinnahmen beteiligt.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 88

(1) Das Gebiet von Gemeinden und Landkreisen kann aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit geändert werden.

(2) Das Gemeindegebiet kann durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit staatlicher Genehmigung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen bedarf eines Gesetzes. Vor einer Gebietsänderung muß die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden.

(3) Das Gebiet von Landkreisen kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes.

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 89

(1) Der Freistaat überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände.

(2) Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Übernahme von Schuldverpflichtungen und Gewährschaften sowie die Veräußerung von Vermögen von der Zustimmung der mit der Überwachung betrauten Behörde abhängig gemacht und dass diese Zustimmung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden kann.

Artikel 90

Die kommunalen Träger der Selbstverwaltung können den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung anrufen, dass ein Gesetz die Bestimmungen des Artikels 82 Absatz 2 oder der Artikel 84 bis 89 verletze.

Nichtamtliche Leseabschrift des Sächsischen Kulturraumgesetzes

Die nichtamtliche Leseabschrift berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539),
2. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398).

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine nichtamtliche Lesefassung des Sächsischen Kulturraumgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 einschließlich des Änderungsgesetzes vom 15. Dezember 2010 (Art. 15 HBG 2011/2012) handelt. Die Leseabschrift ist unverbindlich und zur allgemeinen Information vorgesehen. Sie trifft keine rechtsverbindlichen Aussagen. Der offizielle Wortlaut des Gesetzes einschließlich der Änderung ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt a. a. O. veröffentlicht.

Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG)

Präambel

In der Überzeugung, dass die Freiheit des geistigen Lebens und die Freiheit der Künste Ausdruck der 1989 friedlich errungenen Freiheit der Bürger Sachsens sind und für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft unverzichtbar bleiben, im Bewusstsein, wie viel Sachsen der gewachsenen Vielfalt und Offenheit seiner Regionen verdankt, die in Zeiten des Übergangs einer Sicherung des kommunalen Gestaltungsspielraums bedürfen, in der Erkenntnis, dass nach Abschluss der Übergangsförderung Kultur gemäß Artikel 35 Einigungsvertrag eine ergänzende Förderung kommunaler kultureller Einrichtungen und Maßnahmen auf landesgesetzlicher Grundlage zur Herstellung neuer, finanzierbarer Organisations- und Leistungsstrukturen unverzichtbar ist, in der Erwartung, dass die Kulturräume bürgernahe, effiziente und wandlungsfähige Strukturen schaffen, beschließt der Landtag, ausgehend von den Artikeln 1 und 11 der Sächsischen Verfassung, das nachstehende Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG).

§ 1

Bildung der Kulturräume

(1) Zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen werden ländliche Kulturräume als Zweckverbände gebildet.

(2) Es bestehen die ländlichen Kulturräume

1. Vogtland-Zwickau,
2. Erzgebirge-Mittelsachsen,
3. Leipziger Raum,
4. Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
5. Oberlausitz-Niederschlesien.

(3) Mitglieder der ländlichen Kulturräume sind die Landkreise nach Maßgabe der Anlage. Sie sind zur Mitgliedschaft verpflichtet.

(4) Die Kreisfreien Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden sind urbane Kulturräume; für sie gilt dieses Gesetz mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 bis 3 und 5, § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7.

(5) Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die gesetzlichen Regelungen für Zweckverbände auf die ländlichen Kulturräume anzuwenden.

§ 2 Zielsetzung

(1) Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.

(2) Der Kulturraum unterstützt die Träger kommunaler Kultur bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei deren Finanzierung und Koordinierung. Die ländlichen Kulturräume können in Anwendung der für Zweckverbände geltenden Vorschriften selbst Träger von Einrichtungen und Maßnahmen sein; die Entscheidung hierüber trifft der Kulturkonvent.

(3) Der Kulturraum verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Satzung. In der Satzung können regionale Besonderheiten des Kulturraumes berücksichtigt werden. Die Satzung und eine Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Nach diesem Gesetz werden kulturelle Einrichtungen, einschließlich Musikschulen, und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, unabhängig von ihrer Trägerschaft und Rechtsform, auf Beschluss des Kulturkonventes nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel unterstützt.

(2) Die Förderung ist grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betreffenden Einrichtung oder Maßnahme außerhalb der Kreisumlage abhängig zu machen.

(3) Kulturelle Einrichtungen oder Maßnahmen haben für den Kulturraum in der Regel regionale Bedeutung, wenn ihnen

a) für das Selbstverständnis und die Tradition der jeweiligen Region ein spezifischer, historisch begründeter Wert oder

b) ein besonderer Stellenwert für Bewohner und Besucher der jeweiligen Region oder

c) Modellcharakter für betriebliche Organisationsformen, insbesondere bei den Voraussetzungen für eine sparsame Wirtschaftsführung, oder

d) eine besondere künstlerisch-ästhetische oder wissenschaftliche Innovationskraft zukommt. Der Kulturkonvent entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann eine Stellungnahme der zuständigen Fachstelle einholen.

(4) Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, Bauunterhaltungs- sowie bei städtebaulich bedeutsamen, der Kunst dienenden Bauten, deren Personal- und Sachkosten nach diesem Gesetz förderfähig sind, Sanierungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung ist zu achten.

(5) Bei der Vergabe der Fördermittel sind die verschiedenen Kultursparten angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 4

Organe der ländlichen Kulturräume

(1) Organe der ländlichen Kulturräume sind der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat.

(2) Der Kulturkonvent nimmt alle Aufgaben des Kulturraumes wahr, soweit nicht der Vorsitzende des Kulturkonventes oder der Kulturbeirat zuständig sind. Zu den Aufgaben des Kulturkonventes gehören insbesondere der Erlass der Satzung des Kulturraumes, die Feststellung des jährlichen Finanzbedarfes, die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung der jährlichen Höhe der Kulturumlage, die Mittelverteilung und der Jahresabschluss.

(3) Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglieder mit beratender Stimme an. Auf Beschluss des Kulturkonventes können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Die Mitglieder des Kulturkonventes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Im Falle der Verhinderung werden die Landräte durch ihre Stellvertreter, die von den Kreistagen gewählten Mitglieder des Kulturkonventes durch vom Kreistag gewählte Stellvertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates durch seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Die Belange des sorbischen Volkes werden vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk. Sie erhält Sitz und Stimmrecht im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien.

(5) Die im Kulturkonvent vertretenen Landräte einigen sich, wer von ihnen Vorsitzender des Kulturkonventes und wer sein Stellvertreter ist. Der Vorsitzende des Kulturkonventes führt die laufenden Geschäfte des Kulturraumes und vertritt ihn nach außen.

(6) Für die Geschäftsführung des Kulturraumes richtet der Kulturraum ein Kultursekretariat ein. Es wird vom Vorsitzenden des Kulturkonventes geleitet. Die Aufgaben des Kultursekretariates sollen durch die Verwaltung desjenigen Mitgliedes des Kulturraumes wahrgenommen werden, dem der Vorsitzende des

Kulturkonventes angehört. Der Kulturkonvent gewährt dafür einen angemessenen Ausgleich.

(7) Der Kulturkonvent beruft Kultursachverständige in den Kulturbeirat. Bei der Auswahl der Kultursachverständigen ist auf eine angemessene Vertretung aller Kultursparten, die im Kulturraum gefördert werden sollen, zu achten. Die zuständigen, im Kulturraum wirkenden regionalen und überregionalen Fachverbände und Fachstellen können dem Kulturkonvent Vorschläge für die Besetzung des Kulturbeirates unterbreiten.

(8) Die Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(9) Der Kulturkonvent ist an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates nicht gebunden, er hat jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen schriftlich zu begründen und dem Kulturbeirat mitzuteilen.

(10) Der Kulturbeirat wird in seiner Arbeit vom Kultursekretariat unterstützt.

(11) Der Kulturbeirat kann, gegebenenfalls auch im Zusammenwirken mit den Kulturbeiräten anderer Kulturräume, Arbeitsgemeinschaften für einzelne Kultursparten bilden, die den Kulturbeirat bei dessen Arbeit unterstützen und dessen Beschlüsse vorbereiten. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sind ehrenamtlich tätig.

(12) In künstlerischen Fragen können Mitglieder des Kulturbeirates und des Kulturkonventes nach Unterrichtung des Kulturkonventes den Sächsischen Kultursenat oder die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen um Rat anrufen.

§ 5 Urbane Kulturräume

(1) Die Aufgaben der urbanen Kulturräume werden von den Organen der Gemeinden wahrgenommen.

(2) Der Stadtrat soll Kultursachverständige in einen Kulturbeirat mit beratender Aufgabe berufen. § 4 Abs. 7 Satz 2 und 3, Abs. 8, 9, 11, 12 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kulturkonventes der Stadtrat oder gemäß der Hauptsatzung der Stadt ein Ausschuss tritt.

§ 6 Sächsischer Kulturlastenausgleich

(1) Es wird ein jährlicher Kulturlastenausgleich nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplanes sowie nach Maßgabe des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), geändert durch Gesetz

vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 406), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch in Höhe von 86 700 000 EUR vorgenommen.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Betrag stellt der Freistaat Sachsen

a) den Kulturräumen zur Förderung der Kulturpflege Zuweisungen in vierteljährlichen Raten nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplanes sowie nach Maßgabe des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, mindestens jedoch 82 000 000 EUR zur Verfügung. Bundeszuschüsse und sonstige Beiträge Dritter bleiben unberührt;

b) kulturellen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 für Investitionen und Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen Mittel nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltsplanes, mindestens jedoch 1 000 000 EUR zur Verfügung. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in einer Verwaltungsvorschrift;

c) den Landesbühnen Sachsen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuschüsse nach Maßgabe des jährlichen Staatshaushaltes, höchstens jedoch 3 700 000 EUR zur Verfügung.

(3) Durch die Erhebung einer Kulturumlage werden in den ländlichen Kulturräumen die Mitglieder des Kulturraumes an den Lasten der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung angemessen beteiligt.

(4) Die Zuweisung der Mittel nach Absatz 2 Buchst. a darf bei den einzelnen Kulturräumen 30 Prozent der Summe der Ausgaben oder der finanzwirksamen Aufwendungen aller vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen nicht übersteigen und sie darf bei den ländlichen Kulturräumen nicht höher sein als das Zweifache der Kulturumlage. Das Nähere über die Zuweisungen regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen in einer Rechtsverordnung, insbesondere das Verfahren, den Verteilungsschlüssel und die Kriterien, nach denen Ausgaben oder finanzwirksame Aufwendungen der zu fördernden Einrichtungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

§ 7 Kulturkasse

(1) Zur Bewirtschaftung seiner Finanzmittel führt der Kulturraum eine Kulturkasse beim Vorsitzenden des Kulturkonventes.

(2) Für die Wirtschaftsführung der Kulturkasse gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft und § 131 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung wird von einem Mitglied des Kulturraumes wahrgenommen. Näheres bestimmt die Satzung des Kulturraumes.

§ 7a **Beitritt zu ländlichen Kulturräumen**

(1) Kreisangehörige Oberzentren und die Städte des Oberzentralen Städteverbundes können Mitglied in ländlichen Kulturräumen werden, wenn dies der Stadtrat und der Kulturkonvent beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Bekanntgabe im Sächsischen Amtsblatt.

(2) Gemeinden, die gemäß Absatz 1 Mitglied eines ländlichen Kulturraumes geworden sind, werden im Kulturkonvent durch den Oberbürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Im Falle der Verhinderung wird der Oberbürgermeister durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Gemeinden, die gemäß Absatz 1 Mitglied eines ländlichen Kulturraumes geworden sind, sind gemäß § 6 Abs. 3 zur Zahlung der Kulturumlage verpflichtet. Davon unberührt bleibt die Pflicht, sich als Sitzgemeinde gemäß § 3 Abs. 2 angemessen zu beteiligen sowie die festgelegte Kreisumlage gemäß § 26 FAG zu zahlen.

§ 8 **Rechtsaufsicht**

Rechtsaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Soweit bei Rechtsaufsichtsmaßnahmen die Rechtsverhältnisse von Körperschaften des öffentlichen Rechts berührt sind, die der Rechtsaufsicht anderer Staatsministerien unterstehen, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium herzustellen.

§ 9 **Evaluation**

Im Abstand von jeweils sieben Jahren prüft die Staatsregierung, ob sich dieses Gesetz im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung bewährt hat. Dabei sind die Sachgerechtigkeit der in diesem Gesetz geregelten Organisations- und Finanzstrukturen, die Anzahl und der Zuschnitt der Kulturräume sowie das Verfahren und die Kriterien zur Verteilung der Landesmittel an die Kulturräume zu untersuchen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landtag erstmals bis zum 31. Dezember 2015 zu berichten.

§ 10 **Übergangsbestimmungen**

(1) Die bisherigen als Zweckverbände errichteten Kulturräume Vogtland, Zwickauer Raum, Erzgebirge, Mittelsachsen, Elbtal und Sächsische Schweiz/Osterggebirge werden aufgelöst. Der Kulturraum Vogtland-Zwickau wird Gesamtrechtsnachfolger der Kulturräume Vogtland und Zwickauer Raum, der Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen wird Gesamtrechtsnachfolger der Kulturräume Erzgebirge und

Mittelsachsen, der Kulturraum Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird Gesamtrechtsnachfolger der Kulturräume Elbtal und Sächsische Schweiz/Osterzgebirge.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 aufzulösenden Zweckverbände dürfen keine Maßnahmen treffen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder ihr Vermögen erheblich schmälern oder langfristig finanzwirksam sind, wenn diese Maßnahmen für die die Rechtsnachfolge antretenden Kulturräume unwirtschaftlich oder offensichtlich unzweckmäßig sind. Die allgemeinen Bestimmungen über die Wirtschaft der Kulturräume bleiben unberührt.

(3) Die Kulturräume Leipziger Raum und Oberlausitz-Niederschlesien passen ihre Satzungen der neuen Gesetzeslage an. Die neu gebildeten Kulturräume Vogtland-Zwickau, Erzgebirge- Mittelsachsen und Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlassen Satzungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3. Werden die Satzungen nicht bis zum 30. Juni 2009 verabschiedet, erlässt sie die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die neuen Kulturräume Vogtland-Zwickau, Erzgebirge-Mittelsachsen und Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übernehmen die Haushaltssatzungen ihrer Rechtsvorgänger. Für sie gelten die Übergangsvorschriften des § 12 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) entsprechend.

(5) Die von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Kulturräumen für 2008 festgelegten Umlagesätze (§ 27 Abs. 2 FAG) haben Bestand. Eine Änderung der Umlagesätze zur Festsetzung eines für alle Mitglieder eines neuen Kulturraumes gleichen Umlagesatzes kann auch nach dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen werden. Eine nach dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossene Änderung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die eingekreisten Städte Görlitz und Hoyerswerda sind bis zum 31. Dezember 2008 Mitglied des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien. Die eingekreisten Städte Plauen und Zwickau sind bis zum 31. Dezember 2008 Mitglied des Kulturraumes Vogtland-Zwickau. Den Kulturkonventen der Kulturräume Oberlausitz-Niederschlesien und Vogtland-Zwickau gehören bis zum 31. Dezember 2008 die Oberbürgermeister der eingekreisten Städte des jeweiligen Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei von den Stadträten der eingekreisten Städte gewählte Vertreter als Mitglieder mit beratender Stimme an. Im Fall der Verhinderung werden die Oberbürgermeister durch ihre Stellvertreter, die von den Stadträten der eingekreisten Städte gewählten Mitglieder durch von diesen Stadträten gewählte Stellvertreter vertreten. Von den Kulturkonventen nach Satz 3 werden der Vorsitzende des Kulturkonventes und sein Stellvertreter aus der Mitte der im Kulturkonvent vertretenen Landräte und Oberbürgermeister gewählt. § 4 Abs. 3 SächsKrGebNG gilt entsprechend; soweit Verträge nach § 4 Abs. 3 SächsKrGebNG abgeschlossen werden, finden die Sätze 1 bis 5 keine Anwendung.

§ 11 (In-Kraft-Treten)

Anlage
(zu § 1 Abs. 3)

Die ländlichen Kulturräume im Freistaat Sachsen und die dazugehörigen Landkreise

1. Kulturraum Vogtland-Zwickau
 - a) Landkreis Zwickau
 - b) Vogtlandkreis

2. Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
 - a) Erzgebirgskreis
 - b) Landkreis Mittelsachsen

3. Kulturraum Leipziger Raum
 - a) Landkreis Nordsachsen
 - b) Landkreis Leipzig

4. Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
 - a) Landkreis Meißen
 - b) Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

5. Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
 - a) Landkreis Görlitz
 - b) Landkreis Bautzen

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die Zuweisung von Landesmitteln an die Kulturräume
(Sächsische Kulturräumverordnung – SächsKRVO)
Vom 3. März 2009

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturräumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Bemessung der Landesmittel für die Kulturräume

(1) Der Kulturräum kann für Maßnahmen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 SächsKRG Landeszuweisungen erhalten, wenn die Finanzierung anderweitig nicht realisiert werden kann. Die Förderung soll von einer angemessenen Beteiligung der Rechtsträger und Sitzgemeinden abhängig gemacht werden.

(2) Von den Mitteln nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsKRG erhalten:

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| 1. die ländlichen Kulturräume | 48,73 Prozent, |
| 2. die Stadt Chemnitz | 13,33 Prozent, |
| 3. die Landeshauptstadt Dresden | 3 Prozent und |
| 4. die Stadt Leipzig | 34,94 Prozent. |

Im Abstand von 5 Jahren ist zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben in den ländlichen und in den urbanen Kulturräumen die in Satz 1 genannten Prozentwerte anzupassen sind; dabei ist zu prüfen, ob sich die Kulturpflege gleichmäßig entwickelt hat. Vor einer Anpassung der in Satz 1 genannten Prozentwerte ist der Beirat nach § 34 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), in der jeweils geltenden Fassung, anzuhören. Die Zuweisungen sind auf volle Euro zu runden.

§ 2

Zuweisungen für die ländlichen Kulturräume

- (1) Der ländliche Kulturraum erhält als Zuweisung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsKRG 75 Prozent des Betrages, um den die Bedarfsmesszahl nach Absatz 3 die Umlagekraftmesszahl nach Absatz 2 übersteigt.
- (2) Die Umlagekraftmesszahl des Zuweisungsjahres wird berechnet, indem die Umlagegrundlage des Kulturraums nach § 27 Abs. 4 SächsFAG im Jahr vor dem Zuweisungsjahr mit dem gewogenen Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kulturumlage nach Satz 2 vervielfacht wird. Der gewogene Landesdurchschnitt des Umlagesatzes der Kulturumlage wird ermittelt, indem das Gesamtaufkommen an Kulturumlage nach § 27 Abs. 2 SächsFAG aller Kulturräume im Jahr vor dem Zuweisungsjahr durch die Summe der Umlagegrundlagen für die Kulturräume im Jahr vor dem Zuweisungsjahr geteilt wird.
- (3) Die Bedarfsmesszahl wird berechnet, indem die Einwohnerzahl des Kulturraums gemäß § 30 SächsFAG mit dem für den Kulturraum geltenden Prozentsatz nach Absatz 4 und mit dem Grundbetrag nach Absatz 5 vervielfacht wird.
- (4) Der Prozentsatz ist der Mittelwert aus der Verhältniszahl nach Satz 2 und aus dem für den Kulturraum im Jahr vor dem Zuweisungsjahr geltenden Prozentsatz; er wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Die Verhältniszahl ergibt sich, indem der Zuschusswert nach Satz 3 ins Verhältnis zu dem kleinsten Zuschusswert aller Kulturräume gesetzt wird. Der Zuschusswert ist die Summe der sich aus den Jahresrechnungen ergebenden Zuschüsse für Kulturpflege aller Gemeinden und Landkreise im Kulturraum sowie des Kulturraums im Vorvorjahr des Zuweisungsjahres bezogen auf die Einwohnerzahl. Die Prozentsätze für die Jahre 2009 und 2010 sind in der Anlage festgesetzt.
- (5) Der Grundbetrag ist so zu berechnen, dass der Anteil der ländlichen Kulturräume nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aufgebraucht wird. Der Grundbetrag wird auf drei Stellen nach dem Komma abgerundet.

§ 3

Antragsverfahren und Anzeigepflichten

- (1) Die Zuweisung von Mitteln nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 SächsKRG ist vom Kulturraum für ein Haushaltsjahr (Zuweisungsjahr) bis zum 1. Dezember des

Vorjahres beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch nach dem 1. Dezember gestellt werden. Der Antrag muss den Zweck bezeichnen, für welchen die Mittel eingesetzt werden sollen, und die Angaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 enthalten.

(2) Landesmittel nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsKRG werden ohne Antrag gewährt. Voraussetzung ist, dass der Kulturraum dem SMWK bis zum 1. Dezember des Vorjahres schriftlich mitteilt:

1. die Summe der planmäßig vorgesehenen Ausgaben oder finanzwirksamen Aufwendungen aller vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen,
2. die Kontoverbindung des Kulturraums, an die die Zuweisung ausbezahlt ist,
3. vom ländlichen Kulturraum die geplante Höhe der Kulturumlage gemäß der vom Kulturkonvent beschlossenen Haushaltssatzung.

§ 4

Bewilligung und Auszahlung

(1) Die Landesmittel nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 SächsKRG werden entsprechend § 44 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt. Der Kulturraum fordert bedarfsgerecht die jeweiligen Auszahlungsraten beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ab. Der Auszahlungsantrag muss spätestens 10 Arbeitstage vor dem Zahlungstermin vorliegen.

(2) Die Landesmittel nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsKRG werden für jedes Haushaltsjahr mit Bescheid vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgesetzt und dem Kulturraum zugewiesen. Die Zuweisungen werden vierteljährlich in zwei Teilbeträgen am 1. des ersten Monats und am 15. des zweiten Monats nach Maßgabe des Zuweisungsbescheids ausgezahlt. Die Summe der beiden Teilbeträge entspricht einem Viertel des Gesamtbetrages. Abweichend von Satz 2 kann der erste Teilbetrag der ersten vierteljährlichen Rate bis zum 18. Januar ausgezahlt werden.

(3) Ein Anspruch gegen den Freistaat Sachsen auf Zinsen für verspätet ausgezahlte Beträge besteht nicht.

§ 5

Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung

(1) Für die Zuweisungen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 und 3 SächsKRG ist der Verwendungsnachweis des Kulturraumes innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Zuweisungsjahres beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach Maßgabe des Zuweisungsbescheids einzureichen.

(2) Für die Zuweisungen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsKRG ist als Verwendungsnachweis die festgestellte Jahresrechnung nach § 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Zuweisungsjahres beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einzureichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Dresden, den 03.03.2009

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Anlage
(zu § 2 Abs. 4 Satz 4)

Für die Jahre 2009 und 2010 werden die Prozentsätze nach § 2 Abs. 4 wie folgt festgesetzt:

Kulturraum Vogtland-Zwickau	177,2 Prozent
Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen	133,4 Prozent
Kulturraum Leipziger Raum	119,7 Prozent
Kulturraum Elbtal-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	100,0 Prozent
Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien	167,2 Prozent

**Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst
über die Bewilligung von Zuwendungen für Investitionen und Strukturmaßnahmen
nach § 6 Abs. 2 Buchst. b SächsKRG
(VwV Zuwendungen Investitions- und Strukturmaßnahmen SächsKRG)**

Vom 8. August 2013

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt kulturellen Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Investitionen und Strukturmaßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift und nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Juli 2012 (SächsABI. S. 1003), in der jeweils geltenden Fassung.
2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Investitionen in den Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 SächsKRG. Investitionen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Ausgaben für
 - a) Baumaßnahmen;
 - b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden;
 - c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen.Für die zweckentsprechende Verausgabung als Investition im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen. Insoweit können auch Erhaltungsaufwendungen für Sanierungsmaßnahmen als Investition gelten. Der bilanzielle Nachweis der geförderten Maßnahme – insbesondere unter den Maßgaben des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens – ist dabei kein Indiz für die zweckgerechte oder nicht zweckgerechte Verwendung.
2. Gefördert werden Strukturmaßnahmen einschließlich damit verbundener Personalmaßnahmen, zum Beispiel Abfindungszahlungen, in den Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 SächsKRG.

III. Zuwendungsempfänger

Träger von Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 SächsKRG können Zuwendungen erhalten. Neben dem Träger der Einrichtung kommt auch der zur Finanzierung der Maßnahme nach Ziffer II. wirtschaftlich Verpflichtete (z. B. Eigentümer) in Betracht, sofern sich die beantragte Maßnahme unmittelbar zugunsten der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 SächsKRG auswirkt.

Zuwendungsempfänger können dabei sein:

1. Landkreise, Gemeinden oder Gemeindeverbände, die der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen;
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts;
3. juristische Personen des Privatrechts.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die thematisch, zeitlich und finanziell abgegrenzten Projekte müssen zusätzliche Vorhaben des Antragstellers darstellen. Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift dürfen nicht an die Stelle anderer öffentlicher Mittel gleicher Art des Zuwendungsempfängers treten. Die Vorhaben dürfen noch nicht begonnen worden sein. Ausnahmen vom Verbot des förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Satz 3 können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist schriftlich zu erteilen. Für sämtliche Folgekosten nach Ende des Bewilligungszeitraumes, insbesondere die aus Investitionen resultierenden Folgekosten, muss der Antragsteller selbst aufkommen. Die Finanzierung der Folgekosten ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Die Höhe der beantragten Fördermittel muss zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
3. Der Antragsteller hat vor Beantragung des Projektes Einvernehmen mit dem zuständigen Kulturraum über Art und Umfang des geplanten Projektes herzustellen. Der Kulturraum hat sein Einvernehmen zu dem Projekt schriftlich zu erklären und zu bestätigen, dass es sich bei dem Antragsteller um den Träger / wirtschaftlich Verpflichteten einer Kultureinrichtung nach § 3 Abs. 1 SächsKRG handelt. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Antragsteller selbst Kulturraum im Sinne von § 1 Abs. 4 SächsKRG ist.
4. Die Förderung ist von einem Eigenmittelanteil von regelmäßig mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig zu machen. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringere Eigenbeteiligung sachlich begründet ist. Vom Antragsteller erbrachte Eigenleistungen im Rahmen des Projektes können eigenmittelanteilmindernd berücksichtigt werden.
5. Nach § 3 Abs. 2 SächsKRG hat sich die Sitzgemeinde an der beantragten Maßnahme grundsätzlich angemessen finanziell zu beteiligen. Die Förderung soll von einem Sitzgemeindeanteil in Höhe von regelmäßig 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig gemacht werden. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringere Sitzgemeindebeteiligung sachlich begründet ist. Sofern sich die Sitzgemeinde an den anfallenden Personal- und Sachausgaben der Einrichtung finanziell beteiligt (z. B. durch eine gewährte institutionelle Förderung), kann der Sitzgemeindeanteil nach Satz 2 um diese Beteiligung ermäßigt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn der Antragsteller und die Sitzgemeinde identisch sind.

6. Die Förderung soll von einer angemessenen finanziellen Beteiligung des Kulturraumes in Höhe von regelmäßig 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben abhängig gemacht werden. Ausnahmen können auf Antrag von der Bewilligungsbehörde zugelassen werden, wenn die geringere Kulturraumbeteiligung sachlich begründet ist. Sofern sich der Kulturraum an den anfallenden Personal- und Sachausgaben der Einrichtung finanziell beteiligt (z. B. durch eine gewährte institutionelle Förderung), kann der Kulturraumanteil nach Satz 1 um diese Beteiligung ermäßigt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller selbst Kulturraum im Sinne von § 1 Abs. 4 SächsKRG ist.
7. Sofern Antragsteller und Sitzgemeinde rechtsidentisch sind, sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben über Eigenmittel zu finanzieren, vgl. Nr. 4 Satz 1. Es sind nicht kumulativ Eigenanteil und Sitzgemeindeanteil nachzuweisen. Sofern Antragsteller, Sitzgemeinde und Kulturraum rechtsidentisch sind, sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben über Eigenmittel zu finanzieren. Es sind nicht kumulativ Eigenanteil, Sitzgemeinde- und Kulturraumanteil nachzuweisen.
8. Die Förderung eines Projektes erfolgt in der Regel nur, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 50 000 EUR oder die Höhe der beantragten Zuwendung mindestens 25 000 EUR betragen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

1. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt. Die finanziellen Mittel werden als Festbetrags-, Anteil- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendung darf in der Regel 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Über Ausnahmen im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag und Darlegung sachlicher Gründe nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.
2. Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO oder ANBest-K, Anlage 3a zur VwV zu § 44 SÄHO). Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich auf das Vorhaben bezogenen anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben finanziert.
3. Zuwendungsfähige Ausgaben für Investitionsmaßnahmen sind
 - a. Ausgaben für die Anschaffung von Grundstücken und Gebäuden einschließlich notwendiger Beschaffungsnebenkosten, zum Beispiel Notarkosten;
 - b. Ausgaben für Baumaßnahmen gemäß DIN 276;
 - c. Ausgaben für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.
4. Zuwendungsfähige Ausgaben für Strukturmaßnahmen sind
 - a. Personalausgaben, die zur Durchführung der Strukturmaßnahme notwendig sind, dabei insbesondere Abfindungszahlungen, sofern sie angemessen und tarif- oder einzelvertraglich geschuldet sind;
 - b. Ausgaben für notwendige Rechtsberatungen;
 - c. Ausgaben für notwendige sonstige Beratungsleistungen einschließlich Gutachten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strukturmaßnahme;
 - d. notwendige sonstige Sachausgaben zur Umsetzung der Strukturmaßnahme, zum Beispiel Gerichts- und Notarkosten.
5. Eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift entfällt, wenn dem Antragsteller für die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben desselben Vorhabens Zuwendungen des Freistaates Sachsen aus anderen Förderprogrammen gewährt werden. Über Ausnahmen

im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag und nach Darlegung sachlicher Gründe nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

6. Die Bewilligungsbehörde lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

VI. Verfahren

1. Für die Antragstellung, Mittelabforderung und Abrechnung sind amtliche Formblätter zu verwenden. Sie können bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Bewilligungsbehörde ist das
**Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Abteilung Kunst
Postfach 10 09 20
01079 Dresden.**
2. Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis einschließlich 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr an den zuständigen Kulturraum zu senden. Der Kulturraum prüft den Antrag hinsichtlich der regionalen Bedeutung und erklärt sein Einvernehmen zur Fördermaßnahme schriftlich nach Ziffer IV Nr. 3 auf dem entsprechenden amtlichen Formblatt. Sofern mehr als ein Antrag beim Kulturraum eingeht, legt der Kulturraum nach regionaler Bedeutung abgestufte Förderprioritäten für die beantragten Maßnahmen sowie seine eigenen Förderanträge, sofern er als urbaner Kulturraum nach § 1 Abs. 4 SächsKRG Antragsteller ist, fest.
3. Der Kulturraum leitet die ihm zugegangenen Förderanträge sowie seine eigenen Förderanträge, sofern er als urbaner Kulturraum nach § 1 Abs. 4 SächsKRG Antragsteller ist, bis 1. Dezember zusammen mit der Festlegung der Förderprioritäten an die Bewilligungsbehörde weiter. Die Bewilligungsbehörde hat bei der Ausübung ihres Bewilligungsermessens die vom Kulturraum vorgenommene Festlegung der Förderprioritäten einzubeziehen. Abweichungen von der Festlegung der Förderprioritäten sind nur im begründeten Einzelfall möglich.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes geregelt ist.

VII. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den **8. 8. 2013**

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine von Schorlemer

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die urbanen Kulturräume und Kreisfreien Städte im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (VwV Rechtsaufsicht Kulturräume-Doppik)

Vom 15. August 2011

I.

Zuständigkeit und Zweckbindung der Mittel

1. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die urbanen Kulturräume gemäß § 8 Satz 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und insoweit für die Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Regelungen des Sächsischen Kulturraumgesetzes in den Produktbereichen 25–28 (ohne Produktgruppe 271) sowie der Produktgruppe 523 der Kommunalhaushalte zuständig.
2. Die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nach § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG an die urbanen Kulturräume zugewiesenen Mittel dienen der Finanzierung der den urbanen Kulturräumen nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz obliegenden Aufgaben. Die Mittel sind insoweit zweckgebundene Erträge und dienen der Finanzierung der Aufwendungen in den Produktbereichen 25–28 (ohne Produktgruppe 271) sowie der Produktgruppe 523. Es erfolgt keine Zuordnung beziehungsweise Beschränkung auf bestimmte Einrichtungen und Maßnahmen innerhalb der Produktbereiche und Produktgruppen.
3. Bei den Kreisfreien Städten ist für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung gemäß § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder für die Genehmigung der Haushaltssatzung gemäß § 119 Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO die jeweilige Landesdirektion zuständig.
4. Die Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen über die Kreisfreien Städte, die gleichzeitig urbane Kulturräume nach § 1 Abs. 4 SächsKRG sind, darf nicht widersprüchlich ausgeübt werden.
5. Regelungen in Bezug auf die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht ergehen daher einvernehmlich zwischen der jeweils zuständigen Landesdirektion und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß § 8 Satz 2 SächsKRG.

II.

Vorlage der Haushaltssatzung

1. Um die einheitliche und sachgerechte Wahrnehmung der Rechtsaufsicht des Freistaates gegenüber den urbanen Kulturräumen zu gewährleisten, wird folgende Vollzugsregelung getroffen:
 - a) Zum Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltssatzungen der Kreisfreien Städte bei der Rechtsaufsichtsbehörde muss die jeweilige Kreisfreie Stadt bereits das Einvernehmen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu den Produktbereichen 25–28 (ohne Produktgruppe 271) sowie der Produktgruppe 523 des Haushaltsplanes eingeholt haben. Dies ist Bestandteil der einzureichenden Unterlagen.
 - b) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung erfolgt nach den Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Fehlt das Einvernehmen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, ist die Rechtsaufsichtsbehörde in ihrer Entscheidung nicht gebunden. Liegt das Einvernehmen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zum Zeitpunkt der Prüfung der Haushaltssatzung nicht vor, ergeht der Genehmigungsbescheid oder das Bestätigungsschreiben mit einem entsprechenden Hinweis, dass das Einvernehmen nicht vorliegt. In diesem Fall ist eine Auflage vorzusehen, nach der die in ihrer Finanzierung von der Auszahlung von Landesmitteln abhängigen Ausgabeansätze mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach den Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik – SächsKomHVO-Doppik) vom 8. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 202), geändert durch Verordnung vom 12. November 2008 (SächsGVBl. S. 638), in der jeweils geltenden Fassung, belegt werden, bis das Einvernehmen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erteilt ist. Wird das Einvernehmen nicht erteilt, bleibt es bei der haushaltswirtschaftlichen Sperre.
2. Für die Nachtragssatzung gelten diese Ausführungen entsprechend.

III.

Übergangsvorschriften

1. Diese Verwaltungsvorschrift ist spätestens für die Haushaltswirtschaft ab dem Haushaltsjahr 2013 anzuwenden.

2. Beschließt der urbane Kulturraum nach § 131 Abs. 2 SächsGemO eine frühere Umstellung seiner Haushaltswirtschaft, ist diese Verwaltungsvorschrift ab dem vom urbanen Kulturraum bestimmten Haushaltsjahr anzuwenden.
3. Ansonsten ist für die Haushaltswirtschaft bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2012 die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die urbanen Kulturräume/kreisfreien Städte im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts (VwV Rechtsaufsicht Kulturräume) vom 9. Januar 2009 (SächsABl. S. 387), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 2011 (SächsABl. S. 963), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2009 (SächsABl. SDR. S. S 2547), in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

IV.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die urbanen Kulturräume/kreisfreien Städte im Rahmen des kommunalen Haushaltsrechts (VwV Rechtsaufsicht Kulturräume) vom 9. Januar 2009 (SächsABl. S. 387), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Juni 2011 (SächsABl. S. 963), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2009 (SächsABl. SDR. S. S 2547), in der jeweils geltenden Fassung, tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dresden, den 15. August 2011

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

**Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig**

- Auszug -

Bekanntmachung

der Neufassung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Vom 21. Januar 2013

Aufgrund von Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 737, 742) wird nachstehend der Wortlaut des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Gesetz über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24),
2. das nach seinem Artikel 2 am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 406),
3. den am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 60),
4. den am 31. Dezember 2012 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566),
5. das nach seinem Artikel 3 am 1. Januar 2013 in Kraft getretene eingangs genannte Gesetz,
6. die Berichtigung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Achten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes vom 14. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 89).

Dresden, den 21. Januar 2013

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Gesetz

über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG)

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1**
Grundsätze des Finanzausgleichs
- § 1 Finanzausgleichsleistungen und Grundsatz der Lastenverteilung
§ 2 Allgemeiner Steuerverbund
§ 3 Verwendung der Finanzausgleichsmasse
- Abschnitt 2**
Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse
- § 4 Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse
- Abschnitt 3**
Allgemeine Schlüsselzuweisungen
- § 5 Grundsätze
- Unterabschnitt 1**
**Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft
an kreisangehörige Gemeinden**
- § 6 Allgemeines
§ 7 Bedarfsmesszahl
§ 8 Steuerkraftmesszahl
§ 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen
- Unterabschnitt 2**
**Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft
an Kreisfreie Städte**
- § 10 Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft an Kreisfreie Städte

gemäß Satz 1 so anzupassen, dass ein voller, steuerkraftunabhängiger Ausgleich der Mehrbelastung erfolgt. Entfällt eine den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 85 Abs. 1 SächsVerf übertragene Aufgabe, so verringern sich die Zuweisungen gemäß Absatz 1 entsprechend. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht, sofern der Ausgleich der Mehrbelastung in einem gesonderten Gesetz geregelt ist. Von einer Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses gemäß Satz 2 ist abzusehen, wenn der saldierte Betrag nach den Sätzen 3 und 4 zu einer Absenkung der Finanzausgleichsmasse von weniger als 1 000 000 EUR führen würde.

§ 16a

Ergänzender Mehrbelastungsausgleich Verwaltungs- und Funktionalreform 2008

Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten zusätzlich zu dem im Sächsischen Mehrbelastungsausgleichsgesetz 2008 normierten Mehrbelastungsausgleich als weiteren Ausgleich für die mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371, 373), übertragenen Aufgaben im Bereich der Vermessungsverwaltung ab dem Jahr 2013 jährlich die in der Anlage 4 bestimmten pauschalen steuerkraftunabhängigen allgemeinen Zuweisungen. § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsMBAG 2008 gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Ausgleich von Sonderlasten

§ 17

Ausgleich von Sonderlasten

(1) Der Freistaat Sachsen gewährt zum Ausgleich besonderer Belastungen Zuweisungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b:

1. den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für die Straßenbaulasten (§§ 18 bis 20). Die dafür erforderliche Ausgleichsmasse berechnet sich aus den Zuweisungsbeträgen nach § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 2;
2. den Kulturräumen für Kulturlasten (§ 21) in Höhe von 30 677 500 EUR.

(2) Die Zuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten stellen Hilfen des Freistaates zur Deckung eines besonderen Finanzbedarfes dar. Für die Zuweisungen wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. Die Mittel nach Absatz 1 sind zweckgebunden zu verwenden. Die Zuweisungen für die Straßenbaulasten sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Abs. 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden; sie können auch für den Winterdienst der Straßenbaulastträger (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 3 und 4 SächsStrG) verwendet werden. Bei festgestelltem nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Nr. 1 ist spätestens in dem auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahr durch die Landesdirektion Sachsen die Zweckbindung eines entsprechenden Anteils der allgemeinen Schlüsselzuweisung gemäß § 5 zu verfügen oder der nicht zweckentsprechend verwendete Anteil des Straßenlastenausgleichs zurückzufordern.

Unterabschnitt 1

Straßenlastenausgleich

§ 18

Zuweisungen für Kreisstraßen

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Kreisstraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 5 400 EUR, soweit sie Träger der Baulast sind. Zusätzlich erhalten sie, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 EUR je Kilometer Kreisstraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) Die Landkreise als Träger der Baulast von Kreisstraßen finanzieren Ortsdurchfahrten innerhalb ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit diese nicht selbst Baulastträger sind.

(3) Für die Zwecke des Absatzes 1 werden die Zahl der Straßenkilometer nach dem Straßenbestandsverzeichnis und die durchschnittliche geografische Höhe durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung

Sachsen auf der Grundlage des Digitalen Geländemodells DGM200 mit Stand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres bestimmt.

§ 19

Zuweisungen für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Staats- oder Kreisstraßen

(1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in Städten über 80 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 10 455 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 50 000 Einwohnern, die nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in der jeweils geltenden Fassung, Träger der Straßenbaulast sind. Zusätzlich erhalten Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 EUR je Kilometer Ortsdurchfahrt von Bundesstraßen für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) Bei Ortsdurchfahrten von Staats- oder Kreisstraßen in Städten über 30 000 Einwohner erhalten diese als Träger der Baulast je Kilometer zweistreifiger Fahrbahn, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 6 255 EUR. Dies gilt auch für Städte mit über 10 000 Einwohnern, die gemäß § 44 SächsStrG Träger der Baulast sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20

Zuweisungen für Gemeindestraßen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Kreisfreien Städte erhalten je Kilometer Gemeindestraße, gerundet auf eine Stelle nach dem Komma, 2 355 EUR. Zusätzlich erhalten kreisangehörige Gemeinden und Kreisfreie Städte, wenn sie im Durchschnitt über 291 Meter über Normalnull liegen, einen Zuschlag von 4 EUR je Kilometer Gemeindestraße für jeden die Grenze von 291 Meter übersteigenden Meter.

(2) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 2

Kulturlastenausgleich

§ 21

Kulturlastenausgleich

Die Kulturräume erhalten zur Ergänzung ihrer sonstigen Einzahlungen Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe von 30 677 500 EUR.

Abschnitt 7

Bedarfszuweisungen

§ 22

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall kommunalen Zweckverbänden, der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung sowie den kommunalen Landesverbänden Bedarfszuweisungen in Höhe von 50 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag fließt der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden (§ 4 Abs. 3) zu.

§ 26 Kreisumlage

(1) Die Landkreise erheben, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihren Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Die Höhe der Kreisumlage wird vom Kreistag festgelegt.

(2) Die Umlage bemisst sich durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Gemeinden eines Landkreises gleich festzusetzen.

(3) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 8,
2. die allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach § 9,
3. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a und
4. die Auflösungsbeträge des Sonderpostens nach § 23 Abs. 4 Satz 3.

Die Umlagegrundlagen werden durch die Landesdirektion Sachsen bekannt gemacht.

(4) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Satz 3 gilt nicht, wenn eine Änderung des Umlagesatzes durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung statt.

(5) Die Kreisumlage ist vierteljährlich zum Achtzehnten des zweiten Monats mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, fordern.

§ 27 Kulturumlage

(1) Die ländlichen Kulturräume erheben, soweit vertretbar und geboten, entsprechend § 6 Abs. 3 SächsKRG von ihren Mitgliedern eine Kulturumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für ihre kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung. Bei Festsetzung der Kulturumlage ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Kulturraumes sowie auf die Erfordernisse der ihnen obliegenden übrigen öffentlichen Aufgaben Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Höhe der Kulturumlage nach § 6 Abs. 3 SächsKRG ist durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Mitglieder zu bestimmen. Tritt nach § 7a SächsKRG eine kreisangehörige Gemeinde einem Kulturraum als Mitglied bei, so sind die Umlagegrundlagen des für sie zuständigen Landkreises um die Umlagegrundlagen dieses Mitglied zu kürzen. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Umlagepflichtigen eines Kulturraumes gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kulturraum vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Umlagegrundlagen nach Absatz 2 sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden (§§ 8 und 9),
2. abzüglich der Finanzausgleichsumlage nach § 25a,
3. zuzüglich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14) und
4. die Auflösungsbeträge des Sonderpostens nach § 23 Abs. 4 Satz 3.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(5) Die Kulturumlage ist von den Mitgliedern für ihr Gebiet an die Kulturkassen (§ 7 Abs. 1 SächsKRG) zu zahlen. Sie ist vierteljährlich zum Fünfzehnten des zweiten Monats mit jeweils einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages fällig. § 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Sozialumlage

(1) Der Kommunale Sozialverband Sachsen erhebt zur Deckung seines nicht durch eigene Erträge gedeckten Finanzbedarfs eine Umlage nach § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 394) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, deren Höhe durch Anwendung eines Prozentsatzes (Umlagesatz) auf die Umlagegrundlagen der Kreisfreien Städte und Landkreise nach Absatz 2 zu bestimmen ist. Der Umlagesatz ist in der Haushaltssatzung für alle Kreisfreien Städte und Landkreise gleich festzusetzen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kommunale Sozialverband Sachsen vorläufig entsprechend Absatz 4 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(2) Umlagegrundlagen nach Absatz 1 sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Kreisfreien Städte (§ 10),
2. die Umlagegrundlagen (§ 26 Abs. 3) und die allgemeinen Schlüsselzuweisungen der Landkreise (§ 14) und
3. die Auflösungsbeträge des Sonderpostens nach § 23 Abs. 4 Satz 3 der Kreisfreien Städte und Landkreise.

Die Umlagegrundlagen werden durch das Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.

(3) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Eine Erhöhung muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein.

(4) Die Sozialumlage ist vierteljährlich zum Zehnten jeden dritten Monats mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. § 26 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Sozialumlage bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten und sparsamen Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.



**Positionspapier des Sächsischen Kultursenats
zur Evaluation des Sächsischen
Kulturraumgesetzes**

I. Kulturpolitische Präambel zum Kulturraumgesetz und zu den Zielen der Evaluierung

Der Freistaat Sachsen definiert sich in seiner Verfassung als Kulturstaat. Stetige Kulturausgaben sind notwendige Voraussetzungen zur Absicherung dieses Staatszieles und damit Investitionen in die Zukunft unseres Landes – gleichwertig mit Investitionen in Wirtschaft und Infrastruktur. Es war eine Sternstunde für Sachsen, als neben dem Erhalt des „Staatschatzes Kultur“ vor 20 Jahren durch das Kulturraumgesetz (KRG) das Überleben und der Ausbau der Kultur im ganzen Land sichergestellt wurden. Nach zehn Jahren gleichbleibender Finanzierung sind wir aber an einem kritischen Punkt der Entwicklungen angekommen, wo die Frage beantwortet werden muss, ob die finanziellen Aufwendungen des Landes und der Kommunen ausreichen, um das Erreichte, Geschaffene und vor Ort Prägende in seiner Existenz abzusichern und gleichzeitig aktuelle Zukunftsperspektiven zu entwickeln.

Der Sächsische Kultursenat geht für seine Empfehlungen zur Weiterentwicklung des KRG von folgenden grundsätzlichen kulturpolitischen Prämissen aus:

- Zu unseren wichtigsten Ressourcen gehören Wissenschaft und Kunst und die ihnen innewohnende Kreativität. Der Erhalt kultureller und wissenschaftlicher Einrichtungen ist deshalb eine Überlebensstrategie für Sachsen (auch im internationalen Wettbewerb) und Kulturförderung kein „Sahnehäubchen“, sondern politische Basisarbeit, die keinesfalls reduziert werden darf.
- Kulturelle Entwicklung ist ein komplexer und sich ständig wandelnder Prozess, der in der Balance von Tradition und Innovation zur Daseinsfürsorge gehört (vgl. auch Landesentwicklungsplan). Deshalb ist die Teilhabe an dem ganzen Spektrum der Künste für alle Bürger Sachsens zu gewährleisten. Sie ist Voraussetzung für ein leistungsfähiges Land – „Exzellenz“ beginnt an der Wurzel.
- Stabilisierend vor allem für nachwachsende Generationen sind eine differenzierte kulturelle Bildung und entsprechende Bildungsangebote. Sie können Bleibe-Argument sein (demografischer Wandel) ebenso wie sie Indikator für eine widerspruchsfähige politische Alltagskultur und ein weltoffenes Sachsen („Willkommenskultur“) sind.
- Urbane Kulturräume und ländlicher Kulturraum sind dabei sich ergänzende Bereiche, die auch in der Vernetzung wirken. Eine Balance zwischen der Unterstützung der „Leuchttürme“ der Kultur und der landesweiten kulturellen Grundversorgung ist unabdingbar und soll die gleichmäßige Entwicklung gewährleisten.

- Der Kultursenat empfiehlt dringend eine Erhöhung der Mittel für das KRG im Staatshaushalt.
- Die Evaluierung des KRG sollte auf einer fachgerechten und unabhängigen Datenerhebung und -interpretation basieren. Die Evaluierung soll von einem unabhängigen Institut außerhalb Sachsens durchgeführt werden.

II. Empfehlungen und Erfordernisse

1. Was soll untersucht und bewertet werden? Wer soll die Untersuchung durchführen?

- Bewertung der Wirksamkeit des KRG
- Analyse der finanziellen Ausstattung
 - Wie hat sich die Höhe der Kulturraummittel und der allgemeinen kommunalen Kulturausgaben im Verhältnis zur Inflation entwickelt?
 - Wie hat sich die Höhe der Kulturraummittel und der allgemeinen Kulturausgaben im Verhältnis zu den Tarifierhöhungen seit 2004 entwickelt?
 - Inwieweit haben sich die Zuweisungen für die einzelnen Kulturräume bei Nichtbeachtung der Investitionsmittel in der Berechnungsformel in den letzten vier Jahren verändert?
- Bewertung der Strukturen und der unterschiedlichen Entwicklungen in den Kulturräumen

Struktur und Entscheidungswege:

- Wer ist für die Umsetzung des KRG in den Kulturräumen zuständig?
- Welche Sparten sind in den Kulturkonventen und Kulturbeiräten vertreten? Wie oft findet ein Wechsel der Personen statt? Ist dabei die nötige Transparenz gesichert?
- Welche positiven und negativen Veränderungen gab es nach der Kreisgebietsreform bei der Entscheidung über die Verteilung der Kulturraummittel?
- Wie veränderte sich das Verhältnis zwischen institutioneller Förderung und Projektförderung in den einzelnen Kulturräumen?

Inhalt:

- Welche Förderkriterien haben sich die Kulturräume gegeben?
- Inwieweit haben Leitlinien und Entwicklungspläne der Kulturräume Auswirkungen auf die Förderkriterien?
- Wie entwickelt sich die Nachfrage nach Kulturangeboten und wie wird diese erfasst?

Organisation:

- Wie prüfen die Kulturräume die Verwendung der Mittel?
 - Wie haben sich die Personal- und Verwaltungskosten der Kulturraumsekretariate seit 2004 entwickelt?
 - Wie sind die Gegebenheiten zur Festlegung des Stimmrechtes zu bewerten? (Stimmberechtigt sind die Landkreise. Dass in einzelnen Kulturräumen zusätzlich Mitglieder durch Zahlung einer Umlage stimmberechtigt werden können, zeigt die Problematik des Ansatzes.)
- Berücksichtigt das KRG ausreichend die lebendige Kulturentwicklung?
 - Welche bisher unberücksichtigten Empfehlungen der Evaluation von 2003 müssen einfließen?

Erforderlich ist also:

- ➡ Die Datenerhebung muss außerhalb des SMWK erfolgen.
- ➡ Rechtzeitige Einbeziehung der Gremien Kultursenat, Akademie der Künste, Kulturstiftung, SSG, SLKT und der Kulturraumsekretäre sowie ggf. der Vorsitzenden der Kulturbeiräte.

2. Welche Entwicklungen haben sich in den vergangenen Jahren vollzogen und welche Erfordernisse ergeben sich daraus?

- Kulturelle Inhalte haben sich verändert beziehungsweise erweitert und sind zu bedenken (z.B. höherer Soziokulturanteil, starker Zuwachs von Medienkunst).
- Das "Bewahrungsgesetz" sollte auch ein "Ermöglichungsgesetz" sein. Neue Kunstformen müssen Entwicklungsraum erhalten.
- Synergien ohne Selbstausbeutung sind das Ziel, aber augenblicklich bestehen Bedenken, dass vor allem Selbstausbeutung übrig bleibt.

Darüber hinaus ist für die ländlichen Kulturräume wesentlich:

- Die derzeit gültigen Verwaltungsvorschriften für die Ausreichung der Kulturraummittel müssen dringend überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden.
- Für die Kulturräume muss Planungssicherheit ermöglicht werden, die nur dann gegeben ist, wenn durch entsprechende Haushaltsvermerke der rechtzeitige Mittelzufluss gewährleistet ist.
- Einmalige Investitionen der Kommunen dürfen nicht dazu führen, dass nach Abschluss der entsprechenden Maßnahmen die verringerten Ausgaben in den Folgejahren eine Reduzierung der Zuweisungen aus dem KRG bewirken.

Erforderlich sind also:

- ➔ Beachtung der inhaltlichen Veränderungen
- ➔ Bewahren **und** Ermöglichen
- ➔ Verlässlichkeit und Planbarkeit

III. Aspekte der Finanzierung des Kulturraumgesetzes

Kulturraumfinanzierung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, nur durch öffentliche Zuschüsse ist die reiche Kulturlandschaft zu erhalten. Der Kultursektor ist ein wichtiger Arbeitgeber in den Regionen, Kultur ist im Freistaat Sachsen gerade für den ländlichen Raum ein wichtiger Standortfaktor. Eine Kontinuität in der Mittelzuweisung bedeutet für die Kultur Planungssicherheit, sie dient der langfristigen Investition in die Zukunftsfähigkeit des Landes. Nicht zuletzt der demografische Wandel kann mit Kultur gezielt beeinflusst werden.

1. Formulierung des Bedarfs

Eine verlässliche Kulturraumfinanzierung über das KRG sollte sich am Bedarf **und** an wirkungsorientierten strategischen Überlegungen orientieren. Neben der unerlässlichen institutionellen Förderung für bestehende Einrichtungen muss darauf geachtet werden, neue künstlerische Initiativen durch ausreichende Projektförderung zu ermöglichen.

2. Auskömmlichkeit der Finanzierung / „Dynamisierung“

Seit 2011 existiert eine Belastung des KRG zur Finanzierung der Landes Bühnen Sachsen. Darüber hinaus wurde seit 2005 kein Ausgleich der Inflationsrate vorgenommen. Tendenziell sind die Mittel, welche den Kulturräumen bei steigendem Bedarf der Antragsteller zur Verfügung stehen, also gesunken. Steigende Kosten wurden bisher immer von den Trägern bzw. den Einrichtungen selbst abgedeckt. Das muss sich ändern. An den Theatern und Orchestern müssen wieder Tariflöhne möglich sein. Es sollten schon deshalb keine Haustarifverträge mehr vereinbart werden, weil nach dem Auslaufen der Verträge durch den dann anzuwendenden Flächentarifvertrag sofort eine Kostensteigerung erfolgt. Eine Anhebung der jährlichen Zuweisung zum KRG um etwa 10 Millionen Euro ist unabdingbar.

Da sich der Kultursenat der Tatsache bewusst ist, dass durch eine stetig steigende Mittelbindung der Handlungsspielraum des Landtages bei der Aufstellung von künftigen Haushalten eingeschränkt werden könnte, schlägt der Kultursenat folgende Regelung vor: alle zwei Doppelhaushalte, also alle vier Jahre, wird die Höhe der Kulturraummittel auf der Basis der Vorjahre neu verhandelt.

3. Berechnungsformel für die ländlichen Kulturräume

Die derzeit gültige Verwaltungsvorschrift für die Ausreichung der Kulturraummittel ist dahingehend zu ändern, dass einmalige Investitionen der Kommunen nicht dazu führen, dass nach deren Abschluss eine Ausgabenminderung für die Kultur und eine Reduzierung der Landesmittel eintritt. Notwendig sind stabile wie planungssichere Rahmenbedingungen für die Landeszuweisungen. Hier könnte mit Mittelwerten gearbeitet werden, die sich aus der Gesamtbetrachtung mehrerer Jahre ergeben.

4. Verhältnis der urbanen und der ländlichen Kulturräume

Das im KRG verankerte Verfahren zur Entscheidung über die Kulturressourcen hat sich in den urbanen wie in den ländlichen Kulturräumen bewährt. Die Kulturangebote in den urbanen Kulturräumen – sowohl bei Einrichtungen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft – konnten seit dem Inkrafttreten des KRG qualitativ ausgebaut werden. In allen drei urbanen Kulturräumen wurden zusätzlich große Investitionen in die bauliche und technische Infrastruktur von Kultureinrichtungen vorgenommen – und weitere sind geplant.

Damit haben die urbanen Kulturräume für das Umland als Oberzentren an Bedeutung gewonnen. Erhebungen unter den Nutzern belegen diesen Trend. Aber die Investitionen und positiven Effekte bringen auch Mehraufwendungen mit sich.

Die demografische Entwicklung in den urbanen Kulturräumen (steigende Einwohnerzahlen) führt bei Erhalt und Ausbau der Kulturangebote zu neuen Herausforderungen. Das betrifft zum Beispiel die quantitativ steigenden Anforderungen an Musikschulen, Volkshochschulen und die Angebote der kulturellen Bildung in Museen und Theatern.

Aus der Perspektive der urbanen Kulturräume hat die Stärkung ihrer Funktion als kulturelle Oberzentren nicht zu einem Bedeutungsverlust der Kultur im ländlichen Raum geführt. Der Tourismus ist ein Indikator dafür, wie sehr auch die urbanen Kulturräume von einer attraktiven Kulturlandschaft in ihrem Umland profitieren. Dieser wechselseitige Zusammenhang sollte langfristig einer vertieften Untersuchung unterzogen und durch statistische Erhebungen verifiziert werden.

Aus der Perspektive der ländlichen Kulturräume darf eine Linearität der Geldzuweisung – d.h. weniger Leute, weniger Geld – nicht zugelassen werden. Die demografische Entwicklung spiegelt nur selten die Inanspruchnahme von kulturellen Angeboten und den Zuwendungsbedarf der Kultur wider. Im Gegenteil: Es scheint, dass Kultur eine Ankerfunktion in den gegenwärtigen demografischen Verwerfungen innehat. So wird Kultur zu einem wichtigen Bleibe-Argument.

Eine Zusammenarbeit zwischen den urbanen und den ländlichen Kulturräumen birgt für beide Seiten große Potenziale. Die kulturelle Infrastruktur der urbanen Kulturräume kann durch die Bewohner der ländlichen Kulturräume stärker genutzt werden, ohne dadurch die kulturelle Attraktivität der ländlichen Räume zu schwächen. Es gilt zudem, Bereiche zu ermitteln, in denen die urbanen Kulturräume für Kultureinrichtungen der ländlichen Räume Dienstleistungsfunktionen ausüben können.

Insgesamt darf es nicht zu einer Verschiebung des Verteilungsschlüssels zu Lasten der jeweils anderen Kulturräume kommen.

Bei der Evaluation sollten Überlegungen angestellt werden, ob Netzwerkbildung innerhalb der Kulturräume und Kooperationen über Kulturraumgrenzen hinaus, aber nicht durch Sonderregelungen, sondern zum Beispiel durch Veränderungen der Vergaberichtlinien aus dem Strukturfonds, gestützt und gefördert werden können.

Erforderlich ist also:

- Die jährliche Zuweisung für den Kulturlastenausgleich im KRG soll um etwa 10 Millionen Euro erhöht werden.
- Bei der Verteilung der Mittel zwischen ländlichen Kulturräumen und den urbanen Räumen soll es bei der bisherigen Quotierung bleiben.
- Es ist in den Kulturräumen zu prüfen, ob für die Projektförderung und neue künstlerische Initiativen sowie zur Belebung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

IV. Kulturraumgesetz und Kommunen (hier: Städte und Gemeinden)

„Kulturzentrale Kommune“?!

1. Kommunen sind Orte der Kultur. Hier finden Kultur, Kommunikation und Rezeption ihre Verwirklichung.
2. Kommunen sind wesentliche Schnittstellen für die Anforderungen der Kulturakteure, aber auch der Bürger. Kommunen sind eine Transferstelle. Sie sorgen dafür, dass Menschen Zugang zur Kultur finden und Hilmar Hoffmanns Ansatz „Kultur für alle“ nicht ins Wanken gerät.
3. Kommunen sind gleichermaßen Empfänger und Geber. Das gilt sowohl für die Mitfinanzierung als auch für die Inhalte, denn Kommunen sind oft auch Veranstalter.
4. Es ist eine positive Entwicklung, dass das KRG im § 2 Absatz 1 inzwischen Kultur als weisungsfreie Pflichtaufgabe definiert. Das Bewusstsein der politischen Gremien, in den Kommunen auch für Kultur zuständig zu sein, ist aber oft noch ambivalent.

Kommunen und Finanzen

Die meisten Kommunen sind finanziell in einer Grenzsituation angekommen. Nicht wenige müssen konsolidieren. Die Gesichtspunkte der Doppik, die schwankende Gewerbesteuer-einnahme, die knapp geschnittene FAG-Zuweisung bei gleichzeitiger Aufgabenverteilung bringen viele Städte und Gemeinden an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus sind die aus der Demografie sich herleitenden und neu erwachsenden Aufgaben und Probleme eine weitere Erschwernis. Zusätzliche Belastungen ergeben sich aus den erforderlichen Kreisumlagen und einer gewissen „Mehrfachfinanzierung“ (zu eigenen Kulturausgaben im Haushaltsplan addieren sich die Kreisumlage und die Sitzgemeindeanteile, auch die Kulturumlage der Landkreise wird über die Kreisumlage mitfinanziert).

Die Planbarkeit von Prozessen ist teilweise erschwert durch späte und ungleichmäßige Zuweisungen.

Für den Bereich der Kommunalaufsicht muss gelten: Auch bei Konsolidierungsmaßnahmen ist Kultur als ein gleichwertiges Gut der kommunalen Daseinsvorsorge sowie als Pflichtaufgabe zu betrachten und darf nicht regelmäßig zuerst zur Disposition gestellt werden. Dies würde auch dem im Grundgesetz angestrebten Staatsziel Kultur entsprechen.

Angesichts der demografisch negativen Perspektiven muss sichergestellt werden, dass im Sinne der Daseinsfürsorge des Landesentwicklungsplanes (LEP 2025) institutionelle Mindestausstattungen in den Kommunen erhalten bleiben, auch wenn hierfür gegebenenfalls kommunale Finanzierungsbeiträge nicht im vollen Umfang geleistet werden können. Dies kann nur über eine Modifizierung der Vergaberichtlinien erreicht werden.

Die Grunderkenntnis lautet deshalb: Wer Kultur will, muss auch Gemeinden finanziell sicherstellen und darf nicht nur Kulturräume finanziell ausstatten.

V. Zusammenfassung

Sachsen ist ein Land mit reicher, einzigartiger und sich erneuernder Kultur. Dazu kommen die von außen zuwachsenden Kulturimpulse.

Sachsen hat mit dem KRG eine gute, verlässliche Basis gelegt, um seine vielfältige Kultur zu pflegen. Alle Veränderungen sind unter diesem Grundsatz zu bewerkstelligen. Der Kultursenat begrüßt die Weiterführung und die Bewertung des KRG. Unsere Empfehlungen und Forderungen sind in diesem Sinne zu verstehen.

Alle Kultur, die sich in staatlichen, kommunalen und freien Institutionen vollzieht, dient der Daseinsfürsorge, der Wahrung der Entwicklungschancen der Bürger und damit der Zukunft des Landes.

Basis bleibt eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung der Kulturräume.

Statistikpaket

AG Evaluation Kulturraumgesetz



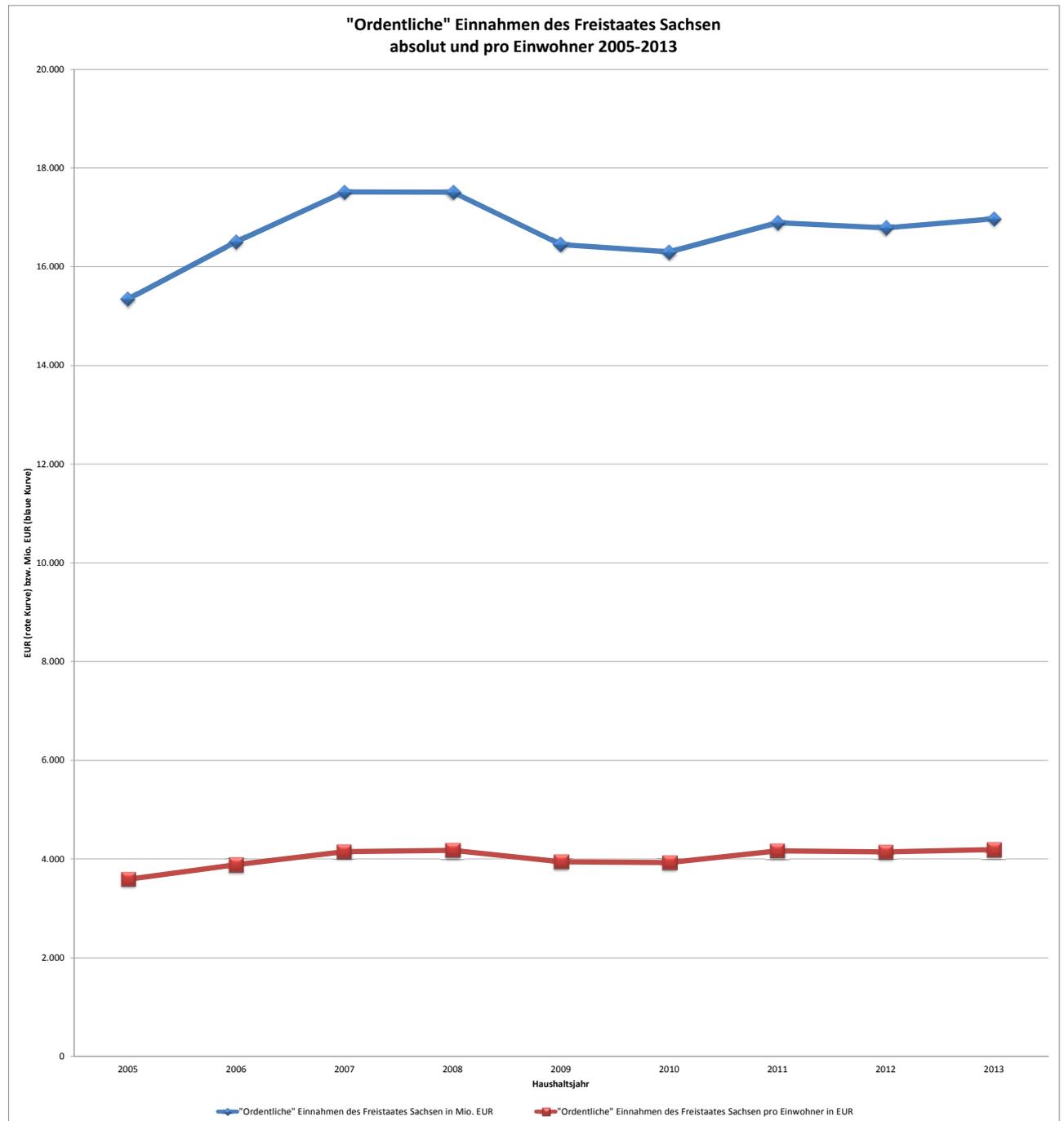
Stand: 25. Januar 2015

Inhalt

1. Finanzausstattung	
a. Einnahmen des Freistaates Sachsen 2005-2013	3
b. Kommunale Steuereinnahmen 2005-2013	4
c. Allgemeine FAG-Schlüsselzuweisungen 2005-2013	6
d. Kulturlastenausgleich 2005-2013	8
2. Tarif- und Verbraucherpreisentwicklung 2005-2015	9
3. Kommunale Ausgaben	
a. Kommunale Personalausgaben und Vollzeitäquivalente in Kernhaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände 2005-2013	10
b. Personal- und Sachausgaben der Kultursekretariate ländlicher Kulturräume 2008-2013	11
c. Kommunale Kulturausgaben 2005-2012 konsumtiv und investiv (Landeszuweisungen nach § 6 Abs. 2 a und b SächsKRG)	12
4. Vergleich Einnahmen und Kulturausgaben 2005-2013	
a. Alle Kulturräume	14
b. Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen	15
c. Kulturraum Leipziger Raum	16
d. Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	17
e. Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien	18
f. Kulturraum Vogtland-Zwickau	19
g. Kulturraum Chemnitz	20
h. Kulturraum Dresden	21
i. Kulturraum Leipzig	22
5. Finanzierte Einrichtungen und Maßnahmen nach Beträgen und Anzahl 2009-2014	
a. Alle Kulturräume	23
b. Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen	25
c. Kulturraum Leipziger Raum	27
d. Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	29
e. Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien	31
f. Kulturraum Vogtland-Zwickau	33
g. Kulturraum Chemnitz	35
h. Kulturraum Dresden	37
i. Kulturraum Leipzig	39
6. Grundlagen der Mittelzuweisung (soweit nicht unter 3c.)	
a. Einwohner in Kulturräumen 2005-2013	41
b. Kennzahlen nach § 2 SächsKRVO 2009-2013	42

"Ordentliche" Einnahmen des Freistaates Sachsen (Gesamteinnahmen abzüglich Nettokreditaufnahme) 2005-2013

2005			2006			2007			2008			2009		
Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR	Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR	Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR	Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR	Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR
15.346	4.273.754	3.590,75	16.506	4.249.774	3.883,97	17.515	4.220.200	4.150,28	17.512	4.192.801	4.176,68	16.449	4.168.732	3.945,80
2010			2011			2012			2013					
Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR	Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR	Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR	Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR	Einnahmen in Mio. EUR	Einwohner	Pro-Kopf-Einnahmen in EUR
16.300	4.149.477	3.928,21	16.894	4.054.182	4.167,06	16.787	4.050.204	4.144,73	16.971	4.046.385	4.194,11			

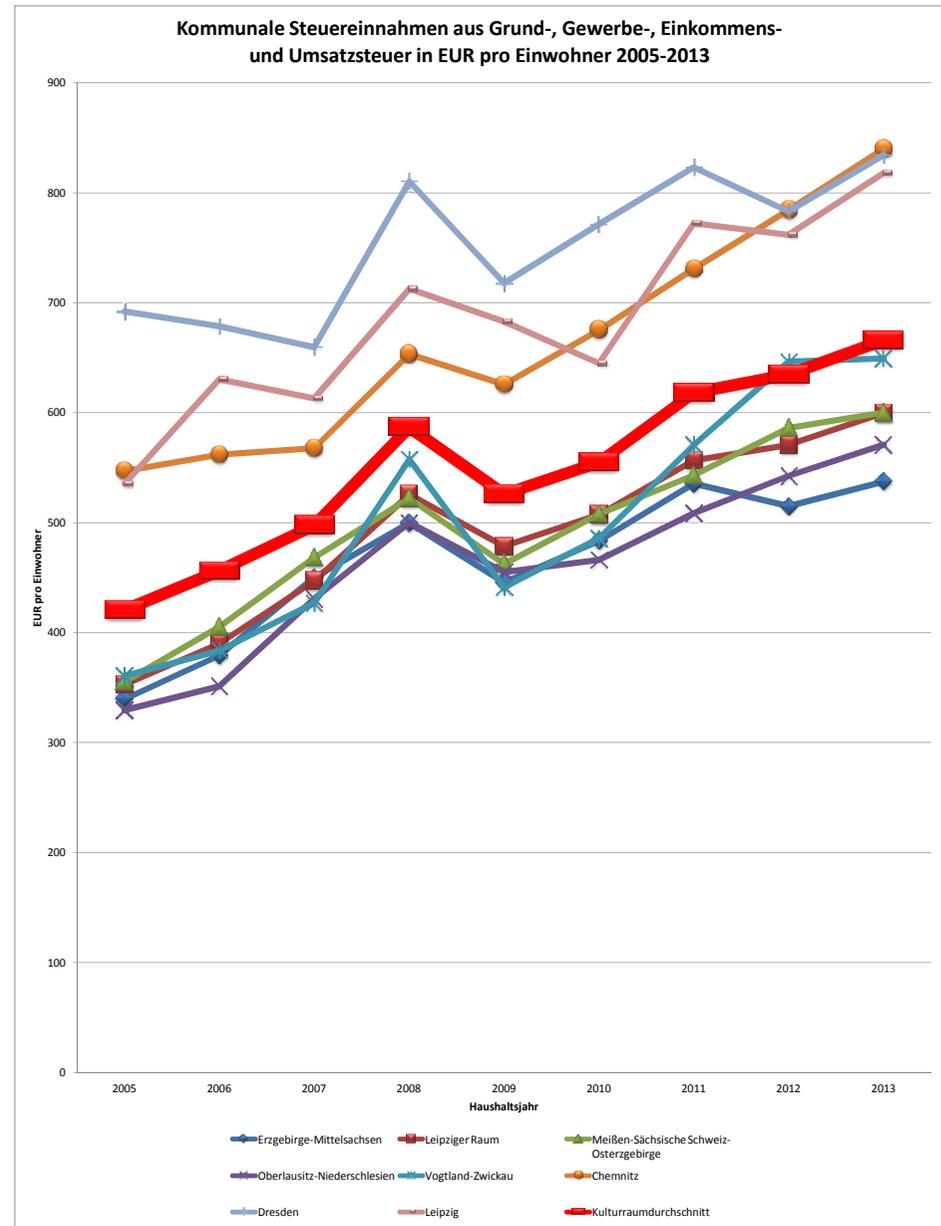
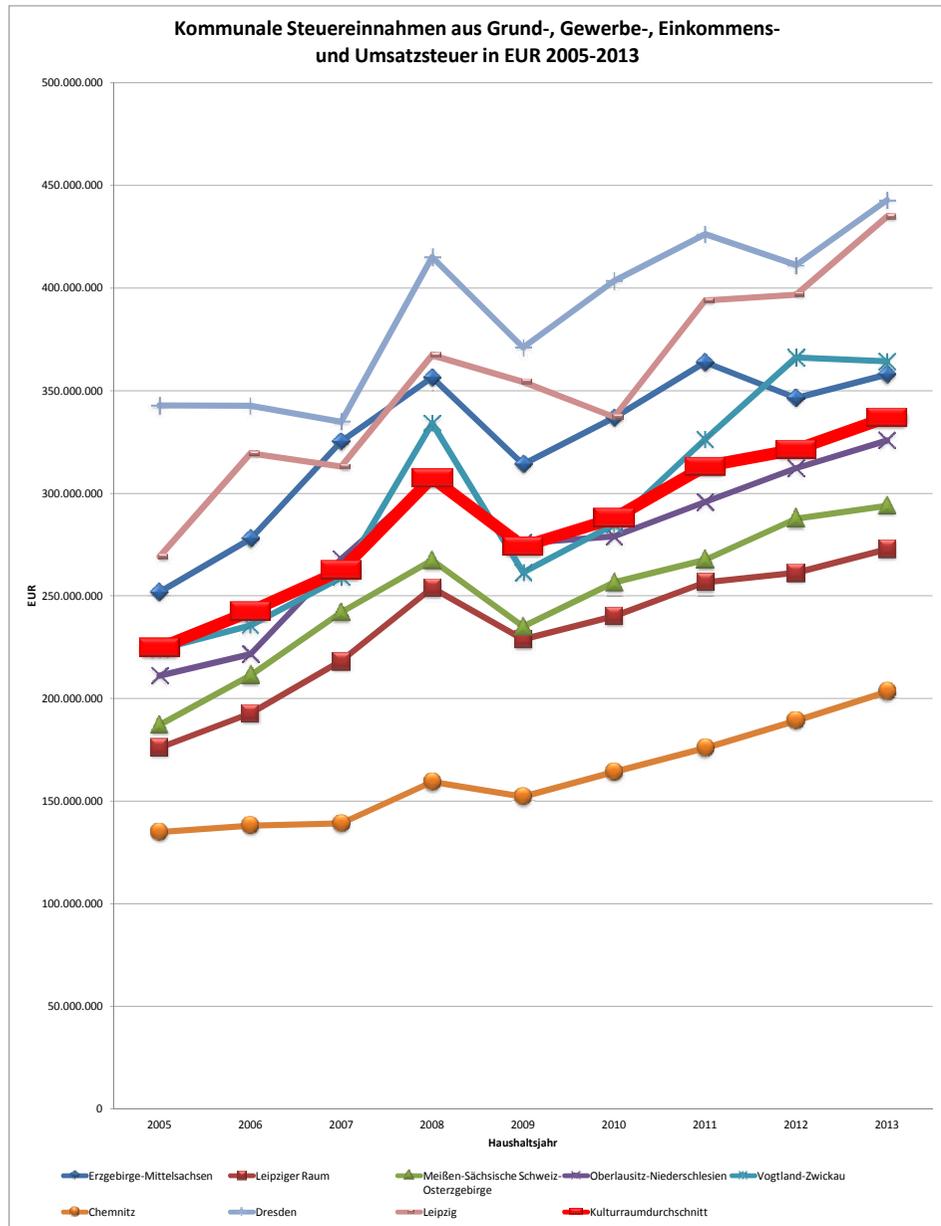


Kommunale Steuereinnahmen aus Grund-, Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer 2005-2013

Kulturraum	Haushaltsjahr																				
	2005									2006						2007					
	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %
Einkommensteuer in EUR			Umsatzsteuer in EUR	Einkommensteuer in EUR						Umsatzsteuer in EUR	Einkommensteuer in EUR						Umsatzsteuer in EUR				
Erzgebirge-Mittelsachsen	59.571.087	123.085.542	51.923.561	17.353.444	251.933.634	339,56	14,02	60.853.752	139.625.294	59.300.517	18.018.793	277.798.356	379,31	14,33	61.727.821	175.824.403	67.642.752	20.010.825	325.205.801	450,00	15,49
Leipziger Raum	46.036.442	72.251.726	42.517.913	15.178.334	175.984.415	352,76	9,79	46.171.172	83.355.067	47.474.229	15.760.284	192.760.752	390,19	9,94	47.524.370	99.259.578	54.055.012	17.508.404	218.347.364	446,78	10,40
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	44.708.077	84.413.728	44.038.219	14.006.103	187.166.127	355,29	10,42	46.403.668	100.185.164	50.170.112	14.543.105	211.302.049	405,24	10,90	46.708.556	121.834.798	57.318.083	16.156.214	242.017.651	468,12	11,53
Oberlausitz-Niederschlesien	53.894.290	89.465.923	49.744.227	18.008.807	211.113.247	329,61	11,75	54.267.330	96.632.263	52.039.363	18.699.272	221.638.228	351,31	11,43	56.294.130	132.083.604	58.918.811	20.773.382	268.069.927	430,84	12,77
Vogtland-Zwickau	54.998.309	101.079.347	48.956.175	18.946.894	223.980.725	360,55	12,46	55.611.568	105.496.131	54.843.316	19.691.291	235.642.306	383,79	12,15	55.452.516	119.218.104	62.464.131	21.875.430	259.010.181	426,97	12,34
Chemnitz	28.688.472	67.956.421	26.354.523	11.902.892	134.902.308	547,08	7,51	28.405.181	69.209.137	28.082.198	12.359.252	138.055.768	561,89	7,12	29.588.279	63.943.482	31.836.597	13.730.127	139.098.485	567,86	6,63
Dresden	72.618.568	189.610.797	56.975.521	23.544.434	342.749.320	692,17	19,07	76.702.310	177.874.222	63.614.115	24.447.133	342.637.780	678,77	17,67	73.077.935	162.146.335	72.431.853	27.158.783	334.814.906	659,72	15,95
Leipzig	64.721.520	129.422.078	49.543.413	25.418.049	269.105.060	535,37	14,98	66.352.661	173.058.583	53.609.168	26.392.583	319.412.995	630,53	16,47	66.933.609	155.860.972	60.864.510	29.320.020	312.979.111	613,07	14,91
Summe:	1.796.934.836						1.939.248.234						2.099.543.426								
arithm. Mittel:	224.616.855						242.406.029						262.442.928						420,46	456,32	497,50

Kulturraum	Haushaltsjahr																					
	2008						2009						2010									
	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %	
Einkommensteuer in EUR			Umsatzsteuer in EUR	Einkommensteuer in EUR						Umsatzsteuer in EUR	Einkommensteuer in EUR						Umsatzsteuer in EUR					
Erzgebirge-Mittelsachsen	61.349.988	174.892.019	99.213.766	20.951.343	356.407.116	499,84	14,48	62.156.290	140.847.622	90.156.830	21.002.122	314.162.864	445,86	14,33	63.495.179	161.727.332	90.367.590	21.257.390	336.847.491	483,62	14,63	
Leipziger Raum	46.801.594	109.558.023	79.269.357	18.325.268	253.954.242	525,55	10,32	47.406.003	91.931.757	72.103.786	17.395.440	228.836.986	478,38	10,44	48.758.456	101.734.257	72.268.113	17.391.728	240.152.554	507,04	10,43	
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	46.346.243	120.350.416	83.832.738	16.909.994	267.439.391	522,24	10,87	45.695.536	95.087.610	77.629.552	16.671.046	235.083.744	462,47	10,72	46.749.666	115.387.921	77.706.330	16.804.642	256.648.559	507,84	11,15	
Oberlausitz-Niederschlesien	55.376.877	143.460.879	86.407.799	21.742.575	306.988.130	500,16	12,48	55.280.943	121.517.606	77.910.439	21.058.961	275.767.949	454,98	12,58	56.033.004	123.735.778	78.048.640	21.152.317	278.969.739	466,17	12,12	
Vogtland-Zwickau	55.235.373	164.265.912	91.600.952	22.896.042	333.998.279	557,52	13,57	55.583.344	100.341.215	82.890.260	22.579.426	261.394.245	441,31	11,92	55.917.742	123.182.541	82.967.084	22.771.693	284.839.060	485,80	12,37	
Chemnitz	29.478.661	68.775.073	46.686.997	14.370.712	159.311.443	653,24	6,47	29.178.873	68.940.190	39.975.079	14.027.560	152.121.702	625,79	6,94	29.661.594	60.550.042	39.922.783	14.114.587	164.249.006	675,23	7,13	
Dresden	76.041.559	204.442.041	106.218.189	28.425.888	415.127.677	810,43	16,87	75.814.045	171.079.334	96.156.924	28.069.118	371.119.421	717,76	16,92	76.961.166	201.861.159	96.349.616	28.316.279	403.488.220	771,40	17,52	
Leipzig	65.552.325	181.871.033	89.255.179	30.687.959	367.366.496	712,68	14,93	68.562.248	175.900.164	80.341.440	29.515.339	354.319.191	682,88	16,16	67.579.657	159.588.709	80.475.882	29.598.708	337.242.956	644,97	14,65	
Summe:	2.480.592.774						2.192.806.102						2.302.437.585									
arithm. Mittel:	307.574.097						274.100.763						287.804.698							586,86	526,01	554,87

Kulturraum	Haushaltsjahr																					
	2011						2012						2013									
	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %	Grundsteuer A und B in EUR	Gewerbesteuer (netto) in EUR	Gemeindeanteil an der		Gesamtsteuer-aufkommen in EUR	Gesamtsteuer-aufkommen je Einwohner in EUR	Anteil der Region am Gesamtsteuer-aufkommen in %	
Einkommensteuer in EUR			Umsatzsteuer in EUR	Einkommensteuer in EUR						Umsatzsteuer in EUR	Einkommensteuer in EUR						Umsatzsteuer in EUR					
Erzgebirge-Mittelsachsen	63.739.192	174.892.076	102.672.627	22.457.521	363.761.416	535,60	14,52	64.305.680	152.710.751	106.346.887	23.034.239	346.397.557	515,11	13,47	65.396.068	148.884.435	120.152.309	23.466.965	357.899.777	537,47	13,28	
Leipziger Raum	49.261.252	106.881.999	82.127.270	18.373.617	256.644.138	556,73	10,24	49.567.886	107.640.942	86.349.159	17.720.807	261.278.794	570,68	10,16	50.136.872	107.207.728	97.631.412	17.774.032	272.750.044	599,53	10,12	
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	47.146.565	114.275.096	88.305.660	17.753.384	267.480.705	543,09	10,67	47.581.859	130.095.996	92.102.438	17.825.396	287.605.689	586,18	11,19	48.706.064	123.013.926	104.094.554	18.073.242	293.887.786	600,19	10,90	
Oberlausitz-Niederschlesien	56.180.119	128.573.980	88.696.399	22.346.524	295.797.022	508,74	11,80	56.411.520	142.009.735	91.823.717	22.025.508	312.270.480	542,54	12,15	56.108.196	144.591.046	103.051.390	22.047.380	325.798.012	571,06	12,09	
Vogtland-Zwickau	57.310.981	150.562.737	94.432.294	24.057.320	326.363.332	570,83	13,02	57.593.101	188.133.178	96.487.139	23.965.846	366.179.264	646,36	14,24	58.677.858	172.469.152	108.946.706	24.255.260	364.348.976	649,43	13,52	
Chemnitz	34.066.126	81.466.367	45.369.236	14.911.457	175.813.186	730,90	7,02	33.918.179	94.053.697	46.451.425	14.744.242	189.167.543	784,24	7,36	36.040.585	99.911.902	52.452.365	14.900.070	203.304.922	840,03	7,54	
Dresden	74.502.730	212.342.745	109.494.082	29.914.937	426.254.494	823,26	17,01	79.300.360	186.262.191	115.680.347	29.949.246	411.192.144	783,07	15,99	71.801.508	209.884.431	130.825.463	30.346.880	442.858.282	834,39	16,43	
Leipzig	89.085.469	182.156.092	91.454.778	31.269.768	393.966.107	772,42	15,72	88.235.419	180.074.390	97.556.973	30.966.082	396.832.864	761,91	15,44	89.882.825	203.267.309	110.380.214	31.303.658	434.834.006	818,03	16,13	
Summe:	2.506.080.400						2.570.924.335						2.695.681.005									
arithm. Mittel:	313.260.050						321.365.542						336.960.226							618,15	634,76	666,20

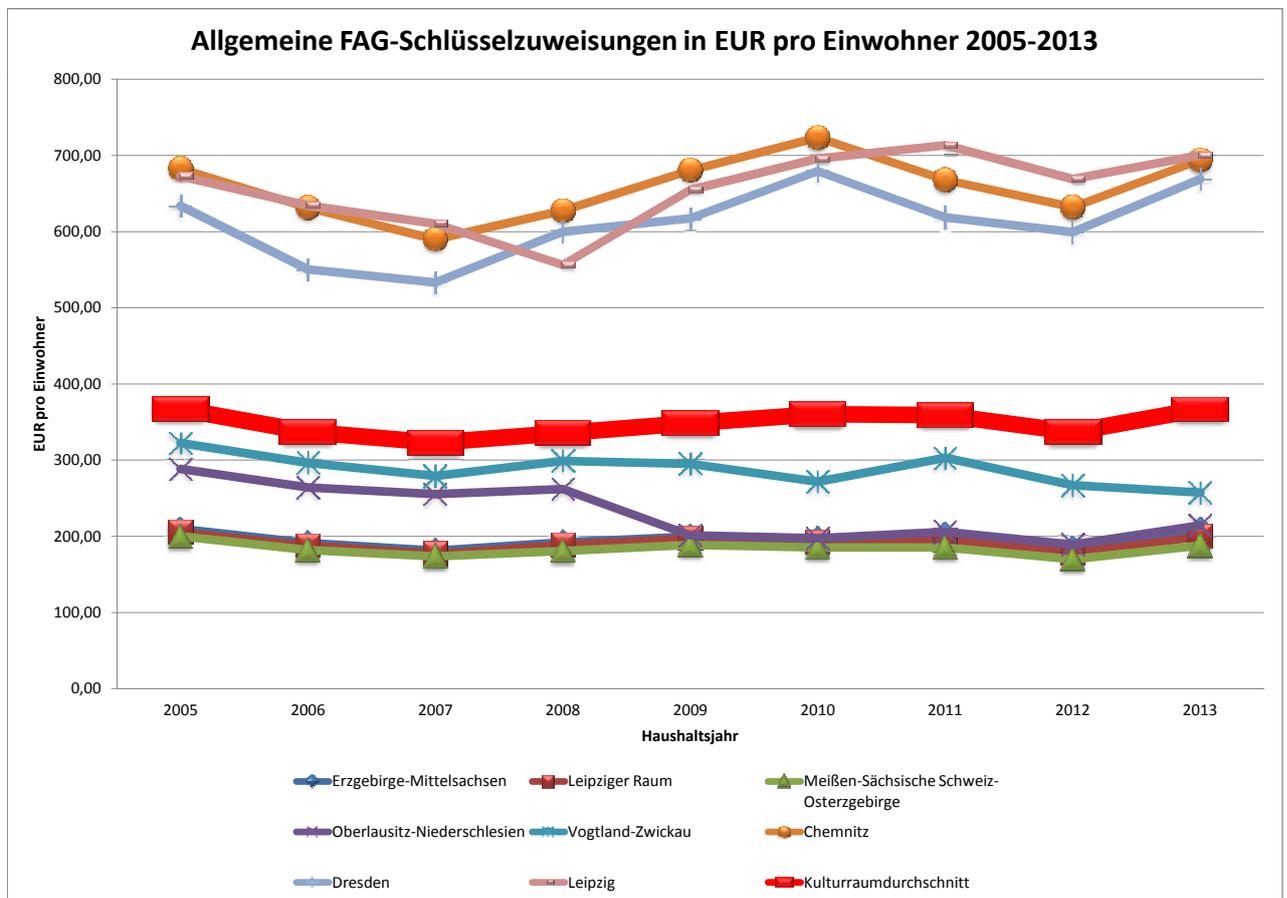
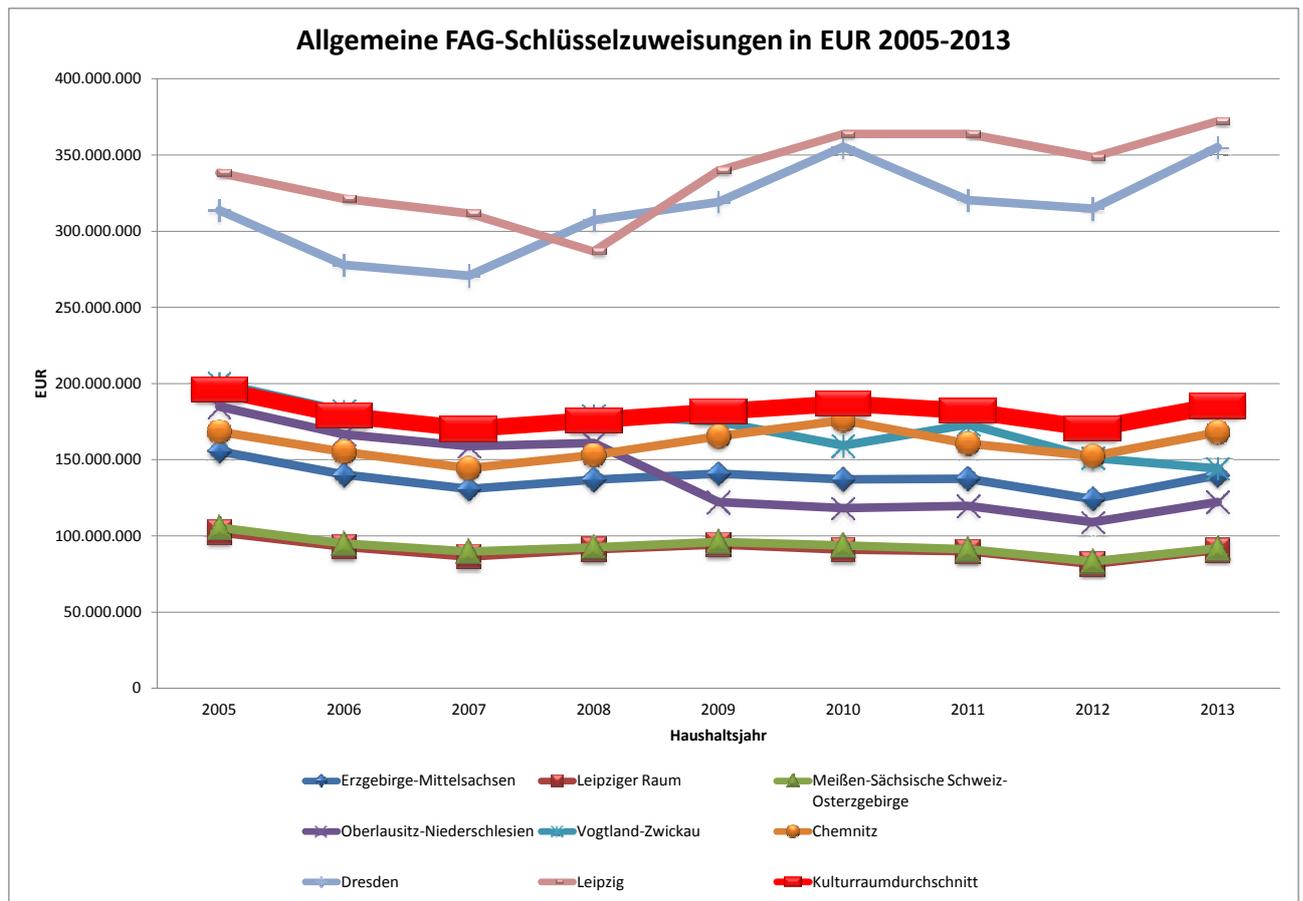


Allgemeine FAG-Schlüsselzuweisungen 2005-2013

Kulturraum	Haushaltsjahr								
	2005			2006			2007		
	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	155.614.217	209,74	9,92	140.212.814	191,45	9,80	130.877.506	181,10	9,61
Leipziger Raum	102.342.093	205,15	6,52	92.849.803	187,95	6,49	86.452.255	176,90	6,35
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	105.421.248	200,11	6,72	94.919.784	182,04	6,63	89.834.686	173,76	6,59
Oberlausitz-Niederschlesien	184.887.494	288,66	11,78	166.595.809	264,06	11,64	158.928.369	255,43	11,66
Vogtland-Zwickau	200.240.083	322,34	12,76	182.028.520	296,47	12,72	169.526.442	279,46	12,44
Chemnitz	168.388.550	682,88	10,73	155.155.798	631,48	10,84	144.493.767	589,89	10,61
Dresden	313.775.802	633,66	20,00	277.839.769	550,40	19,42	270.694.882	533,38	19,87
Leipzig	338.261.732	672,96	21,56	321.306.104	634,27	22,45	311.666.689	610,50	22,88
Summe:	1.568.931.219			1.430.908.401			1.362.474.596		
arithm. Mittel:	196.116.402	367,11		178.863.550	336,70		170.309.325	322,85	

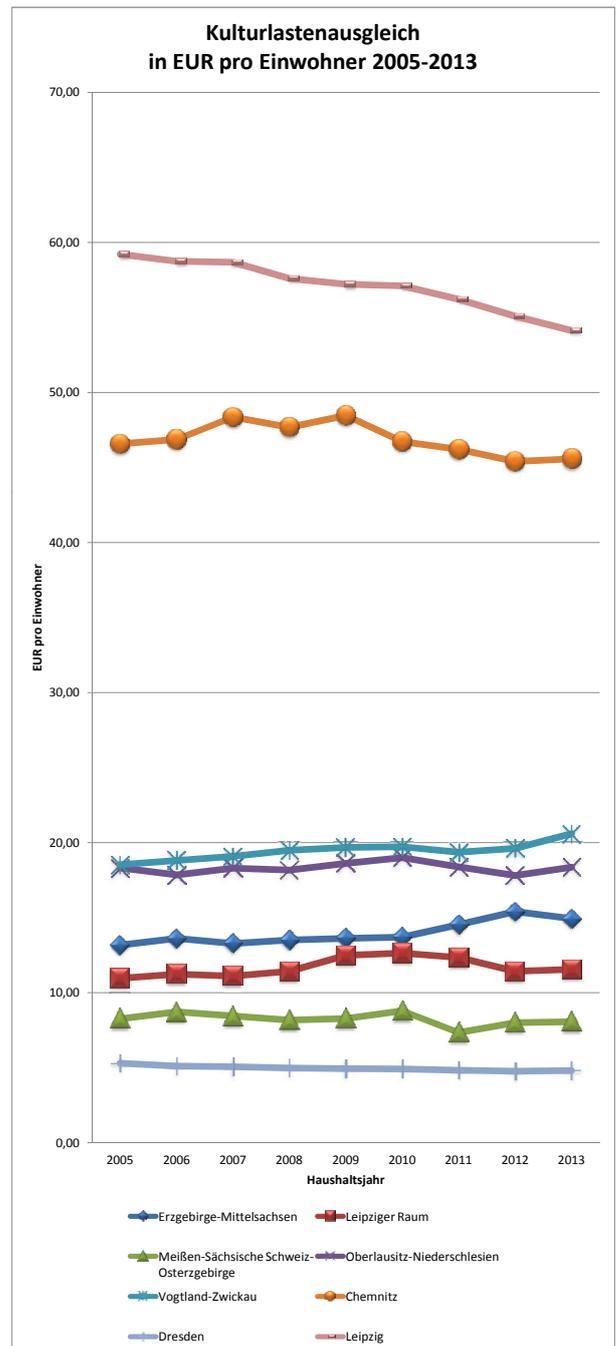
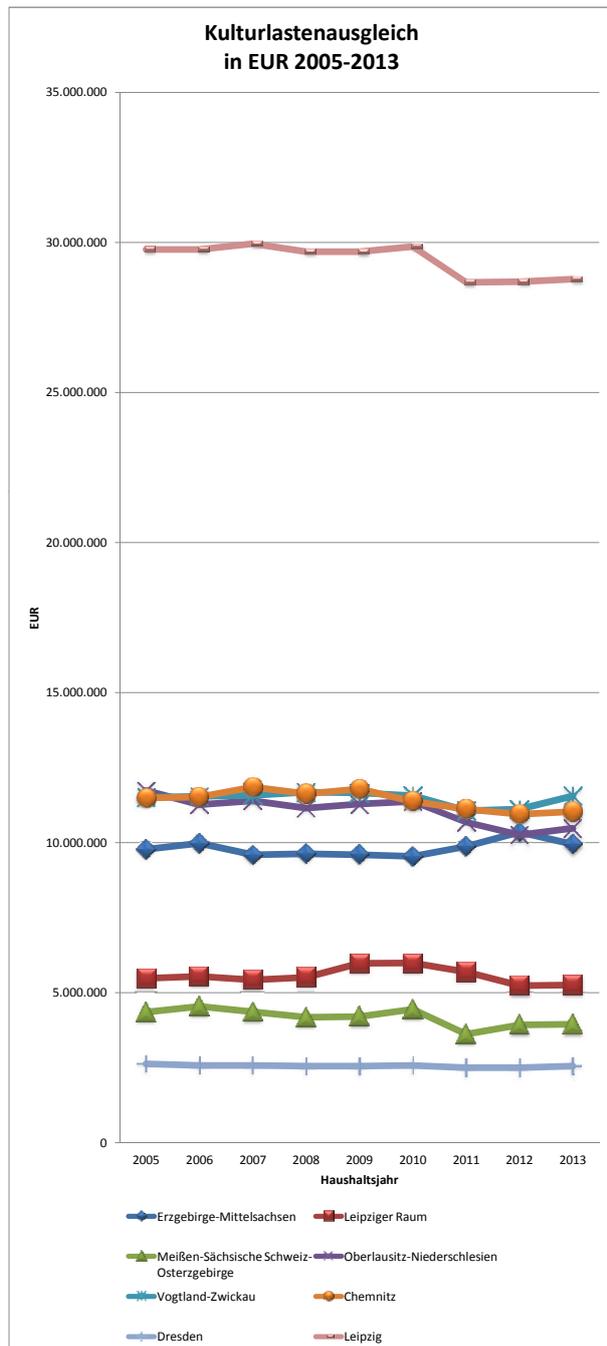
Kulturraum	Haushaltsjahr								
	2008			2009			2010		
	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	136.940.386	192,05	9,73	140.787.194	199,80	9,69	137.165.387	196,93	9,18
Leipziger Raum	91.187.165	188,71	6,48	94.362.911	197,27	6,50	91.042.225	192,22	6,09
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	92.514.408	180,66	6,57	96.009.086	188,87	6,61	93.682.576	185,37	6,27
Oberlausitz-Niederschlesien	160.929.450	262,19	11,43	122.131.132	201,50	8,41	118.151.659	197,43	7,91
Vogtland-Zwickau	179.213.987	299,15	12,73	174.943.991	295,36	12,04	159.409.598	271,88	10,67
Chemnitz	153.018.555	627,43	10,87	165.427.339	680,52	11,39	175.957.958	723,37	11,77
Dresden	307.278.997	599,88	21,83	319.224.216	617,39	21,98	355.360.957	679,39	23,78
Leipzig	286.636.592	556,07	20,36	339.731.856	654,76	23,39	363.787.531	695,73	24,34
Summe:	1.407.719.540			1.452.617.725			1.494.557.891		
arithm. Mittel:	175.964.943	335,75		181.577.216	348,46		186.819.736	360,18	

Kulturraum	Haushaltsjahr								
	2011			2012			2013		
	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR	Allgemeine Schlüsselzuweisung in EUR je Einwohner	Anteil der Region am Gesamtaufkommen in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	137.540.169	202,51	9,44	124.024.901	184,43	9,09	139.752.088	209,87	9,41
Leipziger Raum	89.916.839	195,05	6,17	81.505.838	178,02	5,97	90.859.303	199,72	6,12
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	91.294.414	185,36	6,27	83.303.810	169,78	6,10	91.945.978	187,78	6,19
Oberlausitz-Niederschlesien	119.760.791	205,98	8,22	108.934.233	189,26	7,98	122.329.616	214,42	8,24
Vogtland-Zwickau	173.237.728	303,00	11,89	151.241.045	266,96	11,08	144.337.930	257,27	9,72
Chemnitz	160.625.422	667,76	11,03	152.425.615	631,92	11,17	167.950.821	693,95	11,31
Dresden	320.409.191	618,83	22,00	314.736.076	599,38	23,06	355.137.519	669,12	23,92
Leipzig	363.828.193	713,33	24,98	348.532.731	669,18	25,54	372.245.976	700,29	25,07
Summe:	1.456.612.747			1.364.704.249			1.484.559.231		
arithm. Mittel:	182.076.593	359,29		170.588.031	336,95		185.569.904	366,89	



Kulturraum	Zuweisung 2005			Zuweisung 2006			Zuweisung 2007			Zuweisung 2008			Zuweisung 2009		
	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf
Erzgebirge-Mittelsachsen	9.772.369	11,27	13,17	9.970.322	11,50	13,61	9.587.922	11,06	13,27	9.627.790	11,20	13,50	9.596.808	11,07	13,62
Leipziger Raum	5.469.779	6,31	10,96	5.543.653	6,39	11,22	5.425.305	6,26	11,10	5.511.805	6,41	11,41	5.971.805	6,89	12,48
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4.348.739	5,02	8,25	4.538.965	5,24	8,71	4.360.434	5,03	8,43	4.176.212	4,86	8,16	4.199.762	4,84	8,26
Oberlausitz-Niederschlesien	11.727.307	13,53	18,31	11.259.885	12,99	17,85	11.387.541	13,13	18,30	11.148.060	12,96	18,16	11.280.019	13,01	18,61
Vogtland-Zwickau	11.503.656	13,27	18,52	11.540.440	13,31	18,80	11.568.400	13,34	19,07	11.674.083	13,57	19,49	11.655.960	13,44	19,68
Chemnitz	11.484.663	13,25	18,52	11.515.913	13,28	18,80	11.846.950	13,66	19,36	11.625.663	13,52	19,49	11.783.239	13,59	19,68
Dresden	2.625.137	3,03	5,30	2.567.250	2,96	5,09	2.570.450	2,96	5,06	2.547.250	2,96	4,97	2.548.980	2,94	4,93
Leipzig	29.768.350	34,33	59,22	29.763.572	34,33	58,75	29.952.998	34,55	58,67	29.688.441	34,52	57,60	29.687.120	34,23	57,22
Summe:	86.700.000			86.700.000			86.700.000			85.999.305			86.723.693		
arithm. Mittel:		20,29			20,40			20,54		20,51			20,80		

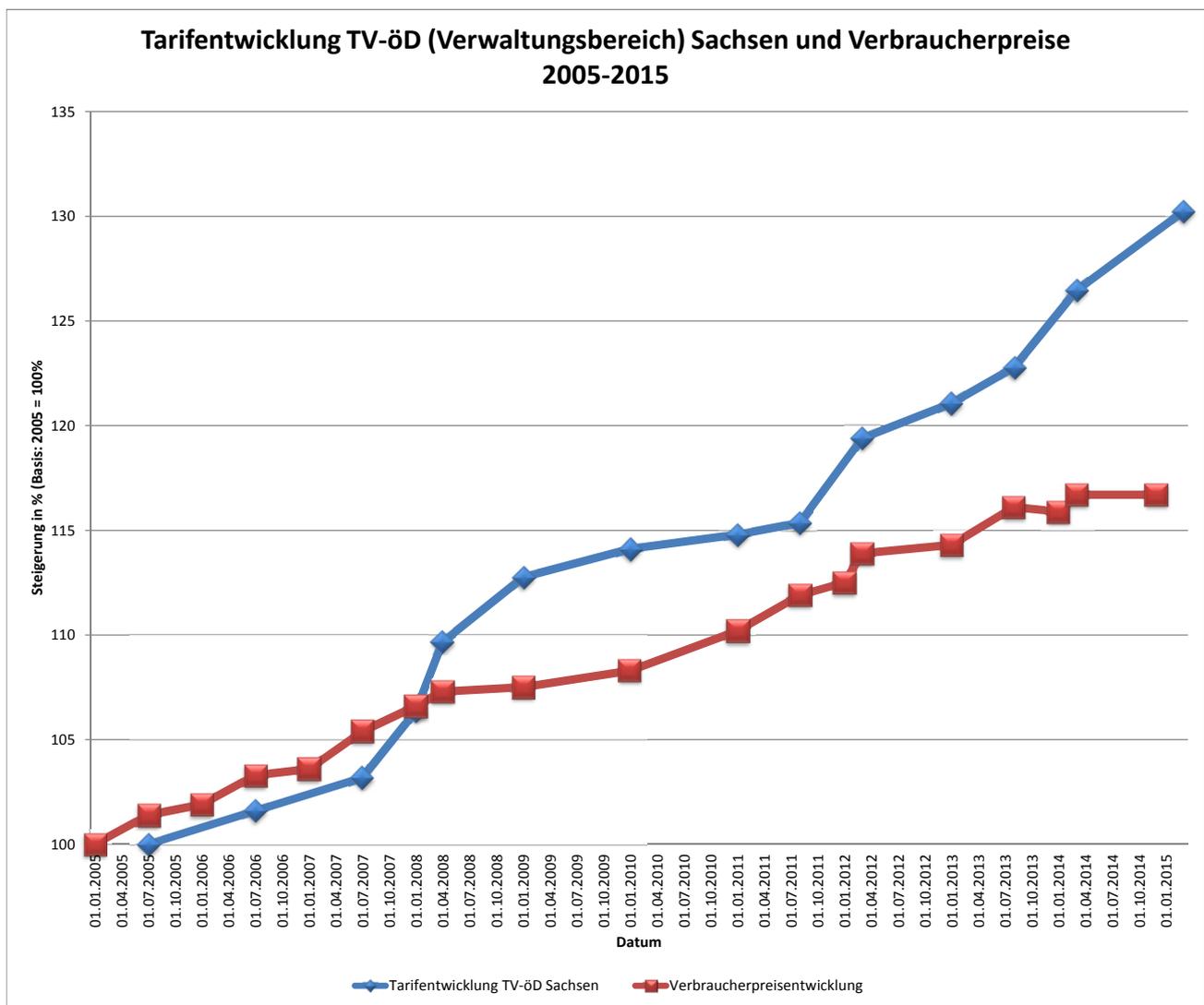
Kulturraum	Zuweisung 2010			Zuweisung 2011			Zuweisung 2012			Zuweisung 2013		
	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf	absolut in EUR	relativ in %	EUR pro Kopf
Erzgebirge-Mittelsachsen	9.542.411	11,01	13,70	9.871.306	11,87	14,53	10.351.064	12,47	15,39	9.939.472	11,90	14,93
Leipziger Raum	5.981.217	6,90	12,63	5.688.562	6,84	12,34	5.226.283	6,30	11,42	5.255.897	6,29	11,55
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	4.438.159	5,12	8,78	3.610.107	4,34	7,33	3.923.093	4,73	8,00	3.940.082	4,72	8,05
Oberlausitz-Niederschlesien	11.371.354	13,12	19,00	10.682.098	12,84	18,37	10.252.157	12,35	17,81	10.475.011	12,54	18,36
Vogtland-Zwickau	11.563.913	13,34	19,72	11.062.576	13,30	19,35	11.115.411	13,39	19,62	11.545.132	13,82	20,58
Chemnitz	11.366.674	13,11	18,52	11.116.162	13,36	18,80	10.947.968	13,19	18,52	11.030.600	13,21	18,58
Dresden	2.568.141	2,96	4,91	2.496.162	3,00	4,82	2.497.500	3,01	4,76	2.553.671	3,06	4,81
Leipzig	29.857.820	34,44	57,10	28.667.800	34,46	56,21	28.687.853	34,56	55,08	28.771.998	34,45	54,13
Summe:	86.689.689			83.194.773			83.001.329			83.511.862		
arithm. Mittel:		20,89			20,52			20,49		20,64		



Tarifentwicklung TV-öD (Verwaltungsbereich) Sachsen 2005-2015 und Verbraucherpreisentwicklung 2005-2014

Datum	Tarifstand	Tarifentwicklung TV-öD Sachsen	Verbraucherpreisindex (April 2010 = 100)	Verbraucherpreisentwicklung
01.01.2005			91,40	100,00
01.07.2005	94,00	100,00	92,70	101,40
01.01.2006			93,10	101,90
01.07.2006	95,50	101,60	94,40	103,30
01.01.2007			94,70	103,60
01.07.2007	97,00	103,19	96,30	105,40
01.01.2008	100,00	106,38	97,40	106,60
01.04.2008	103,10	109,68	98,10	107,30
01.01.2009	105,99	112,75	98,30	107,50
01.01.2010	107,26	114,10	99,00	108,30
01.01.2011	107,90	114,79	100,70	110,20
01.08.2011	108,44	115,36	102,30	111,90
01.01.2012			102,80	112,50
01.03.2012	112,24	119,40	104,10	113,90
01.01.2013	113,81	121,07	104,50	114,30
01.08.2013	115,40	122,77	106,10	116,10
01.01.2014			105,90	115,90
01.03.2014	118,86	126,45	106,70	116,70
01.12.2014			106,70	116,70
01.03.2015	122,43	130,24		

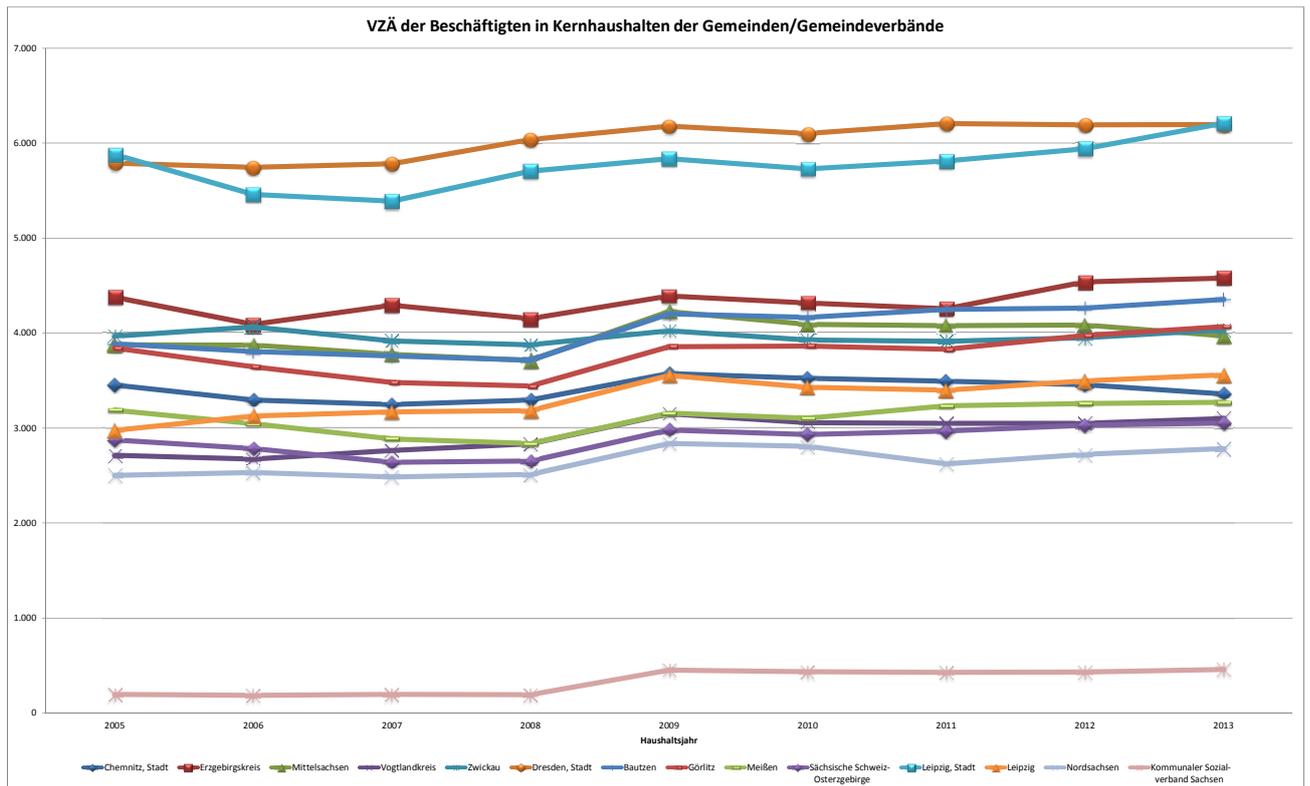
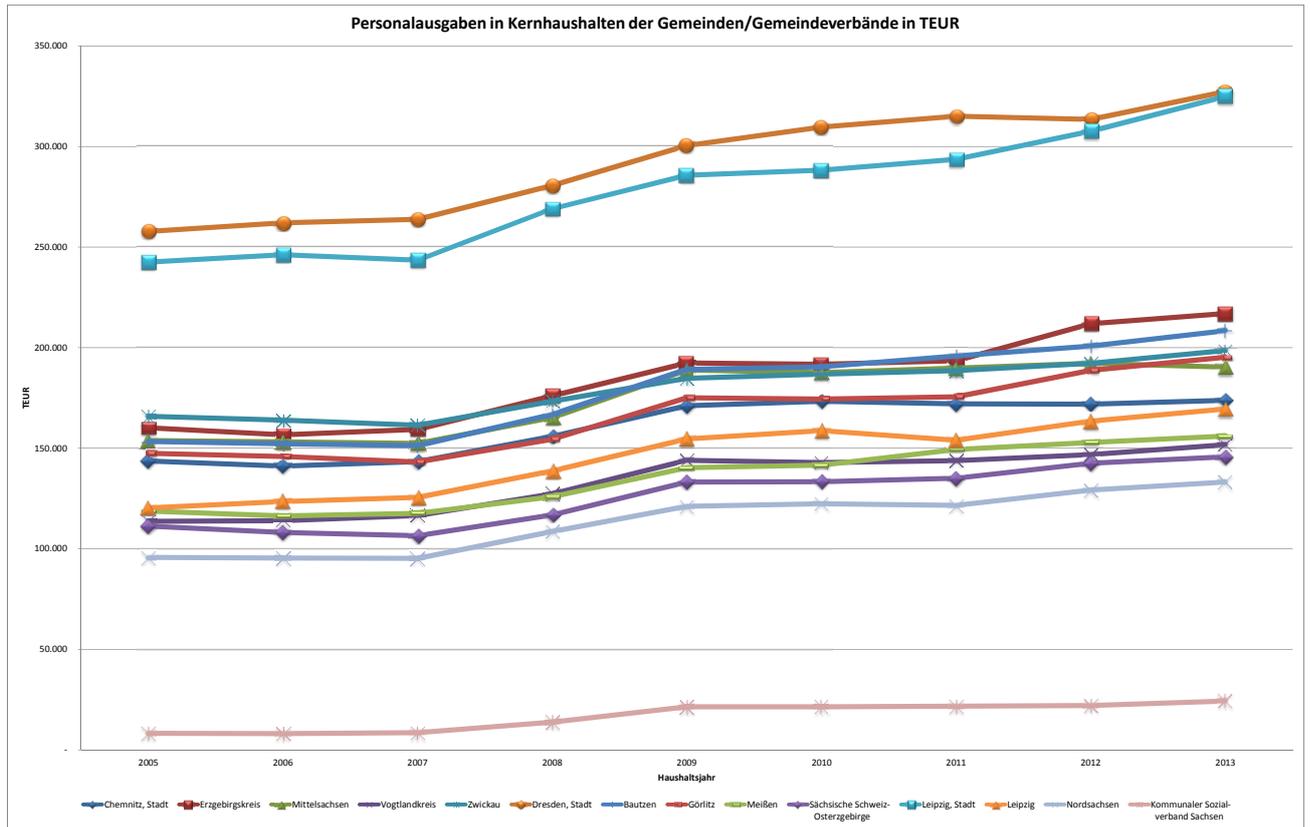
Anmerkung: Die 100%-Anpassung des Bemessungssatzes zur Tarifentwicklung wurde zur Vereinfachung einheitlich zum 01.01.2008 dargestellt.



**Personalausgaben und Vollzeitäquivalent der Beschäftigten in Kernhaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände¹⁾
am 30. Juni 2005 bis 2013 nach Kreisfreien Städten und Kreisgebieten**

Kreisfreie Stadt Kreisgebiet ²⁾ Land	2005		2006		2007		2008		2009 ³⁾		2010		2011		2012		2013	
	Personalausgaben 1.000 €	VZÄ der Beschäftigten																
Chemnitz, Stadt	143.644	3.453	141.115	3.295	143.348	3.250	155.915	3.295	171.223	3.576	173.356	3.524	172.045	3.495	172.003	3.459	173.843	3.361
Erzgebirgskreis	160.278	4.377	156.729	4.091	159.403	4.292	176.124	4.151	192.464	4.390	191.817	4.319	193.574	4.258	212.006	4.538	217.117	4.580
Mittelsachsen	153.877	3.877	153.287	3.673	152.393	3.775	165.335	3.712	188.905	4.227	187.620	4.091	189.824	4.080	192.289	4.084	190.307	3.971
Vogtlandkreis	113.657	2.715	114.043	2.675	116.499	2.765	127.384	2.834	144.022	3.152	142.954	3.056	143.873	3.051	146.912	3.051	151.773	3.102
Zwickau	165.960	3.966	163.945	4.067	161.519	3.918	173.371	3.877	184.894	4.025	186.955	3.926	188.599	3.915	192.205	3.950	198.559	4.035
Dresden, Stadt	257.904	5.789	262.177	5.745	263.909	5.783	280.665	6.039	300.529	6.179	309.730	6.101	315.171	6.208	313.519	6.194	327.390	6.195
Bautzen	153.366	3.887	152.220	3.805	151.325	3.761	166.833	3.714	189.229	4.202	190.506	4.167	195.990	4.249	200.805	4.264	208.506	4.354
Görlitz	147.495	3.842	145.914	3.644	143.262	3.480	154.540	3.443	175.176	3.858	174.458	3.865	175.574	3.830	188.721	3.975	195.266	4.070
Meißen	116.721	3.189	116.440	3.046	117.638	2.886	125.961	2.837	140.372	3.158	141.570	3.104	149.495	3.235	152.904	3.257	156.016	3.271
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	111.281	2.875	108.175	2.786	106.615	2.641	116.927	2.653	133.234	2.980	133.439	2.931	135.157	2.968	142.580	3.031	145.795	3.055
Leipzig, Stadt	242.551	5.882	246.246	5.461	243.497	5.390	269.052	5.706	285.764	5.837	288.289	5.730	293.709	5.813	307.744	5.942	325.053	6.210
Leipzig	120.351	2.975	123.494	3.129	125.542	3.170	138.735	3.186	154.731	3.554	158.714	3.431	154.047	3.401	163.653	3.496	169.587	3.560
Nordsachsen	95.714	2.501	95.413	2.533	95.343	2.484	108.625	2.512	121.200	2.839	122.389	2.808	121.964	2.623	129.182	2.723	133.251	2.783
Kommunaler Sozial- verband Sachsen	8.278	195	8.160	188	8.554	196	13.841	193	21.410	453	21.488	435	21.807	427	22.166	432	24.301	457
Sachsen	1.993.076	49.526	1.987.358	48.338	1.988.845	47.791	2.173.310	48.152	2.403.153	52.431	2.423.283	51.487	2.450.430	51.553	2.536.589	52.394	2.616.762	53.004

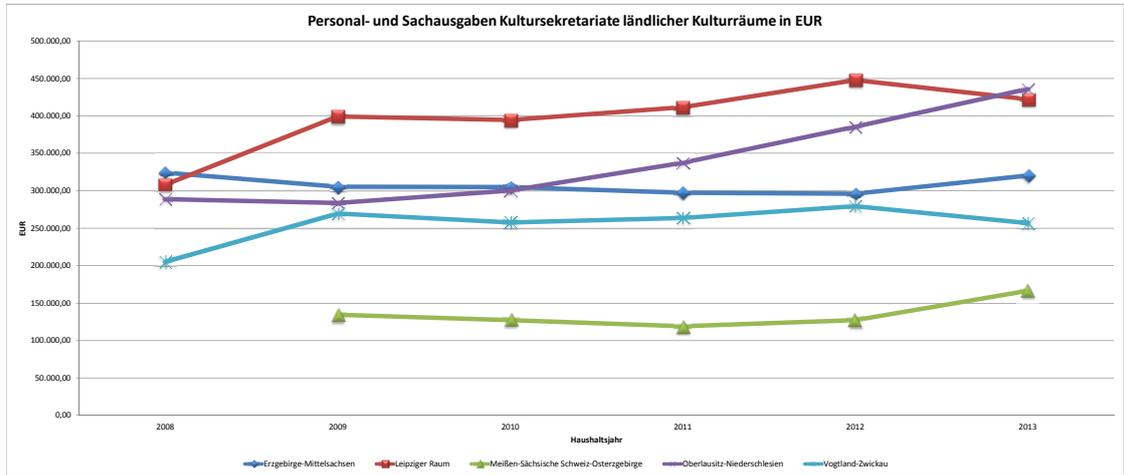
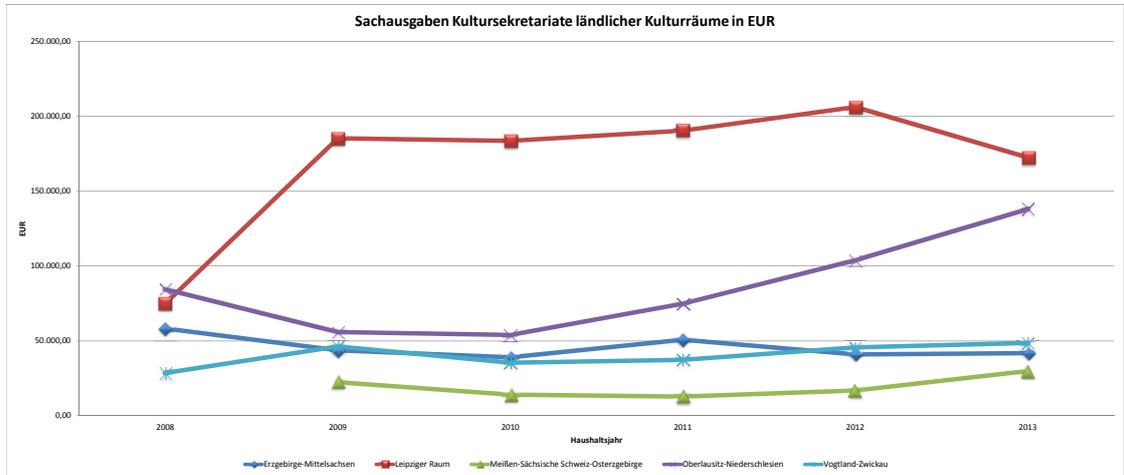
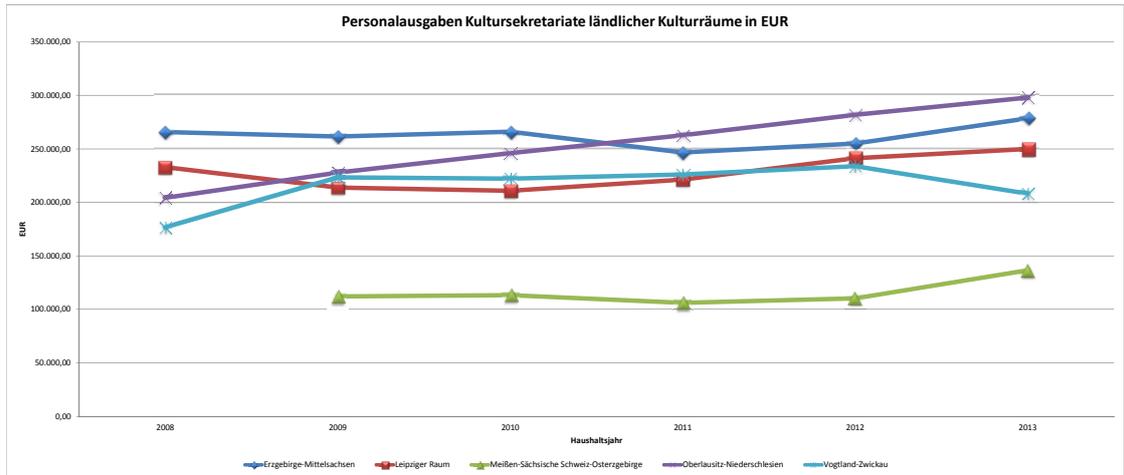
1) einschließlich Beschäftigte in Ausbildung und in Altersteilzeit
2) beinhaltet die Beschäftigten des Landkreises (LRA), der kreisangehörigen Gemeinden und sofern vorhanden
3) 2009 - Personalstand nach Verwaltungsreform (Funktionalreform und Kreisgebietsneugliederung)



Personal- und Sachausgaben der Kultursekretariate der ländlichen Kulturräume 2008-2013

Kulturräum	Haushaltjahr 2008			Haushaltjahr 2009			Haushaltjahr 2010			Haushaltjahr 2011			Haushaltjahr 2012			Haushaltjahr 2013		
	Anzahl der VZÄ*	Personalausgaben IST in EUR**	Sachausgaben IST in EUR**	Anzahl der VZÄ*	Personalausgaben IST in EUR**	Sachausgaben IST in EUR**	Anzahl der VZÄ*	Personalausgaben IST in EUR**	Sachausgaben IST in EUR**	Anzahl der VZÄ*	Personalausgaben IST in EUR**	Sachausgaben IST in EUR**	Anzahl der VZÄ*	Personalausgaben IST in EUR**	Sachausgaben IST in EUR**	Anzahl der VZÄ*	Personalausgaben IST in EUR**	Sachausgaben IST in EUR**
Erzgebirge-Mittelsachsen																		
mittlerer Dienst	5,90	265.889,83	58.365,85	5,70	261.414,63	43.823,74	5,70	265.916,18	39.019,44	5,70	246.608,68	50.840,57	5,70	254.948,92	41.056,40	6,35	278.494,51	41.795,36
gehobener Dienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
höherer Dienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Leipziger Raum																		
mittlerer Dienst	3,00	118.405,14	75.099,29	3,30	132.808,24	185.378,31	3,30	128.735,24	183.602,66	3,30	135.128,21	190.412,54	3,30	149.239,72	206.234,60	3,30	153.113,36	172.487,87
gehobener Dienst	1,90	114.366,86	0,00	1,40	81.037,82	0,00	1,40	82.777,44	0,00	1,40	86.131,81	0,00	1,40	92.164,27	0,00	1,40	96.755,94	0,00
höherer Dienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge																		
mittlerer Dienst				2,00	70.845,00	22.553,49	2,00	70.533,21	14.228,93	3,00	87.043,90	12.953,15	3 bis 26.11.2012 danach 2 VZÄ	97.811,11	16.883,88	3 bis 31.08.2 VZÄ 31.09. 1,75 VZÄ 01.10. 2,76 VZÄ	83.670,39	29.915,40
gehobener Dienst				1,00	41.063,94	0,00	1,00	42.611,36	0,00	1 (bis 31.07.2011)	18.914,06	0,00	1 (bis 01.10.2012)	12.536,79	0,00	1,00	52.872,21	0,00
höherer Dienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Oberlausitz-Niederschlesien																		
mittlerer Dienst	2,15	204.306,36	84.606,66	2,45	84.706,42	55.838,05	3,45	106.441,38	54.063,45	3,45	138.606,90	74.839,79	3,58	151.702,93	103.853,63	3,90	168.096,35	137.907,47
gehobener Dienst	2,60	0,00	0,00	3,05	143.115,39	0,00	3,05	139.893,87	0,00	2,32	124.116,06	0,00	2,32	130.060,42	0,00	2,12	129.905,94	0,00
höherer Dienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Vogtland-Zwickau																		
mittlerer Dienst	1,50	176.775,27	28.589,94	2,00	223.418,34	46.267,21	2,00	222.212,78	35.547,53	2,00	226.004,89	37.429,85	2,00	233.907,02	45.679,15	3,00	208.003,95	48.797,51
gehobener Dienst	3,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	3,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00
höherer Dienst	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anmerkungen:
 * Anzahl der mit Kulturräumaufgaben betrauten Stellen in Vollzeitäquivalenzen (unabhängig vom Anstellungsstatus (Landkreis bzw. Kulturräum))
 ** IST-Ausgaben für Personal (unabhängig vom Anstellungsstatus (ob direkte Personalausgaben beim Zweckverband oder Erstattungsleistung an Landkreis))
 *** IST-Ausgaben für Sachausstattung (unabhängig davon, ob direkte Sachausgaben beim Zweckverband oder Erstattungsleistung an Landkreis)



Kommunale Kulturausgaben 2005-2012

Datengrundlage: Komm. Jahresrechnungen (Glied.-Nm. 30-35, 365, 37); Ausgaben abzgl. zweckentspr. Einnahmen, zu denen Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

Kulturraum	Haushaltsjahr									
	2005					2006				
	Kulturausgaben konsumtiv (Verwaltungs-haushalt) in EUR	Kulturausgaben investiv (Vermögens-haushalt) in EUR	Σ Kulturausgaben (konsumtiv + investiv) in EUR	Kulturausgabe n pro Kopf in EUR	Anteil des Kulturraums an Ausgaben aller Kulturräume in %	Kulturausgaben konsumtiv (Verwaltungs-haushalt) in EUR	Kulturausgabe n investiv (Vermögens-haushalt) in EUR	Σ Kulturausgaben (konsumtiv + investiv) in EUR	Kulturausgabe n pro Kopf in EUR	Anteil des Kulturraums an Ausgaben aller Kulturräume in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	23.553.602	2.379.685	25.933.287	34,95	9,66	30.038.852	2.328.801	32.367.653	44,20	10,77
Leipziger Raum	11.131.085	1.154.754	12.285.839	24,63	4,58	11.704.773	3.399.899	15.104.672	30,58	5,02
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	9.226.610	1.435.933	10.662.543	20,24	3,97	11.111.152	1.093.245	12.204.397	23,41	4,06
Oberlausitz-Niederschlesien	23.524.912	1.506.090	25.031.002	39,08	9,33	27.958.481	1.004.151	28.962.632	45,91	9,63
Vogtland-Zwickau	21.108.516	1.552.184	22.660.700	36,48	8,44	28.378.470	2.350.177	30.728.647	50,05	10,22
Chemnitz	27.415.269	1.891.975	29.307.244	118,85	10,92	27.062.170	2.029.232	29.091.402	118,40	9,68
Dresden	64.575.973	6.978.882	71.554.855	144,50	26,66	67.847.567	11.186.064	79.033.631	156,57	26,29
Leipzig	63.266.481	7.691.792	70.958.273	141,17	26,44	66.693.308	6.436.656	73.129.964	144,36	24,33
Summe:	243.802.448	24.591.295	268.393.743			270.794.773	29.828.225	300.622.998		
arithm. Mittel:				62,80					70,74	

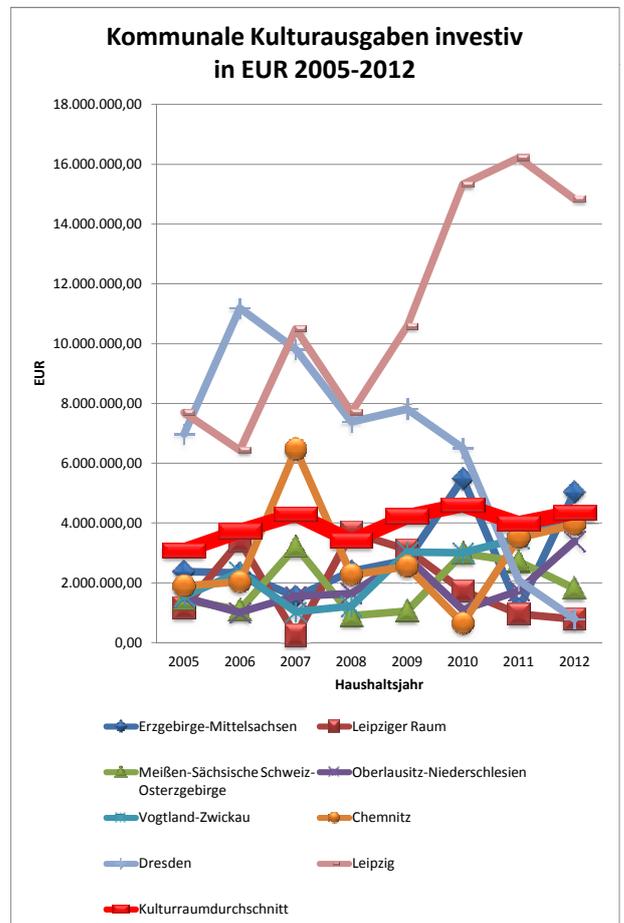
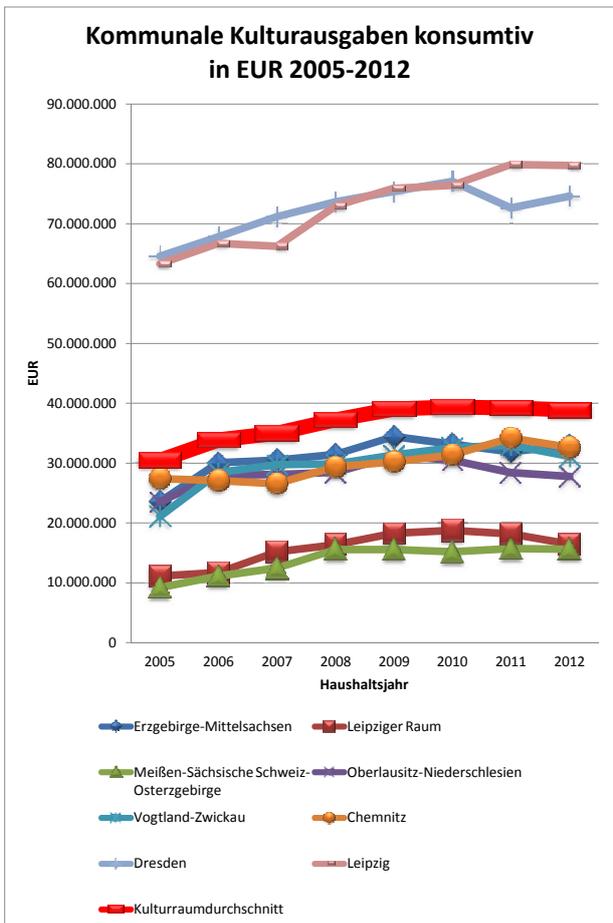
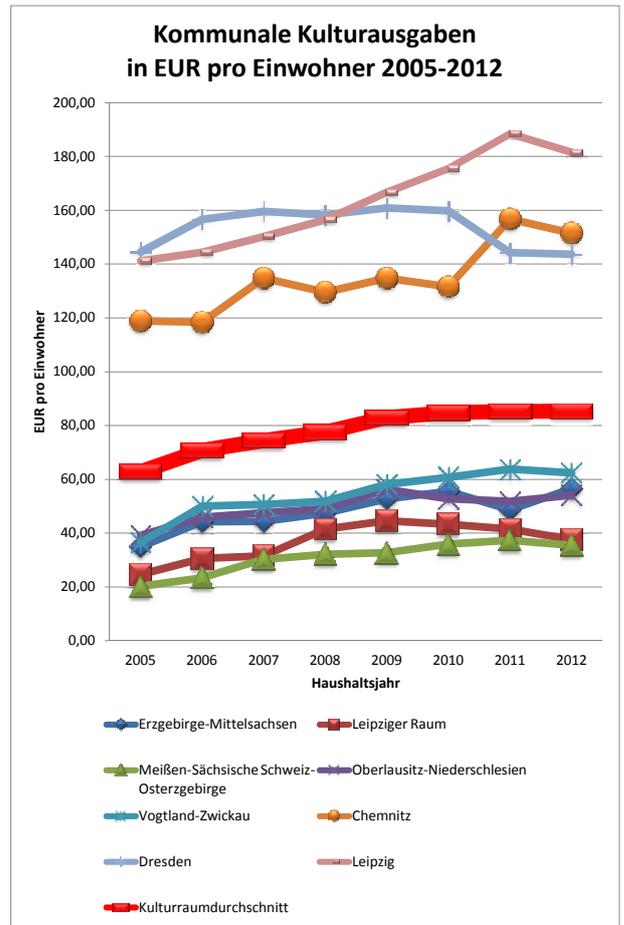
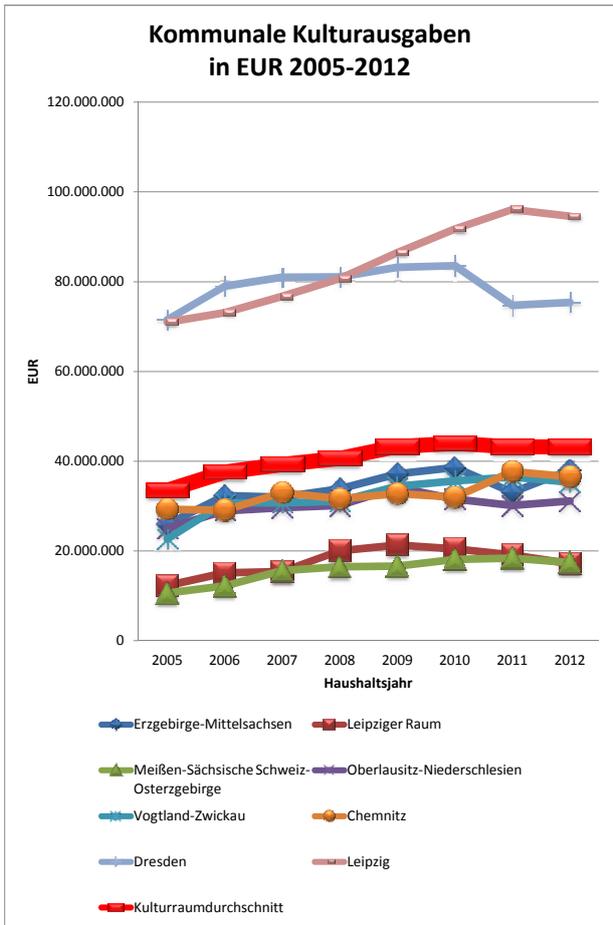
Kulturraum	Haushaltsjahr									
	2007					2008				
	Kulturausgaben konsumtiv (Verwaltungs-haushalt) in EUR	Kulturausgaben investiv (Vermögens-haushalt) in EUR	Σ Kulturausgaben (konsumtiv + investiv) in EUR	Kulturausgabe n pro Kopf in EUR	Anteil des Kulturraums an Ausgaben aller Kulturräume in %	Kulturausgaben konsumtiv (Verwaltungs-haushalt) in EUR	Kulturausgabe n investiv (Vermögens-haushalt) in EUR	Σ Kulturausgaben (konsumtiv + investiv) in EUR	Kulturausgabe n pro Kopf in EUR	Anteil des Kulturraums an Ausgaben aller Kulturräume in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	30.499.300	1.530.637	32.029.937	44,32	10,2	31.424.523	2.390.135	33.814.658	47,42	10,41
Leipziger Raum	15.178.373	238.081	15.416.454	31,54	4,91	16.366.737	3.682.195	20.048.932	41,49	6,17
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	12.446.858	3.211.764	15.658.622	30,29	4,98	15.576.195	898.838	16.475.033	32,17	5,07
Oberlausitz-Niederschlesien	28.076.453	1.551.510	29.627.963	47,62	9,43	28.468.676	1.641.993	30.110.669	49,06	9,27
Vogtland-Zwickau	29.719.061	1.027.605	30.746.666	50,69	9,79	29.855.615	1.218.934	31.074.549	51,87	9,57
Chemnitz	26.540.149	6.470.116	33.010.265	134,76	10,51	29.342.770	2.262.474	31.605.244	129,59	9,73
Dresden	71.170.256	9.804.144	80.974.400	159,55	25,77	73.662.227	7.385.466	81.047.693	158,22	24,95
Leipzig	66.209.468	10.494.352	76.703.820	150,25	24,41	72.953.477	7.698.242	80.651.719	156,46	24,83
Summe:	279.839.918	34.328.209	314.168.127			297.650.220	27.178.277	324.828.497		
arithm. Mittel:				74,44					77,47	

Kulturraum	Haushaltsjahr									
	2009					2010				
	Kulturausgaben konsumtiv (Verwaltungs-haushalt) in EUR	Kulturausgaben investiv (Vermögens-haushalt) in EUR	Σ Kulturausgaben (konsumtiv + investiv) in EUR	Kulturausgabe n pro Kopf in EUR	Anteil des Kulturraums an Ausgaben aller Kulturräume in %	Kulturausgaben konsumtiv (Verwaltungs-haushalt) in EUR	Kulturausgabe n investiv (Vermögens-haushalt) in EUR	Σ Kulturausgaben (konsumtiv + investiv) in EUR	Kulturausgabe n pro Kopf in EUR	Anteil des Kulturraums an Ausgaben aller Kulturräume in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	34.423.562	2.758.702	37.182.264	52,77	10,74	33.139.435	5.485.723	38.625.158	55,46	10,98
Leipziger Raum	18.244.901	3.112.507	21.357.408	44,65	6,17	18.755.493	1.731.895	20.487.388	43,26	5,82
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	15.565.660	1.051.035	16.616.695	32,69	4,80	15.160.870	2.990.182	18.151.052	35,92	5,16
Oberlausitz-Niederschlesien	31.245.736	2.852.088	34.097.824	56,26	9,85	30.489.257	1.095.942	31.585.199	52,78	8,98
Vogtland-Zwickau	31.363.623	3.031.638	34.395.261	58,07	9,94	32.590.154	3.009.562	35.599.716	60,72	10,12
Chemnitz	30.204.313	2.548.593	32.752.906	134,74	9,46	31.364.930	648.634	32.013.564	131,61	9,10
Dresden	75.381.150	7.816.847	83.197.997	160,91	24,04	77.072.344	6.512.357	83.584.701	159,80	23,76
Leipzig	75.883.457	10.581.286	86.464.743	166,64	24,99	76.438.031	15.330.530	91.768.561	175,50	26,08
Summe:	312.312.402	33.752.696	346.065.098			315.010.514	36.804.825	351.815.339		
arithm. Mittel:				83,01					84,79	

Kulturraum	Haushaltsjahr									
	2011					2012				
	Kulturausgaben konsumtiv (Verwaltungs-haushalt) in EUR	Kulturausgaben investiv (Vermögens-haushalt) in EUR	Σ Kulturausgaben (konsumtiv + investiv) in EUR	Kulturausgabe n pro Kopf in EUR	Anteil des Kulturraums an Ausgaben aller Kulturräume in %	Kulturausgaben konsumtiv (Verwaltungs-haushalt) in EUR	Kulturausgabe n investiv (Vermögens-haushalt) in EUR	Σ Kulturausgaben (konsumtiv + investiv) in EUR	Kulturausgabe n pro Kopf in EUR	Anteil des Kulturraums an Ausgaben aller Kulturräume in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	31.896.872	1.137.645	33.034.517	48,64	9,56	33.002.568	5.032.928	38.035.496	56,56	11,00
Leipziger Raum	18.168.120	959.698	19.127.818	41,49	5,53	16.447.452	788.563	17.236.015	37,65	4,99
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	15.697.190	2.711.630	18.408.820	37,38	5,33	15.585.234	1.806.205	17.391.439	35,45	5,03
Oberlausitz-Niederschlesien	28.383.311	1.732.708	30.116.019	51,80	8,71	27.749.805	3.389.791	31.139.596	54,10	9,01
Vogtland-Zwickau	32.982.919	3.489.122	36.472.041	63,79	10,55	31.145.540	4.216.676	35.362.216	62,42	10,23
Chemnitz	34.180.730	3.513.233	37.693.963	156,70	10,90	32.596.230	3.950.830	36.547.060	151,52	10,57
Dresden	72.627.277	2.077.650	74.704.927	144,28	21,61	74.619.082	794.266	75.413.348	143,62	21,82
Leipzig	79.893.225	16.216.315	96.109.540	188,43	27,80	79.733.372	14.836.201	94.569.573	181,57	27,36
Summe:	313.829.644	31.838.001	345.667.645			310.879.283	34.815.460	345.694.743		
arithm. Mittel:				85,26					85,35	

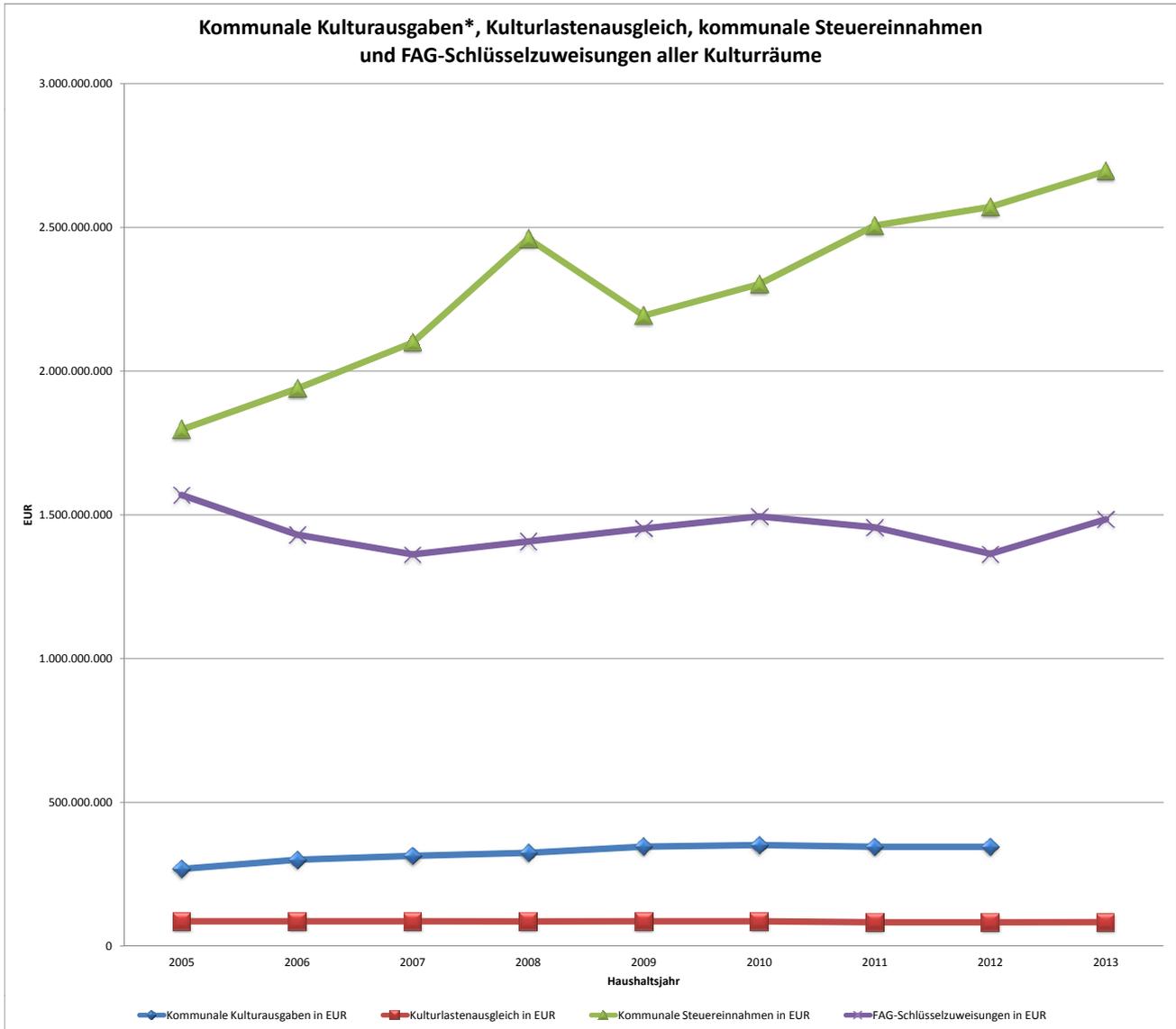
Kommunale Kulturausgaben 2005-2012

Datengrundlage: Komm. Jahresrechnungen (Glieder-Nr. 30-35, 365, 37); Ausgaben abzgl. zweckentspr. Einnahmen, zu denen Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört



**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Alle Kulturräume**

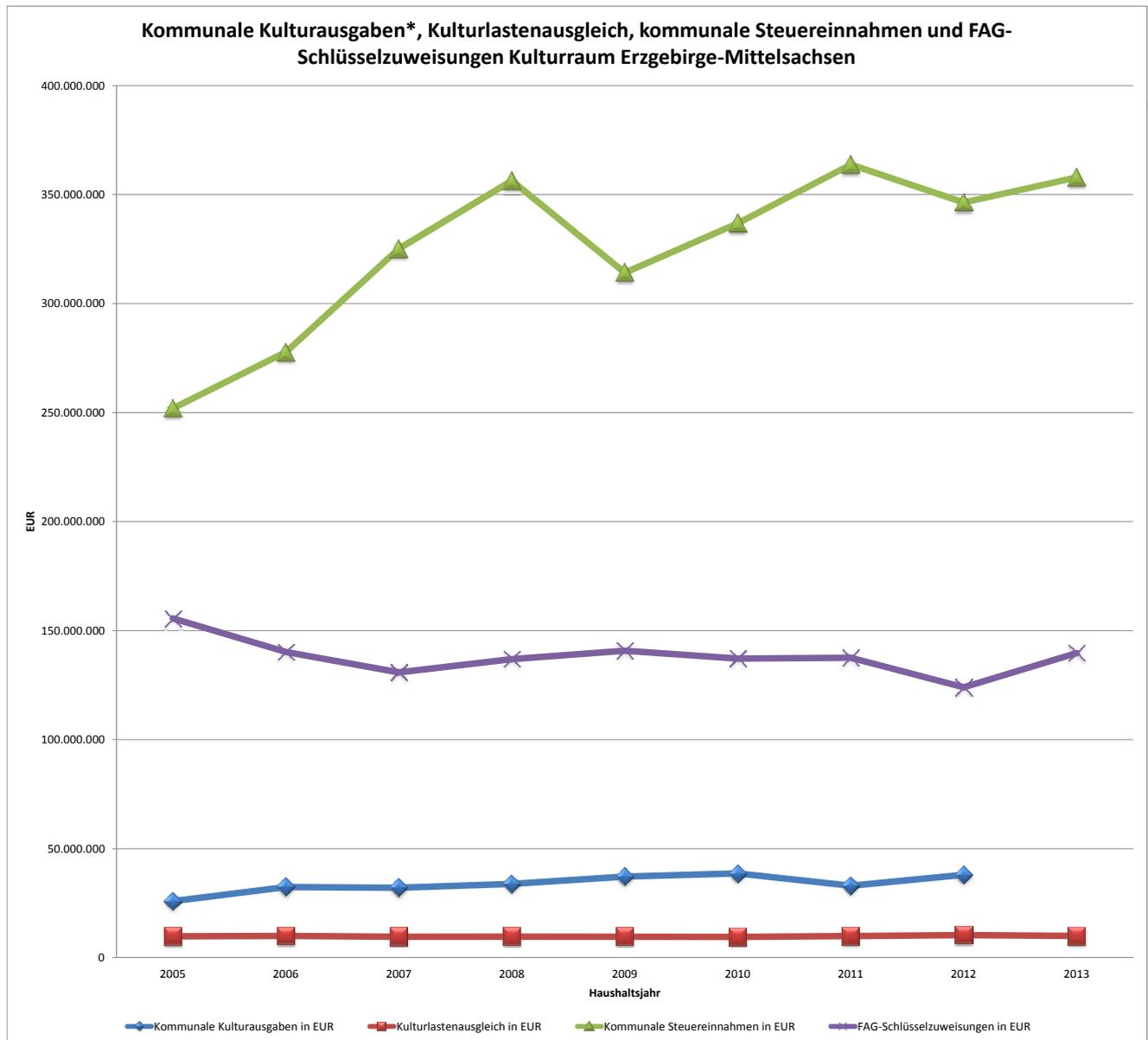
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	268.393.743	300.622.998	314.168.127	324.828.497	346.065.098	351.815.339	345.667.645	345.694.743	
Kulturlastenausgleich in EUR	86.700.000	86.700.000	86.700.000	85.999.305	86.723.693	86.689.689	83.194.773	83.001.329	83.511.862
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	1.796.934.836	1.939.248.234	2.099.543.426	2.460.592.774	2.192.806.102	2.302.437.585	2.506.080.400	2.570.924.335	2.695.681.805
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	1.568.931.219	1.430.908.401	1.362.474.596	1.407.719.540	1.452.617.725	1.494.557.891	1.456.612.747	1.364.704.249	1.484.559.231



* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen**

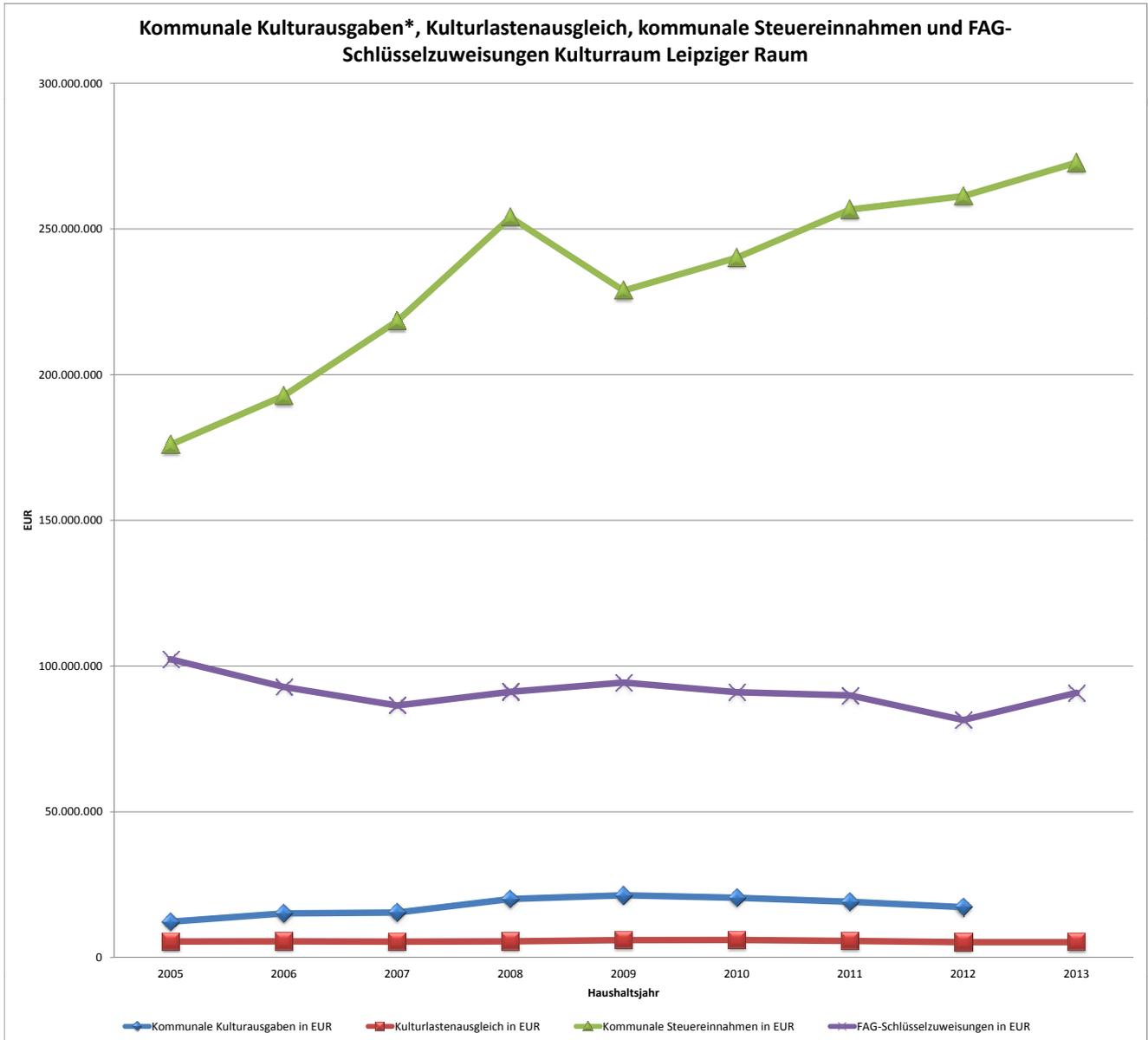
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	25.933.287	32.367.653	32.029.937	33.814.658	37.182.264	38.625.158	33.034.517	38.035.496	
Kulturlastenausgleich in EUR	9.772.369	9.970.322	9.587.922	9.627.790	9.596.808	9.542.411	9.871.306	10.351.064	9.939.472
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	251.933.634	277.798.356	325.205.801	356.407.116	314.162.864	336.847.491	363.761.416	346.397.557	357.899.777
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	155.614.217	140.212.814	130.877.506	136.940.386	140.787.194	137.165.387	137.540.169	124.024.901	139.752.088



* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Kulturraum Leipziger Raum**

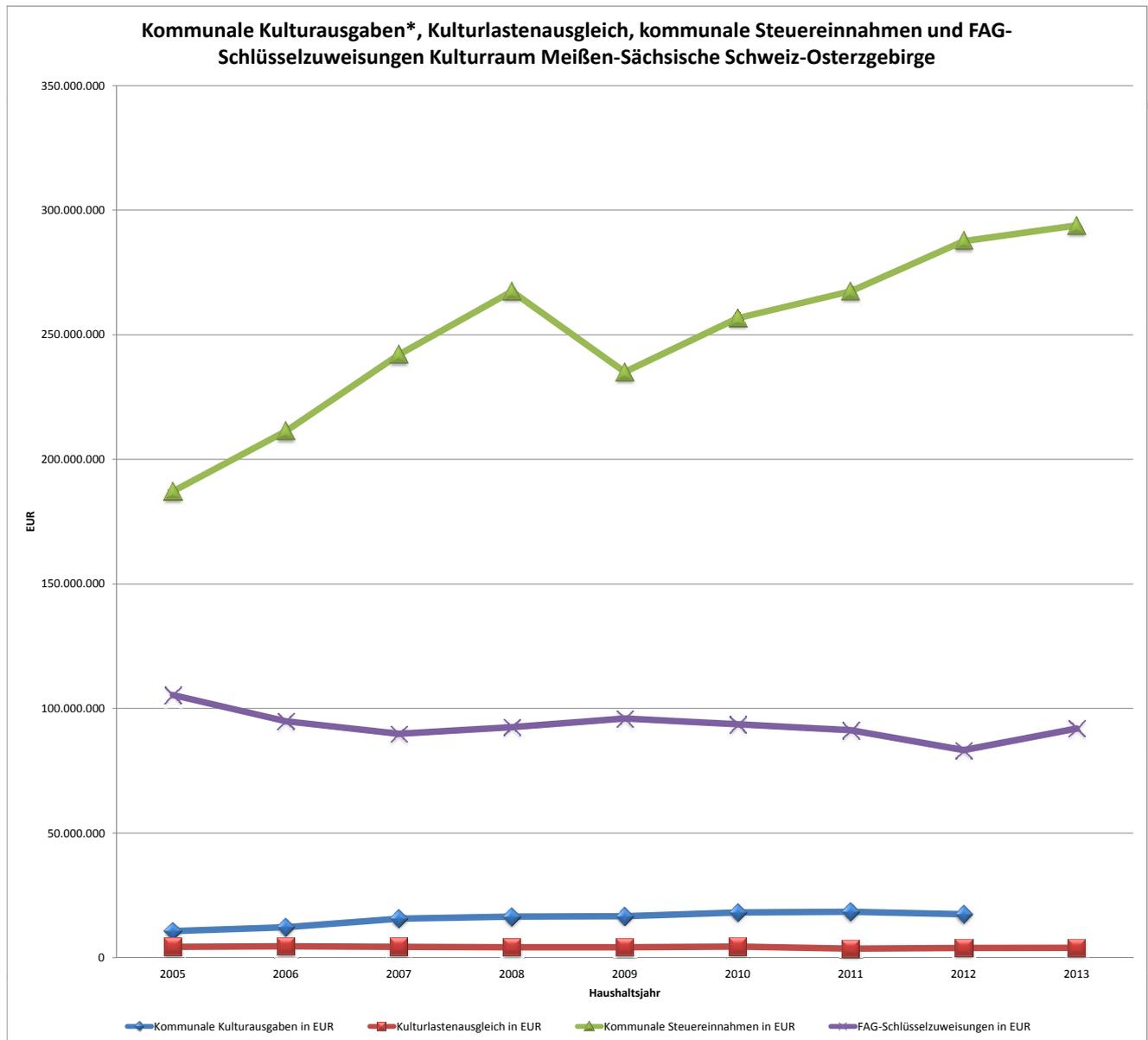
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	12.285.839	15.104.672	15.416.454	20.048.932	21.357.408	20.487.388	19.127.818	17.236.015	
Kulturlastenausgleich in EUR	5.469.779	5.543.653	5.425.305	5.511.805	5.971.805	5.981.217	5.688.562	5.226.283	5.255.897
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	175.984.415	192.760.752	218.347.364	253.954.242	228.836.986	240.152.554	256.644.138	261.278.794	272.750.044
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	102.342.093	92.849.803	86.452.255	91.187.165	94.362.911	91.042.225	89.916.839	81.505.838	90.859.303



* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

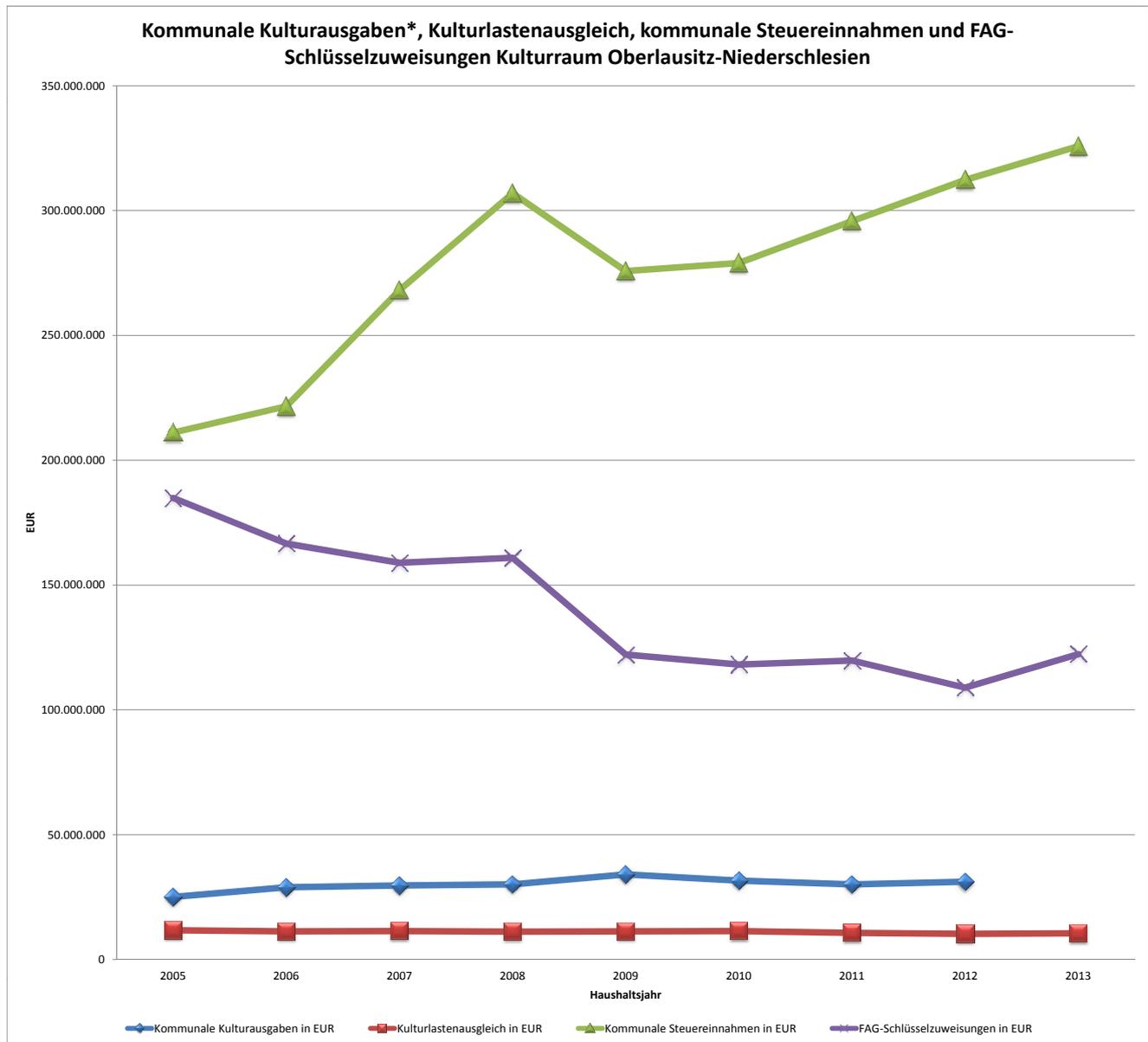
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	10.662.543	12.204.397	15.658.622	16.475.033	16.616.695	18.151.052	18.408.820	17.391.439	
Kulturlastenausgleich in EUR	4.348.739	4.538.965	4.360.434	4.176.212	4.199.762	4.438.159	3.610.107	3.923.093	3.940.082
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	187.166.127	211.302.049	242.017.651	267.439.391	235.083.744	256.648.559	267.480.705	287.605.689	293.887.786
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	105.421.248	94.919.784	89.834.686	92.514.408	96.009.086	93.682.576	91.294.414	83.303.810	91.945.978



* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien**

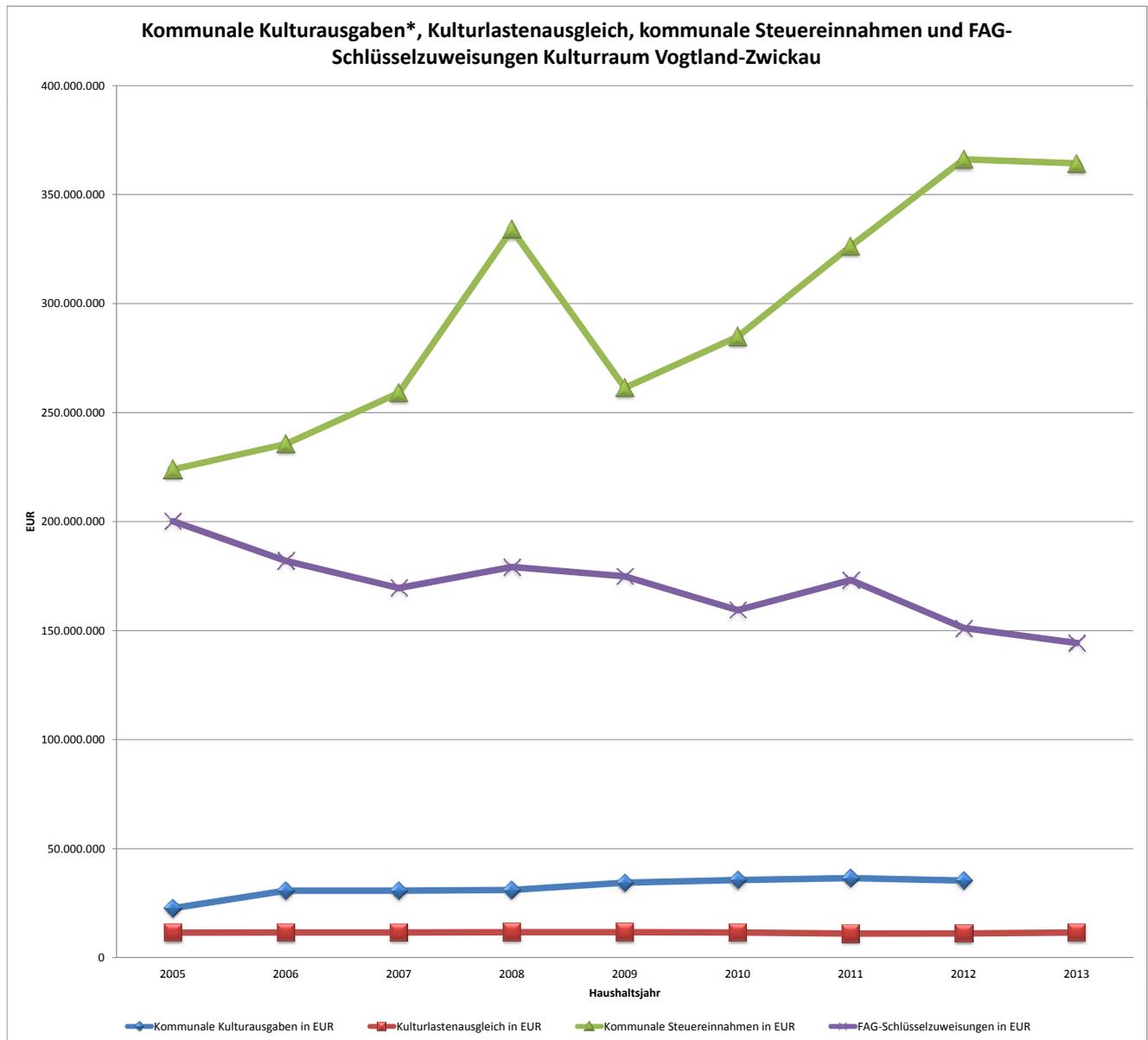
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	25.031.002	28.962.632	29.627.963	30.110.669	34.097.824	31.585.199	30.116.019	31.139.596	
Kulturlastenausgleich in EUR	11.727.307	11.259.885	11.387.541	11.148.060	11.280.019	11.371.354	10.682.098	10.252.157	10.475.011
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	211.113.247	221.638.228	268.069.927	306.988.130	275.767.949	278.969.739	295.797.022	312.270.480	325.798.012
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	184.887.494	166.595.809	158.928.369	160.929.450	122.131.132	118.151.659	119.760.791	108.934.233	122.329.616



* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Kulturraum Vogtland-Zwickau**

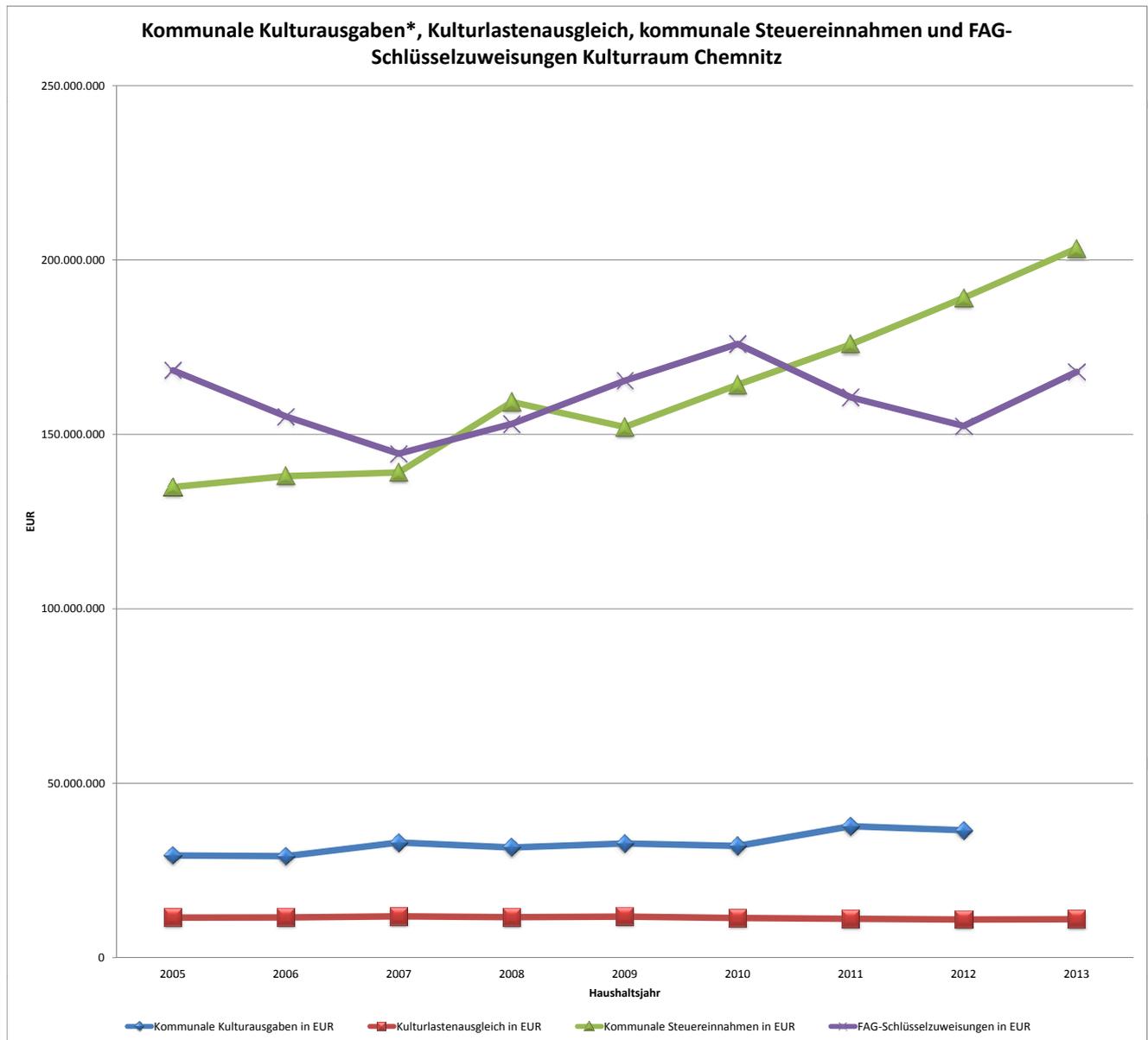
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	22.660.700	30.728.647	30.746.666	31.074.549	34.395.261	35.599.716	36.472.041	35.362.216	
Kulturlastenausgleich in EUR	11.503.656	11.540.440	11.568.400	11.674.083	11.655.960	11.563.913	11.062.576	11.115.411	11.545.132
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	223.980.725	235.642.306	259.010.181	333.998.279	261.394.245	284.839.060	326.363.332	366.179.264	364.348.976
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	200.240.083	182.028.520	169.526.442	179.213.987	174.943.991	159.409.598	173.237.728	151.241.045	144.337.930



* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Kulturraum Chemnitz**

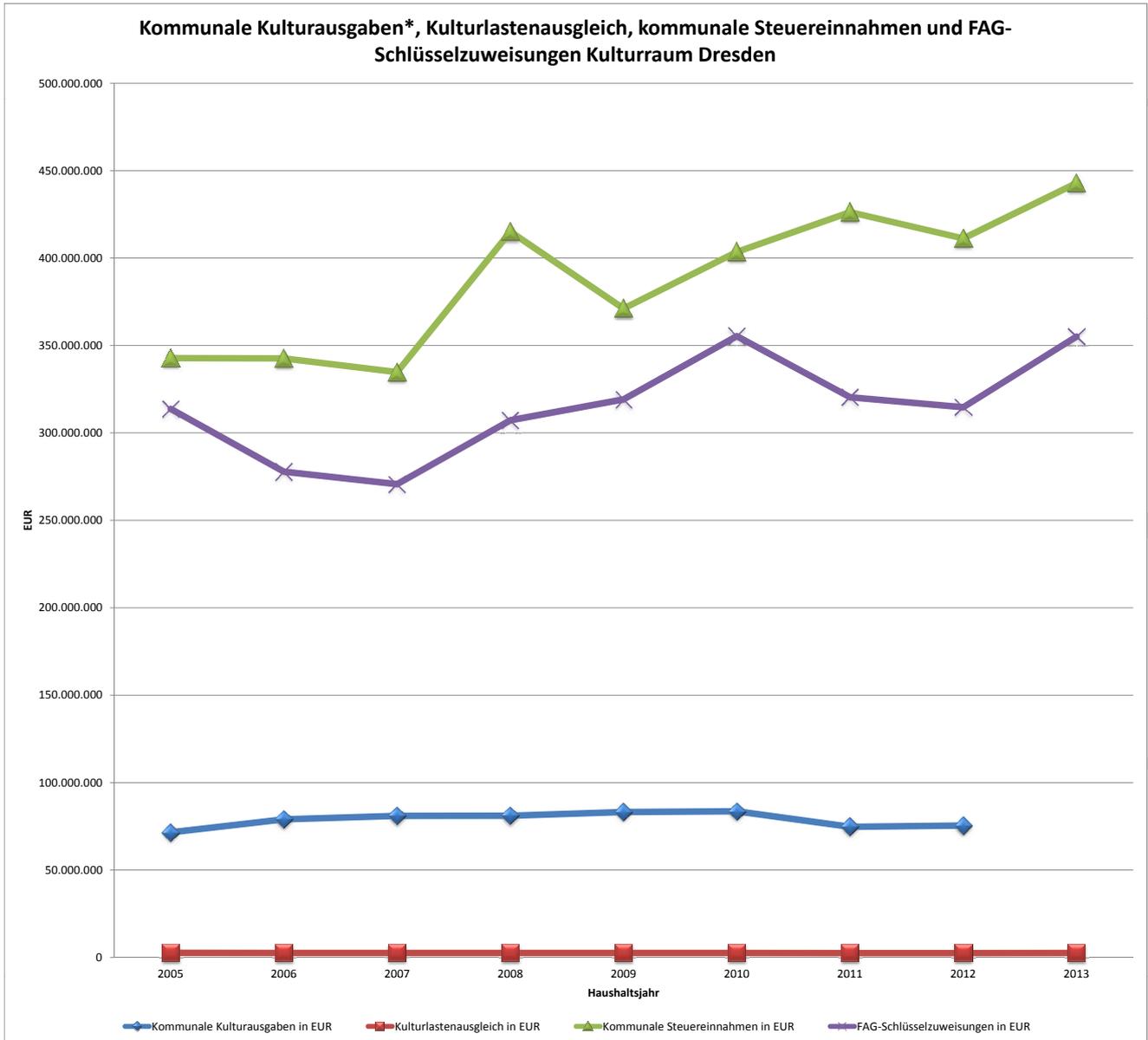
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	29.307.244	29.091.402	33.010.265	31.605.244	32.752.906	32.013.564	37.693.963	36.547.060	
Kulturlastenausgleich in EUR	11.484.663	11.515.913	11.846.950	11.625.663	11.783.239	11.366.674	11.116.162	10.947.968	11.030.600
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	134.902.308	138.055.768	139.098.485	159.311.443	152.121.702	164.249.006	175.813.186	189.167.543	203.304.922
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	168.388.550	155.155.798	144.493.767	153.018.555	165.427.339	175.957.958	160.625.422	152.425.615	167.950.821



* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Kulturraum Dresden**

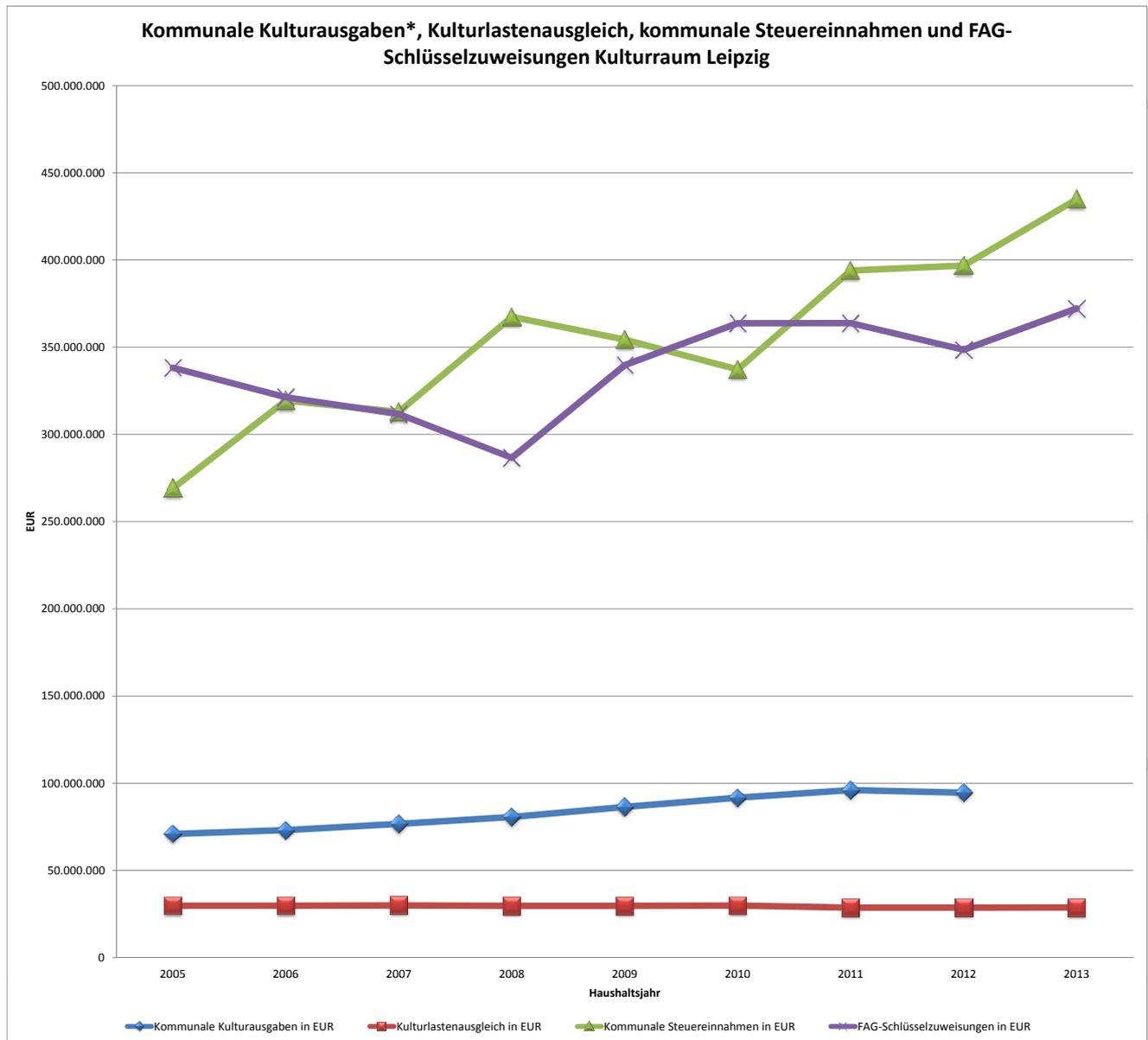
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	71.554.855	79.033.631	80.974.400	81.047.693	83.197.997	83.584.701	74.704.927	75.413.348	
Kulturlastenausgleich in EUR	2.625.137	2.567.250	2.570.450	2.547.250	2.548.980	2.568.141	2.496.162	2.497.500	2.553.671
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	342.749.320	342.637.780	334.814.906	415.127.677	371.119.421	403.488.220	426.254.494	411.192.144	442.858.282
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	313.775.802	277.839.769	270.694.882	307.278.997	319.224.216	355.360.957	320.409.191	314.736.076	355.137.519



* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

**Kommunale Kulturausgaben*, Kulturlastenausgleich, kommunale Steuereinnahmen und FAG-Schlüsselzuweisungen
Kulturraum Leipzig**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kommunale Kulturausgaben in EUR	70.958.273	73.129.964	76.703.820	80.651.719	86.464.743	91.768.561	96.109.540	94.569.573	
Kulturlastenausgleich in EUR	29.768.350	29.763.572	29.952.998	29.688.441	29.687.120	29.857.820	28.667.800	28.687.853	28.771.998
Kommunale Steuereinnahmen in EUR	269.105.060	319.412.995	312.979.111	367.366.496	354.319.191	337.242.956	393.966.107	396.832.864	434.834.006
FAG-Schlüsselzuweisungen in EUR	338.261.732	321.306.104	311.666.689	286.636.592	339.731.856	363.787.531	363.828.193	348.532.731	372.245.976

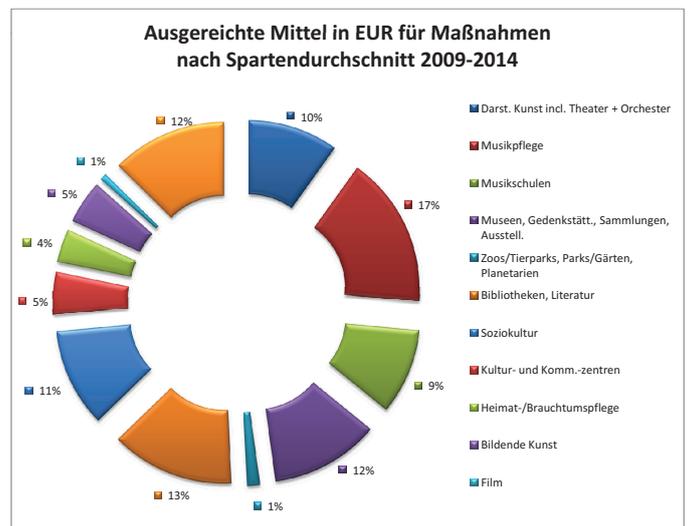
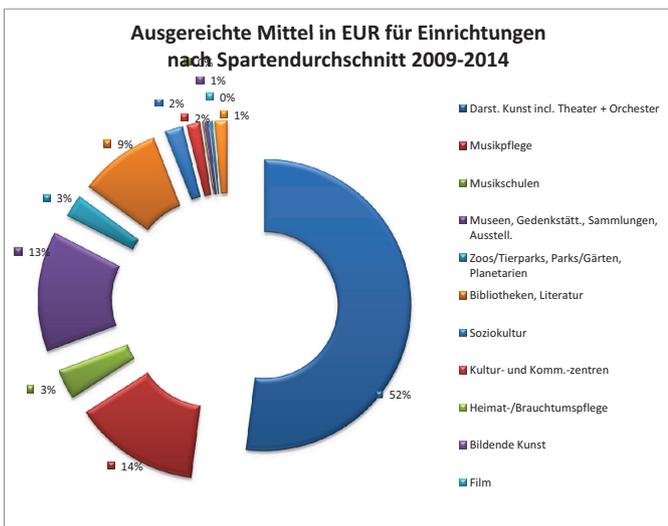
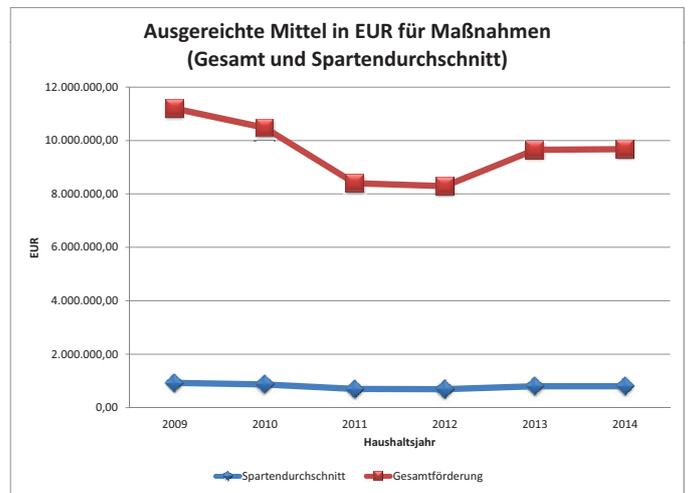
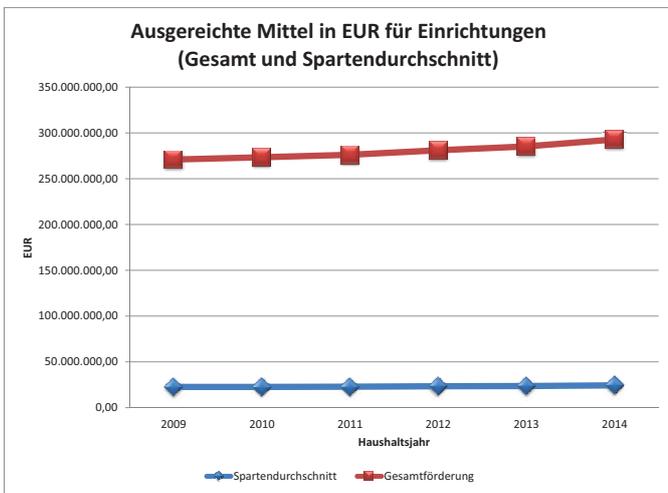
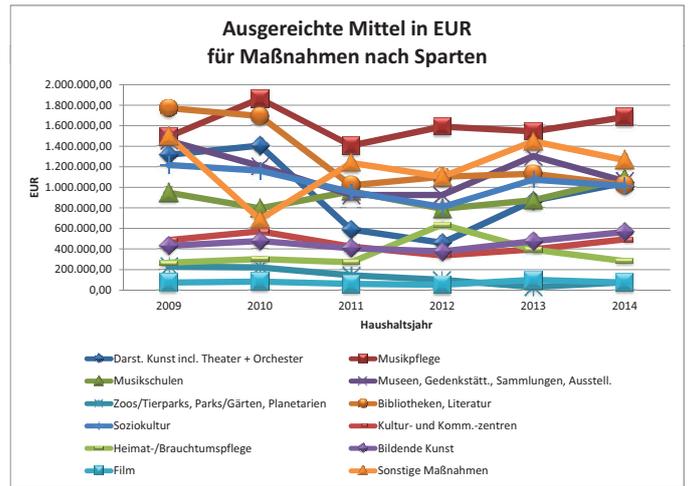
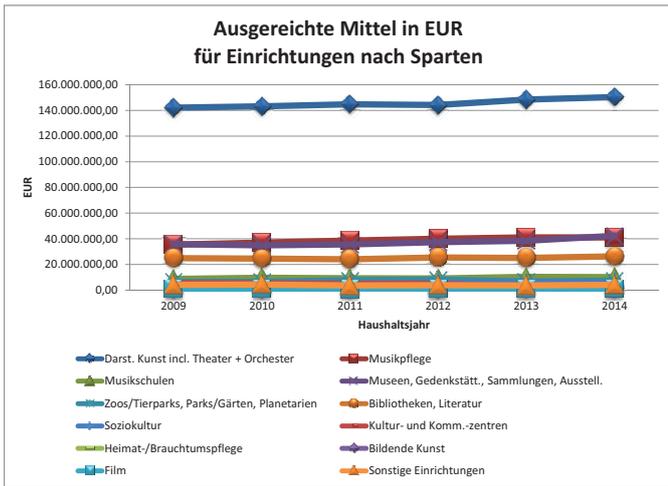


* Ausgaben abzüglich zweckentsprechender Einnahmen, zu denen auch der Kulturlastenausgleich nach SächsKRG gehört

Von Kulturräumen ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten alle Kulturräume

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**										
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	142.126.218,64	1.317.977,92	143.208.756,24	1.408.478,71	144.785.957,76	589.533,69	144.199.256,00	460.994,56	148.526.739,00	871.558,00	150.370.394,00	1.045.588,00
Musikpflege	35.464.611,53	1.495.044,63	36.963.836,34	1.865.401,71	38.648.340,46	1.407.786,03	40.006.552,00	1.592.955,00	41.049.843,00	1.546.018,00	41.019.545,00	1.684.481,70
Musikschulen	8.741.329,60	947.692,00	9.619.414,64	796.077,00	9.170.652,31	960.463,00	9.021.974,00	792.268,00	10.239.874,00	874.900,00	10.116.784,60	1.087.419,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	35.853.803,72	1.453.346,41	34.921.208,00	1.206.845,20	35.611.063,57	925.515,73	37.422.655,84	926.275,00	38.499.380,00	1.303.215,67	42.232.670,00	1.060.956,38
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	6.359.432,90	230.209,68	6.386.029,00	221.832,26	7.619.432,92	143.543,51	8.228.483,00	100.258,22	6.640.149,00	30.447,00	7.276.014,00	75.594,00
Bibliotheken, Literatur	24.917.667,27	1.772.233,60	24.607.071,55	1.694.962,72	23.986.243,42	1.020.607,35	25.471.244,20	1.103.883,95	25.075.314,00	1.132.297,60	26.348.543,00	1.024.192,79
Soziokultur	5.339.950,85	1.218.267,00	5.590.749,00	1.163.130,69	5.350.234,46	954.104,00	5.538.683,00	809.069,00	6.306.864,00	1.075.348,00	5.872.035,00	1.014.383,00
Kultur- und Kommunikationszentren	5.314.612,79	487.500,00	5.105.922,00	572.120,00	4.888.564,17	423.329,05	4.982.839,00	338.038,00	2.375.849,00	397.348,00	2.412.073,00	493.363,00
Heimat- und Brauchtumpflege	492.421,00	266.888,75	398.395,00	302.405,38	381.440,00	272.110,00	393.878,00	638.105,97	497.365,00	395.364,00	687.550,00	283.437,11
Bildende Kunst	1.205.402,41	432.517,71	1.236.428,00	478.970,00	1.187.016,17	408.332,33	1.201.893,00	375.829,00	1.392.974,00	475.901,10	1.453.005,00	566.185,95
Film	1.027.572,00	72.594,00	918.335,00	82.000,00	829.448,00	60.426,00	865.540,00	50.690,00	893.718,00	100.145,00	963.800,00	73.950,00
Sonstige Förderungen	4.113.965,00	1.498.458,56	4.378.032,00	689.185,00	3.608.649,00	1.238.975,00	3.729.324,00	1.103.251,00	3.626.893,00	1.448.700,00	4.125.071,00	1.267.429,00

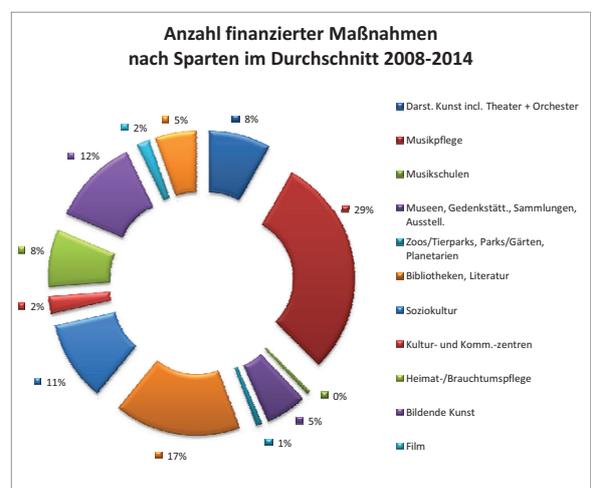
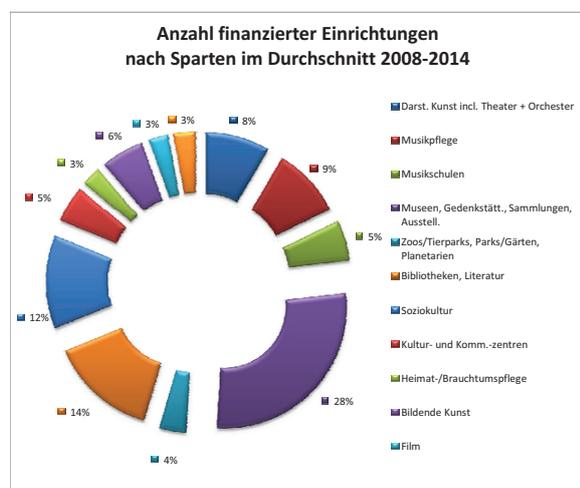
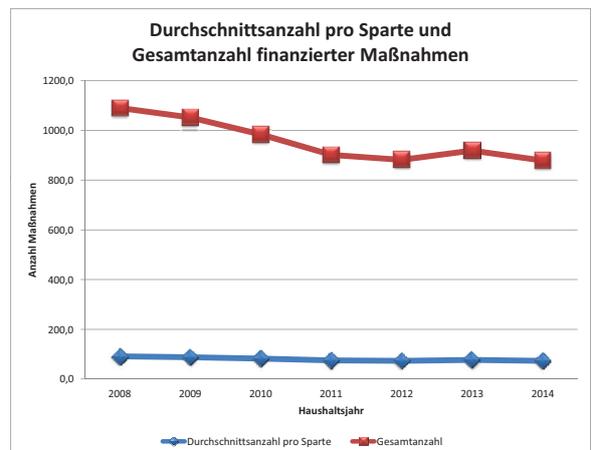
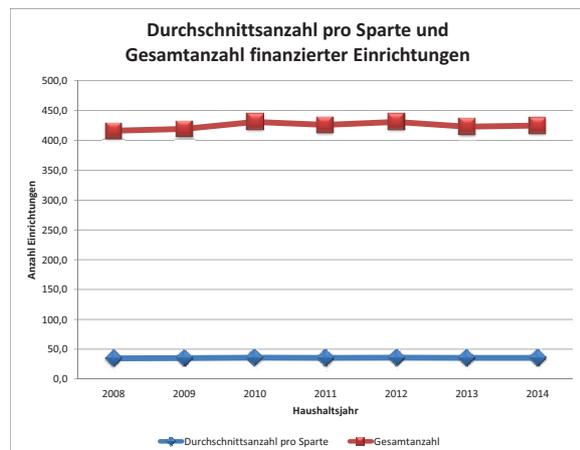
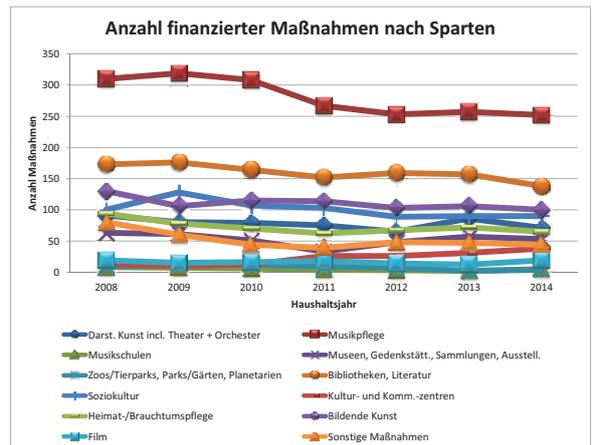
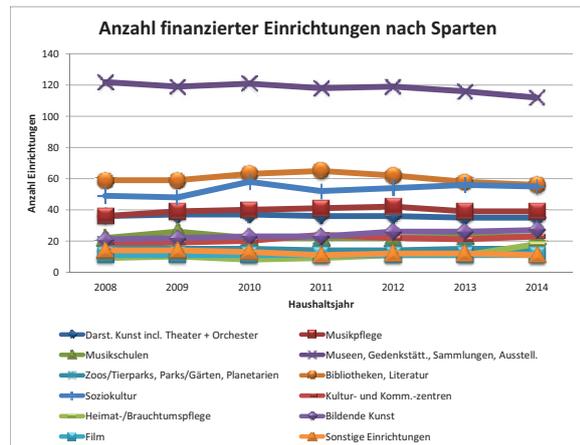
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Anzahl der von den Kulturräumen finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Alle Kulturräume

Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	36	91	37	80	37	79	36	75	36	65	35	86	35	71
Musikpflege	36	310	39	319	40	308	41	267	42	253	39	257	39	252
Musikschulen	22	8	26	7	22	6	22	4	22	3	23	2	23	5
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	122	63	119	61	121	51	118	33	119	48	116	57	112	53
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	18	9	15	12	15	12	14	9	14	7	15	2	15	4
Bibliotheken, Literatur	59	173	59	176	63	164	65	152	62	159	58	157	56	138
Soziokultur	49	100	48	128	58	107	52	103	54	89	56	90	55	90
Kultur- und Kommunikationszentren	19	13	19	10	20	12	24	26	22	26	21	31	23	38
Heimat- und Brauchtumpflege	9	94	10	78	8	70	9	62	11	67	11	72	18	65
Bildende Kunst	21	130	22	106	23	115	23	114	26	103	26	106	27	100
Film	11	19	11	15	11	16	11	18	11	14	11	12	11	19
Sonstige Einrichtungen	14	80	14	60	13	44	11	39	12	48	12	47	11	44

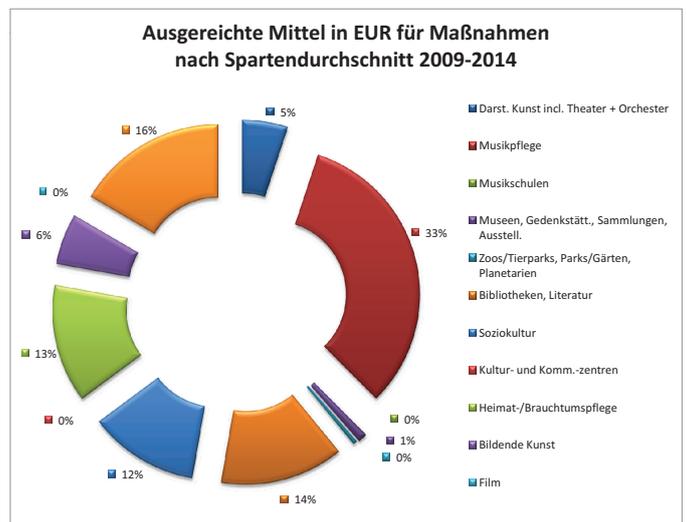
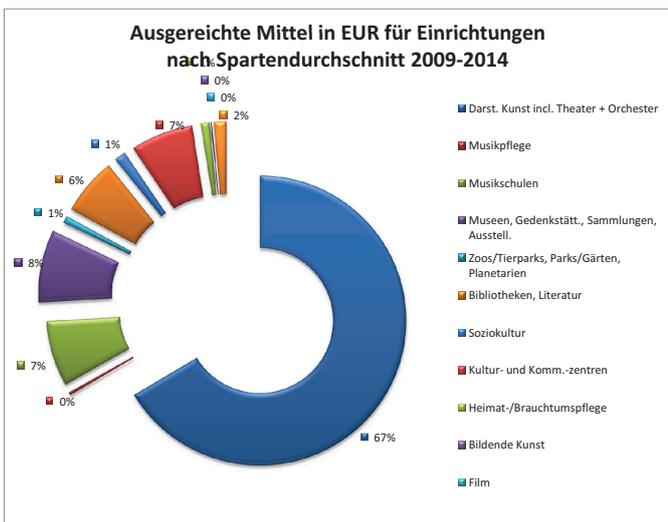
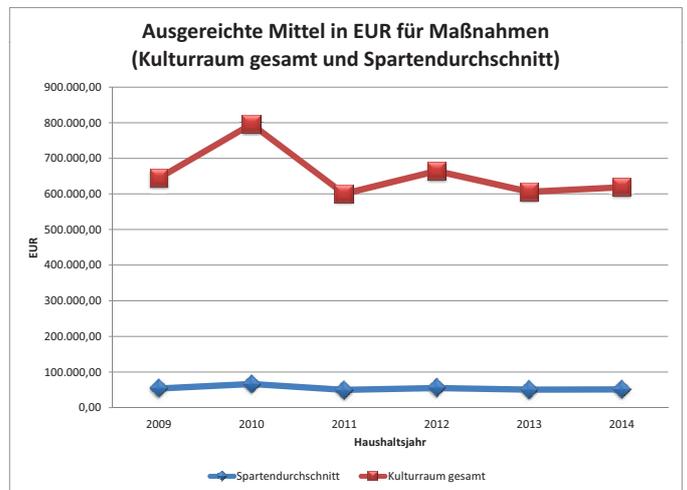
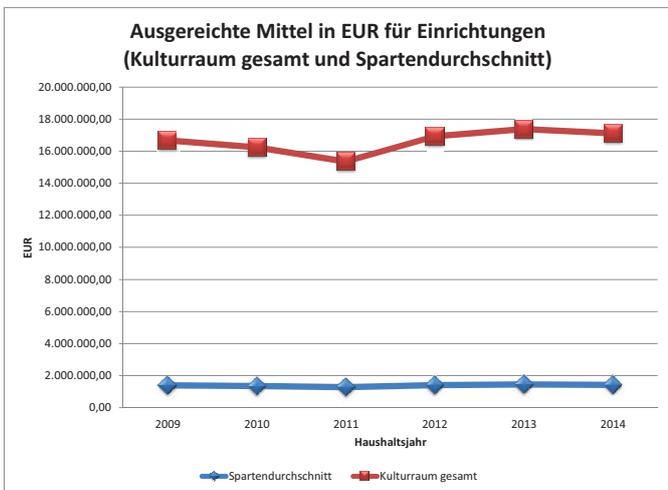
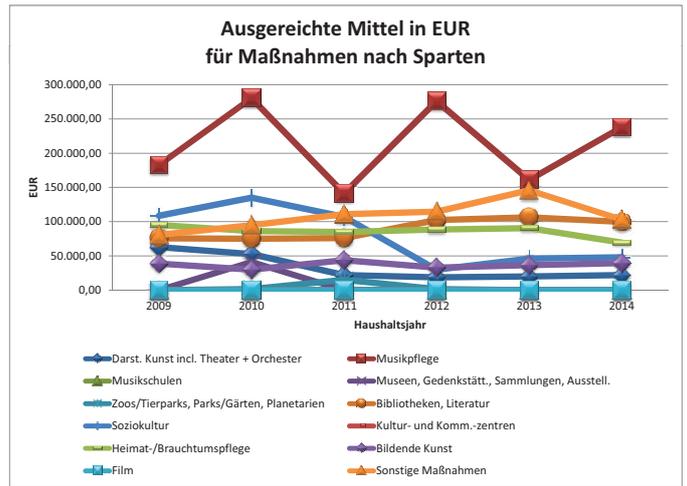
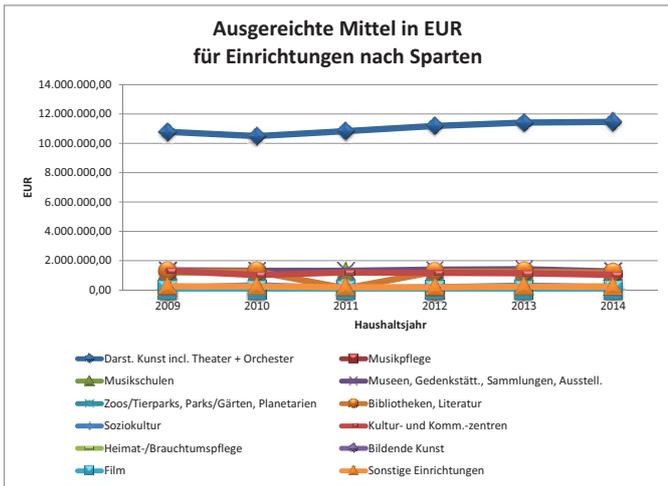
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Vom Kulturraum ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten
 Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**										
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	10.792.000,00	62.780,00	10.493.075,00	52.700,00	10.842.550,00	21.880,00	11.194.000,00	18.700,00	11.414.000,00	19.800,00	11.465.000,00	21.840,00
Musikpflege	55.000,00	182.700,00	46.500,00	280.384,00	63.500,00	141.220,00	56.000,00	276.100,00	65.000,00	161.050,00	54.000,00	237.772,00
Musikschulen	1.213.000,00	0,00	1.213.000,00	0,00	1.212.700,00	0,00	1.202.700,00	0,00	1.212.700,00	0,00	1.240.500,00	0,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	1.340.000,00	0,00	1.317.512,00	40.957,00	1.320.000,00	0,00	1.392.300,00	0,00	1.430.000,00	0,00	1.272.233,00	0,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	159.000,00	0,00	138.926,00	1.500,00	138.882,00	15.000,00	125.900,00	1.500,00	132.700,00	0,00	110.600,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	1.262.150,00	75.800,00	1.262.530,00	74.949,00	120.906,00	75.860,00	1.248.000,00	102.320,00	1.255.700,00	106.433,00	1.188.700,00	99.650,00
Soziokultur	124.500,00	108.500,00	336.125,00	135.000,00	109.950,00	106.900,00	192.000,00	30.000,00	297.900,00	46.000,00	204.930,00	48.000,00
Kultur- und Kommunikationszentren	1.315.800,00	0,00	1.016.181,00	0,00	1.213.682,00	0,00	1.173.400,00	0,00	1.141.100,00	0,00	1.042.800,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	151.600,00	95.150,00	143.789,00	86.080,00	124.000,00	84.725,00	129.900,00	88.500,00	129.959,00	90.500,00	267.400,00	69.330,00
Bildende Kunst	10.000,00	38.900,00	10.000,00	29.680,00	10.000,00	43.700,00	14.800,00	32.700,00	49.900,00	36.395,00	40.200,00	39.350,00
Film	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	250.000,00	80.525,00	260.000,00	94.804,00	195.000,00	110.885,00	195.000,00	114.700,00	245.000,00	145.800,00	220.000,00	102.900,00

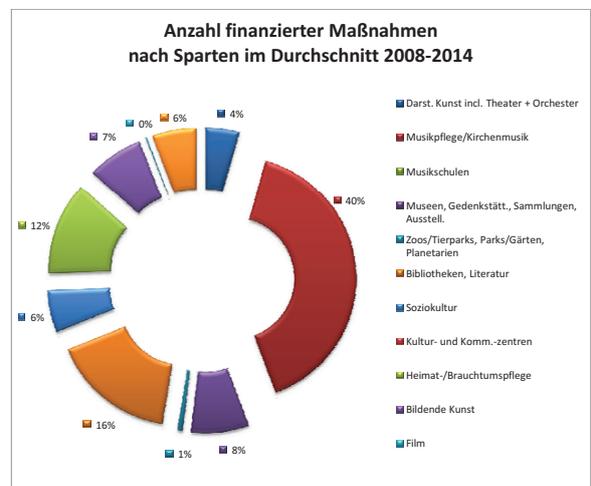
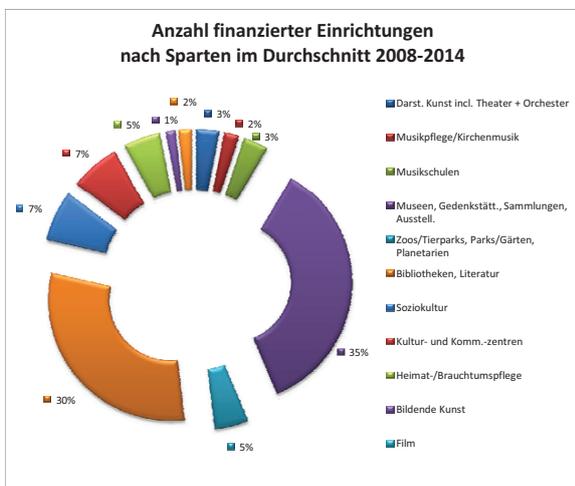
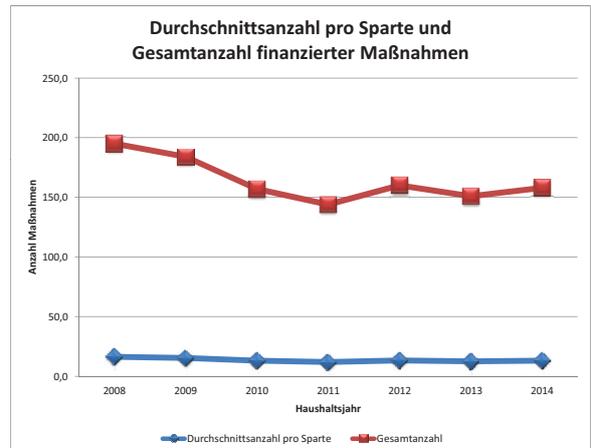
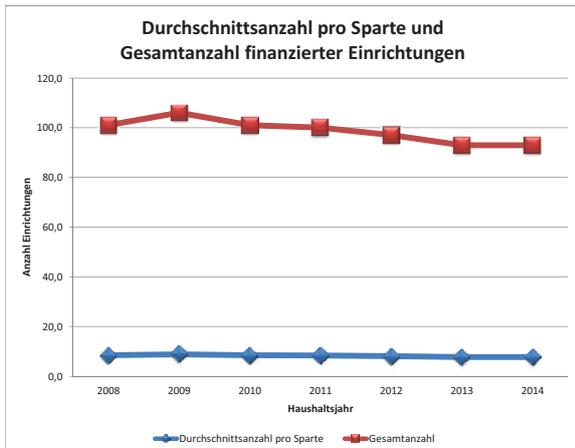
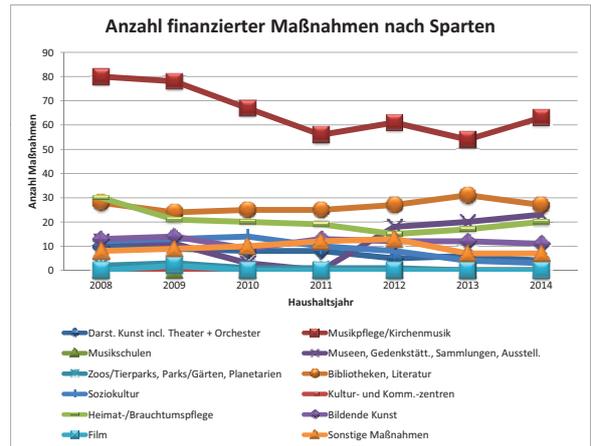
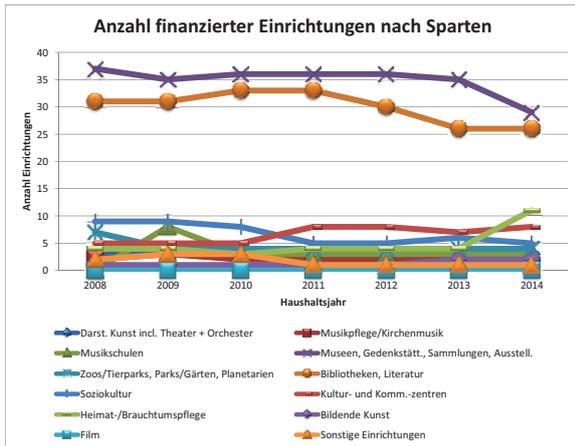
* Institutionelle Förderung
 ** Projektförderung



Anzahl der vom Kulturraum finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	3	ca. 10	3	9	3	8	3	8	3	5	3	6	3	4
Musikpflege/Kirchenmusik	2	ca. 80	3	78	2	67	2	56	2	61	2	54	1	63
Musikschulen	0	0	8	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	37	12	35	11	36	3	36	0	36	18	35	20	29	23
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	7	2	4	3	4	1	4	1	4	1	4	0	4	0
Bibliotheken, Literatur	31	ca. 28	31	24	33	25	33	25	30	27	26	31	26	27
Soziokultur	9	12	9	13	8	14	5	10	5	8	6	4	5	3
Kultur- und Kommunikationszentren	5	0	5	0	5	0	8	0	8	0	7	0	8	0
Heimat- und Brauchtumspflege	4	ca. 30	4	21	3	20	4	19	4	15	4	17	11	20
Bildende Kunst	1	13	1	14	1	9	1	13	1	12	2	12	2	11
Film	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einrichtungen	2	ca. 8	3	9	3	10	1	12	1	13	1	7	1	7

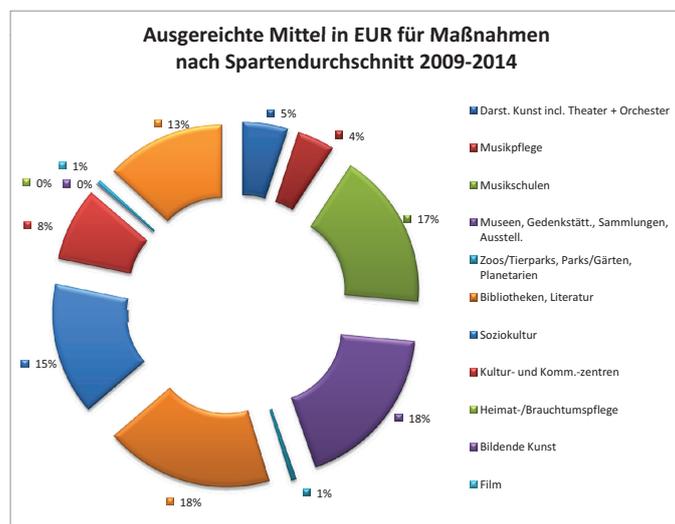
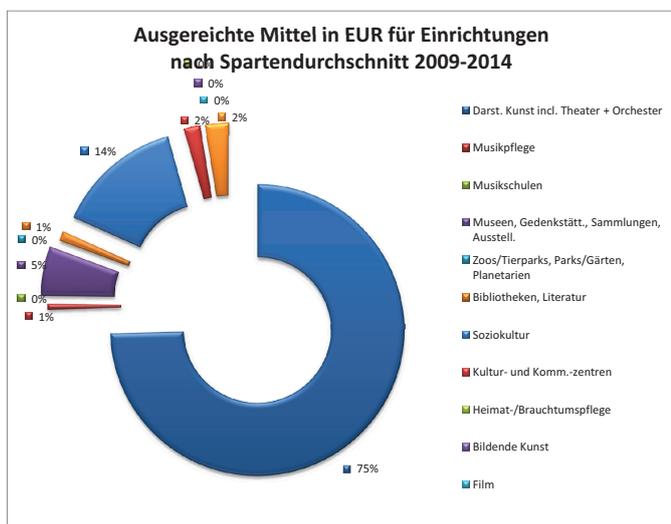
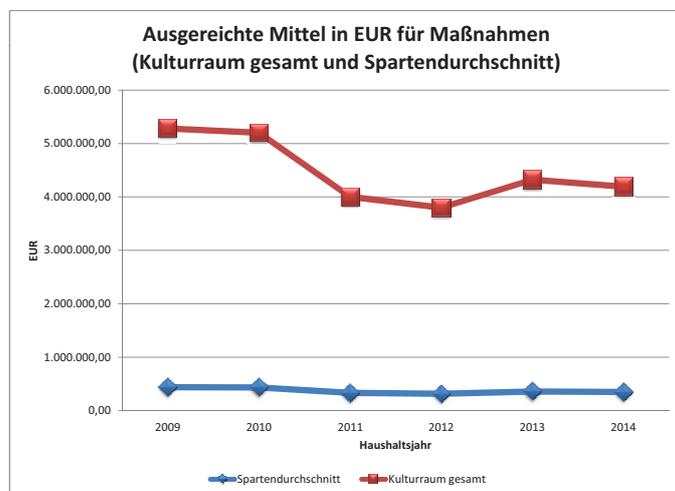
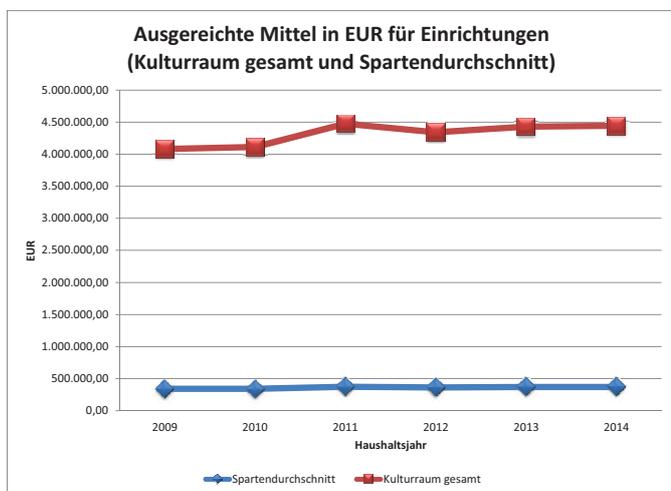
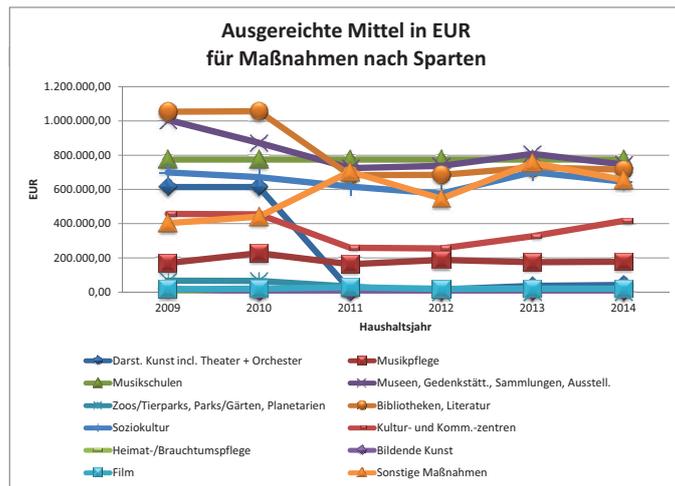
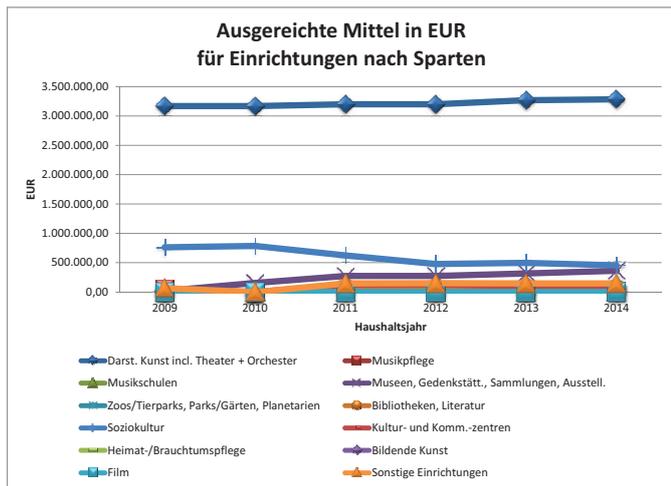
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Vom Kulturraum ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten
Kulturraum Leipziger Raum

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	3.171.096,00	614.000,00	3.171.096,00	614.000,00	3.201.096,00	12.600,00	3.202.596,00	15.000,00	3.270.889,00	35.960,00	3.286.096,00	41.500,00
Musikpflege	61.000,00	169.273,00	0,00	227.405,00	24.000,00	163.390,00	24.000,00	188.390,00	24.000,00	174.180,00	24.000,00	177.436,00
Musikschulen	0,00	774.922,00	0,00	774.901,00	0,00	774.901,00	0,00	774.901,00	0,00	774.900,00	0,00	774.900,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	20.000,00	1.006.090,00	155.968,00	871.830,00	274.400,00	724.615,00	275.400,00	737.895,00	318.515,00	807.685,00	363.100,00	746.010,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	0,00	66.000,00	0,00	64.828,00	0,00	32.410,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	0,00	1.054.032,00	0,00	1.056.195,00	71.000,00	683.500,00	77.500,00	684.900,00	69.000,00	728.200,00	65.000,00	715.000,00
Soziokultur	764.000,00	698.895,00	785.000,00	671.780,00	625.500,00	616.180,00	480.100,00	575.500,00	499.490,00	701.300,00	457.640,00	646.000,00
Kultur- und Kommunikationszentren	0,00	457.500,00	0,00	454.120,00	130.600,00	258.610,00	131.000,00	255.590,00	100.000,00	325.700,00	100.000,00	416.013,00
Heimat- und Brauchtumspflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bildende Kunst	0,00	19.500,00	0,00	3.000,00	0,00	2.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Film	0,00	17.000,00	0,00	20.000,00	0,00	29.000,00	0,00	19.000,00	0,00	20.000,00	0,00	20.000,00
Sonstige Förderungen	66.300,00	402.630,00	0,00	441.121,00	148.000,00	703.193,00	151.500,00	546.418,00	147.000,00	755.016,00	147.000,00	655.813,00

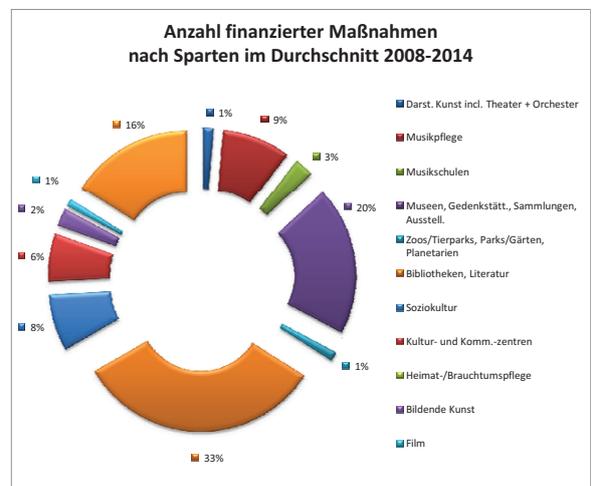
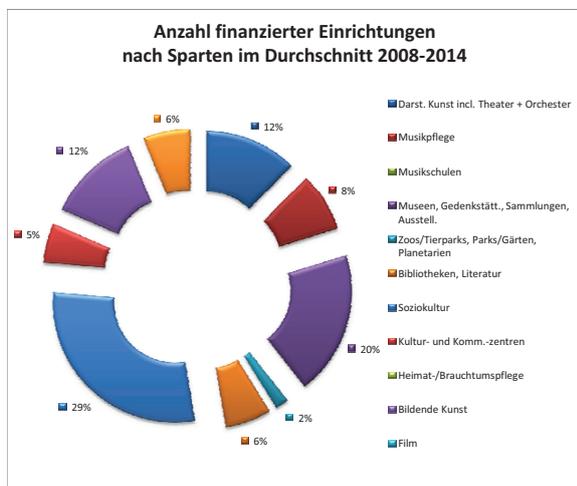
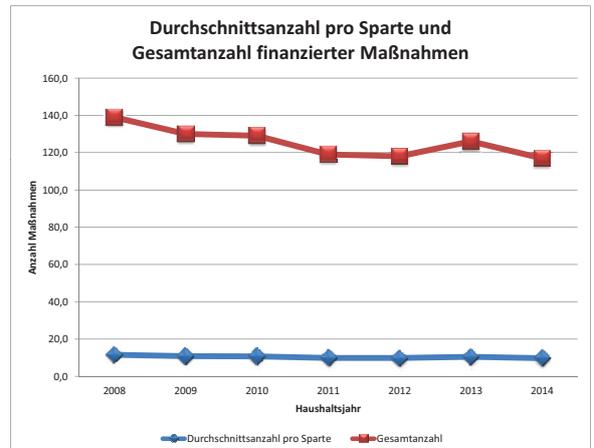
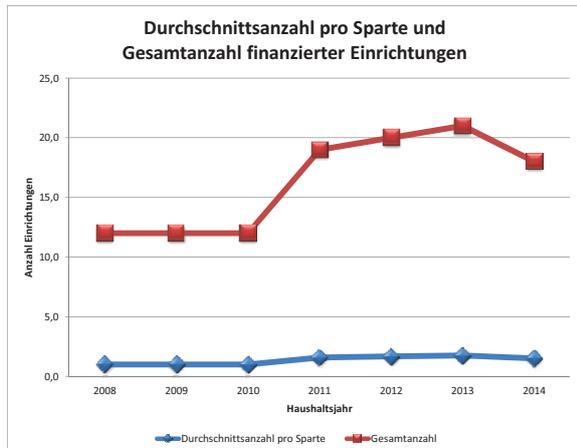
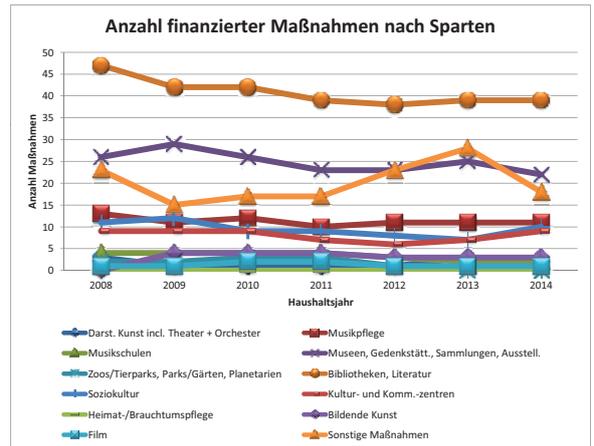
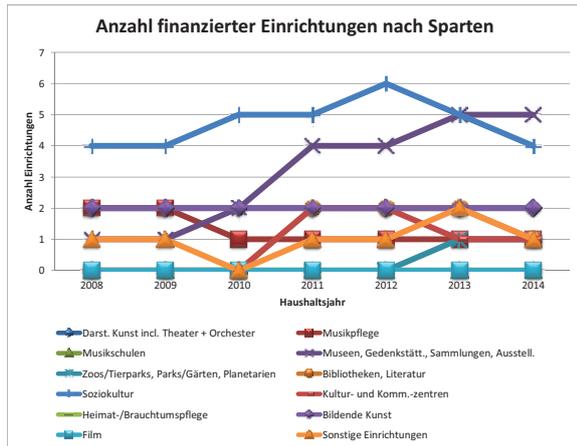
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Anzahl der vom Kulturraum finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Kulturraum Leipziger Raum

Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen	Maßnahmen**	Einrichtungen	Maßnahmen**	Einrichtungen	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	2	3	2	1	2	1	2	1	2	1	2	3	2	2
Musikpflege	2	13	2	11	1	12	1	10	1	11	1	11	1	11
Musikschulen	0	4	0	4	0	4	0	4	0	3	0	2	0	2
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	1	26	1	29	2	26	4	23	4	23	5	25	5	22
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	0	2	0	2	0	3	0	3	0	1	1	0	1	0
Bibliotheken, Literatur	0	47	0	42	0	42	2	39	2	38	2	39	1	39
Soziokultur	4	11	4	12	5	9	5	9	6	8	5	7	4	10
Kultur- und Kommunikationszentren	0	9	0	9	0	9	2	7	2	6	1	7	1	9
Heimat- und Brauchtumspflege	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst	2	0	2	4	2	4	2	4	2	3	2	3	2	3
Film	0	1	0	1	0	2	0	2	0	1	0	1	0	1
Sonstige Einrichtungen	1	23	1	15	0	17	1	17	1	23	2	28	1	18

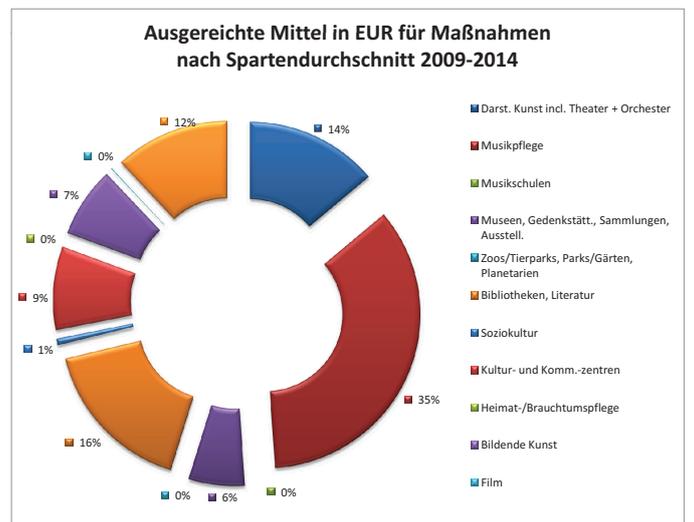
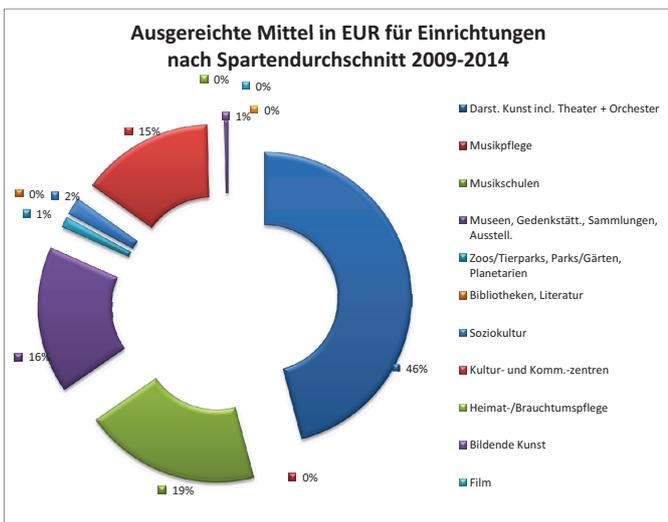
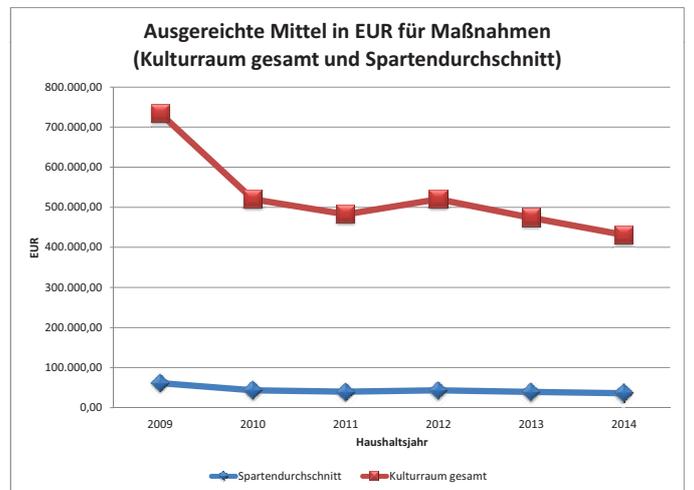
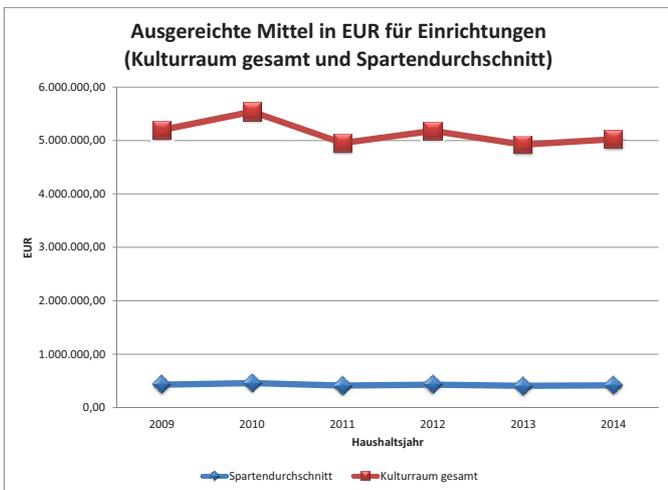
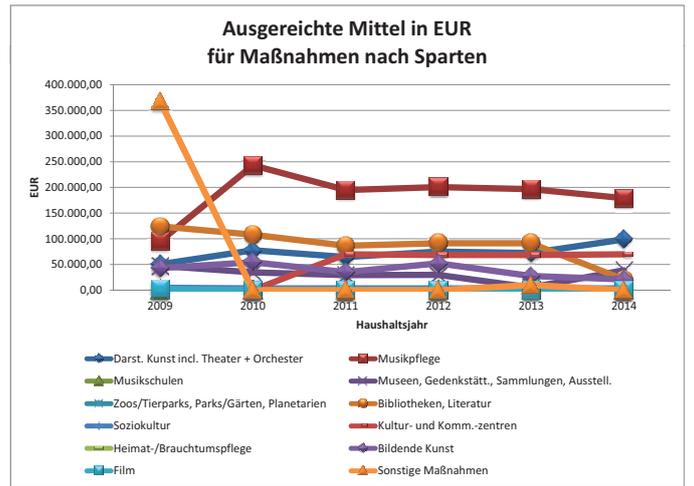
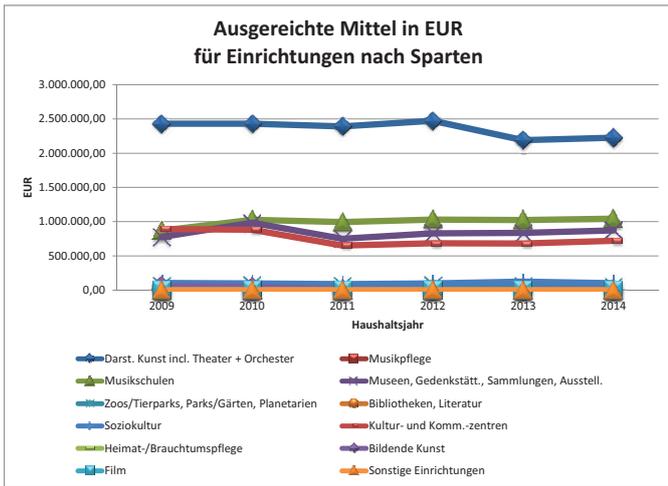
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Vom Kulturraum ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten
Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**										
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	2.430.972,46	50.335,92	2.430.857,00	77.482,00	2.391.241,60	64.185,69	2.472.399,00	74.850,00	2.190.149,00	72.350,00	2.225.000,00	98.634,00
Musikpflege	0,00	95.166,89	0,00	242.950,00	0,00	195.112,00	0,00	200.677,00	0,00	196.642,00	0,00	179.161,70
Musikschulen	867.480,60	0,00	1.027.261,00	0,00	992.976,31	0,00	1.029.935,00	0,00	1.023.315,00	0,00	1.044.591,60	0,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	777.020,42	47.371,09	983.088,00	34.364,00	748.524,28	29.165,73	827.745,00	29.800,00	834.600,00	5.200,00	871.200,00	38.267,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	66.614,90	0,00	68.710,00	0,00	67.867,92	0,00	66.700,00	0,00	57.700,00	0,00	50.200,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	0,00	124.097,16	0,00	107.686,00	0,00	86.229,77	0,00	91.102,00	0,00	91.055,00	0,00	20.945,24
Soziokultur	102.321,85	4.785,00	97.889,00	3.360,00	86.868,24	3.261,00	96.900,00	3.360,00	123.428,00	3.242,00	102.220,00	3.360,00
Kultur- und Kommunikationszentren	892.023,79	0,00	882.648,00	0,00	650.154,17	69.719,05	682.999,00	68.148,00	681.999,00	68.148,00	719.433,00	69.750,00
Heimat- und Brauchtumpflege	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bildende Kunst	58.624,41	42.779,71	48.832,00	54.281,00	12.797,17	34.916,55	2.741,00	52.138,00	10.664,00	27.575,00	11.106,00	20.848,95
Film	0,00	2.393,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	0,00	367.614,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00	0,00	0,00

* Institutionelle Förderung Hinweis: Es handelt sich ausschließlich um SOLL-Zahlen nach den beschlossenen Förderlisten. In Sonstigen Förderungen sind u. a. investive Maßnahmen enthalten.
** Projektförderung

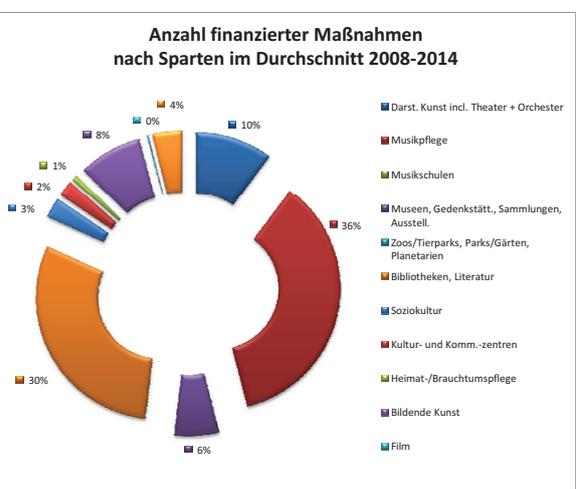
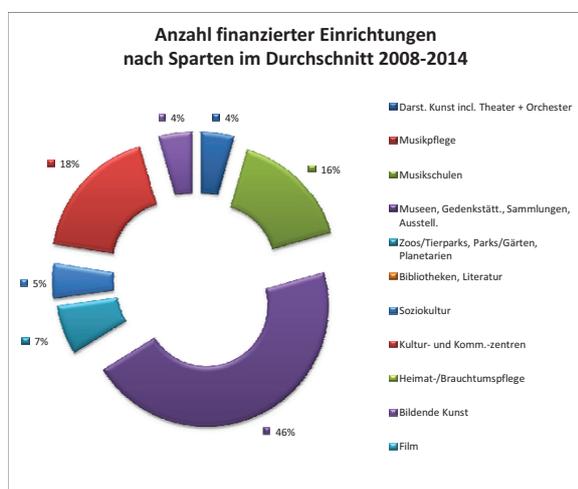
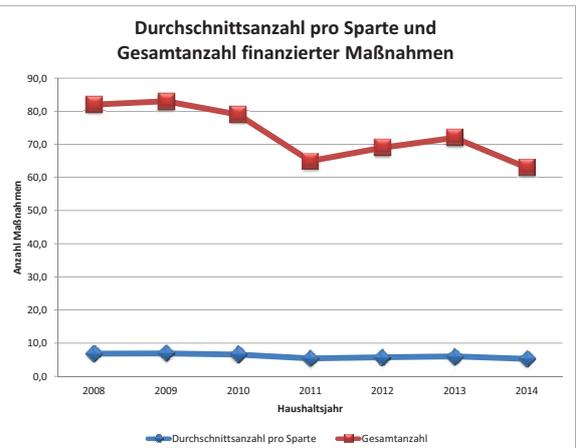
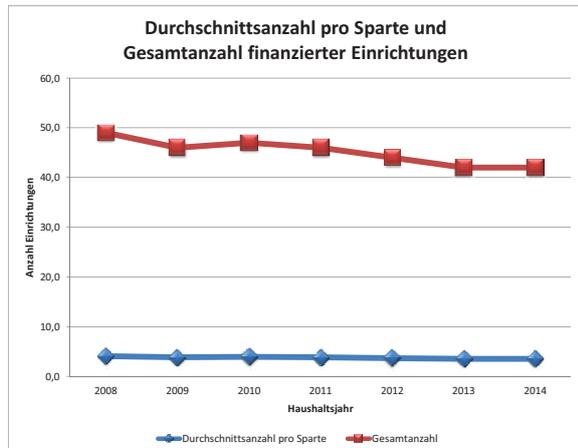
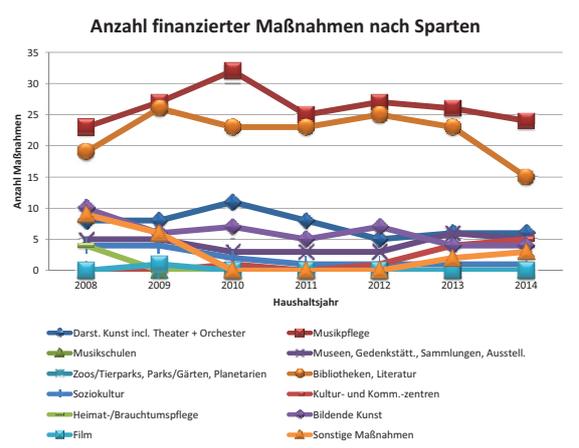
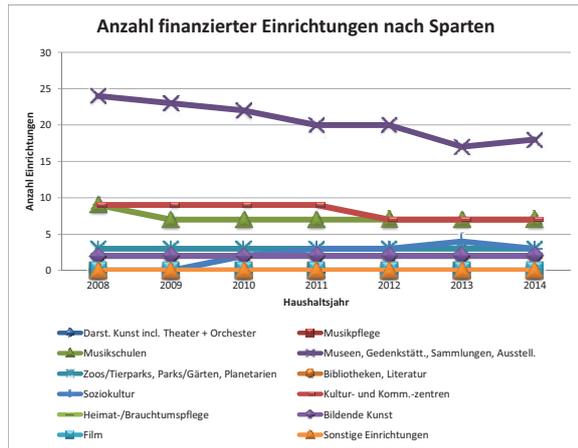


Anzahl der vom Kulturraum finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	2	8	2	8	2	11	2	8	2	5	2	6	2	6
Musikpflege	0	23	0	27	0	32	0	25	0	27	0	26	0	24
Musikschulen	9	0	7	0	7	0	7	0	7	0	7	0	7	0
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	24	5	23	5	22	3	20	3	20	3	17	6	18	5
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0	3	0
Bibliotheken, Literatur	0	19	0	26	0	23	0	23	0	25	0	23	0	15
Soziokultur	0	4	0	4	2	2	3	1	3	1	4	1	3	1
Kultur- und Kommunikationszentren	9	0	9	0	9	1	9	0	7	1	7	4	7	5
Heimat- und Brauchtumspflege	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst	2	10	2	6	2	7	2	5	2	7	2	4	2	4
Film	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einrichtungen	0	9	0	6	0	0	0	0	0	0	0	2	0	3

* Institutionelle Förderung
** Projektförderung

- Datengrundlage basiert auf den jeweiligen Förderlisten --> Beschluss Kulturkonvent
- SOLL-Zahlen = Beschluss Kulturkonvent incl. Investiv-/Strukturmaßnahmen KR-Beteiligungen

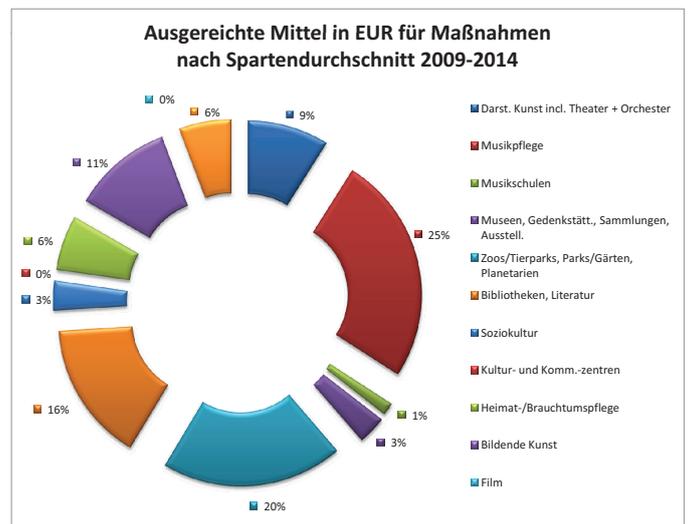
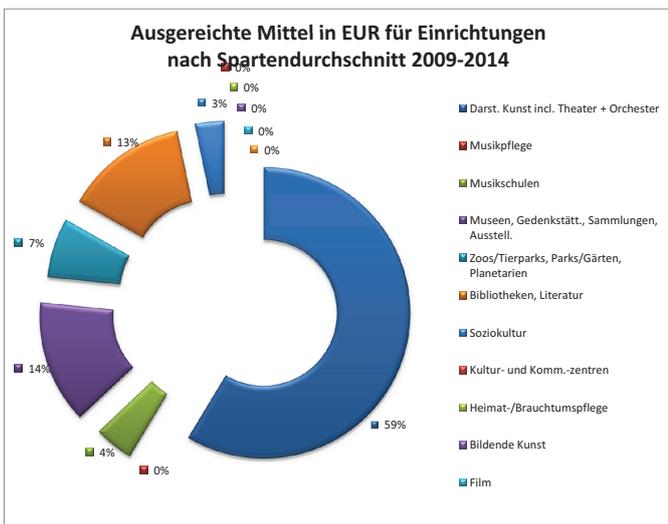
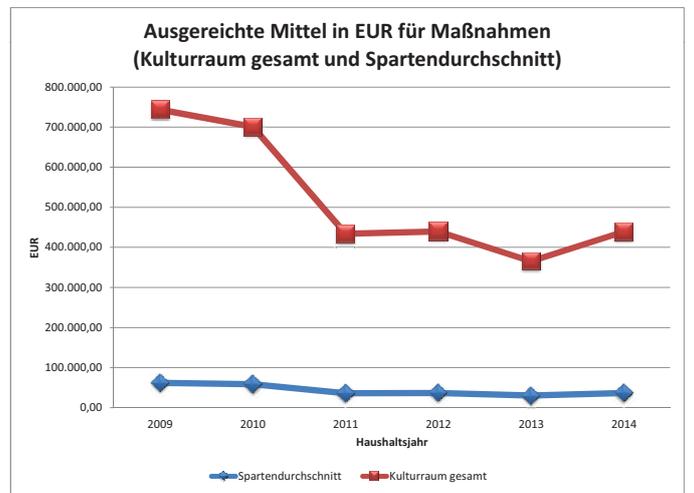
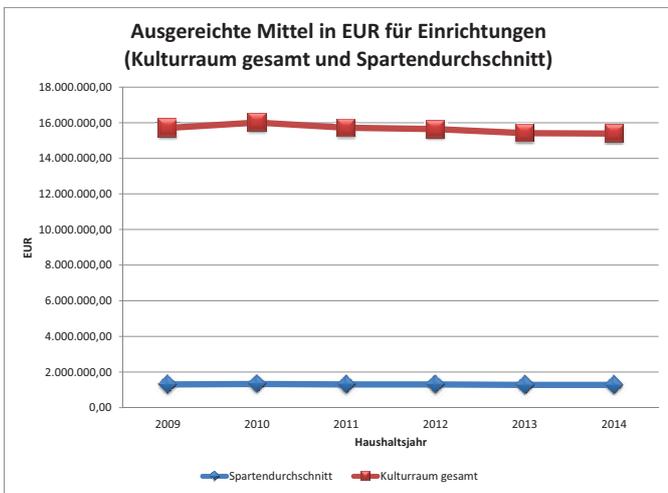
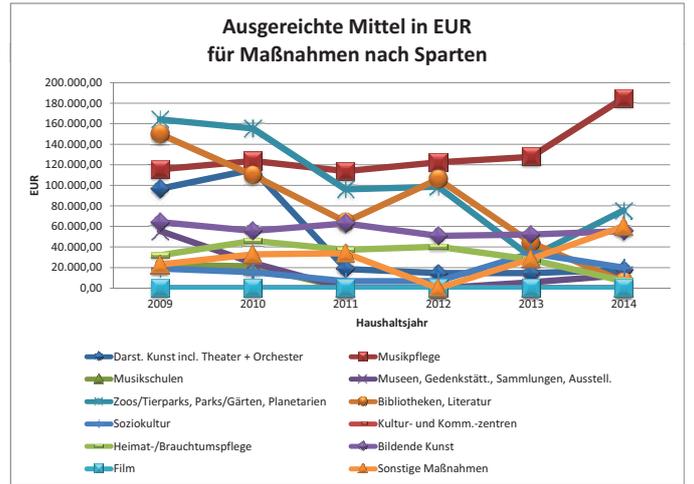
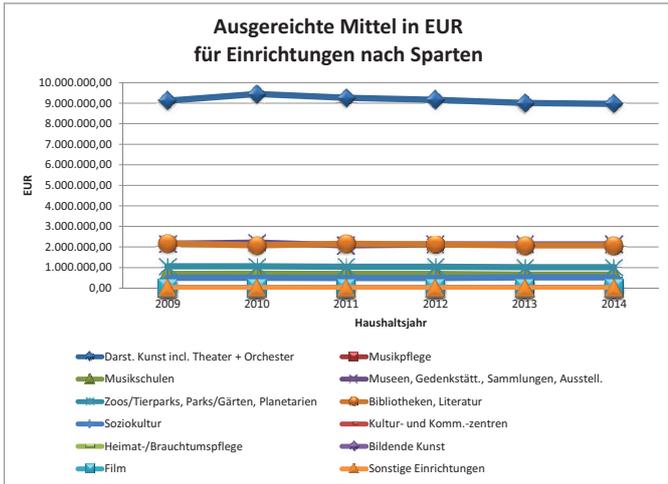


Vom Kulturraum ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten
Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**										
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	9.125.700,00	96.864,00	9.458.635,00	115.510,13	9.267.573,00	18.634,00	9.166.994,00	14.594,56	9.010.676,00	14.690,00	8.975.676,00	17.600,00
Musikpflege	0,00	115.724,43	0,00	123.779,91	0,00	113.913,03	0,00	122.402,00	0,00	127.818,00	0,00	185.025,00
Musikschulen	691.753,00	22.770,00	698.688,00	21.176,00	685.555,00	0,00	685.377,00	0,00	656.707,00	0,00	656.707,00	0,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	2.159.530,03	55.619,00	2.211.332,77	24.444,00	2.077.163,10	0,00	2.129.948,84	0,00	2.130.009,00	5.625,00	2.130.009,00	12.601,38
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	1.055.288,00	164.209,68	1.055.288,00	155.504,26	1.034.553,00	96.133,51	1.033.247,00	98.758,22	1.013.519,00	30.447,00	1.013.519,00	75.594,00
Bibliotheken, Literatur	2.170.131,00	149.964,35	2.079.529,87	110.040,00	2.160.535,62	64.475,61	2.129.114,20	106.129,42	2.085.382,00	44.283,00	2.085.382,00	6.282,55
Soziokultur	497.900,00	18.920,00	501.900,00	15.463,79	490.172,22	6.660,00	491.470,00	6.604,00	522.000,00	34.000,00	522.000,00	20.000,00
Kultur- und Kommunikationszentren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumpflege	0,00	32.078,75	0,00	46.014,38	0,00	37.285,00	0,00	40.407,97	0,00	27.844,00	0,00	6.801,11
Bildende Kunst	0,00	64.332,00	0,00	55.790,00	0,00	63.025,78	0,00	50.862,00	0,00	52.111,00	0,00	55.400,00
Film	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	0,00	22.900,00	0,00	32.900,00	0,00	33.900,00	0,00	0,00	0,00	28.500,00	0,00	60.006,00

SOLL-Zahlen SOLL-Zahlen SOLL-Zahlen SOLL-Zahlen

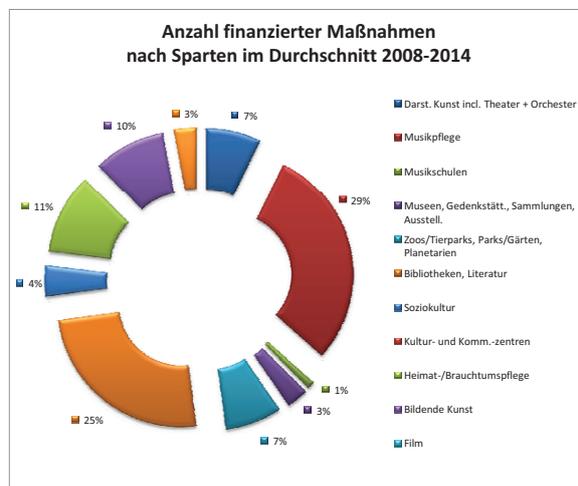
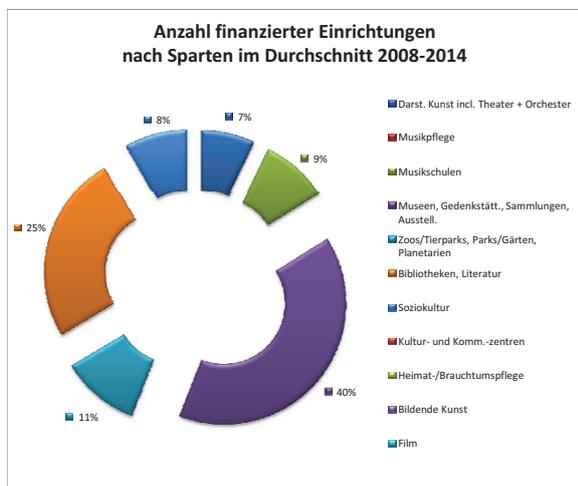
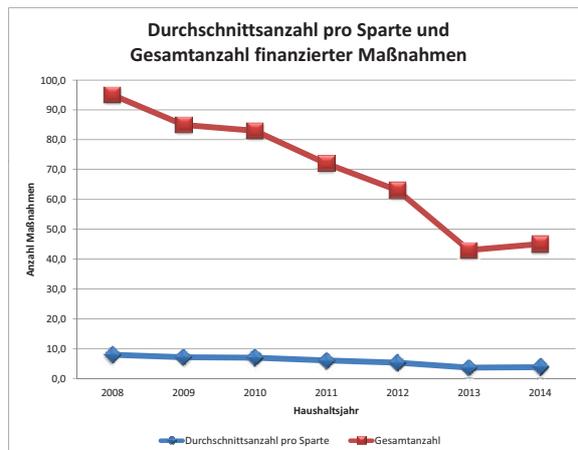
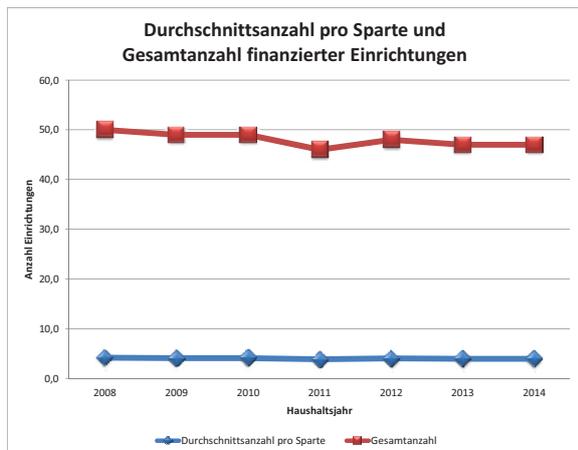
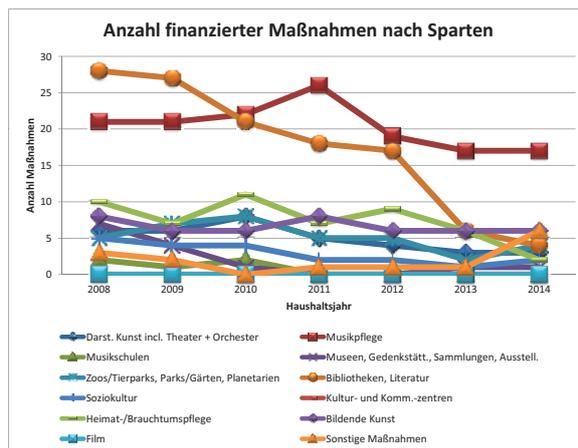
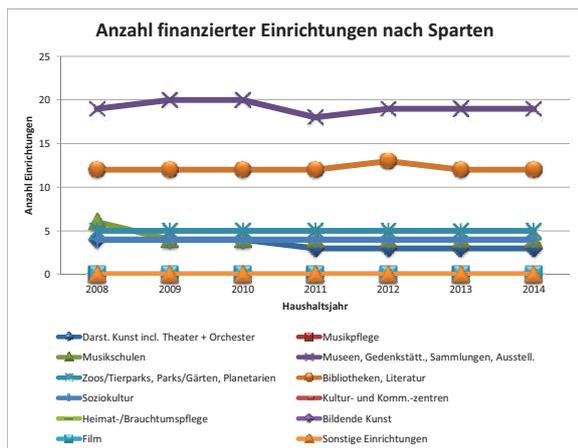
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Anzahl der vom Kulturraum finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	4	6	4	4	4	8	3	5	3	4	3	3	3	3
Musikpflege	0	21	0	21	0	22	0	26	0	19	0	17	0	17
Musikschulen	6	2	4	1	4	2	4	0	4	0	4	0	4	0
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	19	7	20	4	20	1	18	0	19	0	19	1	19	1
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	5	5	5	7	5	8	5	5	5	5	5	2	5	4
Bibliotheken, Literatur	12	28	12	27	12	21	12	18	13	17	12	6	12	4
Soziokultur	4	5	4	4	4	4	4	2	4	2	4	1	4	2
Kultur- und Kommunikationszentren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Heimat- und Brauchtumspflege	0	10	0	7	0	11	0	7	0	9	0	6	0	2
Bildende Kunst	0	8	0	6	0	6	0	8	0	6	0	6	0	6
Film	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Einrichtungen	0	3	0	2	0	0	0	1	0	1	0	1	0	0

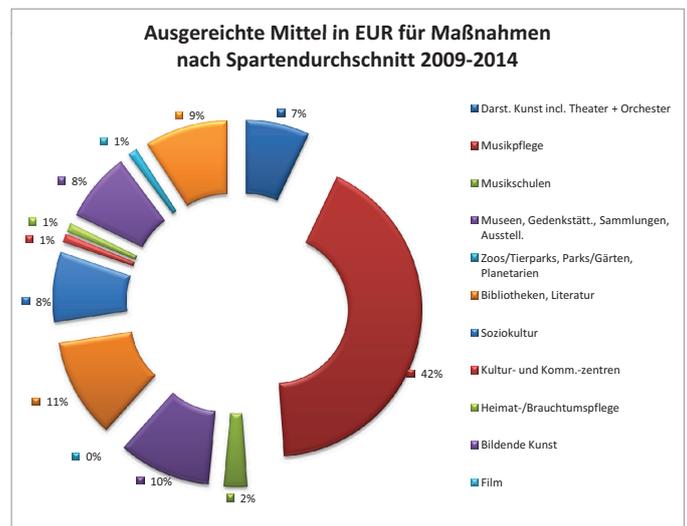
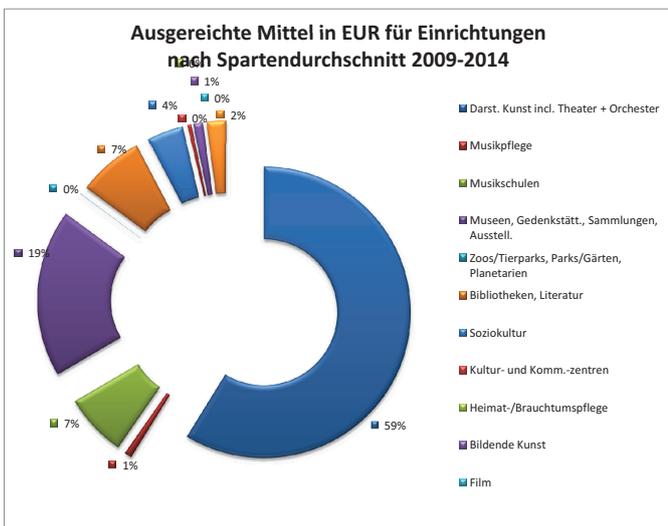
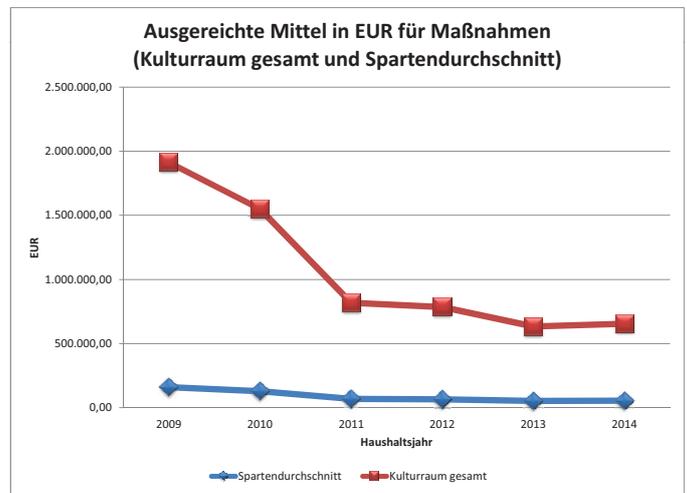
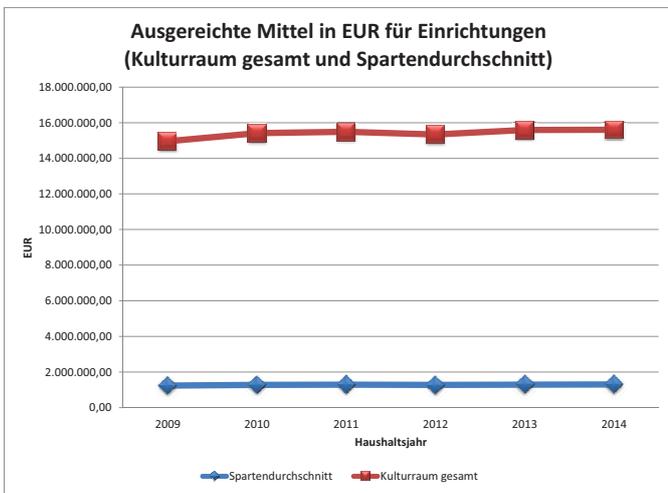
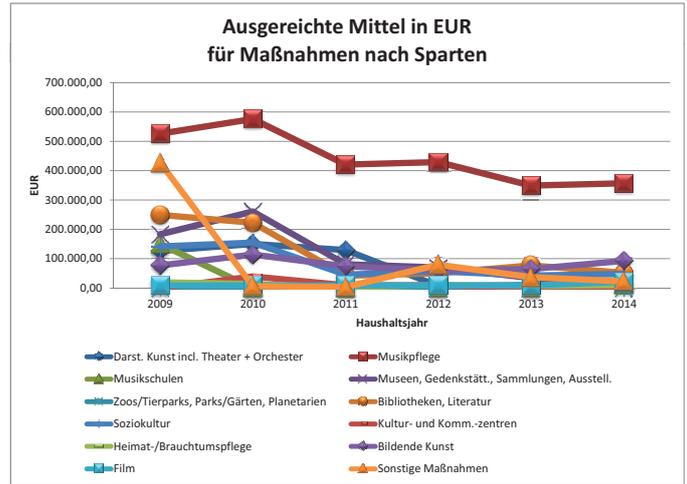
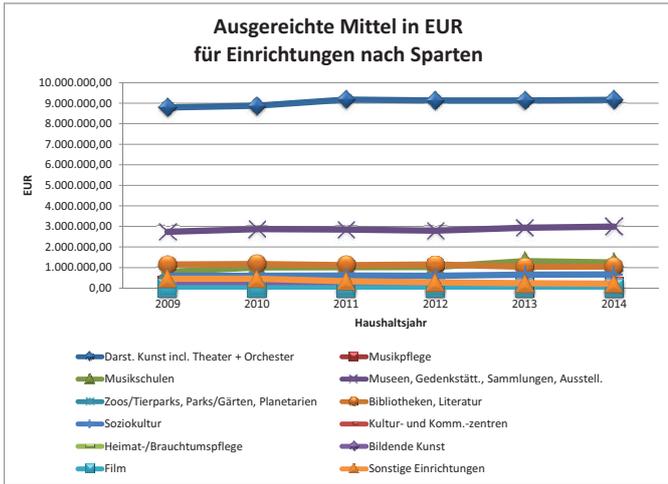
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Vom Kulturraum ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten
Kulturraum Vogtland-Zwickau

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**										
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	8.793.248,00	126.564,00	8.879.598,00	150.336,58	9.177.656,00	129.324,00	9.131.870,00	7.460,00	9.135.350,00	10.750,00	9.164.000,00	20.550,00
Musikpflege	147.140,00	526.219,31	147.290,00	576.498,80	133.188,00	420.952,00	123.530,00	429.764,00	104.981,00	349.344,00	106.440,00	357.336,00
Musikschulen	787.796,00	150.000,00	1.008.845,64	0,00	1.020.393,00	0,00	1.023.170,00	0,00	1.310.702,00	0,00	1.251.036,00	12.519,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	2.736.008,00	183.525,32	2.870.825,50	260.732,20	2.850.770,00	81.112,00	2.795.388,00	70.050,00	2.943.099,00	34.229,67	2.997.737,00	16.000,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	1.146.210,00	249.671,09	1.170.112,00	222.822,72	1.115.787,00	42.195,97	1.144.679,00	50.130,53	1.038.880,00	77.692,60	1.044.480,00	51.975,00
Soziokultur	595.000,00	141.990,00	597.500,00	155.256,90	609.677,00	45.673,00	601.467,00	57.190,00	658.091,00	42.679,00	659.830,00	48.000,00
Kultur- und Kommunikationszentren	100.000,00	0,00	100.000,00	40.000,00	99.179,00	10.000,00	85.000,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumpflege	0,00	19.860,00	0,00	14.156,00	0,00	2.281,00	0,00	10.050,00	0,00	7.055,00	0,00	10.000,00
Bildende Kunst	169.000,00	77.510,00	162.000,00	114.219,00	146.360,00	74.242,00	161.204,00	60.275,00	168.600,00	65.388,10	165.020,00	92.806,00
Film	0,00	9.000,00	0,00	9.000,00	0,00	8.926,00	0,00	8.960,00	0,00	8.960,00	0,00	21.750,00
Sonstige Förderungen	459.800,00	428.000,00	451.800,00	6.919,00	338.995,00	3.471,00	276.660,00	80.000,00	231.460,00	37.000,00	210.160,00	22.770,00

* Institutionelle Förderung Hinweise: Dargestellt sind die tatsächlich ausgereichten Zuwendungen für Einrichtungen und Maßnahmen. Nicht dargestellt sind Ausgaben für Kulturelle Bildung (Netzwerkfähigkeit) und Verwaltungsausgaben des Kulturraums. Für das Jahr 2014 sind die Planzahlen laut beschlossener Förderliste angegeben.
** Projektförderung

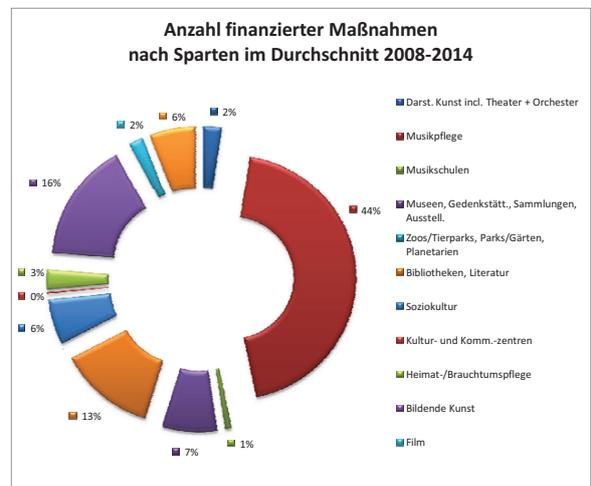
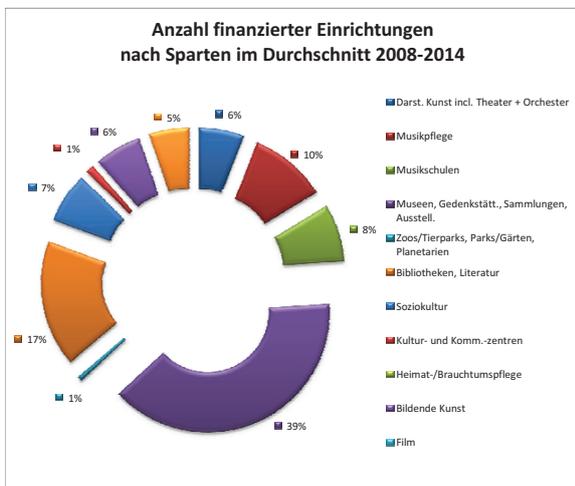
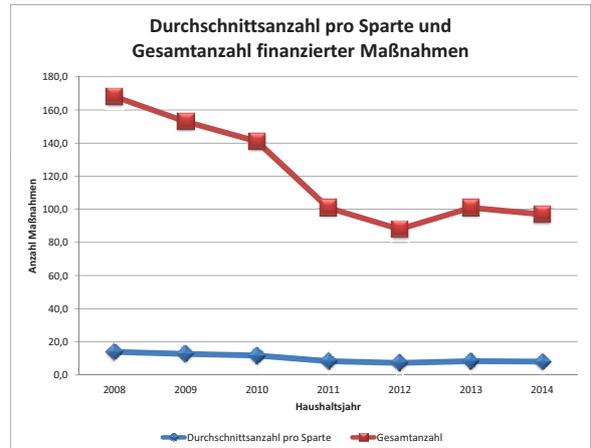
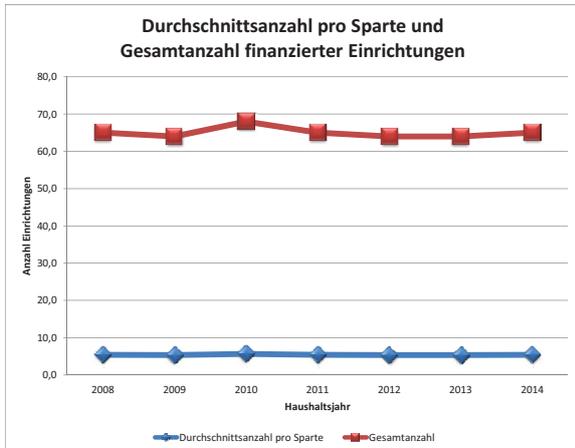
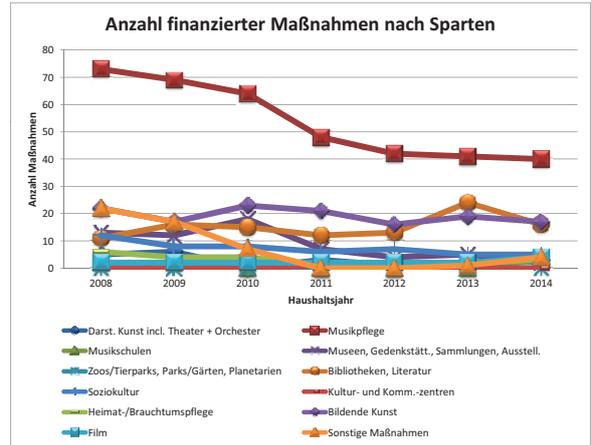
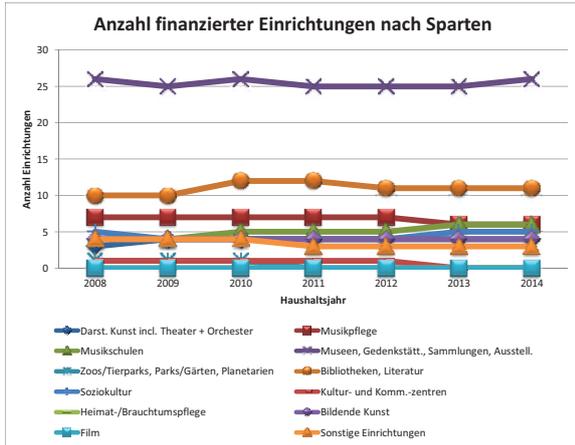


Anzahl der vom Kulturraum finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Kulturraum Vogtland-Zwickau

Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen	Maßnahmen**	Einrichtungen	Maßnahmen**	Einrichtungen	Maßnahmen**	Anzahl finanziert		Einrichtungen	Maßnahmen**	Einrichtungen	Maßnahmen**	Einrichtungen	Maßnahmen**
							Einrichtungen	Maßnahmen**						
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	3	5	4	6	4	0	4	3	4	1	4	2	4	3
Musikpflege	7	73	7	69	7	64	7	48	7	42	6	41	6	40
Musikschulen***	4	2	4	2	5	0	5	0	5	0	6	0	6	3
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	26	13	25	12	26	18	25	7	25	4	25	5	26	2
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	1	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bibliotheken, Literatur	10	11	10	16	12	15	12	12	11	13	11	24	11	16
Soziokultur	5	12	4	8	4	8	4	6	4	7	5	5	5	5
Kultur- und Kommunikationszentren	1	0	1	0	1	0	1	1	1	1	0	0	0	0
Heimat- und Brauchtumspflege	0	6	0	4	0	4	0	1	0	2	0	2	0	3
Bildende Kunst	4	22	4	17	4	23	4	21	4	16	4	19	4	17
Film	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	4
Sonstige Einrichtungen	4	22	4	17	4	7	3	0	3	0	3	1	3	4

* Institutionelle Förderung
** Projektförderung

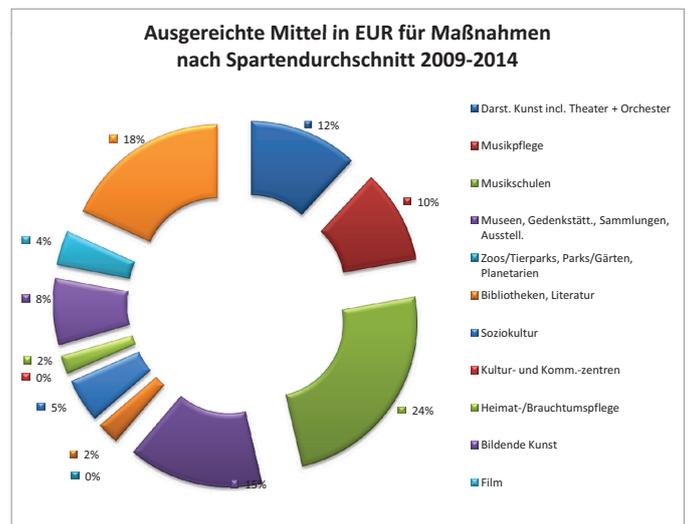
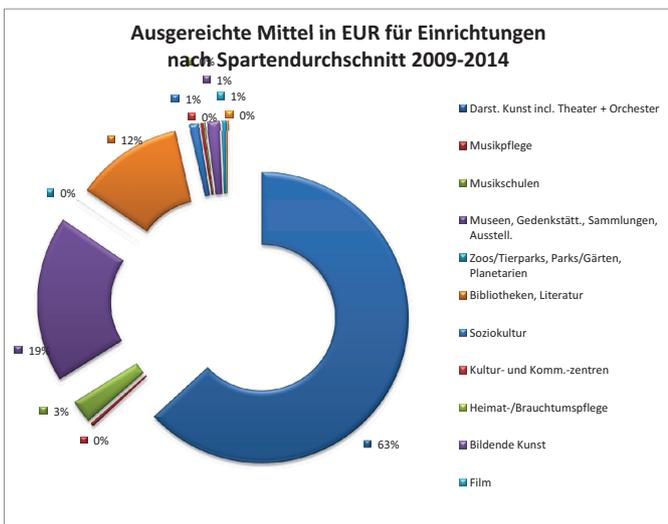
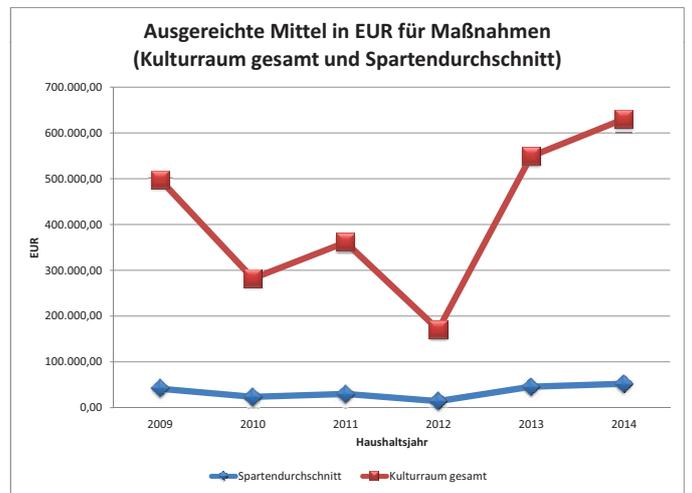
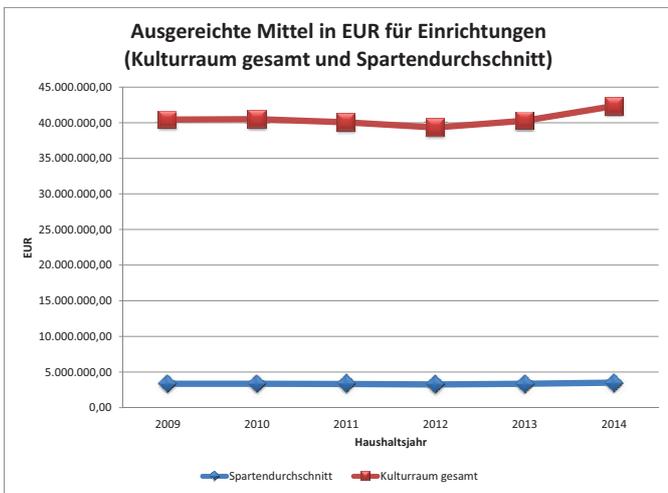
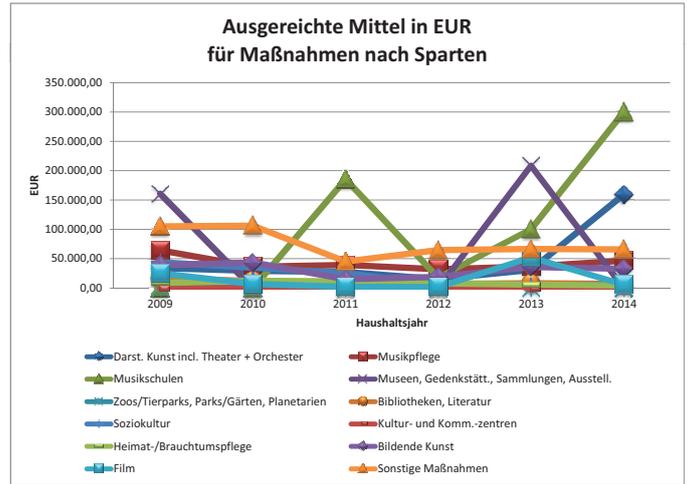
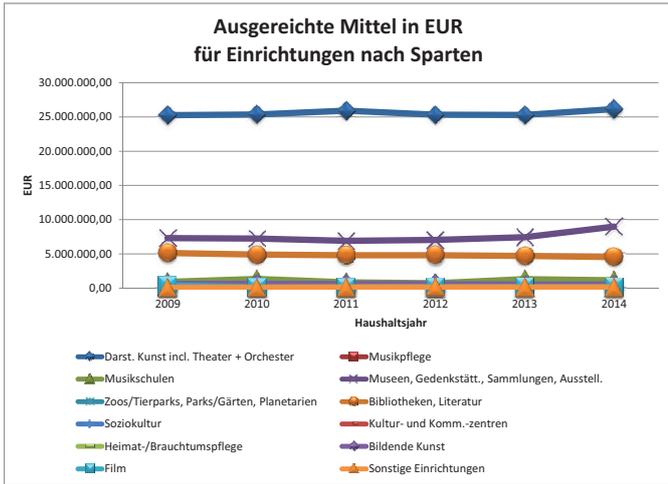
*** Nach Kreisreform Fusionierung von 2 kreiseigenen Musikschulen zu 1 Musikschule. Ab 2010 einheitliche Zuordnung aller Musikschulen zur institutionellen Förderung.



Vom Kulturraum ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten
Kulturraum Chemnitz

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**										
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	25.270.100,00	33.934,00	25.362.660,00	29.450,00	25.918.534,00	27.500,00	25.313.625,00	15.040,00	25.298.000,00	30.900,00	26.151.000,00	159.369,00
Musikpflege	149.684,00	64.278,00	169.944,00	36.450,00	167.380,00	39.600,00	146.452,00	32.022,00	159.700,00	36.766,00	160.700,00	46.700,00
Musikschulen	914.600,00	0,00	1.328.100,00	0,00	843.378,00	185.562,00	716.142,00	17.367,00	1.313.700,00	100.000,00	1.129.600,00	300.000,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	7.311.397,00	160.741,00	7.247.665,00	0,00	6.902.678,00	0,00	7.048.289,00	0,00	7.420.595,00	208.625,00	8.987.347,00	0,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	8.530,00	0,00	8.530,00	0,00	8.530,00	0,00	8.036,00	0,00	8.530,00	0,00	7.095,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	5.126.111,00	16.687,00	4.902.609,00	12.244,00	4.794.749,00	9.096,00	4.784.842,00	7.144,00	4.711.023,00	8.365,00	4.547.739,00	7.270,00
Soziokultur	420.751,00	44.094,00	461.247,00	34.670,00	455.777,00	25.528,00	404.528,00	4.935,00	403.744,00	3.460,00	393.698,00	6.960,00
Kultur- und Kommunikationszentren	144.395,00	0,00	180.993,00	0,00	128.449,00	0,00	52.640,00	0,00	157.000,00	0,00	157.000,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	35.471,00	8.660,00	39.756,00	12.514,00	42.590,00	11.224,00	49.128,00	8.298,00	67.256,00	6.100,00	62.000,00	4.500,00
Bildende Kunst	604.388,00	39.144,00	609.628,00	43.536,00	605.371,00	15.102,00	568.446,00	19.089,00	502.918,00	36.000,00	508.975,00	32.968,00
Film	389.464,00	25.301,00	115.735,00	7.000,00	117.848,00	2.000,00	148.740,00	1.880,00	157.918,00	52.099,00	158.000,00	6.000,00
Sonstige Förderungen	57.931,00	105.000,00	57.281,00	106.515,00	70.161,00	45.292,00	74.980,00	64.750,00	73.661,00	66.585,00	73.661,00	66.090,00

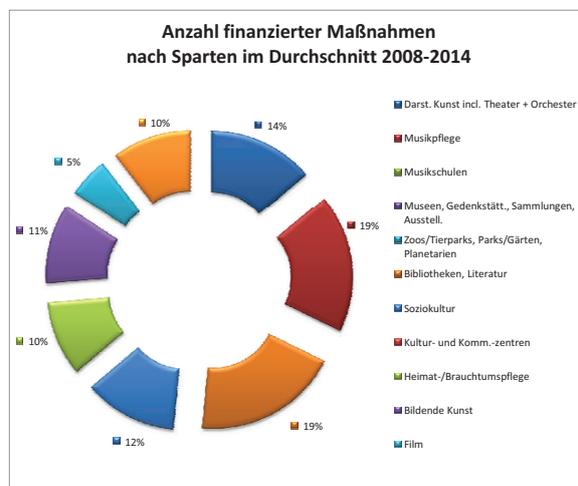
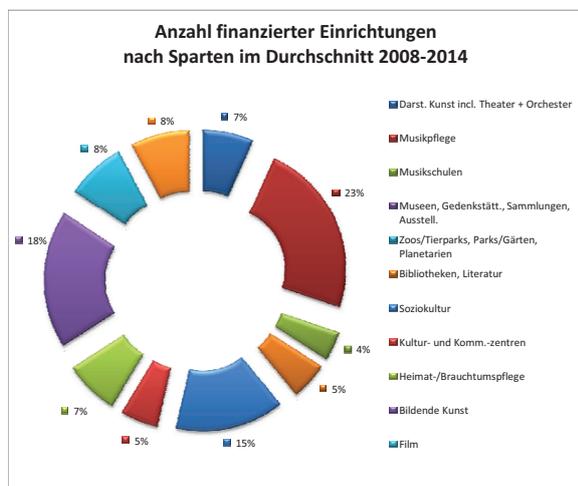
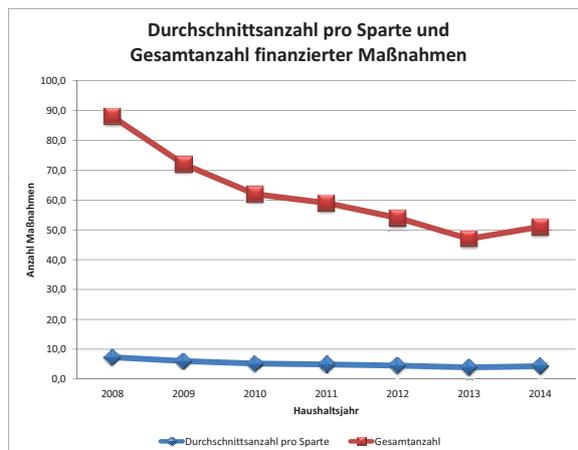
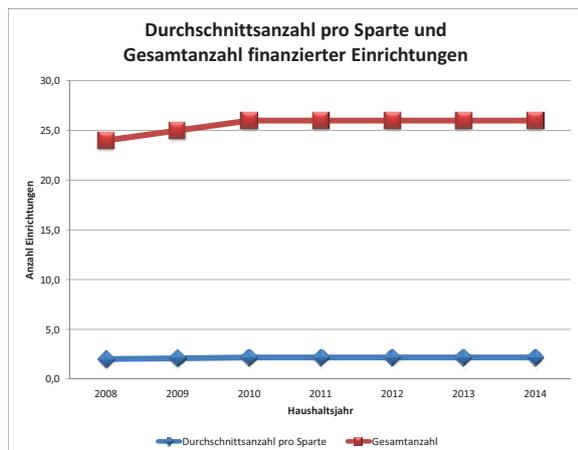
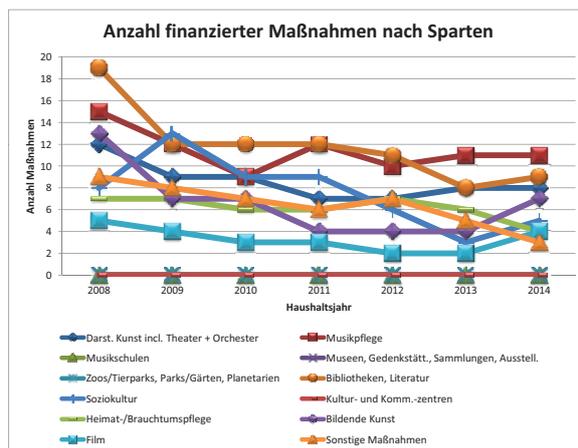
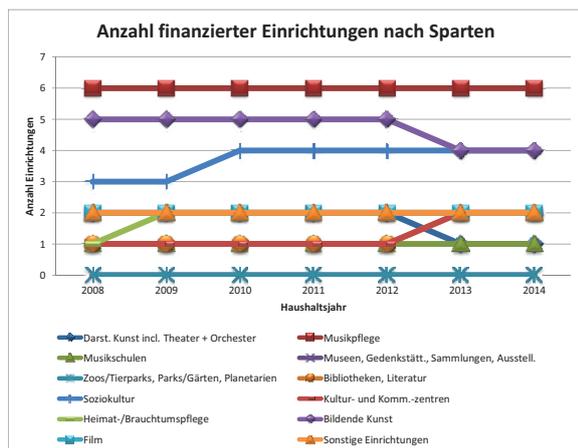
* Institutionelle Förderung Hinweise: Geringere Zuschusshöhen 2012 durch Verhängung einer Haushaltssperre. Spalte Einrichtungen 2014 enthält 1.853.661 EUR für smac. Schwankungen im Bereich der Maßnahmen resultieren aus Strukturfondsförderungen und investiven Verstärkungsmitteln.
** Projektförderung



Anzahl der vom Kulturraum finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Kulturraum Chemnitz

Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	2	12	2	9	2	9	2	7	2	7	1	8	1	8
Musikpflege	6	15	6	12	6	9	6	12	6	10	6	11	6	11
Musikschulen	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bibliotheken, Literatur	1	19	1	12	1	12	1	12	1	11	2	8	2	9
Soziokultur	3	8	3	13	4	9	4	9	4	6	4	3	4	5
Kultur- und Kommunikationszentren	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	2	0	2	0
Heimat- und Brauchtumspflege	1	7	2	7	2	6	2	6	2	7	2	6	2	4
Bildende Kunst	5	13	5	7	5	7	5	4	5	4	4	4	4	7
Film	2	5	2	4	2	3	2	3	2	2	2	2	2	4
Sonstige Einrichtungen	2	9	2	8	2	7	2	6	2	7	2	5	2	3

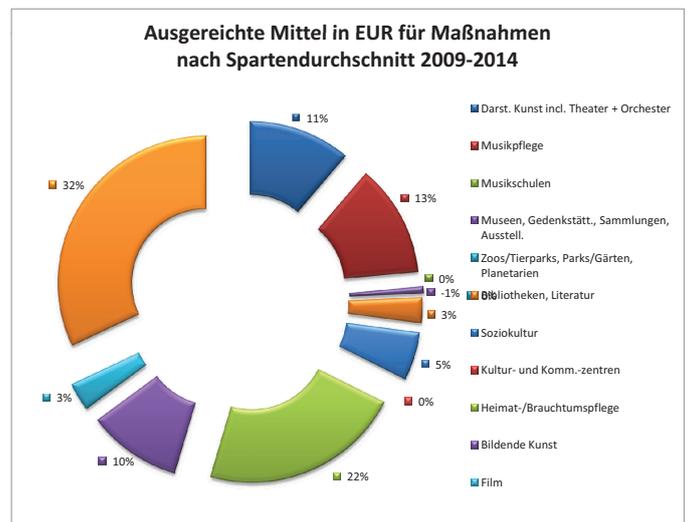
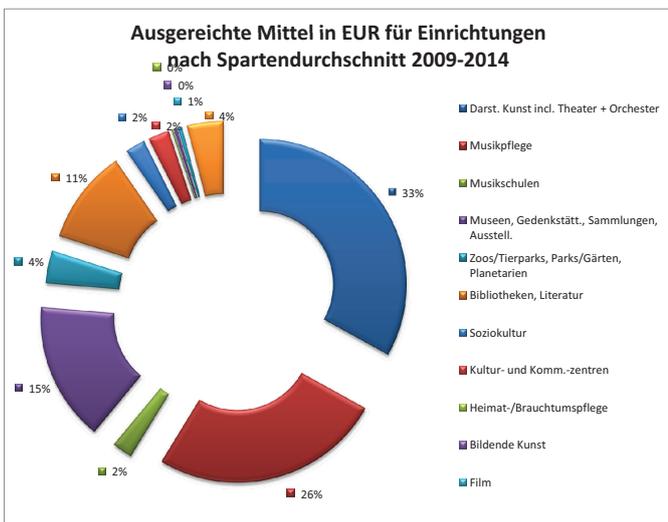
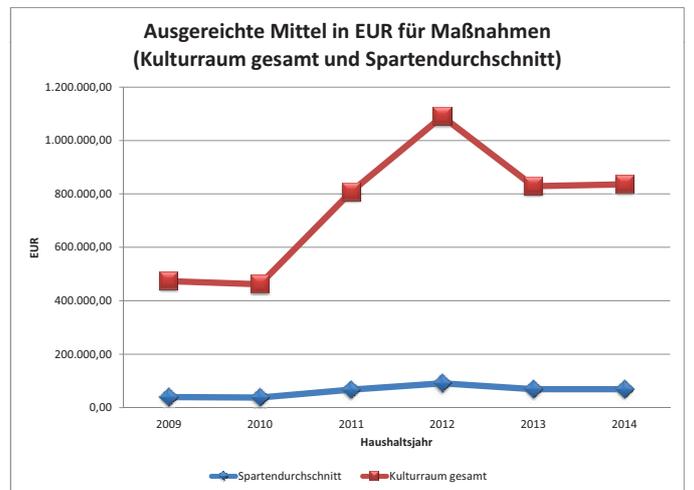
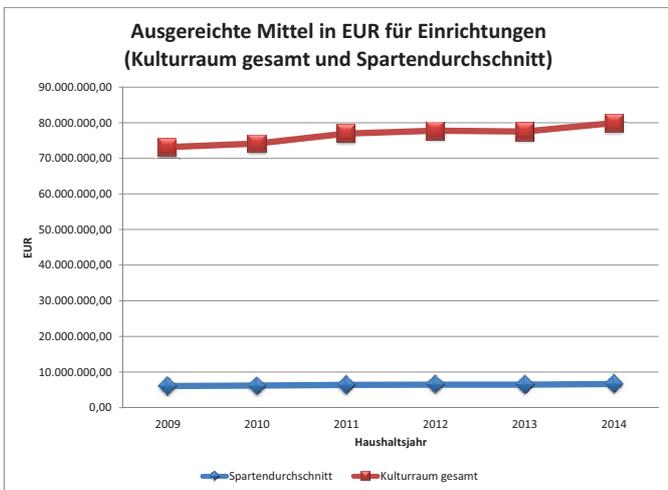
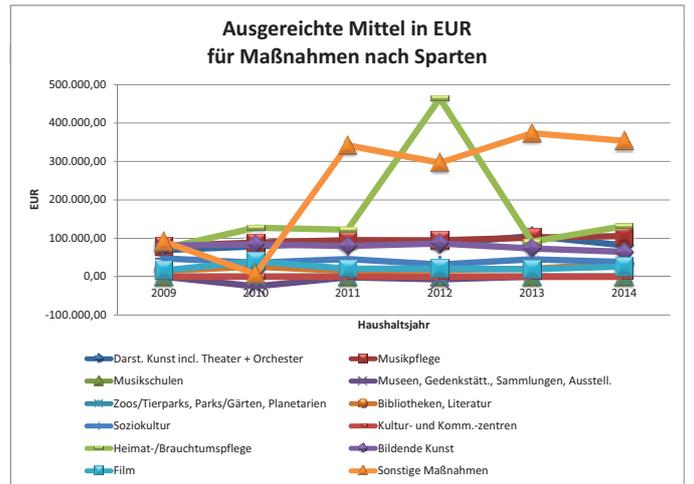
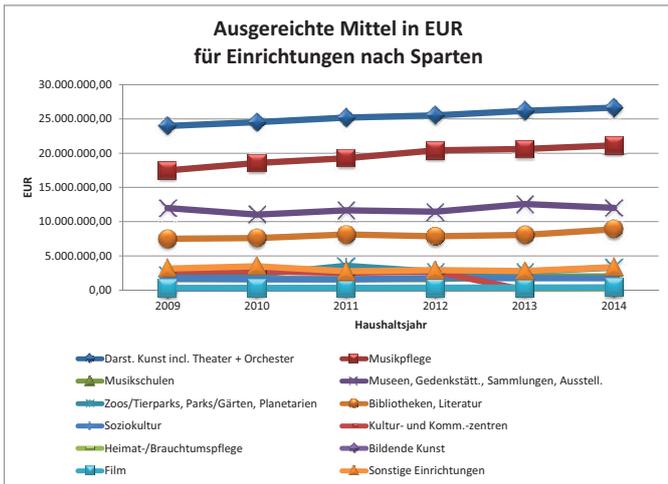
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Vom Kulturraum ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten
Kulturraum Dresden

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**										
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	23.986.559,00	69.000,00	24.553.639,00	78.500,00	25.184.964,00	89.400,00	25.532.275,00	85.350,00	26.184.689,00	105.688,00	26.647.632,00	81.600,00
Musikpflege	17.501.866,00	79.730,00	18.562.863,00	88.499,00	19.274.959,00	95.325,00	20.418.411,00	94.700,00	20.604.462,00	101.490,00	21.129.885,00	105.740,00
Musikschulen	1.601.700,00	0,00	1.601.900,00	0,00	1.612.650,00	0,00	1.602.650,00	0,00	1.982.750,00	0,00	1.992.650,00	0,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	11.988.916,00	0,00	11.033.527,00	-25.482,00	11.642.412,00	-2.212,00	11.454.055,00	-7.270,00	12.574.970,00	0,00	12.021.005,00	0,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	2.250.000,00	0,00	2.294.575,00	0,00	3.544.600,00	0,00	2.694.600,00	0,00	2.694.600,00	0,00	3.294.600,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	7.491.268,00	15.319,00	7.588.481,00	25.926,00	8.117.284,00	14.600,00	7.861.639,00	17.316,00	8.071.529,00	20.219,00	8.894.848,00	34.200,00
Soziokultur	1.687.214,00	47.203,00	1.610.740,00	36.450,00	1.581.750,00	45.912,00	1.771.010,00	31.800,00	1.737.403,00	44.840,00	1.728.555,00	38.020,00
Kultur- und Kommunikationszentren	2.735.500,00	0,00	2.735.500,00	0,00	2.535.500,00	0,00	2.735.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Heimat- und Brauchtumspflege	210.650,00	73.600,00	117.650,00	127.141,00	117.650,00	122.095,00	117.650,00	464.550,00	147.650,00	90.918,00	133.650,00	131.640,00
Bildende Kunst	213.690,00	80.852,00	249.368,00	83.964,00	275.988,00	79.946,00	283.202,00	86.365,00	314.659,00	73.426,00	357.350,00	64.800,00
Film	329.700,00	16.400,00	324.900,00	40.000,00	330.300,00	20.500,00	350.500,00	20.850,00	369.500,00	19.086,00	384.500,00	26.200,00
Sonstige Förderungen	3.163.566,00	91.789,00	3.492.583,00	6.926,00	2.740.125,00	342.234,00	2.914.816,00	296.583,00	2.793.404,00	373.549,00	3.337.850,00	353.550,00

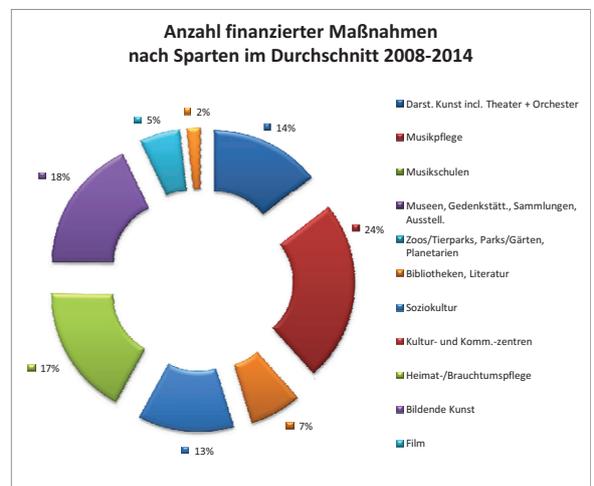
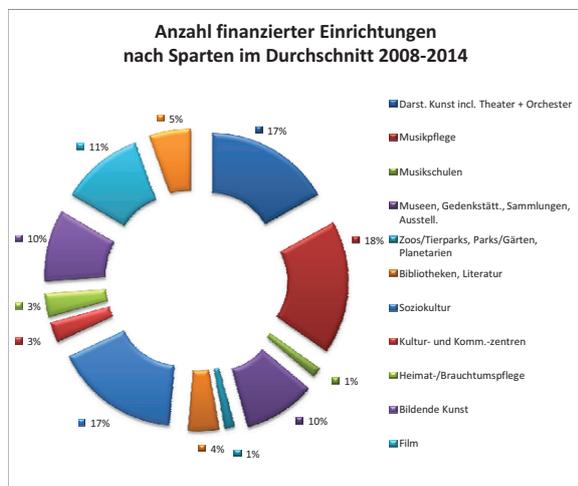
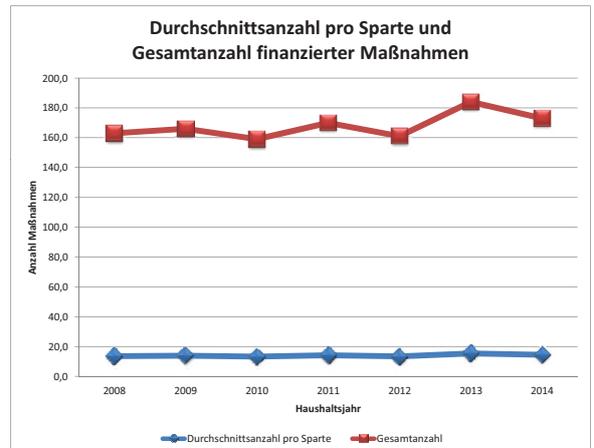
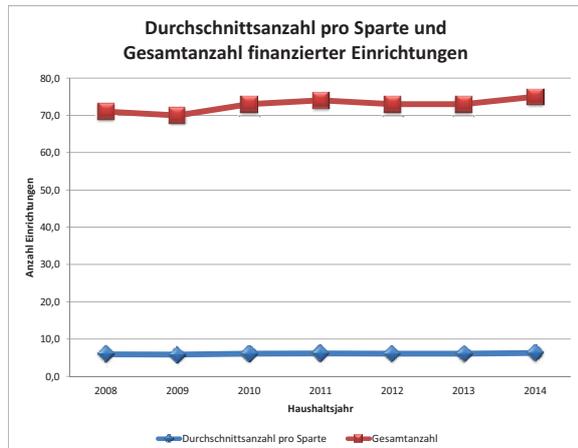
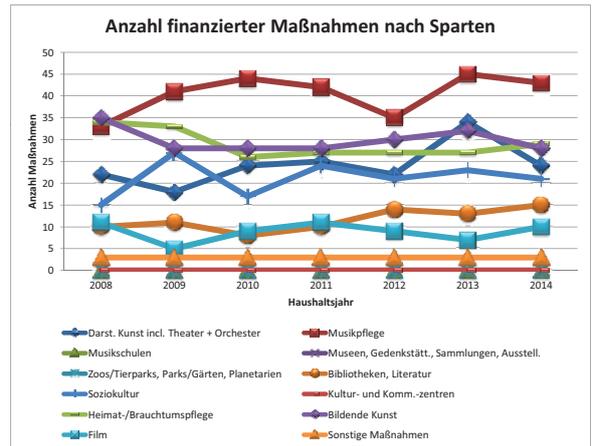
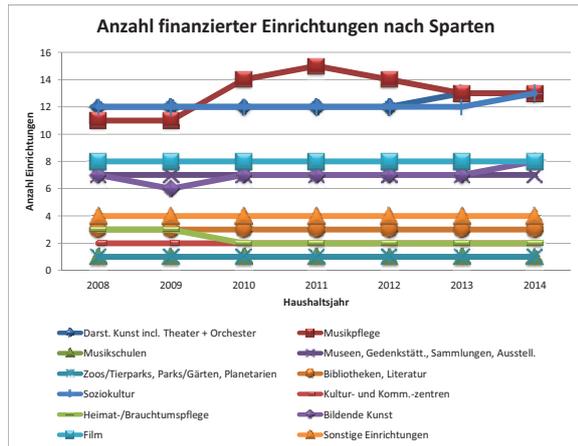
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Anzahl der vom Kulturraum finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Kulturraum Dresden

Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	12	22	12	18	12	24	12	25	12	22	13	34	13	24
Musikpflege	11	33	11	41	14	44	15	42	14	35	13	45	13	43
Musikschulen	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	7	0	7	0	7	0	7	0	7	0	7	0	7	0
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Bibliotheken, Literatur	3	10	3	11	3	8	3	10	3	14	3	13	3	15
Soziokultur	12	15	12	27	12	17	12	24	12	21	12	23	13	21
Kultur- und Kommunikationszentren	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0
Heimat- und Brauchtumspflege	3	34	3	33	2	26	2	27	2	27	2	27	2	29
Bildende Kunst	7	35	6	28	7	28	7	28	7	30	7	32	8	28
Film	8	11	8	5	8	9	8	11	8	9	8	7	8	10
Sonstige Einrichtungen	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3	4	3

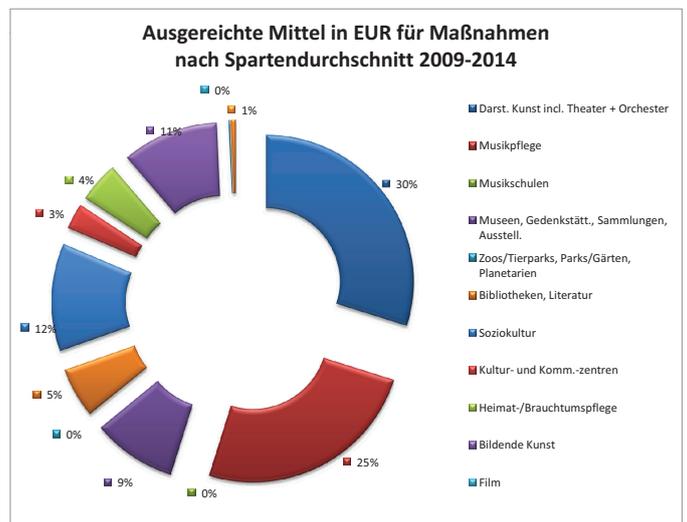
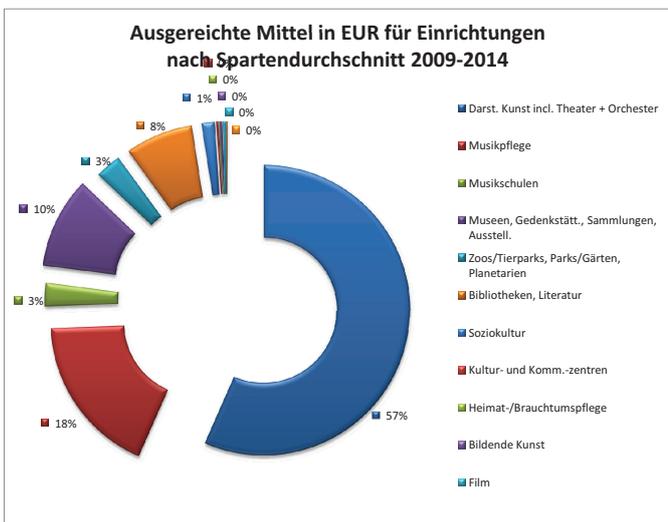
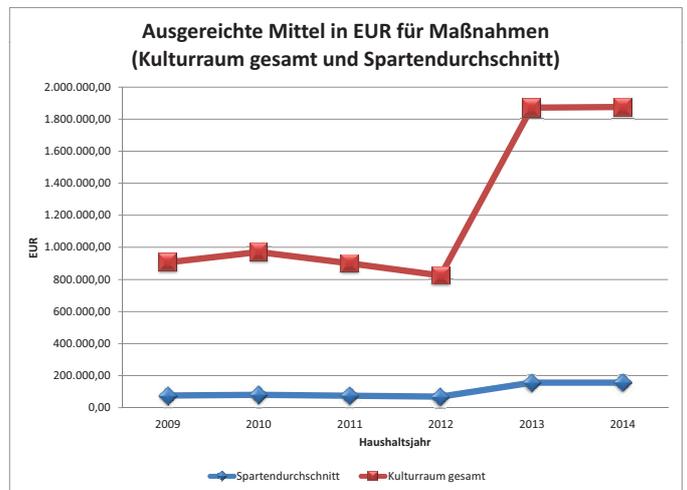
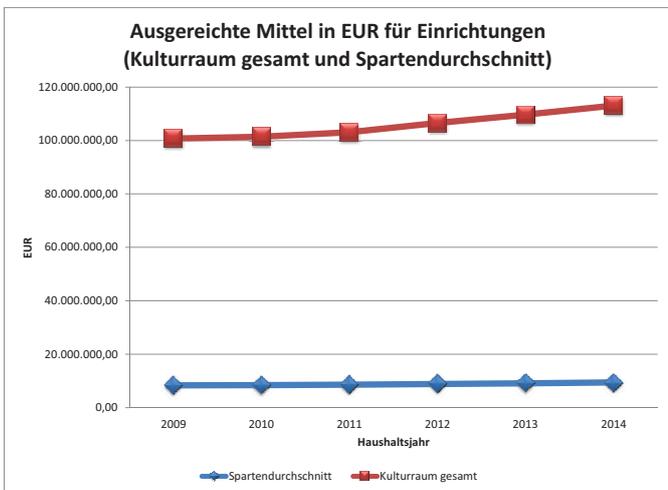
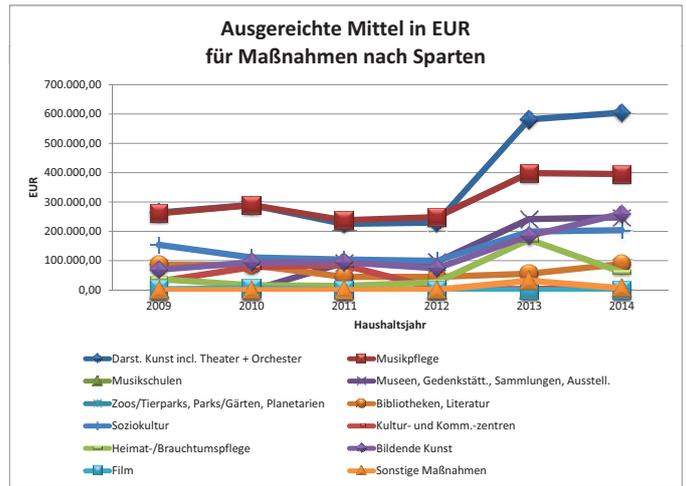
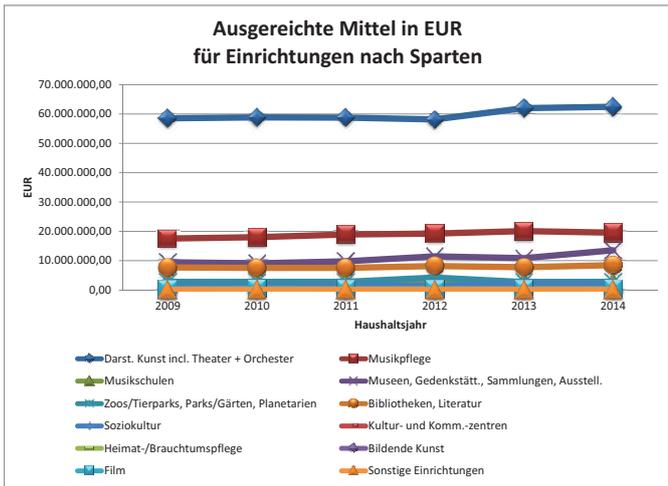
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Vom Kulturraum ausgereichte Mittel in EUR für Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten
Kulturraum Leipzig

Sparte	Haushaltsjahr											
	2009		2010		2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**										
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	58.556.543,18	264.500,00	58.859.196,24	290.500,00	58.802.343,16	226.010,00	58.185.497,00	230.000,00	62.022.986,00	581.420,00	62.455.990,00	604.495,00
Musikpflege	17.549.921,53	261.953,00	18.037.239,34	289.435,00	18.985.313,46	238.274,00	19.238.159,00	248.900,00	20.091.700,00	398.728,00	19.544.520,00	395.311,00
Musikschulen	2.665.000,00	0,00	2.741.620,00	0,00	2.803.000,00	0,00	2.762.000,00	0,00	2.740.000,00	0,00	2.801.700,00	0,00
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	9.520.932,27	0,00	9.101.289,73	0,00	9.795.116,19	92.835,00	11.499.530,00	95.800,00	10.847.592,00	241.851,00	13.590.039,00	248.078,00
Zoos, Tierparks, Parks, Gärten und Planetarien	2.800.000,00	0,00	2.800.000,00	0,00	2.825.000,00	0,00	4.300.000,00	0,00	2.733.100,00	0,00	2.800.000,00	0,00
Bibliotheken, Literatur	7.721.797,27	86.663,00	7.603.809,68	85.100,00	7.605.981,80	44.650,00	8.225.470,00	44.842,00	7.843.800,00	56.050,00	8.522.394,00	88.870,00
Soziokultur	1.148.264,00	153.880,00	1.200.348,00	111.150,00	1.390.540,00	103.990,00	1.501.208,00	99.680,00	2.064.808,00	199.827,00	1.803.162,00	204.043,00
Kultur- und Kommunikationszentren	126.894,00	30.000,00	190.600,00	78.000,00	131.000,00	85.000,00	122.300,00	4.300,00	295.750,00	3.500,00	392.840,00	7.600,00
Heimat- und Brauchtumspflege	94.700,00	37.540,00	97.200,00	16.500,00	97.200,00	14.500,00	97.200,00	26.300,00	152.500,00	172.947,00	224.500,00	61.166,00
Bildende Kunst	149.700,00	69.500,00	156.600,00	94.500,00	136.500,00	94.900,00	171.500,00	74.400,00	346.233,00	185.006,00	370.354,00	260.013,00
Film	308.408,00	2.500,00	477.700,00	6.000,00	381.300,00	0,00	368.300,00	0,00	366.300,00	0,00	421.300,00	0,00
Sonstige Förderungen	116.368,00	0,00	116.368,00	0,00	116.368,00	0,00	116.368,00	800,00	136.368,00	32.250,00	136.400,00	6.300,00

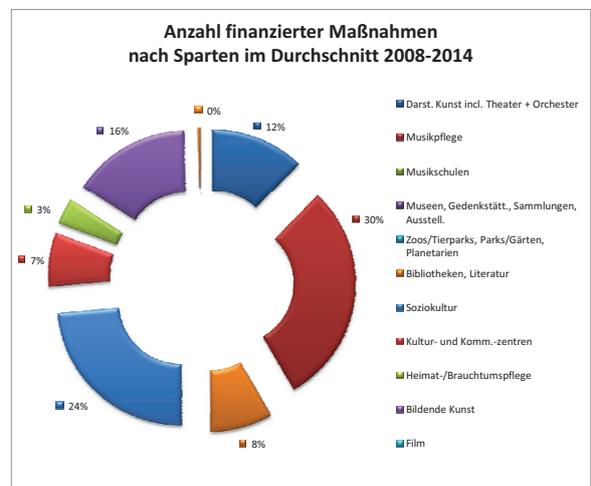
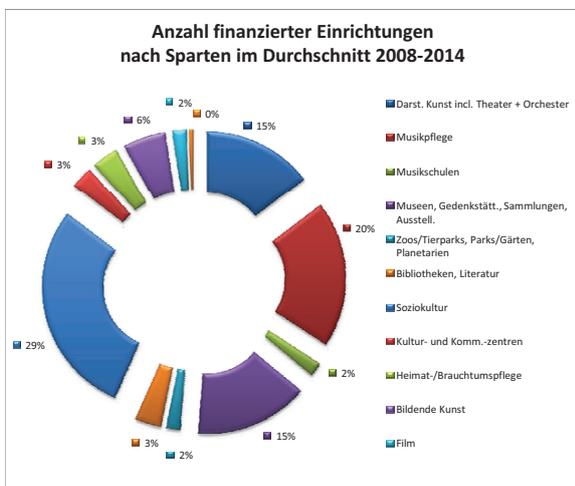
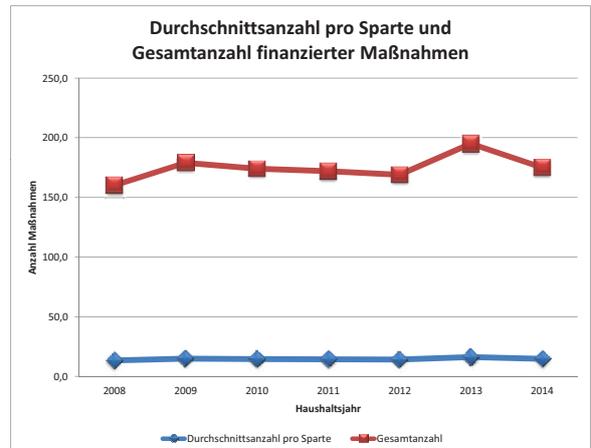
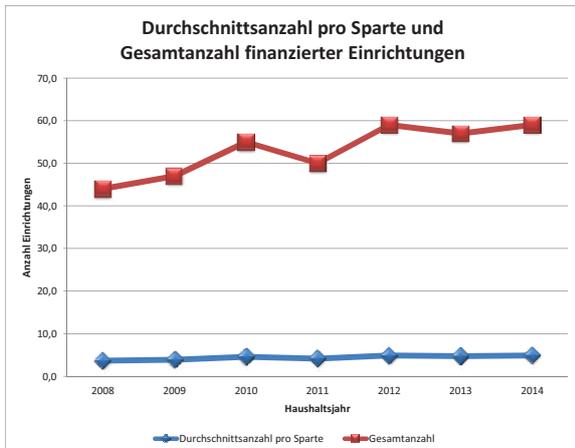
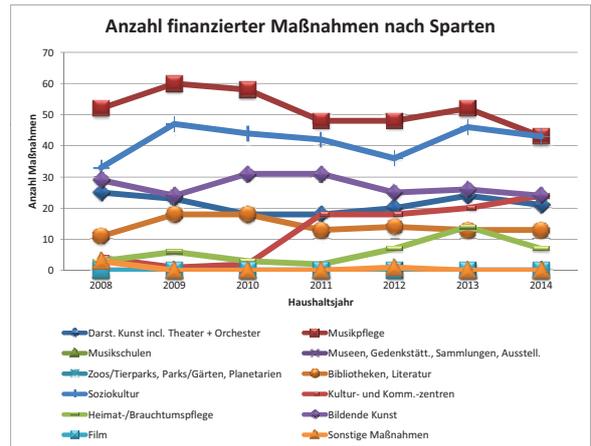
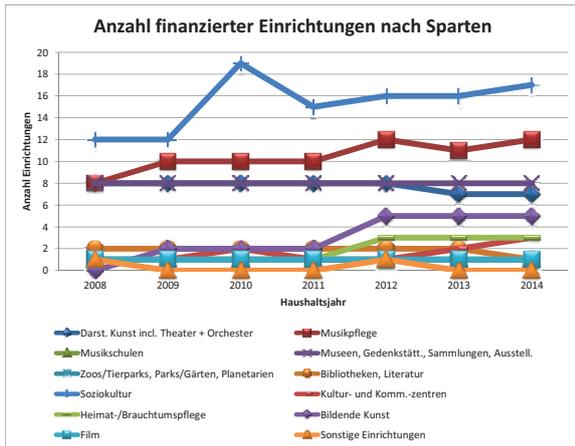
* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Anzahl der vom Kulturraum finanzierten Einrichtungen und Maßnahmen nach Sparten Kulturraum Leipzig

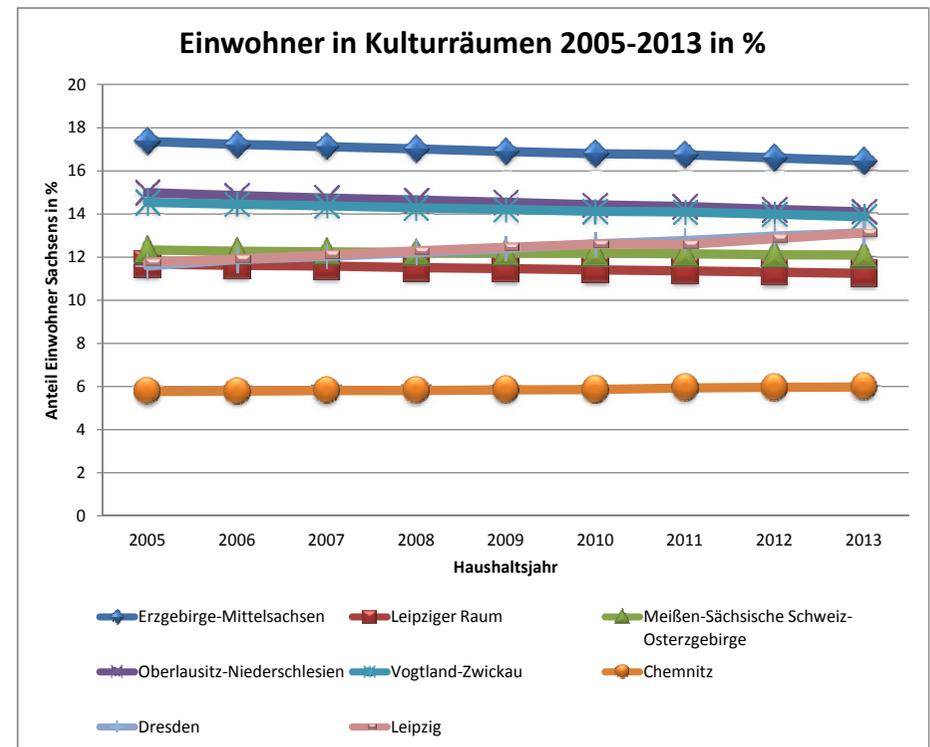
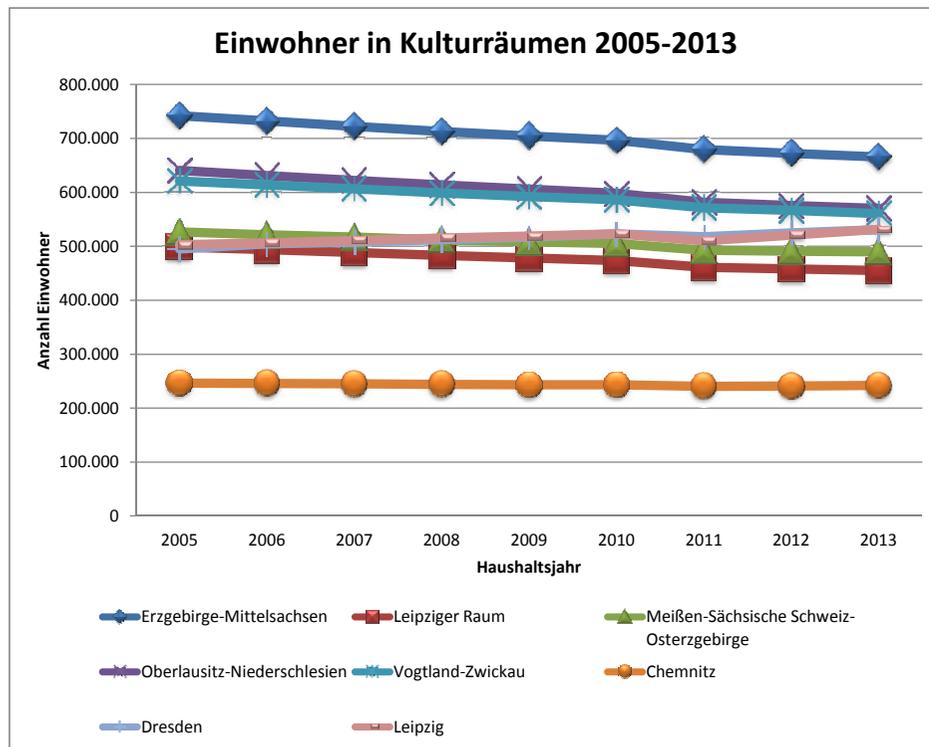
Sparte	2008		2009		2010		Haushaltsjahr 2011		2012		2013		2014	
	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**	Einrichtungen*	Maßnahmen**
Darstellende Kunst einschl. Theater und prof. Orchester	8	25	8	23	8	18	8	18	8	20	7	24	7	21
Musikpflege	8	52	10	60	10	58	10	48	12	48	11	52	12	43
Musikschulen	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Museen, Gedenkstätten, Sammlungen u. Ausstellungen	8	0	8	0	8	0	8	0	8	0	8	0	8	0
Zoos, Tierparks, Parks und Gärten und Planetarien	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Bibliotheken, Literatur	2	11	2	18	2	18	2	13	2	14	2	13	1	13
Soziokultur	12	33	12	47	19	44	15	42	16	36	16	46	17	43
Kultur- und Kommunikationszentren	1	4	1	1	2	2	1	18	1	18	2	20	3	24
Heimat- und Brauchtumspflege	1	3	1	6	1	3	1	2	3	7	3	14	3	7
Bildende Kunst	0	29	2	24	2	31	2	31	5	25	5	26	5	24
Film	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
Sonstige Einrichtungen	1	3	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0

* Institutionelle Förderung
** Projektförderung



Einwohner in Kulturräumen 2005-2013

Kulturräum	2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013	
	absolut	in %																
Erzgebirge-Mittelsachsen	741.950	17,36	732.375	17,23	722.686	17,12	713.042	17,01	704.626	16,90	696.509	16,79	679.165	16,75	672.479	16,60	665.900	16,46
Leipziger Raum	498.873	11,67	494.017	11,62	488.716	11,58	483.219	11,52	478.355	11,47	473.633	11,41	460.987	11,37	457.836	11,30	454.942	11,24
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	526.804	12,33	521.420	12,27	516.998	12,25	512.097	12,21	508.326	12,19	505.377	12,18	492.512	12,15	490.644	12,11	489.655	12,10
Oberlausitz-Niederschlesien	640.497	14,99	630.899	14,85	622.205	14,74	613.780	14,64	606.108	14,54	598.435	14,42	581.433	14,34	575.571	14,21	570.518	14,10
Vogtland-Zwickau	621.211	14,54	613.990	14,45	606.619	14,37	599.080	14,29	592.314	14,21	586.334	14,13	571.734	14,10	566.521	13,99	561.032	13,87
Chemnitz	246.587	5,77	245.700	5,78	244.951	5,81	243.880	5,82	243.089	5,84	243.248	5,86	240.543	5,93	241.210	5,96	242.022	5,98
Dresden	495.181	11,58	504.795	11,88	507.513	12,03	512.234	12,22	517.052	12,40	523.058	12,61	517.765	12,77	525.105	12,97	530.754	13,12
Leipzig	502.651	11,76	506.578	11,92	510.512	12,10	515.469	12,29	518.862	12,45	522.883	12,60	510.043	12,59	520.838	12,86	531.562	13,13
Sachsen (Summe)	4.273.754	100,00	4.249.774	100,00	4.220.200	100,00	4.192.801	100,00	4.168.732	100,00	4.149.477	100,00	4.054.182	100,00	4.050.204	100,00	4.046.385	100,00



Quelle: Statistisches Landesamt
Anmerkung: Die Zahlen ab 2011 beziehen sich auf das Ergebnis des Zensus 2011

Kennzahlen nach § 2 SächsKRVO 2009-2013

Kulturraum	Haushaltjahr											
	2009				2010				2011			
	Bedarfsmesszahl in EUR	endgültige Umlage- grundlage Vorjahr in EUR	Umlagekraft- messzahl in EUR	gewogener Landes- durchschnitt des Umlagesatzes der Kulturumlagen Vorjahr in %	Bedarfsmesszahl in EUR	endgültige Umlage- grundlage Vorjahr in EUR	Umlagekraft- messzahl in EUR	gewogener Landes- durchschnitt des Umlagesatzes der Kulturumlagen Vorjahr in %	Bedarfsmesszahl in EUR	endgültige Umlage- grundlage Vorjahr in EUR	Umlagekraft- messzahl in EUR	gewogener Landes- durchschnitt des Umlagesatzes der Kulturumlagen Vorjahr in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	18.461.808,82	603.803.228,57	5.902.189,23	0,977502	18.445.632,16	664.536.827,76	5.917.010,85	0,890396	18.912.566,30	640.232.020,89	5.907.503,21	0,922713
Leipziger Raum	11.202.616,95	413.186.549,47	4.038.907,19		11.216.587,67	453.913.893,89	4.041.632,19		11.258.967,01	442.901.737,00	4.086.711,30	
Meißen-Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	9.900.511,70	449.042.012,28	4.389.395,09		9.930.585,02	494.548.940,88	4.403.445,12		9.077.685,71	475.363.957,18	4.386.244,38	
Oberlausitz-Niederschlesien	19.922.257,45	534.878.866,97	5.228.452,15		19.900.849,18	583.977.121,75	5.199.710,27		19.239.440,77	570.416.837,53	5.263.309,53	
Vogtland-Zwickau	20.584.887,82	543.079.789,62	5.308.616,34		20.585.960,79	589.454.044,68	5.248.476,58		19.727.118,46	574.069.874,20	5.297.016,57	

Kulturraum	Haushaltjahr							
	2012				2013			
	Bedarfsmesszahl in EUR	endgültige Umlage- grundlage Vorjahr in EUR	Umlagekraft- messzahl in EUR	gewogener Landes- durchschnitt des Umlagesatzes der Kulturumlagen Vorjahr in %	Bedarfsmesszahl in EUR	endgültige Umlage- grundlage Vorjahr in EUR	Umlagekraft- messzahl in EUR	gewogener Landes- durchschnitt des Umlagesatzes der Kulturumlagen Vorjahr in %
Erzgebirge-Mittelsachsen	19.499.219,40	620.068.662,79	5.842.276,95	0,942198	18.791.441,76	628.186.664,08	5.869.440,75	0,934347
Leipziger Raum	11.054.042,91	433.631.167,28	4.085.665,87		11.075.254,97	437.069.177,35	4.083.741,01	
Meißen-Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	9.229.194,77	472.464.304,93	4.451.551,07		9.463.732,86	474.376.669,66	4.432.322,30	
Oberlausitz-Niederschlesien	18.534.939,47	545.691.645,96	5.141.497,90		18.623.821,91	548.903.004,70	5.128.656,58	
Vogtland-Zwickau	19.734.164,87	557.727.060,13	5.254.895,38		20.059.258,40	558.949.308,13	5.222.523,87	

Bericht

der Arbeitsgruppe zur Evaluation des Sächsischen
Kulturraumgesetzes beim Sächsischen Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst



Dresden, den 28. Mai 2015

Inhaltsübersicht

1.	Einführung	5
2.	Bewährung des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung	5
3.	Sachgerechtigkeit der Organisationsstrukturen	6
a.	Doppelte Rechtsaufsicht für urbane Kulturräume/kreisfreie Städte.....	6
b.	Erledigung der Aufgaben des Kultursekretariats durch Verwaltung (und damit auch Personal) des Landkreises, dem der Vorsitzende des Kulturkonvents angehört (§ 4 Abs. 6 Sätze 3 und 4 SächsKRG).....	6
c.	Erweiterung Stimmrecht im Kulturkonvent für bisher beratende Mitglieder.....	6
d.	Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien	7
e.	Praktikabilität „Begründung für abweichende Konventsentscheidungen“ an den Kulturbeirat	7
f.	Beiratsbesetzung/Befangenheit bei Mitarbeitern geförderter Einrichtungen	7
g.	Anwendung öffentlicher Tarifverträge als Bedingung für die Gewährung von Zuwendungen aus dem SächsKRG	8
h.	Transparenz zu Förderkriterien und Förderentscheidungen	8
i.	Spartenverteilung/Spartenauswahl bei Kulturräumförderung	8
j.	Synchronisation von Evaluationszeitpunkten und –rhythmen zwischen SächsKRG und SächsKRVO.....	8
k.	Mittelvergabe: Unterstützung der Qualitätssicherung	9
l.	Wahrnehmung der Kulturräum-Kernfunktionen	9
m.	Entbürokratisierung	9
n.	Anzahl und Zuschnitt der Kulturräume	10
4.	Sachgerechtigkeit der Finanzstrukturen/Verfahren und Kriterien zur Verteilung der Landesmittel	10
a.	Befrachtung der Kulturräummittel mit Zuschüssen für die Landes Bühnen Sachsen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c SächsKRG	10
b.	Auch künftig zweckgebundene Mittel für Investitions- und Strukturmaßnahmen? ...	10
c.	Verfahren zur Vergabe der Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG (Investitions- und Strukturmittel).....	10
d.	Bildung einer Kulturrücklage in den ländlichen Kulturräumen	11
e.	„2:1-Regel“ für Landeszuweisung und Kulturumlage in den ländlichen Kulturräumen	11
f.	„30%-Regel“ für Landeszuweisung im Verhältnis zur Ausgabensumme bei den geförderten Einrichtungen und Maßnahmen	11
g.	Ermittlung der Kulturausgaben anhand der amtlichen Statistik.....	11
h.	Planungssicherheit bei der Landeszuweisung	12
i.	Stadt/Land-Verhältnis (§ 1 Abs. 2 SächsKRVO).....	12
j.	Verfahren für vorläufige Mittelzuweisung	13
k.	Nachträgliche Korrektur der Landeszuweisung an ländliche Kulturräume bei Fehlern in kommunalen Datenmeldungen.....	13
5.	Entschließungsantrag LT-Drs. 5/12936: Prüfung, wie Kulturräume darin gestärkt werden können, Maßnahmen der kulturellen Bildung zu unterstützen und weiter zu verstetigen	14
6.	Entschließungsantrag LT-Drs. 5/13999: „Mehr als ein Verfassungsauftrag“	14
a.	Höhe des Kulturlastenausgleichs	14
b.	Erhöhungen der Kulturräummittel sollen bei den Mittlempfängern ankommen.....	15
c.	Raum zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft.....	15
d.	Entwicklungsraum für neue Kunstformen/Verhältnis zwischen institutioneller und Projektförderung	15
e.	Sondervotum Vertreter SMF zu den Feststellungen Nr. 6a Satz 7 (Höhe des Kulturlastenausgleichs).....	16

7.	Anlagen	18
a.	Anlage 1 – Stellungnahme des SMI zum Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk vom 26. März 2015	18
b.	Anlage 2 – Gutachten des Staatsministeriums der Justiz zum Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk vom 14. Januar 2015	20
c.	Anlage 3 – Übersicht zur Publikation von Fördergrundlagen und -entscheidungen in den Kulturräumen	26
d.	Anlage 4 – Statistische Übersicht zur Auftrittspraxis der Landesbühnen Sachsen	28
e.	Anlage 5 – Vergleich Landeszuweisung mit und ohne händische Nachqualifizierung	29
f.	Anlage 6 – Grundsatzpapier zur kulturellen Bildung in den Kulturräumen	30
g.	Anlage 7 – Zahlen und Fakten mit möglicher Relevanz für die Höhe des Kulturlastenausgleichs	34
	A1. Kulturausgaben	34
	A1.1 Öffentliche Kulturausgaben 2009 im Ländervergleich	34
	A1.2 Kommunalisierungsgrad öffentlicher Kulturausgaben im Ländervergleich.....	34
	A1.3 Öffentliche Kulturausgaben pro Einwohner im Ländervergleich	35
	A1.4 Entwicklung öffentlicher Kulturausgaben in Sachsen	35
	A1.5 Kommunale Kulturausgaben und Landeszuweisungen.....	36
	A2. Kommunale und staatliche Einnahmen	36
	A2.1 Kommunale und staatliche Einnahmen	36
	A2.2 Allgemeine Deckungsmittel sächsischer Kommunen	37
	A3. Bevölkerungsentwicklung.....	37
	A3.1 Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2030	37
	A3.2 Bevölkerungsveränderung im Freistaat Sachsen 2030 gegenüber 2011	38
	A4. Tarifentwicklung und Verbraucherpreise	38
	A4.1 Tarif- und Verbraucherpreisentwicklung	38
	A4.2 Mehrkosten bei tarifgerechter Bezahlung	39
	A5. Theater und Orchester	39
	A5.1 Institutionelle Kulturraum-Zuschüsse für Theater und Orchester (Durchschnitt 2009-2014)	39
	A5.2 Anzahl Theaterunternehmen im Ländervergleich	39
	A5.3 Ständig beschäftigtes Theaterpersonal im Ländervergleich	40
	A5.4 Anzahl Theaterveranstaltungen im Ländervergleich.....	40
	A5.5 Ständige Theaterbeschäftigte pro Veranstaltung im Ländervergleich.....	41
	A5.6 Theaterbesucher im Ländervergleich	41
	A5.7 Theaterbesucher in Sachsen	42
	A5.8 Besucher sächsischer kommunal getragener Theater und Orchester nach Sparten	42
	A5.9 Theaterbesucher pro Veranstaltung im Ländervergleich	43
	A5.10 Kennzahlen für die Oper Leipzig und die Sächsische Staatsoper Dresden	43
	A6. Musikschulen.....	44
	A6.1 Schüler an Musikschulen in Sachsen	44
	A6.2 Gesamtkosten und Unterrichtsentgelte sächsischer Musikschulen.....	44
	A6.3 Finanzierungsanteile Land/Kommunen an sächsischen Musikschulen	45
	A6.4 Exemplarisch: Entwicklung von Musikschulausgaben und Kulturraumförderung	45
	A7. Museen.....	46
	A8. Bibliotheken	46
	A9. Kultur und Tourismus	47

1. Einführung

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) hat am 22. September 2014 eine Arbeitsgruppe zur Evaluation des Sächsischen Kulturraumgesetzes (SächsKRG) einberufen. Aufgabe der Arbeitsgruppe war die Beratung des SMWK bei der Evaluation des SächsKRG und der Sächsischen Kulturraumverordnung (SächsKRVO). Die AG Evaluation SächsKRG war wie folgt besetzt:

Thomas Früh/SMWK (Leitung; Vertreter: Dr. Bruno Bartscher)

Michael Faber/Urbane Kulturräume (Vertreterin: Susanne Kucharski-Huniat)

Wolfgang Kalus/Ländliche Kulturräume (Vertreterin: Janine Endler)

Dr. Steffen Laub/Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Yvonne Sommerfeld/Sächsischer Landkreistag

Christian Schramm/Sächsischer Kultursenat (Vertreter: Hans-Peter Lühr)

Torsten Tannenberg/IG Landeskulturverbände

Manuela Helmert/Staatsministerium des Innern (SMI)

Ulf Bandiko (bis Januar 2015), Prof. Dr. Dirk Jäschke (ab Januar 2015)/Staatsministerium der Finanzen (SMF)

Dr. Werner Nickell/Kultusministerkonferenz

Prof. Dr. Hartwig Lüdtke/Deutsche UNESCO-Kommission

Prof. Dr. Christine Weiske/TU Chemnitz

Die AG Evaluation SächsKRG hat vom 22. September 2014 bis 25. März 2015 insgesamt acht Mal getagt und dabei Fragen des SächsKRG und der SächsKRVO erörtert. Vorliegende Stellungnahmen zum SächsKRG hat die AG Evaluation SächsKRG in ihre Überlegungen einbezogen (insbesondere: Positionspapier des Sächsischen Kultursenats vom 11. April 2014; Vorstudie von Matthias Theodor Vogt vom Mai 2014; Klaus Winterfeld, Das Sächsische Kulturraumgesetz – Eine Bilanz nach elf Jahren, 2006). Auch die Stellungnahmen aus einer Internet-Anhörung zur Evaluation des SächsKRG vom Sommer 2014 wurden berücksichtigt. Wenn notwendig, wurden zur Klärung von Einzelfragen externe Experten hinzugezogen. Die Arbeitsergebnisse sind in Feststellungen und Empfehlungen festgehalten worden, die im Folgenden zusammengefasst sind. Die Feststellungen und Empfehlungen sind beschränkt auf solche Ergebnisse, denen die AG Evaluation SächsKRG bei einer Überarbeitung der geprüften Rechtsvorschriften besonderes Gewicht beimisst. Sie stellen damit einen auf das Wesentliche reduzierten Ausschnitt des Evaluationsprozesses dar. Die Gliederung dieses Berichts orientiert sich am Evaluationsauftrag, wie er sich aus § 9 SächsKRG sowie aus den Beschlüssen des Sächsischen Landtages (LT-Drs. 5/12936 und 5/13999) ergibt.

2. Bewährung des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung

Feststellungen: Das Kulturraumgesetz, das ursprünglich vorrangig den Erhalt kultureller Einrichtungen erreichen wollte, bietet inzwischen auch einen Rahmen für Veränderungen. In den Kulturräumen haben sich die Strukturen unter der Geltung des Kulturraumgesetzes veränderten Gegebenheiten angepasst. Gleichzeitig wurden Einrichtungen von regionaler Bedeutung erhalten. Das Gesetz hat auch zum Erhalt von Qualität geführt. Teilweise haben sich die Fördergegenstände ausgeweitet, insbesondere auf Einrichtungen, deren regionale Bedeutung nicht eindeutig erkennbar ist. Die Finanzierung durch das Kulturraumgesetz hat nachweislich auch auf die Tourismuswirtschaft positive Effekte (Nach Auffassung des Vertreters SMF ist der Nachweis nicht in einer belastbaren Form erbracht).

Empfehlung: Das Kulturraumgesetz soll als bewährtes Instrument zur Kulturförderung erhalten bleiben. Institutionelle Förderung soll auf Einrichtungen mit Leitfunktion für die Region konzentriert werden, auch um finanzielle Spielräume für Neues zu schaffen.

3. Sachgerechtigkeit der Organisationsstrukturen

a. Doppelte Rechtsaufsicht für urbane Kulturräume/kreisfreie Städte

Feststellungen: Die Rechtsaufsicht über die kreisfreien Städte bzw. urbanen Kulturräume sowohl durch SMI/Landesdirektion als auch durch SMWK ist Folge einer Schnittstelle zwischen den Systemen „Kommunalaufsicht“ und „Kulturraumaufsicht“. Sie kann ohne Eingriff in eines der beiden Systeme nicht beseitigt werden. In der Praxis bereiten die Abstimmungen zwischen SMI/Landesdirektion und SMWK keine größeren Schwierigkeiten. Selbst wenn die doppelte Rechtsaufsicht beseitigt wäre, wären Abstimmungen über die Ausübung der Aufsicht im Bereich der Kulturförderung zwischen dem Geschäftsbereich des SMI und dem SMWK erforderlich.

Empfehlung: Eine Änderung bei der doppelten Rechtsaufsicht ist nicht angezeigt.

b. Erledigung der Aufgaben des Kultursekretariats durch Verwaltung (und damit auch Personal) des Landkreises, dem der Vorsitzende des Kulturkonvents angehört (§ 4 Abs. 6 Sätze 3 und 4 SächsKRG)

Feststellungen: Die Vorschrift zur Erledigung der Aufgaben des Kultursekretariats durch die Verwaltung des Landkreises, in dem der Konventsvorsitzende Landrat ist, stammt aus der Zeit, als die Kulturräume kleinräumiger zugeschnitten waren. Sie können bei turnusmäßig wechselndem Vorsitz zu Diskontinuität im Kultursekretariat führen. Auch Interessenkollision wegen Doppeltätigkeit der Mitarbeiter sowohl für einen Landkreis als auch für den Kulturraum ist denkbar. Die Kulturräume sind seit 2008 derart gewichtig, dass die Beschäftigung eigenen Personals ebenso möglich und sinnvoll sein kann. Es sollte den Kulturräumen überlassen sein, sich selbst optimal zu organisieren. Dazu sind sie in der Lage. Die Befristung des Gesetzes, die der Beschäftigung eigenen Personals in den Kulturräumen entgegenstand, ist weggefallen.

Empfehlung: Die Sätze 3 und 4 von § 4 Abs. 6 SächsKRG werden ersatzlos gestrichen.

c. Erweiterung Stimmrecht im Kulturkonvent für bisher beratende Mitglieder

Feststellungen: Nach § 4 Abs. 3 SächsKRG gehören dem Kulturkonvent die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes als stimmberechtigte Mitglieder sowie je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates als Mitglieder mit beratender Stimme an. Auf Beschluss des Kulturkonvents können weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Kulturkonvent aufgenommen werden. Das Stimmrecht ist damit – auch im Fall des Beitritts von Städten nach § 7a SächsKRG zum ländlichen Kulturraum – auf diejenigen Mitglieder beschränkt, die die Kulturumlage aufbringen müssen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur hinsichtlich des Stimmrechts der Stiftung für das sorbische Volk im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien (§ 4 Abs. 4 Satz 2 SächsKRG). Im Rahmen der Internet-Anhörung ist der Vorschlag gemacht worden, den Vorsitzenden des Kulturbeirates künftig zum stimmberechtigten Mitglied des Konvents aufzuwerten, „damit die Entscheidungen auf breitere Füße gestellt werden“ bzw. den bisher nur beratenden Mitgliedern Stimmrecht einzuräumen, um die Zahl der Entscheidungsträger zu erhöhen und den Einfluss von Lobbyisten zurückzudrängen.

Empfehlungen: Das Beitrittsrecht und in der Folge das Stimmrecht für kreisangehörige Oberzentren und die Städte des oberzentralen Städteverbundes soll beibehalten werden. Eine Öffnung des § 7a SächsKRG für alle Gemeinden soll unterbleiben, weil die Disparität der Stimmgewichte zu groß und die Entscheidungsfindung zu schwerfällig wäre. Der Grundsatz, dass Stimmrecht nur den Mitgliedern des Kulturraums zusteht, soll beibehalten werden. Den bisher lediglich beratenden Mitgliedern des Kulturkonvents soll kein Stimmrecht eingeräumt werden (Stimmhaltung: Vertreter IG Landeskulturverbände).

d. Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien

Feststellungen: Nach § 4 Abs. 4 SächsKRG werden die Belange des sorbischen Volkes vertreten durch die Stiftung für das sorbische Volk, die im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien Sitz und Stimmrecht hat. Die persönliche Anhörung des Stiftungsdirektors hat zusammengefasst folgende Aussagen erbracht:

- Das sorbische Volk ist eine zu schützende nationale Minderheit.
- Ob zur Vertretung sorbischer Interesse die Domowina oder die Stiftung für das sorbische Volk der bessere Partner ist, bleibt offen.
- Die Stiftung für das sorbische Volk ist ein Finanzierungsinstrument. Sie fördert im Kulturraum jährlich Vorhaben mit 6,5 bis 7 Mio. EUR.
- Die Beschlüsse im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien wurden zu 75 % einstimmig, zu 24 % bei Enthaltung des sorbischen Vertreters und zu 1 % streitig getroffen.
- Nur in drei Fällen gab es streitige Entscheidungen, davon mit der sorbischen Stimme einmal für den Landkreis Görlitz, einmal für den Landkreis Bautzen und einmal aus Protest gegen beide Landkreise.
- Das Stimmrecht soll beibehalten werden.

Das Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk ist der einzige Fall, bei dem ein Teilnehmer an den Sitzungen des Kulturkonvents abstimmungsberechtigt ist, der kein Kulturraummitglied vertritt. Das Staatsministerium des Innern hat festgestellt, dass das Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk kommunalverfassungsrechtlich unbedenklich ist (vgl. Anlage 1). Das Staatsministerium der Justiz hat festgestellt, dass das Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk nicht gegen das Grundgesetz verstößt (vgl. Anlage 2).

Empfehlung: Das Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien soll beibehalten werden.

e. Praktikabilität „Begründung für abweichende Konventsentscheidungen“ an den Kulturbeirat

Feststellungen: § 4 Abs. 9 SächsKRG schreibt vor, dass der Kulturkonvent an die Entscheidungsvorschläge des Kulturbeirates nicht gebunden ist, er jedoch gegebenenfalls abweichende Entscheidungen schriftlich begründen und dem Kulturbeirat mitteilen muss. Eine Pflicht zur schriftlichen Mitteilung an den Kulturbeirat enthält die Regelung nicht.

Empfehlungen: Um das Gewicht des Kulturbeirates zu erhalten, soll die Begründungs- und Mitteilungspflicht für abweichende Entscheidungen von Empfehlungen des Kulturbeirates (§ 4 Abs. 9 SächsKRG) erhalten bleiben. Das Schriftlichkeitsgebot sollte auch auf die Mitteilung gegenüber dem Kulturbeirat erstreckt werden. Es soll darüber hinaus geprüft werden, ob die Einräumung eines Einwendungsrechts für den Kulturbeirat (ähnlich § 76 SächsGemO) praktikabel wäre.

f. Beiratsbesetzung/Befangenheit bei Mitarbeitern geförderter Einrichtungen

Feststellungen: Ausgangspunkt für die Besetzung der Kulturbeiräte ist § 4 Abs. 7 SächsKRG. Danach beruft der Kulturkonvent Kultursachverständige in den Kulturbeirat. Bei der Auswahl der Kultursachverständigen ist auf eine angemessene Vertretung aller Kultursparten zu achten, die im Kulturraum gefördert werden sollen. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitarbeitern geförderter Einrichtungen im Kulturbeirat wird festgestellt, dass die Befangenheitsregelungen der Sächsischen Gemeindeordnung schon jetzt gelten. Fachverbände und Fachstellen können dem Kulturkonvent Besetzungsvorschläge für den Kulturbeirat unterbreiten. In der Praxis zeigt sich, dass oft das Interesse an einer Mitarbeit im Kulturbeirat fehlt, was die Besetzung mit neuen Mitgliedern erschwert.

Empfehlungen: Es soll trotz teilweiser Schwierigkeiten, neue Sachverständige für den Kulturbeirat zu gewinnen, dafür eine Gelegenheit gesetzlich verankert werden, indem Berufungen in den Kulturbeirat auf fünf Jahre befristet werden. Nach Ablauf der Zeit sollen die Fachverbände zu eventuellen neuen Berufungsvorschlägen gehört, danach über Neu- bzw. Wiederberufungen entschieden werden. Die Befristung der Berufungen in den Kulturbeirat könnte zu stärkerem personellen Wechsel im Kulturbeirat führen und so die Bereitschaft zur Förderung von „Neuem“ stärken. Die Beschränkung der Mitgliedschaft im Kulturbeirat auf solche Mitglieder, die nicht zugleich Zuwendungsempfänger sind, wäre nicht praktikabel. Sie ist angesichts der für die Arbeit des Kulturbeirats geltenden kommunalrechtlichen Befangenheitsvorschriften auch nicht erforderlich.

g. Anwendung öffentlicher Tarifverträge als Bedingung für die Gewährung von Zuwendungen aus dem SächsKRG

Empfehlung: Die Anwendung öffentlicher Tarifverträge als Voraussetzung für die Gewährung von Kulturraummitteln soll im SächsKRG nicht geregelt werden. Darüber können ggf. die Kulturräume unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten in ihren Förderrichtlinien bzw. in ihrer Förderpraxis entscheiden.

h. Transparenz zu Förderkriterien und Förderentscheidungen

Feststellungen: In allen ländlichen Kulturräumen sind die Förderkriterien (Förderrichtlinien) im Internet veröffentlicht. Die Sitzungen der Kulturkonvente und damit die Beschlüsse über die Konventsförderung sind öffentlich. Über die Förderentscheidungen des Kulturkonvents werden Presseinformationen herausgegeben, die die Entscheidungen in den Grundzügen darstellen. Auf Einzelanfrage werden die Förderlisten bzw. Informationen zu einzelnen Förderungen gegeben, wenn nicht überwiegende schutzwürdige Rechte Dritter entgegenstehen (siehe zu allem Anlage 3).

Empfehlungen: Die Förderlisten sind mit Angaben zu geförderter Einrichtung und ggf. Maßnahme sowie zur Höhe des Förderbetrages im Internet bekannt zu machen. Eine Rechtsänderung ist dafür nicht erforderlich.

i. Spartenverteilung/Spartenauswahl bei Kulturraumförderung

Feststellungen: Die gesonderte Nennung von Musikschulen in § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsKRG als förderfähige kulturelle Einrichtungen ist rechtssystematisch nicht erforderlich, weil diese – wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – auch ohne gesonderte Nennung förderfähig wären. Der Förderanteil der kulturellen Bildung ist (z. T. leicht) gewachsen. Die Spartenbreite ist kein sinnvoller Ansatz zur zielgenaueren Mittelvergabe auf Ebene des SächsKRG, weil die Spartenverteilung regional unterschiedlich ist und regionale Unterschiede nicht durch landesweite Vorgaben eingeebnet werden sollen. Ansatzpunkt zur Kulturraumförderung ist vielmehr die regionale Bedeutsamkeit von Kulturaufgaben (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKRG).

Empfehlungen: Die Musikschulen sollen aus rechtssystematischen Gründen in § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsKRG künftig nicht gesondert genannt werden. Das stellt die Förderung der Musikschulen weder in Frage noch verringert es die Bedeutung dieser Förderung.

j. Synchronisation von Evaluationszeitpunkten und –rhythmen zwischen SächsKRG und SächsKRVO

Feststellungen: Nach den derzeit gültigen Fassungen soll das SächsKRG im Abstand von sieben Jahren, beginnend mit 31.12.2015 evaluiert werden (§ 9 SächsKRG), während die SächsKRVO im Abstand von fünf Jahren, beginnend mit 01.01.2009 evaluiert werden soll (§ 1 Abs. 2 Satz 3 SächsKRVO). Die Regelungen von SächsKRG und SächsKRVO greifen teilweise eng ineinander, so dass eine zeitlich getrennte Evaluation nicht sinnvoll ist.

Empfehlung: Künftig sollen die Evaluationszeitpunkte von SächsKRG und SächsKRVO synchronisiert werden. Der künftige Evaluationsrhythmus soll sieben Jahre betragen.

k. Mittelvergabe: Unterstützung der Qualitätssicherung

Feststellungen: Die Qualität kultureller Angebote ist mit einheitlichen objektiven Kriterien schwer zu messen. Dennoch kann bei kulturellen Angeboten ein (regionaler) Konsens über spartenspezifische qualitative Beurteilungskriterien bestehen. Die Förderrichtlinien der Kulturräume enthalten meist schon jetzt solche Kriterien und machen sie zur Fördervoraussetzung. Die AG Evaluation SächsKRG begrüßt die in den Förderrichtlinien der Kulturräume niedergelegten spartenspezifischen Kriterien für die Förderung regional bedeutsamer Kultureinrichtungen bzw. Maßnahmen.

Empfehlungen: Die Qualitätsdiskussion hinsichtlich der Förderwürdigkeit von Einrichtungen und Maßnahmen der regionalen Kulturpflege soll auch kulturraumübergreifend geführt werden mit dem Ziel, auf diesem Weg die Qualitätsstandards kontinuierlich fortzuentwickeln. Beispielsweise könnten mehrere Kulturräume gemeinsam Förderkriterien für bestimmte Sparten entwickeln, es könnte eine spartenbezogene externe Evaluation erfolgen oder spartenbezogene Beratung durch entsprechende Fachstellen in Anspruch genommen werden (z. B. Zertifizierung durch die Landesstelle für Museumswesen). Gesetzliche Qualitätsvorgaben oder Vorgaben zum Qualitätsprozess in den Kulturräumen soll das SächsKRG nicht machen.

I. Wahrnehmung der Kulturraum-Kernfunktionen

Feststellungen: Die drei Kernfunktionen der Kulturräume sind Finanzierung, Koordinierung und Trägerschaft für Kulturprojekte und –einrichtungen (vgl. § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SächsKRG). Die Finanzierungsfunktion wird in der Praxis hinreichend wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion, zu der auch Beratung der Träger gehört, ist regional unterschiedlich ausgeprägt. In dieser Hinsicht bestehen in den urbanen Kulturräumen grundsätzlich unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten als in den ländlichen Kulturräumen. Eine Stärkung der Koordinierungsfunktion in ländlichen Kulturräumen muss in der Regel mit einer Stärkung der personellen Ressourcen des Kulturraums einhergehen. Vereinzelt sind die Kulturräume selbst Träger von Projekten. Nur in einem Fall ist ein ländlicher Kulturraum Träger einer Einrichtung, nämlich der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH. Die Kulturpflege ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden und Landkreise (vgl. § 2 Abs. 1 SächsKRG). Die Kulturräume unterstützen diese dabei (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKRG). Die Kulturraum-Trägerschaft von Einrichtungen kann die Objektivität und Gleichbehandlung bei Finanzierungsentscheidungen im Kulturraum gefährden.

Empfehlungen: Die Trägerschaft von Einrichtungen soll für (ländliche) Kulturräume auf Ausnahmefälle beschränkt sein, ohne dass dazu eine Änderung des SächsKRG erforderlich ist. Die Trägerschaft der Kulturräume für Maßnahmen (Projekte) ist unkritisch.

m. Entbürokratisierung

Feststellungen: Der Fördervollzug soll aus Sicht der geförderten Einrichtungen möglichst unbürokratisch ausgestaltet sein. Gerade im Bereich von Kunst und Kultur werden die von den Kulturräumen geförderten Einrichtungen häufig auch von dritter Seite gefördert (z. B. von Sitzgemeinde, Kulturstiftung). Unterschiedliche Fördervoraussetzungen, Antragsfristen, Nebenbestimmungen oder Standards für Förderanträge und Verwendungsnachweise erschweren den geförderten Einrichtungen den Abruf und die Verwendung von Fördermitteln.

Empfehlungen: Die Kulturräume und der Freistaat sollen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Einführung von gemeinsamen Standards prüfen und innerhalb der Kulturräume sowie zwischen ihnen eine Abstimmung von Antragsterminen, Nebenbestimmungen, Definitionen der zwendungsfähigen Ausgaben und Formularen mit anderen Fördermittelgebern suchen. Das Thema soll bei der nächsten Kulturraumtagung behandelt werden.

n. Anzahl und Zuschnitt der Kulturräume

Empfehlung: Anzahl und Zuschnitt der Kulturräume sollen nicht geändert werden.

4. Sachgerechtigkeit der Finanzstrukturen/Verfahren und Kriterien zur Verteilung der Landesmittel

a. Befrachtung der Kulturraummittel mit Zuschüssen für die Landesbühnen Sachsen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c SächsKRG

Feststellungen: Mit dem Engagement der Landesbühnen Sachsen in den ländlichen Kulturräumen wird das Theaterangebot in der Fläche ergänzt. Gleichzeitig ist erkennbar, dass sich auf Grundlage des SächsKRG regionale Theaterstrukturen erhalten und entwickelt haben. Die Landesbühnen nehmen insoweit eine Sonderstellung in der sächsischen Theaterlandschaft ein. Die Auftrittspraxis der Landesbühnen zeigt, dass sie in der Fläche nur eingeschränkt wirken, mit Ausnahme im Kulturraum Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (vgl. Anlage 4 zur Auftrittspraxis).

Ihre Mitfinanzierung über das SächsKRG ist daher systemwidrig (anderer Auffassung: Vertreter SMF).

Empfehlung: Es soll eine Strukturanpassung unter Mitwirkung von Sitzkulturraum und Sitzgemeinden (insbesondere Radebeul und Rathen) an die sonstige Trägerstruktur von Kultureinrichtungen erfolgen mit dem Ziel, die Befrachtung zurückzunehmen (Stimmhaltung: Vertreter SMF).

b. Auch künftig zweckgebundene Mittel für Investitions- und Strukturmaßnahmen?

Feststellungen: Nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG stehen neben den allgemeinen Kulturraummitteln auch zweckgebundene Mittel für Investitions- und Strukturmaßnahmen zur Verfügung. Diese Mittel sind angesichts ihres vergleichsweise geringen Anteils an den Kulturraummitteln kein Kulturbautenprogramm. Sie sind aber durch ihre Zweckbindung vor konsumtiver Verwendung geschützt. Das liegt auch im Interesse der Kulturräume.

Empfehlung: Es sollen auch künftig betragsmäßig festgelegte, zweckgebundene Mittel für Investitionsmaßnahmen im kamerale Sinn und Strukturmaßnahmen zur Verfügung stehen.

c. Verfahren zur Vergabe der Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG (Investitions- und Strukturmittel)

Feststellungen: Die Investitions- und Strukturmittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b SächsKRG sind Mittel, die den Kulturräumen zustehen. Die Staatsregierung (das SMWK) ist beim bisherigen Verteilungsverfahren treuhänderischer Verwalter dieser kommunalen Mittel. In der bisherigen Praxis werden die Mittel in der Regel gleichmäßig den Kulturräumen für bestimmte Projekte zugewiesen. Die Kulturräume reichen beim SMWK dazu Projektlisten mit Angabe der Prioritäten ein. Von der Priorisierung der Kulturräume weicht das SMWK bei seinen Förderentscheidungen normalerweise nicht ab.

Empfehlungen: Die Investitions- und Strukturmittel sollen künftig den Kulturräumen zur eigenständigen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Das stärkt die Selbstverwaltung der Kulturräume und verbessert ihre regionalen Steuerungsmöglichkeiten. Die Zweckbestimmung für Struktur- und Investitionsmaßnahmen soll erhalten bleiben. Den Kulturräumen muss es möglich sein, Struktur- und Investitionsmittel überjährig anzusparen. Die Mittel müssen auch dem Kulturraum selbst für Investitionsmaßnahmen im kamerale Sinn und Strukturmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Der jeweilige Anteil der Kulturräume an den Struktur- und Investitionsmitteln soll dem Verteilungsschlüssel für die Mittel nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a SächsKRG entsprechen (Stimmhaltung: Vertreter ländliche Kulturräume und Sächsischer Landkreistag).

d. Bildung einer Kulturrücklage in den ländlichen Kulturräumen

Feststellungen: In den ländlichen Kulturräumen kann es bei Schwankungen des Kulturlastenausgleichs im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr zu Reduzierungen des Kulturlastenausgleichs kommen, die den Spielraum zur Förderung neuer Kulturangebote einschränken. Es besteht bereits jetzt die Möglichkeit, in den Kulturräumen Rücklagen zu bilden, um solche Schwankungen abzufedern. Eine gesetzliche Vorschrift zur Rücklagenbildung und -auflösung wäre unverhältnismäßig.

Empfehlungen: Den ländlichen Kulturräumen wird empfohlen, Rücklagen zu bilden, um Schwankungen des Kulturlastenausgleichs ohne gravierende Einschnitte in die Kulturförderung abfedern zu können. Die Rücklagenbildung soll insbesondere in Jahren erfolgen, in denen sich der Kulturlastenausgleich im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat. Die Rücklagenbildung soll nicht gesetzlich vorgeschrieben werden (Stärkung kommunaler Selbstverwaltung; Vermeidung von Überregulierung).

e. „2:1-Regel“ für Landeszuweisung und Kulturumlage in den ländlichen Kulturräumen

Empfehlung: Die 2:1-Regel von § 6 Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative SächsKRG für die ländlichen Kulturräume soll beibehalten werden.

f. „30%-Regel“ für Landeszuweisung im Verhältnis zur Ausgabensumme bei den geförderten Einrichtungen und Maßnahmen

Empfehlung: Die 30%-Regel von § 6 Abs. 4 Satz 1, 1. Alternative SächsKRG soll beibehalten werden.

g. Ermittlung der Kulturausgaben anhand der amtlichen Statistik

Feststellungen: Eine der Berechnungsgrundlagen für die Höhe der Landeszuweisungen an ländliche Kulturräume sind nach § 2 Abs. 4 Satz 3 SächsKRVO die „sich aus den Jahresrechnungen ergebenden Zuschüsse für Kulturpflege aller Gemeinden und Landkreise im Kulturraum sowie des Kulturraums“. Die Ergebnisse der kommunalen Jahresrechnungen gehen ein in die amtliche Statistik. Die statistische Erfassung der Kulturausgaben richtet sich nach den Vorgaben der Bundesstatistik. Nach der VwV KomHSys sind die Ausgaben für Kulturpflege in den Produktbereichen 25-29 erfasst. Werden diese Ausgaben nicht in den genannten Produktbereichen sondern an anderen Stellen gebucht (z. B. bei einem zentralen Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, zentraler Buchung von Personalausgaben), ergeben sich diese Ausgaben nicht aus der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes. Die amtliche Statistik wird bisher zur Berechnung der Landeszuweisungen herangezogen. Damit sind Ausgaben für Kulturpflege, die nicht in den Produktbereichen 25-29 gebucht sind, nur durch zusätzliche Abfragen bei den Gemeinden, Landkreisen und Kulturräumen händisch ermittelbar, was mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Dieser Aufwand muss bei einer Entscheidung über die künftige Datengrundlage berücksichtigt werden.

Die Berechnung der Landeszuweisungen muss willkürfrei, transparent und auf einer möglichst vollständigen Datengrundlage erfolgen. Das SMI weist darauf hin, dass der vorgegebene Rechtsrahmen für die vollständige Buchung der kommunalen (Kultur-)Ausgaben hinreichend ist und dass es in Verantwortung der Kommunen liegt, Kulturausgaben, die außerhalb der Produktbereiche 25-29 anfallen, im Vollzug dort sachgerecht und produktgenau zuzuordnen und ggf. umzubuchen, damit die amtliche Statistik sie ausweist. Eine Vertreterin des Statistischen Landesamtes erläutert im Rahmen einer Anhörung durch die AG Evaluation SächsKRG, dass die amtliche Statistik zu Kulturausgaben aufgrund bundeseinheitlicher Vorgaben nicht erweitert werden kann um Ausgaben, die in anderen Produktbereichen als den genannten gebucht worden sind. Die amtliche Lan-

desstatistik erfasst die Produkte bis zur dritten Gliederungsstelle, während die Kommunen die Produkte in bis zu sechs Gliederungsstellen unterteilen können, wobei sie über die Gliederungsstellen ab der vierten Stelle selbst entscheiden. Über diese Angaben kann daher die Landesstatistik keine Auskunft geben.

Die durch Einführung zentraler Steuerungselemente gewollten Synergie- und Steuerungseffekte bei den Kommunen können nicht durch verbindliche Buchungsvorgaben des SächsKRG eingeschränkt werden. Die Buchung ist Folge der kommunalen Organisation. Die Organisationsfreiheit der Kommunen muss erhalten bleiben.

Ob der Aufwand einer händischen Ermittlung von Zuweisungsgrundlagen im angemessenen Verhältnis zum angestrebten Gleichbehandlungsziel steht, kann nur beurteilt werden, wenn für mehrere Jahre Vergleichsberechnungen der Landeszuweisungen vorliegen. Ergeben die Vergleiche, dass sich Ergebnisunterschiede über alle Kulturräume und über die Zeit zwischen einer Berechnung nur auf Grundlage der amtlichen Statistik und einer Berechnung einschließlich händisch ermittelter Daten weitgehend ausgleichen, kann künftig bei der Berechnung der Landeszuweisungen ausschließlich auf die amtliche Statistik mit ihrer typisierenden Wiedergabe der Aufwendungen für Kulturpflege abgestellt werden. Das SMWK hat für die Jahre 2014 und 2015 eine Vergleichsberechnung erstellt, die einerseits die Zuweisungsbeträge für die ländlichen Kulturräume ohne händische Korrektur, andererseits mit händischer Korrektur ausweist (vgl. Anlage 5). Für weitere Jahre sind in den Kommunen keine Korrekturwerte ermittelt worden.

Die kommunalen Spitzenverbände erwägen einen Vorschlag zur differenzierteren Erfassung der Kulturausgaben mit dem Ziel, auf einheitlicher Datengrundlage eine bessere Berücksichtigung aller Kulturausgaben zu erreichen. Denkbar wäre eine zusätzliche jährliche statistische Abfrage durch das Statistische Landesamt bei allen Gemeinden und Landkreisen mit Ausnahme der urbanen Kulturräume auf einer noch zu schaffenden gesetzlichen Grundlage.

Empfehlungen: Vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung der kommunalen Spitzenverbände sollen bis zur nächsten Evaluation der Berechnung der Landeszuweisung nur die Ausgaben für Kulturpflege aus den Produktbereichen 25-29 zuzüglich der Kulturumlage aus Produktbereich 61 der amtlichen Statistik ohne händische Nachberechnung zu Grunde gelegt werden. Das SMWK soll eine Formulierung für § 2 Abs. 4 Satz 3 SächsKRVO finden, die das eindeutig klarstellt.

h. Planungssicherheit bei der Landeszuweisung

Feststellungen: Die ländlichen Kulturräume erhalten derzeit eine Information über die Höhe ihrer Landeszuweisung erst gegen Ende des ersten Quartals im schon laufenden Haushaltsjahr. Grund dafür ist, dass die Datengrundlagen dem SMWK vom Statistischen Landesamt frühestens im Februar mitgeteilt werden können. Die kommunalen Kulturausgaben des Vorvorjahres (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 SächsKRVO) liegen nicht früher vor. Das führt teilweise dazu, dass das Vergabeverfahren für die Zuweisung der Kulturraummittel erneut in Gang gesetzt werden muss, was wiederum Unsicherheit bei den Zuwendungsempfängern mit sich bringt. Bei der Umsetzung der SächsKRVO zeigt sich außerdem, dass es zu Schwankungen bei der Höhe der Landeszuweisung kommt, vor allem in Folge einmaliger größerer Investitionen oder einmaliger größerer Ausgabeposten (z. B. „Tag der Sachsen“).

Empfehlung: In § 2 Abs. 4 Satz 3 SächsKRVO soll das Wort „Vorvorjahr“ durch das Wort „Vorvorjahr“ ersetzt werden. Die Berechnungsbasis für die Landeszuweisung soll im Übrigen unverändert bleiben (lediglich Verschiebung der Basis um ein Jahr in die Vergangenheit).

i. Stadt/Land-Verhältnis (§ 1 Abs. 2 SächsKRVO)

Feststellungen: Die urbanen Kulturräume fungieren als Oberzentren und nehmen insoweit auch kulturelle Leistungen für das Umland wahr. Ein Bevölkerungsrückgang in den ländlichen Kulturräumen führt nicht dazu, dass Kulturangebote weniger kosten oder gar zurückgefahren werden

sollen. Vielmehr ist es gerade ein Ziel des SächsKRG, die kulturelle Vielfalt (auch) in den ländlichen Kulturräumen zu erhalten. Hinsichtlich der Kulturfinanzierung verbindet die urbanen und ländlichen Kulturräume das Solidarprinzip.

Empfehlung: Das Stadt/Land-Verhältnis von § 1 Abs. 2 SächsKRVO soll unverändert beibehalten werden.

j. Verfahren für vorläufige Mittelzuweisung

Feststellungen: Ein besonderes Verfahren für vorläufige Mittelzuweisung an die ländlichen Kulturräume ist entbehrlich, wenn – wie empfohlen – bei Berechnung des Kulturlastenausgleichs die Kulturausgaben eines um ein Jahr länger zurückliegenden Zeitraums zu Grunde gelegt werden. Dann ist in der Regel eine Mittelzuweisung an die Kulturräume schon zum Jahresbeginn möglich.

Empfehlung: Ein besonderes Verfahren für vorläufige Mittelzuweisung soll nicht geregelt werden.

k. Nachträgliche Korrektur der Landeszuweisung an ländliche Kulturräume bei Fehlern in kommunalen Datenmeldungen

Feststellungen: In der Vergangenheit mussten in einem Fall wegen unvollständiger Datenmeldung einer Kommune die Zuweisungen an ländliche Kulturräume nachträglich neu berechnet werden. Dabei konnten die bestandskräftigen Zuweisungsbescheide, die bei vollständiger kommunaler Datenmeldung niedriger ausgefallen wären, zuungunsten der betroffenen Kulturräume aus Gründen des Vertrauensschutzes nur im engen Rahmen von §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen werden.

Um für künftige Fälle zu verhindern, dass bei Korrekturen in der Datengrundlage angegriffene Bescheide nur nach oben, bestandskräftige Bescheide aber aus Vertrauensschutzgründen nicht mehr nach unten geändert werden können, wäre die Einführung eines Korrekturverfahrens entsprechend § 174 Abs. 4 und 5 AO denkbar. Dagegen spricht, dass es sich bei den Zuweisungen des Kulturlastenausgleichs an die Kulturräume um kein Verfahren handelt, das ein im Vergleich zu anderen Mittelzuweisungen atypisches oder besonders hohes Fehlerrisiko beinhaltet, was eine verwaltungsverfahrenrechtliche Sonderregelung rechtfertigen würde. Außerdem würde das Risiko kommunaler Buchungsfehler in diejenigen Kulturräume verlagert, in denen der Fehler nicht aufgetreten ist (Reduzierung der eigenen Zuweisung würde in der Praxis vermutlich nicht beantragt).

Eine andere Lösung könnte in einem zweistufigen Zuweisungsverfahren liegen, in dem zunächst gegenüber den ländlichen Kulturräumen Feststellungsbescheide über die Höhe des Kulturlastenausgleichs ergehen, die unter der Bedingung stehen, dass alle Feststellungsbescheide bestandskräftig werden und in dem danach erst der Kulturlastenausgleich zugewiesen wird. Im Fall von Rechtsmitteln gegen einen oder mehrere Feststellungsbescheide würde jedoch auch dies Verfahren zu schwer lösbaren Folgefragen führen.

Die AG Evaluation SächsKRG hat schon an anderer Stelle empfohlen, künftig für die Berechnung des Kulturlastenausgleichs ausschließlich auf die Zahlen der amtlichen Statistik zurückzugreifen. Die amtliche Statistik wird nach Auskunft des Statistischen Landesamts bei Fehlern in der Datenermittlung nur noch in Fällen geändert, in denen der Fehler die Bundesstatistik erheblich verfälscht. Das ist bei einzelnen kommunalen Buchungsfehlern, die nicht schon bei einer Plausibilitätsprüfung aufgefallen sind, kaum jemals anzunehmen. Die Daten der amtlichen Statistik werden dem SMWK erst nach Weiterleitung an den Bund mitgeteilt, zu einem Zeitpunkt also, in dem wegen kommunalen Erhebungsfehlern eine Änderung der amtlichen Statistik nicht mehr zu erwarten ist. Bei Umsetzung der Empfehlung, ausschließlich die Daten der amtlichen Statistik bei der Berechnung des Kulturlastenausgleichs der ländlichen Kulturräume zu Grunde zu legen, ist ein nachträglicher Korrekturbedarf, wie er in der Vergangenheit einmalig aufgetreten ist, nicht mehr zu erwarten.

Empfehlung: Ein Verfahren zusätzlich zu den ohnehin anwendbaren Vertrauensschutzregelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts zur nachträglichen Korrektur von Zuweisungsbescheiden an die ländlichen Kulturräume soll nicht geschaffen werden. Das SWMK soll die Vollzugspraxis nach evtl. Änderung der SächsKRVO weiter beobachten und den Bedarf an einem solchen Verfahren ggf. neu einschätzen.

5. Entschließungsantrag LT-Drs. 5/12936: Prüfung, wie Kulturräume darin gestärkt werden können, Maßnahmen der kulturellen Bildung zu unterstützen und weiter zu verstetigen

Feststellungen: Fast alle Kulturräume nehmen sich dem Aufgabenfeld der kulturellen Bildung in den letzten Jahren verstärkt an, z. B. durch Vorhaltung von Netzwerkstellen. Sie haben dazu ein gemeinsames Grundsatzpapier erarbeitet, das als Anlage 6 beigefügt ist. Die kulturelle Bildung hat sich zu einer neuen und wesentlichen Aufgabe der Kulturräume entwickelt, für die künftig Qualitätskriterien aufgestellt werden sollten um die Prüfung der Förderfähigkeit und die Evaluation der Bildungsangebote zu erleichtern. Der Koalitionsvertrag sieht in diesem Zusammenhang die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur kulturellen Bildung in Sachsen vor.

Empfehlungen: Zur Klarstellung, Förderung und Verstetigung der Aufgabe kultureller Bildung im Rahmen des SächsKRG soll das SächsKRG wie folgt ergänzt werden: Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dabei sind Einrichtungen und Maßnahmen der kulturellen Bildung angemessen zu berücksichtigen.“ Eine gesonderte Regelung zur Koordinationsfunktion des Kulturraums im Bereich kultureller Bildung (z. B. durch Betrieb oder Förderung von Netzwerkstellen) ist in Anbetracht von § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKRG entbehrlich.

6. Entschließungsantrag LT-Drs. 5/13999: „Mehr als ein Verfassungsauftrag“

a. Höhe des Kulturlastenausgleichs

Feststellungen: Ziel des SächsKRG ist die Erhaltung der Kultur in der Fläche, die Unterstützung der Leuchtturmfunktion kultureller Angebote in den urbanen Zentren sowie die Unterstützung kultureller Entwicklung. Dafür ist das Gesetz 1995 mit jährlichen Finanzmitteln von 76,7 Mio. EUR ausgestattet worden, die 2005 auf 86,7 Mio. EUR aufgestockt und ab 2011 mit einem Vorwegabzug von höchstens 3,7 Mio. EUR für die Landesbühnen Sachsen versehen worden sind. Der Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2015/2016 sieht eine Erhöhung der jährlichen Finanzmittel auf 91,7 Mio. EUR vor mit der Perspektive einer weiteren Erhöhung ab 2017 auf 94,7 Mio. EUR. Die Beurteilung darüber, ob die Mittelausstattung zur Erreichung der gesetzlichen Ziele (noch) ausreicht, ist eine politische Einschätzung. Die Entscheidung über die Höhe des Kulturlastenausgleichs (§ 6 Abs. 1 SächsKRG i. V. m. den Haushaltsgesetzen) ist eine politische Entscheidung des Gesetzgebers. Die AG Evaluation SächsKRG sieht ihre Aufgabe darin, dem Gesetzgeber Sachverhalte sowie Zahlen, Daten und Fakten für die Festsetzung des Kulturlastenausgleichs zusammenzustellen, die eine Entscheidung über die Höhe des Kulturlastenausgleichs auf sachlicher Grundlage erleichtern können. Eine Erhöhung der jährlichen Ausstattung gegenüber der Basis des Jahres 2005 um 10 Mio. EUR wird als plausibel erachtet (Sondervotum Vertreter SMF, siehe Seite 16).

Empfehlungen: Die Ziele des Kulturraumgesetzes der Kulturerhaltung, -unterstützung und -entwicklung sind nach wie vor von hoher Bedeutung und sollen nicht angetastet werden. Der Kulturlastenausgleich soll nicht abgesenkt werden. Eine gesetzliche Dynamisierung des Kulturlastenausgleichs soll nicht erfolgen. Stattdessen soll die Höhe des Kulturlastenausgleichs alle vier Jahre (Laufzeit: zwei Doppelhaushalte) überprüft und ggf. angepasst werden (Enthaltung des Vertreters SMF zu diesem Punkt). Zahlen und Fakten, die für Entscheidungen über die künftige Höhe des Kulturlastenausgleichs relevant sein können, liegen als Anlage 7 bei.

b. Erhöhungen der Kulturraummittel sollen bei den Mittelempfängern ankommen

Feststellungen: Erhöhungen der Landesmittel für die Kulturraumförderung müssen eine bessere finanzielle Ausstattung der Kultureinrichtungen und kultureller Projekte bewirken. Sie dürfen nicht lediglich zu einer Entlastung bei den Kommunen führen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Berichtspflicht der Kulturräume über die Ausgabenentwicklung im Zusammenhang mit Erhöhungen der Landesmittel ist praktisch kaum realisierbar.

Empfehlung: Das SMWK soll künftig auf Grundlage der amtlichen Statistik die Entwicklung der kommunalen Kulturausgaben der Entwicklung der Landesmittel für die Kulturraumförderung gegenüberstellen und diese Daten den Beteiligten (Landtag, Kulturräumen, Landkreisen und Gemeinden) mitteilen sowie veröffentlichen (Internet, ggf. Pressemitteilung), um mittelbar durch Publizität einer Kürzung kommunaler Kulturausgaben zu Lasten von Kulturraummitteln entgegenzuwirken.

c. Raum zur Weiterentwicklung der Kulturlandschaft

Feststellungen: Die Kulturlandschaft braucht Raum zur Weiterentwicklung. Die AG Evaluation SächsKRG betont die Ermöglichungsfunktion des SächsKRG. Unter der Geltung des SächsKRG hat es schon in der Vergangenheit viel Weiterentwicklung gegeben. So gibt es heute wesentlich mehr Seniorenangebote als früher und Projekte der kulturellen Bildung werden verstärkt unterstützt. Der demografische Wandel (auch hinsichtlich Zuwanderung) wirkt in den verschiedenen Kulturräumen unterschiedlich (Unterschiede insbesondere zwischen urbanen und ländlichen Kulturräumen). Die Kulturregionen müssen ihre jeweils eigenen Reaktionsmechanismen dafür finden und definieren. Die vorhandenen Strukturen und Regelungen geben den Kulturräumen genug Raum, ihre Position zu Veränderungen zu finden und dafür Reaktionsmechanismen zu definieren.

Empfehlung: In das SächsKRG soll keine gesonderte Regelung zum demografischen Wandel aufgenommen werden.

d. Entwicklungsraum für neue Kunstformen/Verhältnis zwischen institutioneller und Projektförderung

Feststellungen: Der weit überwiegende Teil der Kulturausgaben in den Kulturräumen dient der institutionellen Förderung von Einrichtungen, während die Projektförderung nur einen untergeordneten Teil der Ausgaben ausmacht (im Durchschnitt 2009-2014 hat die Projektförderung einen Anteil von 3,4% an den kommunalen Kulturausgaben). § 3 Abs. 4 Satz 2 SächsKRG schreibt bereits jetzt vor, dass auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung zu achten ist. Eine flexiblere Finanzausstattung, die die Förderung neuer Kunstformen erleichtern könnte, setzt voraus, dass der Förderanteil institutioneller Förderung zugunsten von Projektförderung zurückgeht. Dies kann in den Kulturräumen durch eine schärfere Abgrenzung der Fördervoraussetzung „regionale Bedeutung“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKRG) zur lokal-örtlichen bzw. landkreisterritorialen Bedeutung von Kulturangeboten in den Fördergrundlagen erreicht werden.

Empfehlungen: Die Kulturräume sollen auf eine Erhöhung des Anteils der Projektförderung an den Kulturausgaben hinwirken. Sie sollen zur Schaffung von Transparenz – ggf. getrennt nach Sparten – die regionale Bedeutung von Kulturangeboten gegenüber lokaler Bedeutung schärfer abgrenzen und das in ihren Fördergrundlagen (z. B. Förderrichtlinien, Förderschwerpunkten, kulturpolitischen Leitlinien, Kulturentwicklungsplänen) beschreiben. Eine Änderung des SächsKRG im Hinblick auf das Verhältnis zwischen institutioneller und Projektförderung (z. B. Festsetzung eines prozentualen Anteils), zur schärferen Konturierung der „regionalen Bedeutung“ oder zur Festlegung eines Förderanteils für neue Kunstformen wird als Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung nicht empfohlen.

e. Sondervotum Vertreter SMF zu den Feststellungen Nr. 6 a Satz 7 (Höhe des Kulturlastenausgleichs)

Die Aussage, eine Erhöhung der jährlichen Ausstattung gegenüber der Basis des Jahres 2005 um 10 Mio. EUR werde als plausibel erachtet, ist weder eine Feststellung (sondern die Geltendmachung eines zusätzlichen behaupteten Mittelbedarfs) noch ist sie sachlich gerechtfertigt.

Nach dem derzeit in Beratung befindlichen Entwurf des Doppelhaushalts 2015/2016 erhöhen sich die Landeszuweisungen für die Kulturräume in den Jahren 2015 und 2016 um 5 Mio. EUR und ab dem Jahr 2017 um 8 Mio. EUR. Dies ist bereits eine sehr positive Entwicklung.

Es stellt sich zum einen die Frage, ob der Freistaat noch weitergehend die Landeszuweisungen erhöhen muss. Es erscheint vielmehr sachgerecht, dass die kommunale Seite einen etwaigen über die beschlossene Erhöhung der Landeszuweisungen hinausgehenden Mehrbedarf im Bereich der Kulturpflege selbst trägt:

- Der Freistaat leistet bereits einen außerordentlich hohen Beitrag für die Kulturpflege.
- Der Freistaat ist das Flächenland mit den bei weitem höchsten Pro-Kopf-Ausgaben für Kulturpflege (vgl. Grafik Nr. A1.3 in Anlage 7).
- Gleichzeitig ist der Kommunalisierungsgrad der Kulturausgaben in Sachsen mit lediglich ca. 45 v. H. der zweitniedrigste eines Flächenlandes (vgl. Grafik Nr. A1.2 in Anlage 7). Diese Relation ist umso bedenklicher, wenn man berücksichtigt, dass die von den Kulturräumen für Kulturpflege verausgabten Mittel statistisch vollumfänglich als kommunale Mittel behandelt werden, obwohl die Kulturräume bis zu 2/3 durch Landeszuweisungen finanziert werden.
- Die kommunalen Einnahmen in Sachsen haben sich seit dem Jahr 2005 mit einem Aufwuchs von 29 v. H. besser als die staatlichen Einnahmen mit einem Zuwachs von 12 v. H. entwickelt (vgl. Grafik Nr. A2.1 in Anlage 7).
- Die Trägerverantwortung für zahlreiche regional bedeutsame Kultureinrichtungen liegt bei den Kommunen.
- Nach den Erfahrungen der Vergangenheit (Erhöhung Landeszuweisung im Jahr 2005 um 10 Mio. EUR) besteht das Risiko, dass die kommunale Seite die Erhöhung der Landeszuweisungen nutzt, um ihrerseits ihre kommunalen (Netto)Ausgaben für Kultur abzusenken.

Zum anderen sollten vor einer weiteren Erhöhung der Landeszuweisungen mögliche Strukturveränderungen bei den Kultureinrichtungen insbesondere im ländlichen Raum geprüft werden, dies unter anderem aus folgenden Gründen:

- Vor allem die Bevölkerung in den ländlichen Kulturräumen wird in den nächsten Jahren weiter deutlich zurückgehen (vgl. Grafiken Nr. A3.1 und A3.2 in Anlage 7).
- Die Ausgaben für Theater/Orchester belasten den Haushalt der ländlichen Kulturräume besonders stark (teilweise bis zu 75 v. H.; vgl. Tabelle Nr. A5.1 in Anlage 7). Das hängt damit zusammen, dass die für diese Sparten erforderliche personelle Infrastruktur an fünf (Oper), drei (Tanz) bzw. acht bis neun¹ (Orchester) Einrichtungen mit jeweils eigenen Personalkörpern in den ländlichen Kulturräumen vorgehalten wird.
- Gleichwohl sind die Besucherzahlen in einzelnen Sparten schon jetzt vergleichsweise niedrig (vgl. Tabelle A5.8 in Anlage 7).
- Langfristige überregionale Kooperationen gibt es insoweit nicht. Bisher wurde nicht geprüft, ob durch solche Kooperationen ein gleichgroßes Publikum bei qualitativ gleichwertigem, ggf. sogar besserem Angebot unter Realisierung von Einsparpotentialen (insbesondere besserer Ausnutzung der an einzelnen Standorten vorhandenen Ressourcen) erreicht werden kann.

Eine ähnliche Situation, wenn auch mit geringerer finanzieller Auswirkung, gibt es teilweise auch in anderen Sparten der Kulturpflege. Beispiele:

1. Unter Einbezug Vogtland Philharmonie Greiz Reichenbach sowie Sächsische Bläserphilharmonie Bad Lausick.

- Sieben überwiegend kleine Musikschulen mit entsprechendem administrativem Overhead im Zuständigkeitsbereich des Kulturraums Meißen–Sächsische Schweiz–Osterzgebirge.
- Fünf vom Kulturraum geförderte Tierparks im Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, zwei vom Kulturraum geförderte Tierparks im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen, aber kein geförderter Tierpark in den anderen ländlichen Kulturräumen.
- Je zwei vom Kulturraum geförderte Planetarien in den Kulturräumen Erzgebirge-Mittelsachsen und Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, aber kein gefördertes Planetarium in den anderen Kulturräumen.

Aber auch bei den urbanen Kulturräumen kann es im Einzelfall Optimierungsbedarf bei den großen, kommunal getragenen Kultureinrichtungen geben (vgl. Kennzahlengegenüberstellung der Oper Leipzig und der Sächsischen Staatsoper Dresden in Anlage 7 Nr. A5.10 sowie S. 19 f., 173 ff. von Band 1 des Jahresberichts 2013 des Sächsischen Rechnungshofs).

Anlagen:

1. Stellungnahme des SMI zum Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk vom 26. März 2015
2. Gutachten des Staatsministeriums der Justiz zum Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk vom 14. Januar 2015
3. Übersicht zur Publikation von Fördergrundlagen und –entscheidungen in den Kulturräumen
4. Statistische Übersicht zur Auftrittspraxis der Landesbühnen Sachsen
5. Vergleich Landeszuweisung mit und ohne händische Datennachqualifizierung
6. Grundsatzpapier zur kulturellen Bildung in den Kulturräumen
7. Zahlen und Fakten mit möglicher Relevanz für die Höhe des Kulturlastenausgleichs

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

- per E-Mail -

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Manuela Helmert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3224
Telefax +49 351 564-3209

manuela.helmert@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-2200.20/13

Dresden,
26. März 2015

**Stimmrecht für die Stiftung für das sorbische Volk im Kulturraum
Oberlausitz-Niederschlesien**
AG Evaluation SächsKRG

Zu der Frage, wie die Regelung in § 4 Abs. 4 SächsKRG aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht zu bewerten ist, nimmt das SMI wie folgt Stellung:

Nach § 4 Abs. 1 SächsKRG sind Organe der ländlichen Kulturräume der Kulturkonvent, der Vorsitzende des Kulturkonventes und der Kulturbeirat. Dem Kulturkonvent gehören die Landräte der Mitglieder des Kulturraumes, je zwei vom Kreistag gewählte Vertreter und der Vorsitzende des Kulturbeirates an. Stimmberechtigt sind die Landräte, die anderen Mitglieder haben jeweils eine beratende Stimme. Im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien hat darüber hinaus die Stiftung für das sorbische Volk einen Sitz mit Stimmrecht, § 4 Abs. 4 SächsKRG. Der Kulturkonvent entscheidet über die finanzielle Unterstützung kultureller Einrichtungen von regionaler Bedeutung, § 3 Abs. 1 SächsKRG. Die Förderung ist grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten abhängig.

Mit ihrem Stimmrecht entscheidet die Stiftung für sorbische Angelegenheiten im Kulturkonvent mit über die Förderung von kulturellen Einrichtungen in den Gemeindegebieten. Die Abstimmung des Kulturkonvents beeinflusst die Entscheidungsfreiheit der Kommune hinsichtlich des Betriebes, der Aufrechterhaltung und Ausgestaltung ihrer kulturellen Einrichtungen und tangiert somit das verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht. Dieses gewährleistet den Gemeinden, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln, Art. 82 Abs. 2 SächsVerf, und umfasst alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und somit auch die örtliche Kulturpflege.

Die Selbstverwaltungsgarantie ist jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Vielmehr wird diese nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährt, ist also durch einfaches Recht beschränkbar. Über die stimmberechtigte Beteiligung der Stiftung, deren Zweck „die Pflege und Förderung sorbischer Sprache und Kultur als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes“ ist (Artikel 2 Absatz 1 des Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998), wird dem sorbischen Volk die Möglichkeit gegeben, im Rah-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

men der Kulturpflege spezifische Belange der sorbischen Kultur zu wahren und so ihre Kultur zu pflegen und zu bewahren. Dies entspricht dem staatlichen Auftrag aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Sächsische Verfassung.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass zwei der drei beschließenden Stimmen den Landräten der beteiligten Landkreise gehören und lediglich eine der Stiftung für das sorbische Volk. Den Gemeinden bleibt daher bei allen Entscheidungen eine 2/3 Mehrheit, so dass die dritte Stimme allenfalls bei Meinungsverschiedenheiten unter den Gemeinden zum Tragen kommt. Keinesfalls kann die Stiftung allein Entscheidungen gegen die Kommunen fällen. Art. 6 SächsVerf schützt ausdrücklich das Recht der Sorben auf Bewahrung und Pflege ihrer Kultur. Die Gewährung eines Stimmrechtes im Kulturkonvent ist Ausdruck dieses Rechtes dem im Ergebnis der Abwägung Vorrang einzuräumen ist.

Die Regelung in § 4 Abs. 4 SächsKRG verstößt auch nicht gegen das Demokratieprinzip, Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG, Art. 1 SächsVerf.

Zwar ist der Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk im Gegensatz zu den im Kulturkonvent ebenfalls vertretenen Landräten nicht gewählt und damit nicht personell demokratisch legitimiert. Legitimation kann jedoch auch materiell durch die Bindung an parlamentarische Gesetze und durch Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung und deren Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament vermittelt werden. Beide Formen von Legitimation sind grundsätzlich austauschbar (Pieroth in Jarass/Pieroth Grundgesetz, 12. Aufl. Art 20 Rdn. 10). Im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung gelten abgeschwächte Standards. Im Hinblick auf das Demokratieprinzip soll der Gesetzgeber nicht gehindert werden, Betroffenen ein wirksames Mitspracherecht zu geben und verwaltungsexternen Sachverstand zu aktivieren. In diesem Bereich genügt es, wenn die Bildung der Organe und ihre Aufgaben hinreichend vorherbestimmt sind und der Aufsicht legitimer Amtswalter unterliegen (Pieroth in Jarass/Pieroth Grundgesetz, 12. Aufl. Art 20 Rdn. 10a). Die Kulturräume sind, wie sich aus dem Recht der Selbstverwaltung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 SächsKRG ergibt, dem Bereich der funktionalen Selbstverwaltung zuzuordnen. Dem Kulturkonvent gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme die beiden Landräte der beteiligten Landkreise an, sowie die Stiftung für das sorbische Volk. Bezüglich der Landräte lässt sich die demokratische Legitimation bereits in personeller Hinsicht im Sinne einer ununterbrochenen Kette zum (Gemeinde)volk feststellen. Die Beteiligung der Stiftung für das sorbische Volk, sowie seine Aufgaben werden durch das SächsKRG festgelegt, vgl. § 4 Absatz 1 bis 4 SächsKRG. Zudem untersteht der Kulturraum insgesamt der Rechtsaufsicht durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Ein Defizit ist im Hinblick auf das Legitimationsniveau nicht festzustellen.

Die Regelung in § 4 Abs. 4 SächsKRG ist kommunalverfassungsrechtlich nicht bedenklich und steht auch im Einklang mit dem im Grundgesetz und in der Sächsischen Verfassung verankerten Demokratieprinzip.



Manuela Helmert
Referentin Kommunales Verfassungs- und Dienstrecht

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
poststelle@smwk.sachsen.de
Bruno.Bartscher@smwk.sachsen.de

Ihr Ansprechpartner
Herr Dr. Matthias Mittag

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1723
Telefax +49 (0)351 564-1799

matthias.mittag@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1000E-II.2-3412/14

Dresden,
14. Januar 2015

**Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk nach § 4 Abs. 4
SächsKRG**

hier: Verfassungsrechtliche Prüfung

Zu der aufgeworfenen Frage, ob das Stimmrecht der Stiftung für das sorbische Volk im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien nach § 4 Abs. 4 S. 2 SächsKRG verfassungsrechtlich bedenklich ist, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Regelung ist sowohl mit Blick auf die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 82 Abs. 2, 84 Abs. 1 SächsVerf) als auch auf das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 1 S. 2 SächsVerf) verfassungsrechtlich zu bewerten. Die Verfassungsfragen der kommunalen Selbstverwaltung werden ausführlich in der Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern vom 17. Oktober 2014 sowie – wenn auch nicht dezidiert im Hinblick auf § 4 Abs. 4 SächsKRG – in dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Ossenbühl vom 2. November 2007 behandelt. Dem schließt sich das Staatsministerium der Justiz an. Im Weiteren werden daher nur die Fragen geprüft, die das Demokratieprinzip aufwirft.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit § 4 Abs. 4 S. 2 SächsKRG können sich im Hinblick darauf ergeben, dass den Vertretern der Stiftung für das sorbische Volk – neben dem für sich unbedenklichen Sitzrecht – ein Stimmrecht im Kulturkonvent eingeräumt wird. Stimmberechtigte Mitglieder des Konvents sind neben der Stiftung die Landräte der beiden zum Kulturraum zugehörigen Land-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Abteilung II
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Besucheradresse:
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

kreise Görlitz und Bautzen (§ 4 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 3 SächsKRG).

1. Verfassungsrechtlicher Maßstab

a) Die Ausübung der Staatsgewalt vom Volk „durch besondere Organe“ (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) verlangt einen hinreichenden Legitimationszusammenhang zu dem durch Wahlen bekundeten Volkswillen (m.N. Sachs, in: ders., GG, 7. Aufl. 2014, Art. 20 Rn. 35). Das setzt bei Exekutivorganen – wie es der Kulturkonvent ist – nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich eine „ununterbrochene Legitimationskette“ zwischen dem Wahlakt durch das Volk und dem jeweiligen Organ voraus (BVerfGE 83, 60 [72 f.]; 93, 37 [67]; 107, 59 [87]). Neben dieser – sich in einem Beststellungsakt ausdrückenden – „personellen Legimitation“ (BVerfGE 107, 59 [87 f.]) muss auch das Handeln der Amtsträger selbst eine ausreichende sachlich-inhaltliche Legitimation erfahren. Die Amtsträger müssen im Auftrag und nach Weisung der Regierung handeln und die Regierung damit in die Lage versetzen, die Sachverantwortung gegenüber Volk und Parlament zu übernehmen (BVerfGE 107, 59 [88]; 93, 37 [67]). Entsprechendes gilt auch für die Ausübung von Hoheitsgewalt durch Träger kommunaler Selbstverwaltung. Wird Hoheitsgewalt durch Kollektivorgane ausgeübt, muss die personelle demokratische Legitimation zwar grundsätzlich bei allen Mitgliedern des Organs vorliegen (vgl. Sachs, ders., GG, 7. Aufl. 2014, Art. 20 Rn. 40). Allerdings werden von diesen sehr strengen Anforderungen auch Ausnahmen zugelassen: Weist der parlamentarische Gesetzgeber einer Verwaltungseinheit die Wahrnehmung bestimmter staatlicher Aufgaben zu, so erfährt diese bereits durch den Akt parlamentarischer Gesetzgebung eine „funktionell-institutionelle Legitimation“ (Schnapp, in: v. Münch/Kunig, GG, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 20 Rn. 27). Damit wird die Lockerung der Legitimationskette gleichsam parlamentarisch legitimiert. In diesem Fall reicht es aus, wenn bei einer „bilanzierenden Gesamtbetrachtung“ insgesamt ein hinreichendes Legitimationsniveau vorliegt (Schnapp a.a.O.; vgl. auch BVerfGE 93, 37 [66]: notwendig sei ein „hinreichender Gehalt an demokratischer Legitimation“).

b) Im Fall der sog. mittelbaren Staatsverwaltung, d.h. auch bei der funktionalen Selbstverwaltung, sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Legitimationszusammenhang noch einmal herabgesetzt. Nach Auffassung des Bundesverfassungsge-

richts ist das Demokratieprinzip in diesen Fällen offener für Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt, die vom Erfordernis der ununterbrochenen Legitimationskette abweichen (BVerfGE 107, 59 [91]; noch deutlicher jüngst BVerfG, Urteil v. 28.1.2014, 2 BvR 1561/12 u.a., Juris-Rn. 158 [Filmförderungsgesetz], und Beschl. v. 5.4.2014, 2 BvR 1139/12 u.a., Juris-Rn. 169 [Weinförderfonds]). Hier können die Grundsätze der Selbstbestimmung und der Autonomie stärker in den Vordergrund treten als die ununterbrochene Legitimationskette des Amtswalters zum Gesamtvolk (BVerfG, Beschl. v. 5.4.2014, 2 BvR 1139/12 u.a., Juris-Rn. 169). Das Bundesverfassungsgericht führt (a.a.O.) weiter aus:

„Ob und inwieweit Lockerungen der Einbindung in den Zusammenhang einer durch Wahlen und Beststellungsakte vermittelten, auf das Gesamtvolk zurückgehenden personellen Legitimation mit dem Demokratieprinzip vereinbar sind, hängt auch davon ab, ob die institutionellen Vorkehrungen eine nicht Einzelinteressen gleichheitswidrig begünstigende, sondern gemeinwohlorientierte und von Gleichachtung der Betroffenen geprägte Aufgabenwahrnehmung ermöglichen und gewährleisten [...]. Wo der Gesetzgeber solche Lockerungen vorsieht, müssen zudem die Möglichkeiten parlamentarischer Beobachtung und Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung unbeeinträchtigt bleiben.“

2. Anwendung des Maßstabes auf § 4 Abs. 4 S. 2 SächsKRG

a) Das Maß der demokratischen Legitimation der Mitglieder des Kulturkonvents lässt sich wie folgt bestimmen: Die Landräte werden unmittelbar durch die Bürger der jeweiligen Landkreise gewählt (§ 44 Abs. 1 SächsLKrO) und sind damit – im Sinne einer unmittelbaren Rückbindung an das Wahlvolk im Landkreis – im stärksten Maß demokratisch legitimiert. Gleiches lässt sich vom Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk im Kulturkonvent zwar nicht sagen. Allerdings ist auch dieser nicht ganz ohne demokratische Legitimation. Über die Entsendung des Vertreters der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat, der nach Art. 6 Abs. 1 des Zustimmungsgesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das Sorbische Volk“ (im Folgenden: Staatsvertrag) in allen Angelegenheiten der Stiftung entscheidet, soweit der Staatsvertrag nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Direktors vorsieht. Letzteres ist nicht der Fall (siehe Art. 10 Abs. 3 des Staatsvertrages). Der Stiftungsrat setzt sich wiederum zumindest zum Teil (nämlich sechs von 15) aus Personen zusammen, die demokratisch legitimiert sind. Es handelt sich um die Vertreter des Bundes, des Freistaates Sachsen sowie des Landes Brandenburg (Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Staatsvertrages). Hingegen sind sechs Mitglieder des Stif-

tungsrates (nämlich die sechs Vertreter des sorbischen Volkes, Art. 7 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) nicht demokratisch legitimiert, drei Personen sind nur insoweit demokratisch legitimiert, als ihre Entsendung durch einen Kommunalverband nach Abstimmung mit den Gebietskörperschaften im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet erfolgt (Art. 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Staatsvertrages). Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Freistaat Sachsen (Art. 4 Staatsvertrag).

b) Für die Beurteilung ist ferner relevant, welche Entscheidungen der Kulturkonvent zu treffen hat. Nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 obliegt dem Konvent im Wesentlichen die Feststellung des jährlichen Finanzbedarfs, die Finanzplanung, die Aufstellung der Liste der finanziell zu fördernden Einrichtungen, die Festsetzung der Kulturumlage sowie die Mittelverteilung im Einzelnen. Der Kulturraum unterliegt der Rechtsaufsicht des SMWK (§ 8 S. 1 SächsKRG).

c) Die Aufgaben des Kulturkonvents werden in der Organisationsform der mittelbaren Staatsverwaltung (funktionale Selbstverwaltung) wahrgenommen, bei der nach den Ausführungen unter 1.b) die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Legitimationzusammenhang deutlich herabgesetzt sind. Der Kulturkonvent ist nicht in die unmittelbare Staatsverwaltung eingegliedert und gehört auch nicht in den Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung. Er verwaltet seine Angelegenheiten vielmehr im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung (§ 2 Abs. 3 S. 1 SächsKRG). Die gesetzgeberische Entscheidung, die Aufgaben der Kulturförderung durch den Konvent und nicht etwa direkt durch die Landkreise wahrnehmen zu lassen, ist aus Demokratiegesichtspunkten nicht zu beanstanden. Es ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nach gesetzgeberischem Ermessen zu entscheiden, welche Aufgaben der Staat nicht durch seine Behörden, sondern durch eigens gegründete öffentlich-rechtliche Anstalten oder Körperschaften erfüllt (BVerfGE 10, 89 [102]; aufgegriffen auch von BVerfGE 107, 59 [90]). Die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit bei Schaffung und Ausgestaltung von Organisationseinheiten der funktionalen Selbstverwaltung erlaubt es auch, den Selbstverwaltungsträger zu verbindlichem Handeln mit Entscheidungscharakter zu ermächtigen (BVerfGE 107, 59 [94]). Probleme der demokratischen Legitimation entstehen erst dann in stärkerem Maße, wenn verbindliche und wesentliche Entscheidungen zu Lasten von Nichtmitgliedern der Selbstverwaltungseinheiten getroffen werden können (BVerfG a.a.O.). Das ist hier nicht ersichtlich. Hinzu

kommt, dass die Beteiligung der Stiftung gerade – in der Diktion des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 5.4.2014, 2 BvR 1139/12 u.a., Juris-Rn. 169) – dazu dient, eine „gemeinwohlorientierte Aufgabenwahrnehmung“ zu gewährleisten. Bereits im Hinblick darauf ist ein Verstoß gegen das Demokratieprinzip nicht festzustellen.

d) Ungeachtet der Wahrnehmung der Aufgaben des Konvents im Rahmen der funktionalen Selbstverwaltung würde das Stimmrecht für einen Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk wohl auch den strengeren Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (s.o. 1.a) genügen. Die Regelungen zur Stiftung (hinsichtlich der Entsendung eines Mitglieds) sowie zu Aufgaben und Zusammensetzung des Kulturkonvents dürften bei einer „bilanzierenden Gesamtbetrachtung“ insgesamt ein hinreichendes Legitimationsniveau erreichen. Für diese Einschätzung sind folgende Erwägungen maßgeblich:

Die maßgeblichen Entscheidungen sowohl über die Zusammensetzung des Konvents (SächsKRG) als auch die Entsendung des Mitglieds durch die Stiftung (Staatsvertrag) hat der parlamentarische Gesetzgeber selbst getroffen. Sowohl Stiftung als auch Kulturräume unterliegen einer durch Gesetz geregelten Rechtsaufsicht des Freistaates. Die Träger der Aufsicht sind demokratisch legitimiert. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, dass staatliche Aufsicht ein Aspekt ist, der bei der Beurteilung des hinreichenden Maßes demokratischer Legitimation zu berücksichtigen ist (BVerfGE 107, 59 [97]). Die Entscheidungen des Kulturkonvents haben ausschließlich „lokale“ Wirkungen im betreffenden Kulturraum. Die unmittelbar demokratisch legitimierten Mitglieder des Konvents verfügen über eine 2/3-Mehrheit. Entscheidungen des Konvents können daher nicht gegen diese Mitglieder ergehen. Die Stimme des Stiftungsvertreters entfaltet überhaupt nur dann Wirkung, wenn die anderen Konventsmitglieder gegensätzlich abstimmen. Auch der Vertreter der Stiftung ist nicht völlig ohne demokratische Legitimation. Der den Vertreter entsendende Stiftungsrat setzt sich zumindest zu einem guten Teil auch aus Personen zusammen, die demokratisch legitimiert sind. Nicht nur das Demokratieprinzip, auch die Belange der sorbischen Minderheit, die Schutzgegenstand der Regelung über das Stimmrecht des Stiftungsvertreters sind, besitzen (wenngleich „nur“ Landes-) Verfassungsrang (insbesondere Art. 5 und 6 SächsVerf). Auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik (insbesondere das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten) hat der Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben mit E-Mail v. 2. De-

zember 2014 zu Recht hingewiesen. Dieses Rahmenübereinkommen steht als ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag im Rang einfachen Bundesrechts.

3. Ergebnis

Das Stimmrecht der Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk im Kulturkonvent Oberlausitz-Niederschlesien nach § 4 Abs. 4 S. 2 SächsKRG ist im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

gez. Dr. Weiche
Ministerialrat

Arbeitsgruppe Evaluation Sächsisches Kulturraumgesetz**Zusammenstellung Thesen – Seite 8, Zeile 3**

Generell ist eine Ausweitung der Transparenz im Hinblick auf Veröffentlichung von Förderkriterien und Ergebnislisten anzustreben. (Prof. Lüdtk)

Informationen zur Transparenz in den ländlichen Kulturräumen (Abfrage durch das Kultursekretariat des Kulturraumes Vogtland-Zwickau im Dezember 2014):

➤ **Haushaltssatzung/Jahresabschluss**

Für die Wirtschaftsführung der Kulturräume gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend (§ 7 Abs. 2 SächsKRG). Die Kulturräume sind somit gesetzlich verpflichtet, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung vorzunehmen und dies öffentlich bekanntzugeben, den Beschluss zur Haushaltssatzung öffentlich bekanntzumachen und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich bekanntzugeben. Für Jedermann besteht somit die Möglichkeit Einsicht in die genannten Unterlagen zu nehmen und z.B. hinsichtlich des Haushaltsentwurfs Einwendungen vorzubringen.

➤ **Fördergrundlagen**

Kulturraum	Veröffentlichung Fördergrundlagen	Weitere Bemerkungen
Oberlausitz-Niederschlesien	Internetseite des Kulturraumes (Förderrichtlinie/-schwerpunkte und Kulturpolitische Leitlinien)	ebenfalls im Internet: weitere gesetzl. Grundlagen, Formulare für KR; im Vorfeld der Antragsphase erfolgt jedes Jahr ein umfangreiches Anschreiben an die Landkreise mit Hinweisen für Antragsteller mit Weiterleitung aktuelle Richtlinien/Formulare – Landkreise leiten diese Unterlagen an ständige u. mögliche Antragsteller weiter; Pressemitteilungen des KR und Veröffentlichungen in den Amtsblättern der Landkreise mit Verweis auf Internetseite des KR
Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Internetseite des Kulturraumes	Bei umfassenden Änderungen der Fördergrundlagen geht ein Infobrief an die Zuwendungsempfänger.
Leipziger Raum	Internetseite des Kulturraumes	Änderungen werden mittels Pressemitteilung bekannt gemacht.
Erzgebirge-Mittelsachsen	Internetseite des Kulturraumes	
Vogtland-Zwickau	Internetseite des Kulturraumes	

➤ **Förderentscheidungen**

Kulturraum	Institutionell geförderte Einrichtungen	Projekt-förderung	Konventssitzungen/-beschlüsse	Förderlisten
Oberlausitz-Niederschlesien	Benennung auf der Internetseite des KR und Link zur Einrichtung; keine Fördersummen	Derzeit erfolgt keine Auflistung der geförderten Projekte.	Erstellung von Pressemappen (ggf. auch im Vorfeld per Mail versendet)	Werden bei Bedarf auf Anfrage durch den KR zur Verfügung gestellt.
Meißen- Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	Benennung auf der Internetseite des KR und Link zur Einrichtung; keine Fördersummen	Auszugsweise mit Projektzeitraum auf der Internetseite des KR benannt.	Pressemitteilungen (auszugsweise)	Auf Anfrage erfolgt Weitergabe (auszugsweise).
Leipziger Raum	aktuell auszugsweise über Pressemitteilungen bzw. im Rahmen Haushaltsauslegung; über künftige Benennung auf der Internetseite des KR (einschl. Fördersummen) wird derzeit beraten.		Pressemitteilung über die Beschlussfassungen	Auf Anfrage an Abgeordnete oder auch Presse (Einrichtung/Maßnahme, Ort, Förderhöhe); Förderliste ist Bestandteil Haushalt und liegt somit öffentlich aus.
Erzgebirge-Mittelsachsen	auszugsweise in aktuellen Mitteilungen auf der Internetseite des KR sowie über Pressemitteilungen		Pressemitteilungen und Pressegespräche	Auf Wunsch Weitergabe an Medienvertreter; auszugsweise Bestandteil der Pressemitteilungen
Vogtland-Zwickau	Benennung auf der Internetseite des KR und Link zur Einrichtung; keine Fördersummen	Benennung mit Ort, Zeitraum sowie ggf. Link auf der Internetseite des KR; keine Fördersummen	Pressemitteilungen (auszugsweise)	Auf Anfrage Weitergabe möglich (Einrichtung/Maßnahme und Träger, Fördersumme); Förderliste ist Bestandteil Haushalt und liegt somit öffentlich aus.

**Evaluierung SächsKRG
Auftrittstätigkeit der Landesbühnen Sachsen an den Stammspielstätten und in den ländlichen Kulturräumen**

	Stammspielstätten												Abstechertätigkeit																				Leipzig, Dresden, Chemnitz+Führg.	Gastspiele	Ges. Vorst.	davon Abstecher	% Anzahl										
	Radebeul					Rathen							Vogtland-Zwickau					Erzgeb.-Mittelsachsen					Leipziger Raum					Meißen-SSO										Oberlausitz									
	SP	MT	K	BT	KJ	Σ	SP	MT	K	BT	KJ	Σ	SP	MT	K	BT	KJ	Σ	SP	MT	K	BT	KJ	Σ	SP	MT	K	BT	KJ	Σ	SP	MT	K	BT	KJ	Σ	SP	MT	K	BT	KJ	Σ					
2010	95	52	16	26	87	276	31	21	0	0	23	75	0	16	1	1	1	19	0	1	1	0	1	3	0	0	1	2	5	8	9	14	20	3	30	76	2	2	3	0	15	22	103	12	594	128	21,55%
2011	74	44	9	39	75	241	20	16	3	0	29	68	2	19	2	0	0	23	0	0	1	0	0	1	4	0	0	0	2	6	18	17	13	3	23	74	1	5	3	2	16	27	69	22	531	131	24,67%
2012	71	56	13	46	80	266	21	12	3	6	44	86	2	18	0	0	2	22	0	2	0	7	0	9	1	0	0	0	4	5	26	22	5	4	33	90	1	3	0	3	15	22	74	10	584	148	25,34%
2013	85	53	6	43	72	259	18	13	3	4	43	81	1	20	0	0	4	25	1	0	0	0	0	1	4	4	1	0	9	18	27	14	10	3	64	118	1	6	0	8	7	22	19	13	556	184	33,09%
2014	85	38	6	15	33	177	22	14	3	0	45	84	0	19	0	0	0	19	0	0	0	7	3	10	0	3	0	0	11	14	29	19	0	3	53	104	1	5	0	4	11	21	20	11	460		
Plan 11/14	26	16	1	5	6	54	0	0	0	0	0	0	0	2	1	0	0	3	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	4	3	1	1	0	9	0	1	0	0	0	1	0	0	69		
Plan 12/14	16	19	8	2	13	58	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	4	0	0	0	3	0	3	1	0	0	0	1	2	6	0	1	0	12	19	1	1	0	0	0	2	1	0	89		
	127	73	15	22	52	289	22	14	3	0	45	84	0	23	1	0	2	26	1	0	0	10	3	14	1	4	0	0	12	17	39	22	2	4	65	132	2	7	0	4	11	24	21	11	618	213	34,47%

Legende:
 SP = Schauspiel
 MT = Musiktheater (Oper/Musical)
 K = Konzert
 BT = Ballett
 KJ = Kinder- und Jugendtheater

	bei linearer Zuweisung Zuschüsse	
2013 SMF	13.048.620	4.318.248
2014 SMF	13.711.000	4.725.636
	tatsächlich Kulturraum	
KR		3.200.000
KR		3.200.000

5. Sitzung Arbeitsgruppe Evaluation Sächsisches Kulturraumgesetz

Vergleich Berechnung Landeszuweisung § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG an ländliche Kulturräume

mit und **ohne** händische Datennachqualifizierung

Plafondbasis § 6 Abs. 2 Buchst. a SächsKRG: 82.000.000 EUR

Kulturraum	Landeszuweisung 2014 in EUR	Landeszuweisung 2014 in EUR	Differenz in EUR	Landeszuweisung 2015 in EUR	Landeszuweisung 2015 in EUR	Differenz in EUR
	ohne Nachqualifizierung	mit Nachqualifizierung		ohne Nachqualifizierung	mit Nachqualifizierung	
Vogtland-Zwickau	11.150.440	11.187.707	37.267	11.437.954	11.403.499	-34.455
Erzgebirge-Mittelsachsen	10.411.220	10.427.382	16.162	10.428.314	10.254.615	-173.699
Leipziger Raum	4.645.130	4.714.617	69.487	4.623.904	4.665.919	42.015
Meißen-Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	3.585.489	3.615.664	30.175	3.297.620	3.480.506	182.886
Oberlausitz-Niederschlesien	10.165.331	10.012.295	-153.036	10.168.505	10.153.268	-15.237

4 Landkreise
2 Oberzentren
17 Mittelzentren + Verbünde

23/63

1 Landkreis
2 Oberzentren
16 Mittelzentren + Verbünde

19/63

Dieses Grundsatzpapier wurde durch die Koordinatoren für Kulturelle Bildung und Vertreter/innen der o.g. Kulturräume im April 2013 erarbeitet. Es wurde in der IMAG-Sitzung¹ am 27.03.2013 und zur Tagung der Kultursekretariate am 18.06.2013 in Chemnitz vorgestellt und diskutiert und nach den aus diesen Beratungen vorgebrachten Hinweisen und Empfehlungen abschließend am 10.07.2013 durch alle o.g. Kulturräume bestätigt.

Grundsatzpapier

zur Kulturellen Bildung in den Kulturräumen des Freistaates Sachsen Vogtland-Zwickau, Leipziger Raum, Erzgebirge-Mittelsachsen, Niederschlesien-Oberlausitz, Chemnitz, Leipzig und Dresden

Gemeinsames Verständnis von Kultureller Bildung

Kulturelle Bildung „meint einerseits den subjektiven Bildungsprozess jedes einzelnen, wie auch die Strukturen eines Bildungsfeldes mit seinen zahlreichen Angeboten. Kulturelle Bildung bezeichnet also immer ein Praxisfeld, aber eben auch einen biografisch individuellen Bildungsprozess in, mit den und durch die Künste, eine Haltung oder sogar ein spezifisches Verständnis von Pädagogik“².

Kulturelle Bildung erlebte im letzten Jahrzehnt einen erstaunlichen Aufschwung. Das Praxisfeld ist gleichzeitig weit entwickelt, bis ins unüberschaubare diversifiziert und an vielen Stellen durch eine unzureichende Datenlage gekennzeichnet. Darauf weisen die Ergebnisse des im Auftrag der Bundesregierung erstellten Berichtes „Bildung in Deutschland 2012“ hin.

Angesichts dieser Ausgangslage haben sich die Kulturräume im Freistaat Sachsen auf ein grundlegendes Verständnis des Begriffes geeinigt. Nach diesem Verständnis

- bezeichnet Kulturelle Bildung die Selbstbildung des Menschen durch Auseinandersetzung mit sich, seiner Umwelt und der Gesellschaft mit Methoden der Kulturpädagogik und durch die Künste
- umfasst Kulturelle Bildung aktive kreativ-künstlerische Betätigungsfelder sowie die Rezeption von Kunst und Kultur
- ist Kulturelle Bildung ein lebensbegleitender Prozess, zu dem alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht und sonstigen Lebensumständen Zugang haben sollen
- fördert Kulturelle Bildung Lernkompetenz, soziale und kulturelle Kompetenz als Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen³ die alle Lebensbereiche (explizit auch die nicht im engeren Sinne künstlerisch-kulturellen) positiv beeinflussen
- ermöglicht Kulturelle Bildung Teilhabe am öffentlichen Leben im Kulturraum.

Gemeinsame Ziele

Im Bewusstsein der verschiedenartigen infrastrukturellen Voraussetzungen, insbesondere der Unterschiede zwischen den ländlichen und den urbanen Kulturräumen, verfolgen die Kulturräume gemeinsame Ziele:

- Entwicklung und Pflege von Netzwerken zwischen Anbietern, Abnehmern und Unterstützern im Praxisfeld Kulturelle Bildung vornehmlich in den Kulturräumen, aber auch im Freistaat Sachsen und in überregionalen Zusammenhängen;
- Langfristige und Belastbare Verankerung von Förderstrukturen in den Verwaltungen der Kulturräume und Kommunen, sowie in den Behörden des Freistaates Sachsen für die Ermöglichung und Umsetzung Kultureller Bildung;
- Bedarfsgerechter Ausbau von Angeboten Kultureller Bildung insbesondere im ländlichen Raum;
- Entwicklung der Qualität von Angeboten Kultureller Bildung in allen Kulturräumen.

¹ Interministerielle Arbeitsgruppe des SMK, SMWK und SMS

² Bockhorst / Reinwand / Zacharias, *Handbuch Kulturelle Bildung*, München 2012, S. 22

³ Im Sinne des „Europäischen Referenzrahmens Allgemeine und berufliche Bildung 2010“ der EU Kommission

Maßnahmen

Aus den Zielformulierungen ergeben sich Arbeitsschwerpunkte, die für alle Kulturräume von übergeordneter Bedeutung sind und mit je unterschiedlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Die Maßnahmen können in die nachfolgend aufgeführten vier Bereiche gegliedert werden. Beispiele im Anhang dienen der Veranschaulichung der Umsetzung.

Die Kulturräume benennen Fachberater bzw. Koordinatoren für Kulturelle Bildung. Diese

- informieren über Förderprogramme, Wettbewerbe, gelungene Projekte,
- beraten über Fördermöglichkeiten, bei der Antragsstellung, bei der Qualifizierung von Projektideen
- unterstützen bei der Partnersuche, der Umsetzung von Kooperationsprojekten, der Entwicklung von Projektideen
- organisieren regionale Modellprojekte, Konferenzen, Arbeitstreffen, Veröffentlichungen

Warum wir uns für kulturelle Bildung einsetzen

In der bundesweiten Diskussion sind drei Aspekte von besonderer Wichtigkeit, die abschließend zusammengefasst werden:

1. Kulturelle Bildung ist die Voraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

„Aus dem vielfältigen Wert kultureller Bildung zu schöpfen, sich daraus ganzheitliche Zugänge zur Welt und zu sich selbst zu erschließen, setzt entsprechende Qualifikationen voraus. Ohne diesbezügliches Wissen und Können lassen sich die in der Symbolwelt kultureller und künstlerischer Ausdrucks-, Gestaltungs- und Kommunikationsformen verschlüsselten Botschaften ebenso wenig verstehen wie die Signale, die man selbst in die Welt senden will, um an ihrem Lauf teilzunehmen.“ (Jan-Hendrik Olbertz in: Karin von Welck, Margarete Schweizer (Hrsg.), Kinder zum Olymp! Wege zur Kultur für Kinder und Jugendliche, Köln 2004)

2. Kulturelle Aktivitäten sind wichtig für die Entwicklung von jungen Menschen: für eine differenzierte Wahrnehmung, Ausdrucksvermögen, die Ausbildung einer ästhetischen Intelligenz und schließlich für die Gestaltung des Lebens insgesamt.

*„Eine Statistik besagt, dass 60% der Berufe, die die heutigen Schüler später ausüben werden, noch nicht erfunden worden sind. Noch wichtiger ist aber, dass junge Menschen diese für sich selbst erfinden müssen. Deshalb ist es sehr aufregend in der heutigen Zeit aufzuwachsen, weil man die Möglichkeit hat, seine eigene Zukunft zu gestalten. Früher hat man seine Ausbildung abgeschlossen und sich anschließend um ausgeschriebene Stellen beworben (...) Wenn man aber heute seine Ausbildung abschließt, ohne die Fähigkeit, den eigenen Beruf erfinden zu können, steht man vor erheblichen Schwierigkeiten. Das stellt eine große Herausforderung für Bildung und Erziehung dar. Wenn man nicht weiß, welche Berufe die Schüler später ausüben werden, wie kann man sie dann auf den Arbeitsmarkt vorbereiten? Welcher Lehrplan sollte Anwendung finden? Denn die Welt braucht keine Arbeitssuchenden mehr, sondern Berufserfinder.“ Die Ausbildung der hierfür notwendigen Schlüsselkompetenzen kann von Kultureller Bildung in besonderem Maße gefördert werden.
(Paul Collard, Chief Executive der Britischen Agentur Creativity, Culture and Education auf der Tagung der Kultusministerkonferenz und der Stiftung Mercator im März 2013)*

3. Publikumsgewinnung. Durch Nachwuchsbildung können Kultureinrichtungen gesellschaftliche Veränderungen frühzeitig aufnehmen, um sich auch zukünftig als relevante öffentliche Orte behaupten zu können.

„Neben diesen Wirkungen auf die Persönlichkeit des Einzelnen hat kulturelle Bildung auch einen Effekt für die Kultur selbst, insbesondere für die Künstler sowie die Kultureinrichtungen: Sie sorgt für die Nachwuchsbildung sowohl auf der Publikumsseite als auch unter den Kulturschaffenden.“ (Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, Drucksache 16/7000 vom 11.12.2007)

Anhang zum Grundsatzpapier Kulturelle Bildung in den Kulturräumen

Beispiele zu Maßnahmen (Stand 5/2013)

informieren

... z.B. im Kulturraum **Vogtland-Zwickau** mit ausführlichen Rundmails, in ausgewählten Informationsveranstaltungen, mit einem KulturJournal und auf der Homepage des Kulturraumes über aktuelle Entwicklungen und Aktivitäten, Förderprogramme und laufende Projekte der Kulturellen Bildung im Kulturraumsowie auf Landes- und Bundesebene.

... z.B. durch den Ordner „Kulturelle Bildung in Leipzig“, der in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Bildungsagentur, dem Kulturamt der Stadt **Leipzig** und dem Projekt Lernen vor Ort, sowie Schulleiterinnen und Vertretern von Kultureinrichtungen entwickelt und allen Schulen, Horten und Kindertagesstätten in Leipzig zur Verfügung gestellt worden ist.

...z.B. durch die Möglichkeit der Veröffentlichung für qualifizierte Angebote der kulturellen Bildung über alle Kultursparten auf der Internetseite des Kulturraumes **Leipziger Raum**

... z.B. durch Herausgabe einer Broschüre mit Ergebnissen von sechs im Rahmen des Ideenwettbewerbs „Herausforderungen! Ganzheitliches Lernen im Projekt“ in **Dresden** vom SMK geförderten Kooperationsprojekten zwischen Schulen und Kultureinrichtungen zur nachhaltigen Erfahrungssicherung.

beraten

... z.B. durch spartenübergreifende Antragsberatung zu Projekten der Kulturellen Bildung im Rahmen der Kommunalen Kulturförderung und fachliche Begleitung von Vereinen in der Institutionellen Förderung in **Dresden** und **Leipzig**.

... z.B. durch Beratung bei Fragen zur Kulturellen Bildung, der Planung von Projektvorhaben, zu qualifizierter Antragstellung sowie der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten oder Kooperationspartnern durch die Netzwerkstelle Kulturelle Bildung im Kulturraum **Vogtland-Zwickau** u.a. an regelmäßigen Sprechtagen in Reichenbach, Plauen und Zwickau.

... z.B. bei der Durchführung einer MIXED UP Akademie in **Dresden** „Die Bedeutung der außerschulischen Lernorte für eine neue Lernkultur in der Schule“ im Programm „Kultur macht Schule“ als Kooperation der BKJ, der BAG Spielmobile und des Sächsischen Landesverbandes der Jugendbildungswerke.

unterstützen

... z.B. durch die Koordinierung, Vernetzung und Informationsweiterleitung zwischen Museen, Bildungseinrichtungen und -trägern sowie ggf. den beteiligten Ministerien innerhalb des Projektes „Geschichte(n) entdecken“ zur Unterstützung von Museen, Sammlungen und Schauanlagen als populäre „außerschulische Lernorte“ u.a. bei der Entwicklung und dem Ausbau lehrplanbezogener Bildungsangebote durch den Kulturraum **Erzgebirge-Mittelsachsen**.

... z.B. durch Kontakt zu Trägern Kultureller Bildung im Kulturraum **Niederschlesien-Oberlausitz**, durch Unterstützung bei der Findung von Partnern in Schulen, Kultureinrichtungen, Institutionen und Behörden. z.B im Projekt ZEUGENSTAND 1813 (www.zeugenstand1813.de) regelmäßige Beratungstermine, Unterstützung der Erstellung des pädagogischen Begleitmaterials , Unterstützung der Vorbereitung von Präsentationen, etc.

... z.B. durch mehrere Workshops und Erfahrungsaustausche durch die Netzwerkstelle **Leipziger Raum**, um die Mitarbeiter der Museen zum Thema „Entwicklung und Umsetzung handlungsorientierter museumspädagogischer Angebote“ und Mitarbeiter der soziokulturellen Zentren zu „Organisation, Planung und Umsetzung theaterpädagogischer Angebote in der Früherziehung, der Grundschule und Sekundarstufen I und II“, zu qualifizieren.

organisieren

... z.B. durch die Etablierung eines Förderprogramms für Partnerschaften zwischen Kultureinrichtungen und Kindertageseinrichtungen (KuBiK - Kulturelle Bildung in Kindertageseinrichtungen) in gemeinsamer Verantwortung der Kulturverwaltung und des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen in **Dresden**.

... z.B. durch die Durchführung einer Umfrage bei Bildungseinrichtungen und Kulturträgern zum Stand der Kulturellen Bildung in **Chemnitz**. Diese ergab, dass 66% der befragten Schulen und 90% der befragten Kindertagesstätten ein Interesse an einer Zusammenarbeit im Bereich der Kulturellen Bildung haben. Darauf aufbauend arbeitet die Kontaktstelle mit den jeweiligen Trägern zusammen.

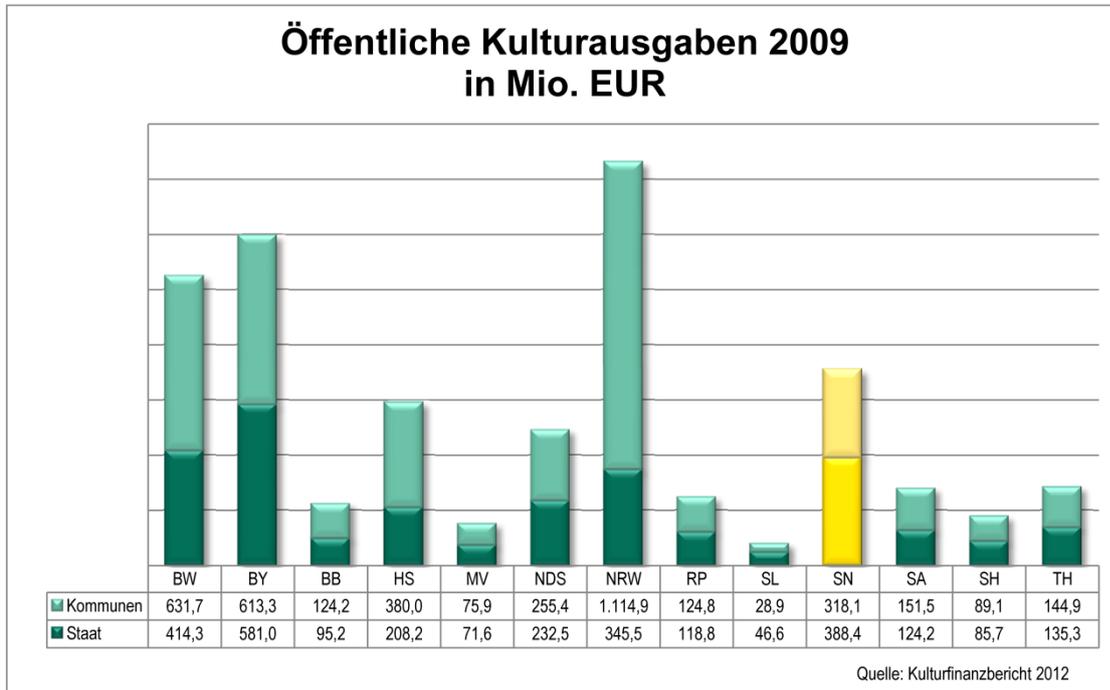
... z.B. durch die Organisation von mehreren Fachtagen und Seminaren jährlich durch die Netzwerkstelle Kulturraum **Niederschlesien-Oberlausitz** zu den Themen Kulturelle Bildung im frühkindlichen Bereich und Kulturvermittlung.

... z.B. durch die Organisation von Arbeitsgruppen in verschiedenen Regionen des Kulturraums **Leipziger Raum**, in denen Kultureinrichtungen und Bildungseinrichtungen gemeinsame kulturelle Bildungsprojekte zu einen bestimmten Thema entwickelten.

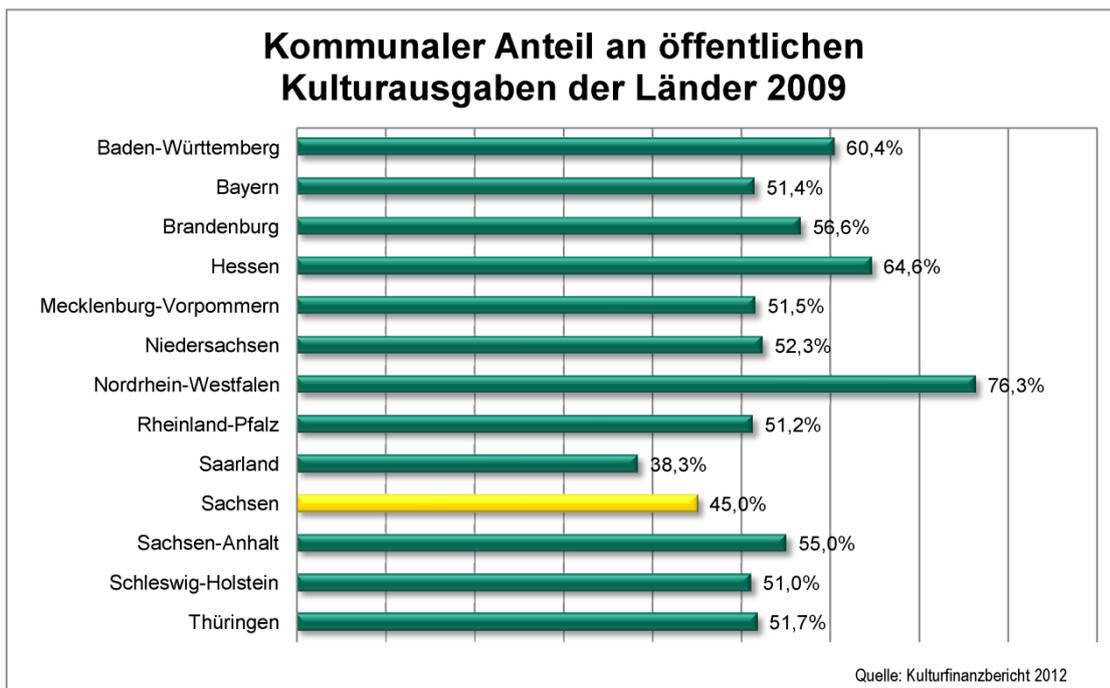
Zahlen und Fakten mit möglicher Relevanz für die Höhe des Kulturlastenausgleichs

A1. Kulturausgaben

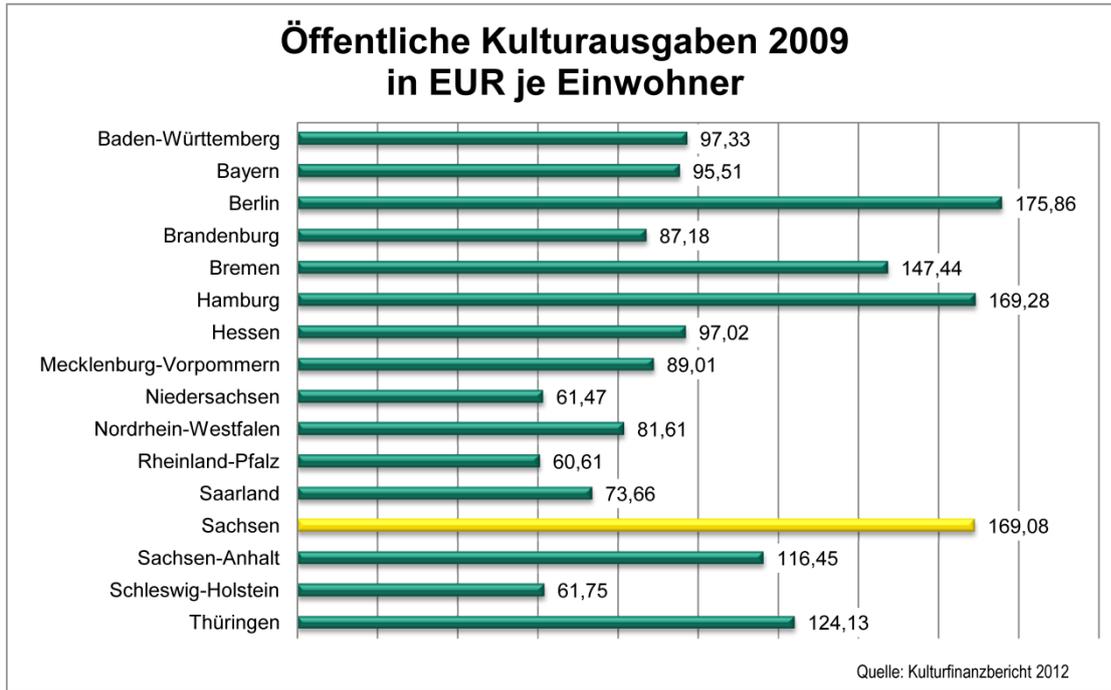
A1.1 Öffentliche Kulturausgaben 2009 im Ländervergleich



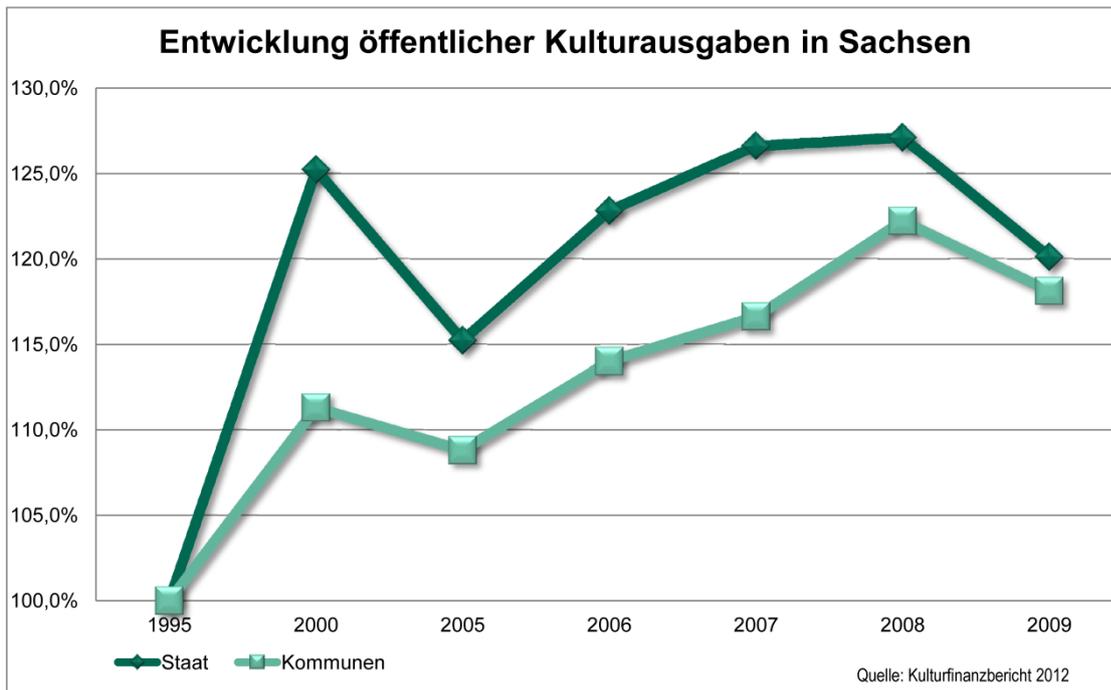
A1.2 Kommunalisierungsgrad öffentlicher Kulturausgaben im Ländervergleich



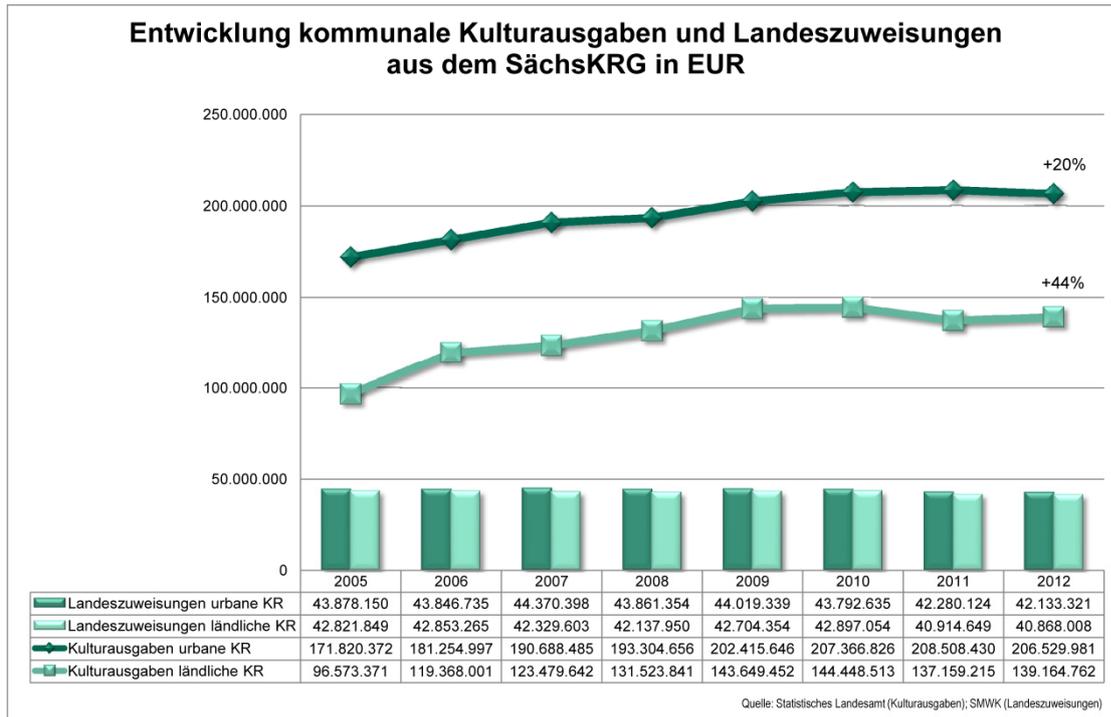
A1.3 Öffentliche Kulturausgaben pro Einwohner im Ländervergleich



A1.4 Entwicklung öffentlicher Kulturausgaben in Sachsen

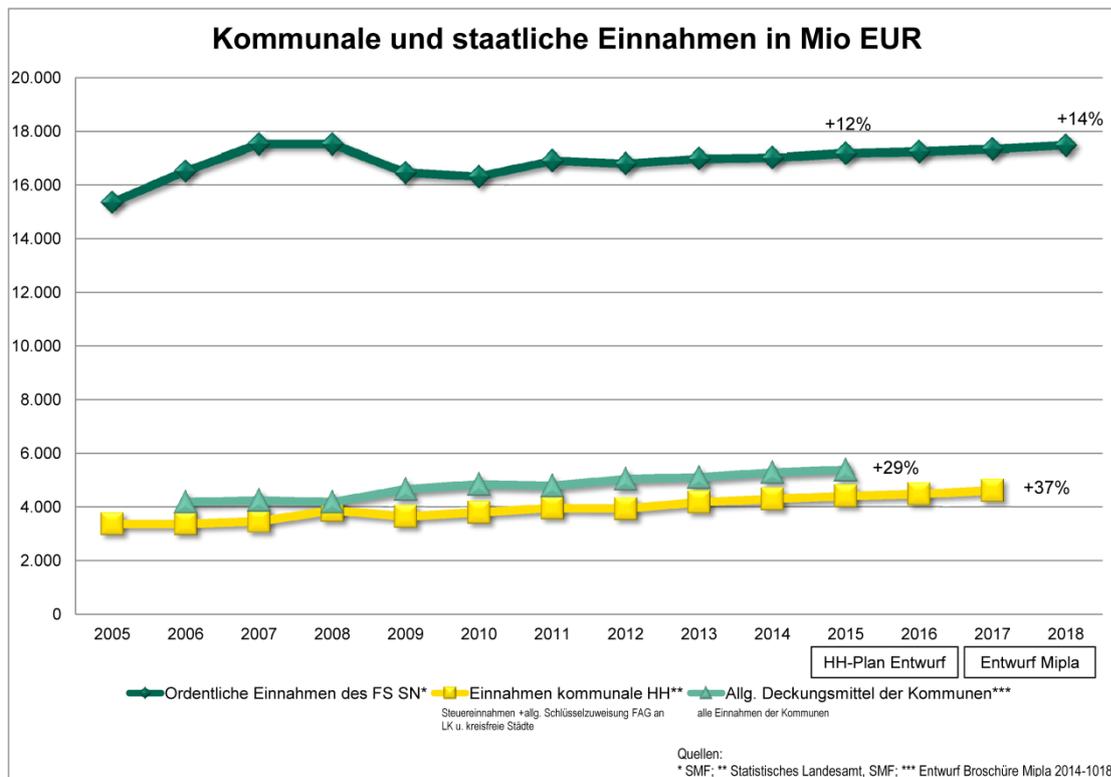


A1.5 Kommunale Kulturausgaben und Landeszuweisungen

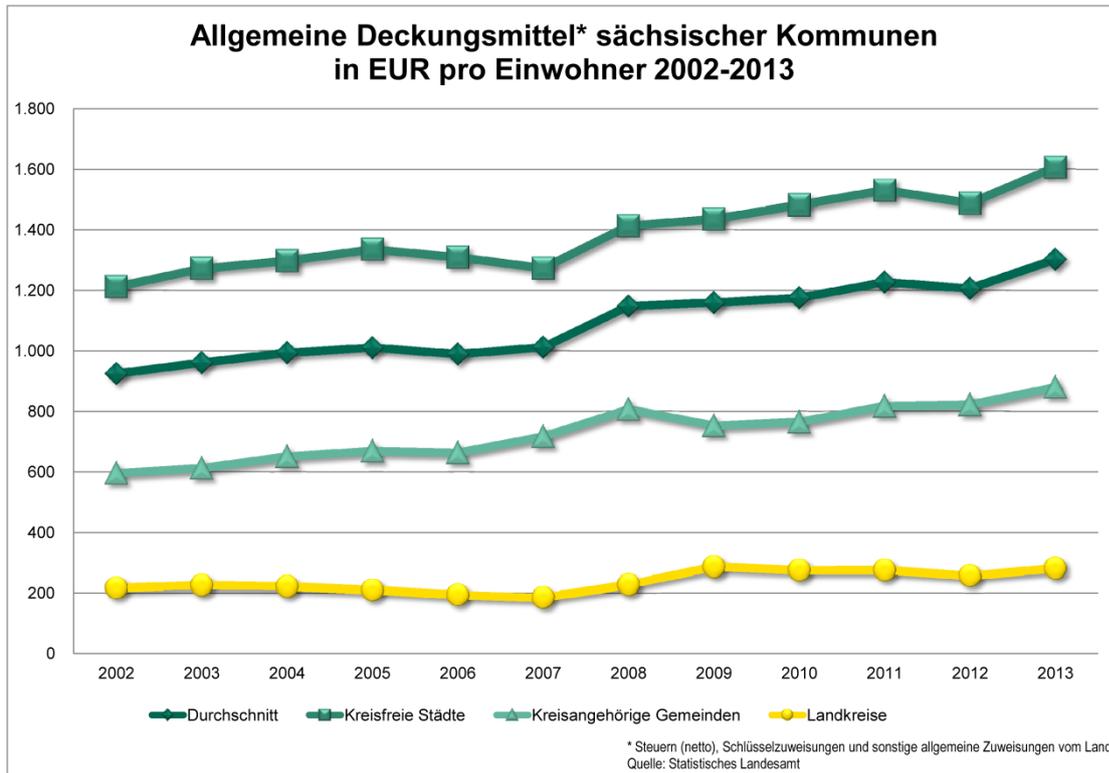


A2. Kommunale und staatliche Einnahmen

A2.1 Kommunale und staatliche Einnahmen

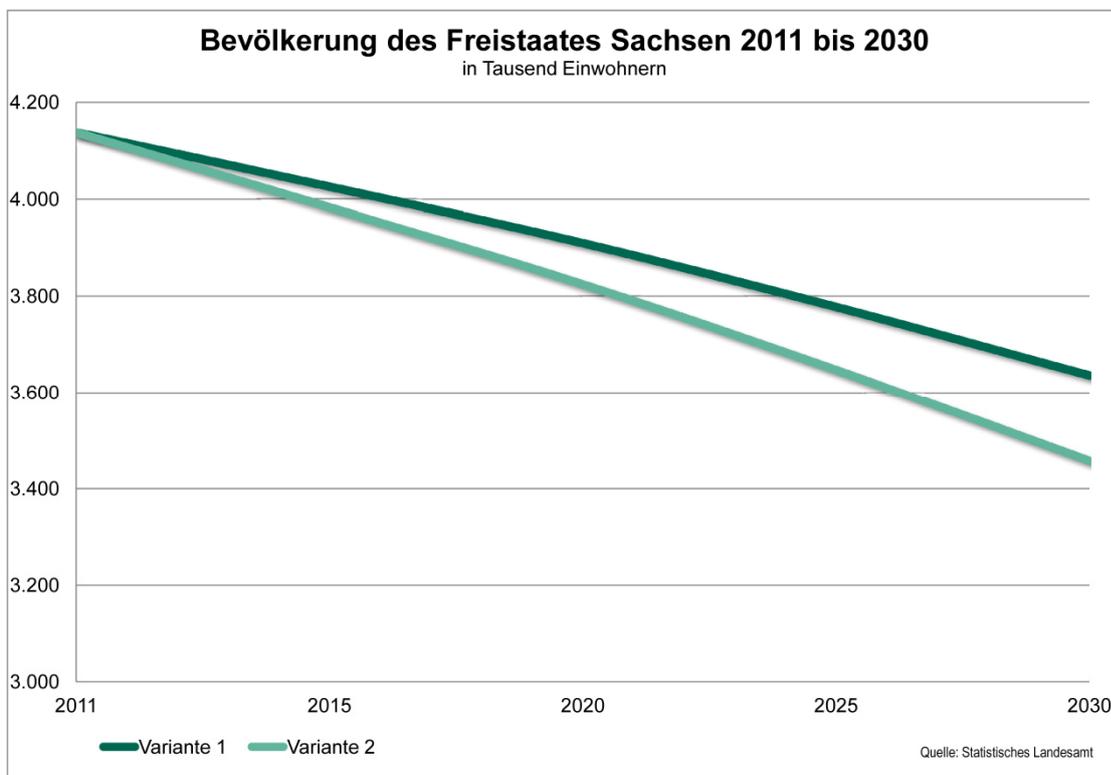


A2.2 Allgemeine Deckungsmittel sächsischer Kommunen

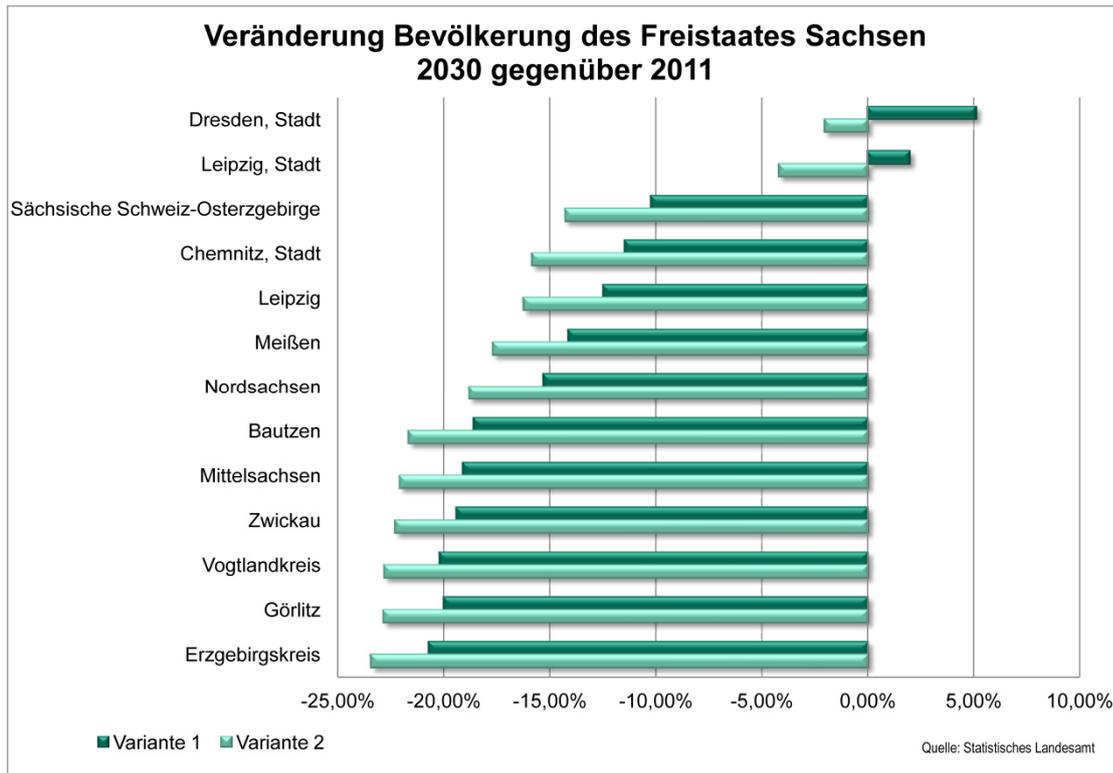


A3. Bevölkerungsentwicklung

A3.1 Bevölkerungsprognose für den Freistaat Sachsen bis 2030

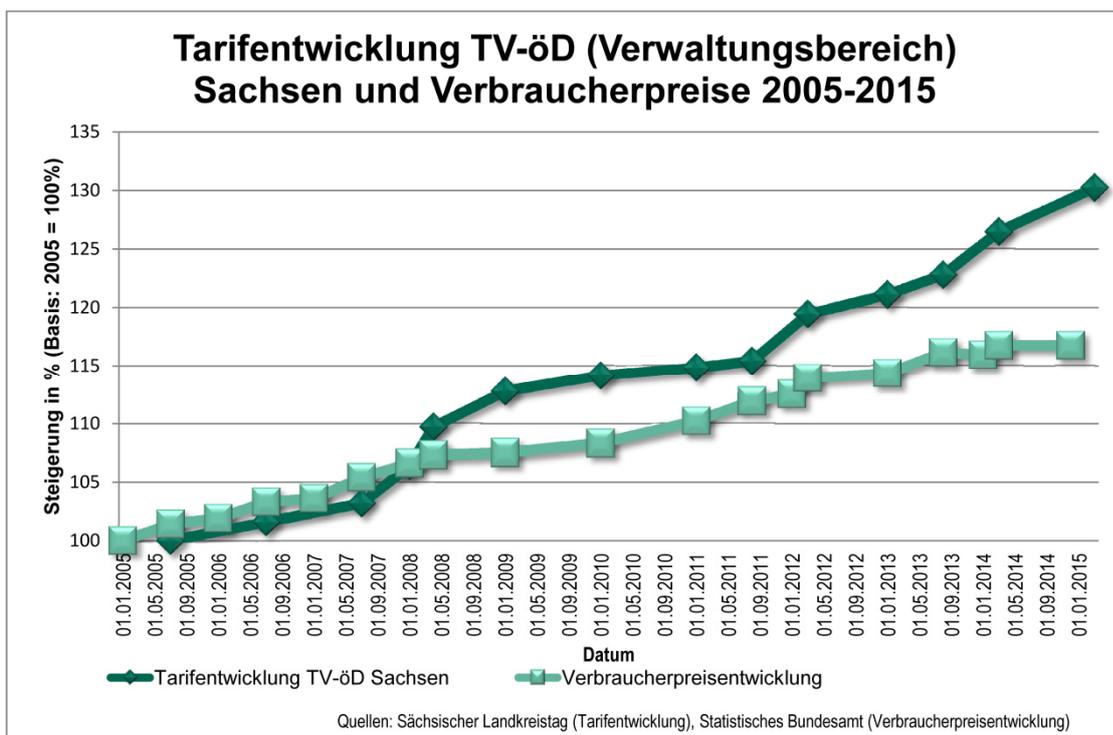


A3.2 Bevölkerungsveränderung im Freistaat Sachsen 2030 gegenüber 2011



A4. Tarifenwicklung und Verbraucherpreise

A4.1 Tarif- und Verbraucherpreisentwicklung



A4.2 Mehrkosten bei tarifgerechter Bezahlung

Jährlicher Mehrbedarf bei Angleichung an Flächentarif	
Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz/Zittau	1.616.470 EUR
Erzgebirgische Theater und Orchester Annaberg-Buchholz	1.500.000 EUR
Theater Plauen-Zwickau	2.000.000 EUR
Chursächsische Philharmonie Bad Elster	82.500 EUR
Vogtland Philharmonie Greiz Reichenbach	1.100.000 EUR
Elbland Philharmonie Riesa	1.200.000 EUR
Leipziger Sinfonieorchester Böhlen	743.612 EUR
Sächsische Bläserphilharmonie Bad Lausick	790.510 EUR
Summe (jährlicher Mehrbedarf)	9.033.092 EUR

Quelle: Abfrage der Kultursekretariate vom März 2015 bei Theatern/Orchestern

A5. Theater und Orchester

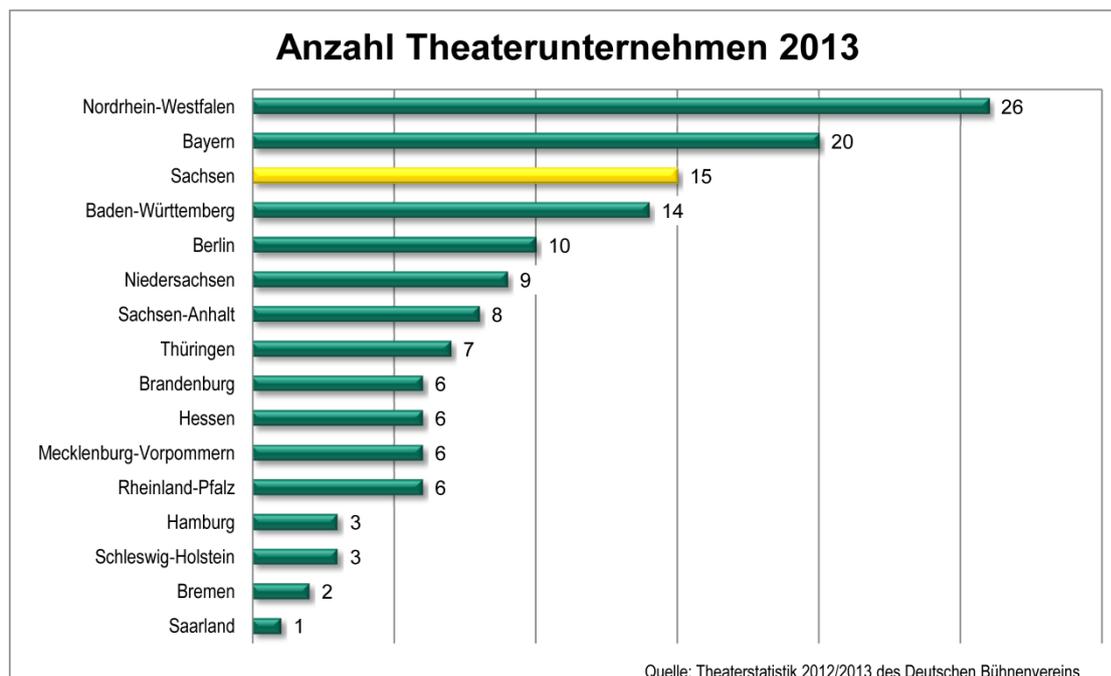
A5.1 Institutionelle Kulturraum-Zuschüsse für Theater und Orchester (Durchschnitt 2009-2014)

	Darst. Kunst*	Musik-pflege	Musik-schu-len	Mu-seen	Zoos	Bibli-otheken	Sozio-kultur	Kultur-zen-tren	Hei-mat-pflege	Bildende Kunst	Film	Sonst .
Erzgebirge-Mittelsachsen	66%	< 1%	7%	8%	1%	6%	1%	7%	1%	< 1%	0%	1%
Leipziger Raum	75%	1%	0%	5%	0%	1%	14%	2%	0%	0%	0%	3%
MEI-Sächs. Schw.-Ostergeb.	46%	0%	19%	16%	1%	0%	2%	15%	0%	< 1%	0%	0%
Oberlausitz-Niederschlesien	59%	0%	4%	14%	7%	14%	3%	0%	0%	0%	0%	0%
Vogtland-Zwickau	59%	1%	7%	19%	< 1%	7%	4%	< 1%	0%	1%	0%	2%
Chemnitz	63%	< 1%	3%	18%	< 1%	12%	1%	< 1%	< 1%	1%	< 1%	< 1%
Dresden	33%	26%	2%	15%	4%	10%	2%	2%	< 1%	< 1%	< 1%	4%
Leipzig	57%	18%	3%	10%	3%	7%	1%	< 1%	< 1%	< 1%	< 1%	< 1%

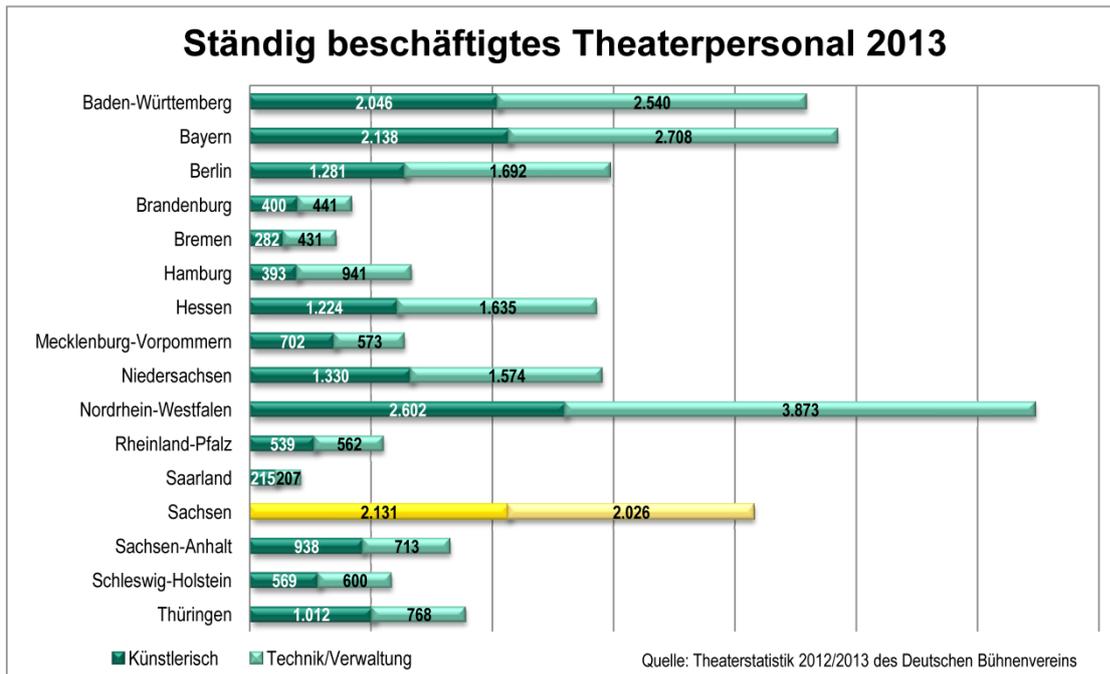
* incl. Theater und Orchester

Quelle: Abfrage des SMWK vom 24.09.2014 bei den Kulturräumen

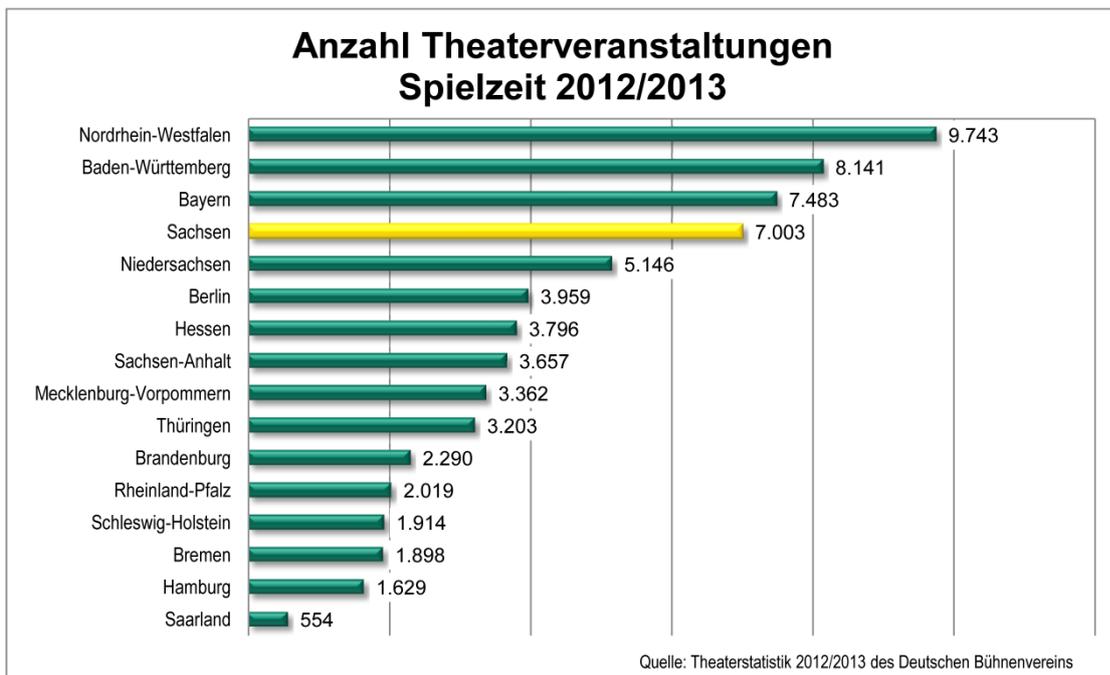
A5.2 Anzahl Theaterunternehmen im Ländervergleich



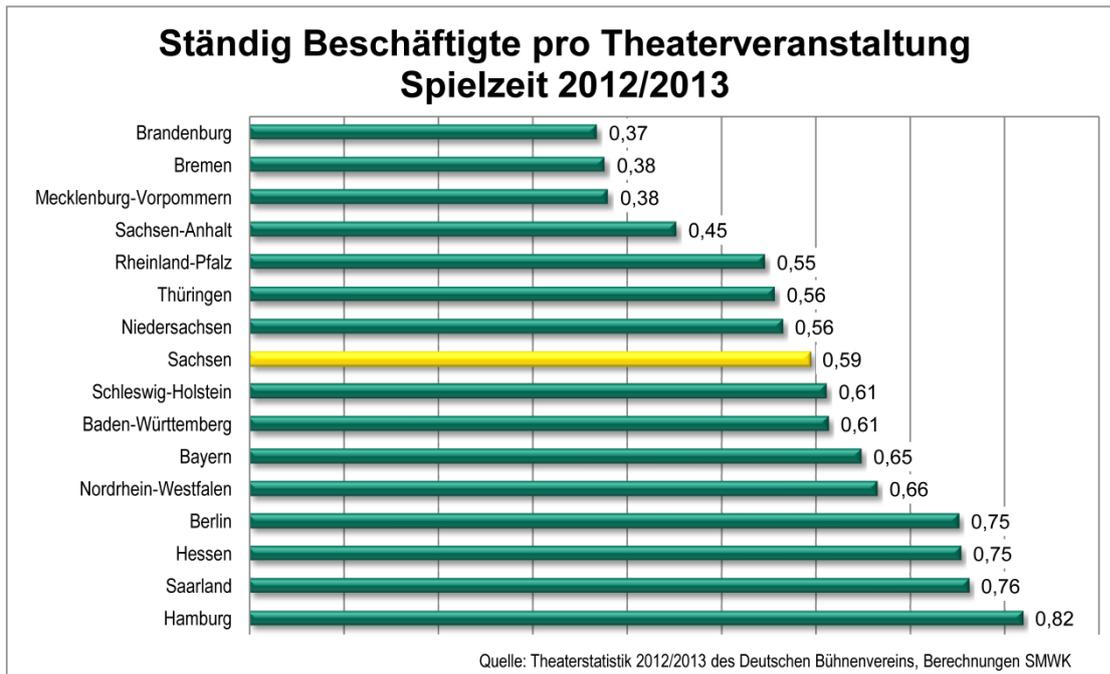
A5.3 Ständig beschäftigtes Theaterpersonal im Ländervergleich



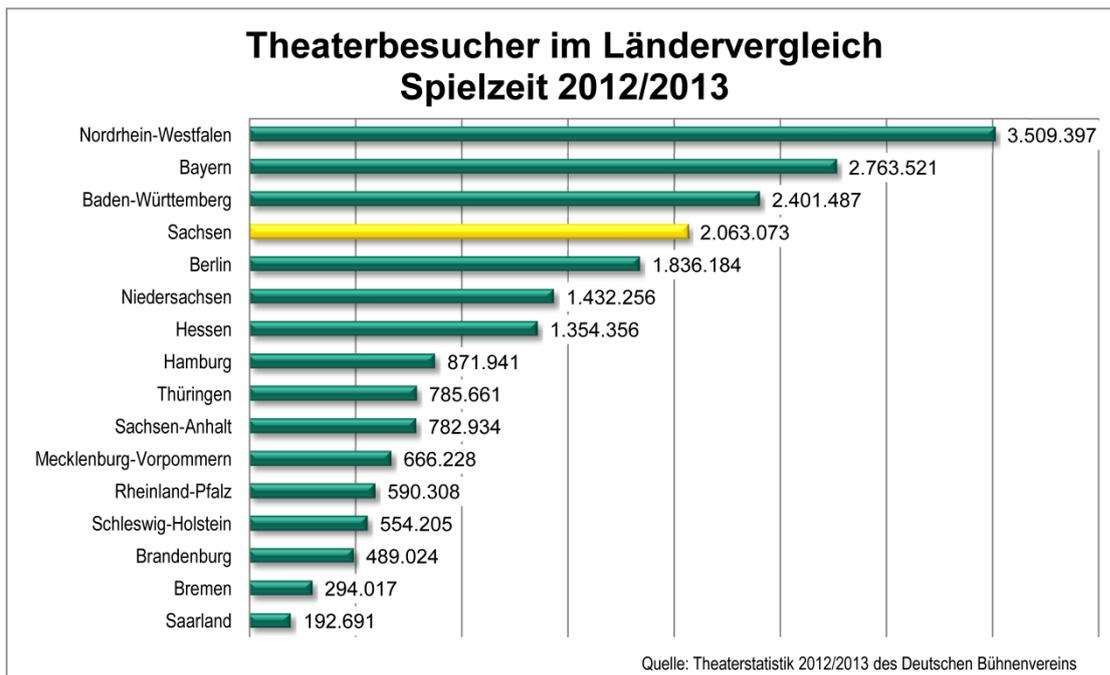
A5.4 Anzahl Theaterveranstaltungen im Ländervergleich



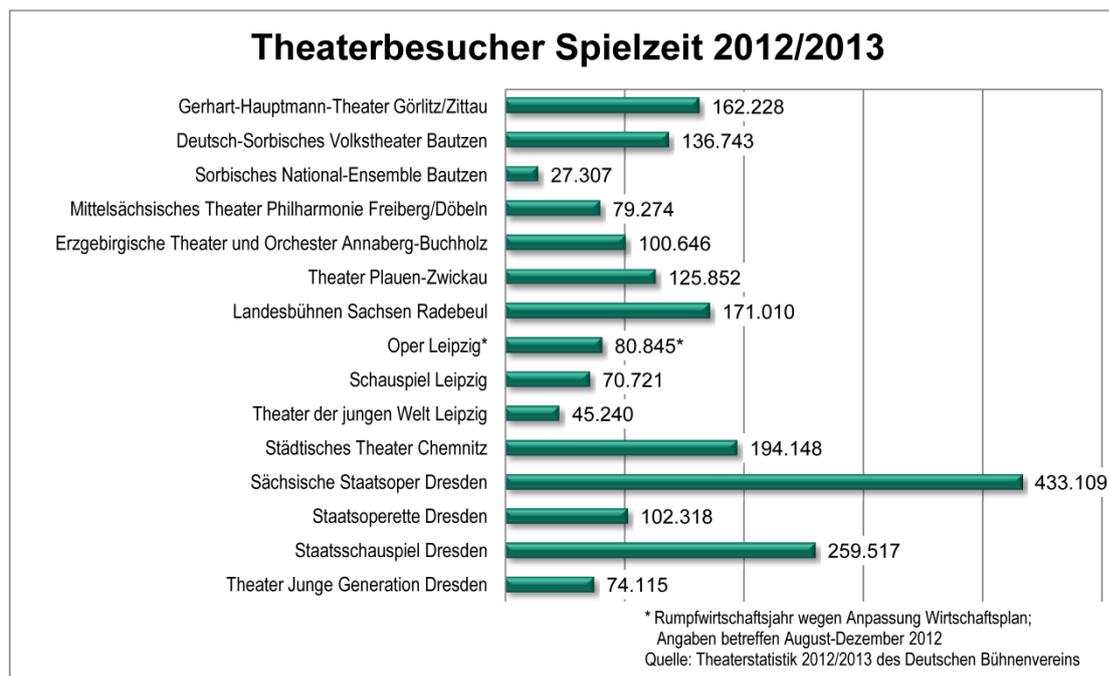
A5.5 Ständige Theaterbeschäftigte pro Veranstaltung im Ländervergleich



A5.6 Theaterbesucher im Ländervergleich



A5.7 Theaterbesucher in Sachsen



A5.8 Besucher sächsischer kommunal getragener Theater und Orchester nach Sparten

	Oper	Tanz	Operette	Musical	Schau- spiel	Konzert	Sonstige*	Platz- kapazität Großes Haus	Gastspiele auswärts
Gerhardt-Hauptmann-Theater Görlitz/Zittau	6.528	4.106	0	9.409	37.426	12.882	71.394	GR: 500 ZI: 433	20.483
Deutsch-Sorbisches Volksthea- ter Bautzen	1.457	2.236	0	1.606	50.554	3.873	56.911	388	20.106
Sorbisches National-Ensemble Bautzen	0	0	0	0	0	609	698	120	26.000
Mittelsächsisches Theater Philharmonie Freiberg/Döbeln	4.693	814	9.130	9.442	13.073	15.361	25.880	FG: 295 DL: 231	881
Erzgebirgische Theater und Orchester Annaberg-Buchholz	4.157	97	9.741	7.193	5.711	8.707	42.008	291 Aue: 568	23.032
Theater Plauen-Zwickau	6.486	9.473	3.250	18.504	27.425	13.947	40.312	PL: 386 Z: 434	6.455
Chursächsische Philharmonie Bad Elster**	0	0	0	0	0	150.000	0	494***	15.000
Landesbühnen Sachsen Radebeul	13.777	5.946	1.393	6.195	23.107	4.820	41.332	401	74.440
Elbland-Philharmonie Riesa	0	0	0	0	0	48.286	0	782***	38.326
Leipziger Sinfonieorchester Böhlen	0	0	0	0	0	4.398	0	765***	26.140
Sächsische Bläserphilharmonie Bad Lausick	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Vogtland Philharmonie Greiz Reichenbach	0	0	0	0	0	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Summe	37.098	22.672	23.514	52.349	157.296	112.883	278.535	-	250.863
Zum Vergleich:									
Staatstheater (SST) und Staatsoper (SSO) Dresden	230.796	72.233	0	0	228.463	68.143	5.823	SST: 786 SSO: 1.309	63.389

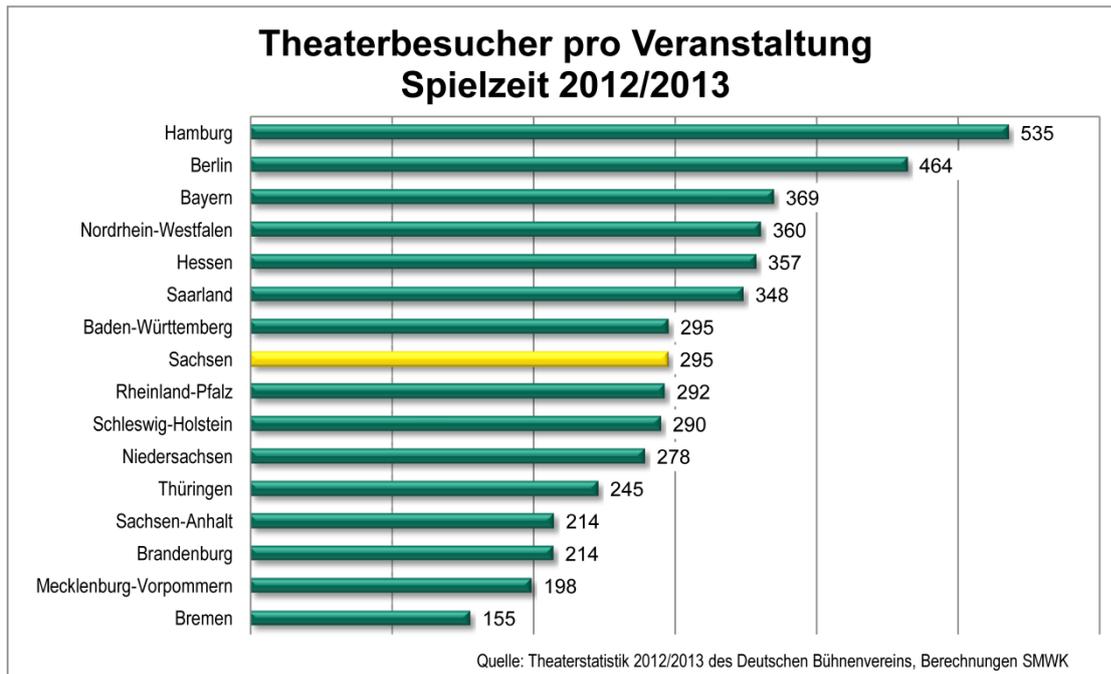
* Kinder- und Jugendtheater, Figurentheater, sonstige Veranstaltungen

** Sonderfall; Angaben bei Summenbildung nicht berücksichtigt.

*** Angabe aus dem Internet-Auftritt der Einrichtung

Quelle: Deutscher Bühnenverein, Theaterstatistik 2012/2013

A5.9 Theaterbesucher pro Veranstaltung im Ländervergleich



A5.10 Kennzahlen für die Oper Leipzig und die Sächsische Staatsoper Dresden

	Zuschuss		Zahl der Vorstellungen		Zahl der Besucher	
	absolut (TEUR)	je Zuschauer (EUR)	Oper	Tanz	Oper	Tanz
Oper Leipzig	40.408,0	196,03 (*)	94 (39)	58 (24)	60.416 (26.494)	40.245 (16.207)
Sächsische Staatsoper Dresden	45.400,0	117,30 (104,82)	181 (212)	72 (75)	183.337 (227.121)	67.497 (72.233)

* Keine Angabe, weil nur Besucherzahlen aus Rumpfwirtschaftsjahr vorliegen, was zu verfälschter Darstellung führen würde.

Quellen:

Zuschuss: Haushaltspläne 2012 der Stadt Leipzig und des Freistaates Sachsen (Staatsoper incl. den Sparten Konzerte und Junge Szene)

Zuschauer/Anzahl Vorstellungen: Deutscher Bühnenverein, Theaterstatistik, Spielzeiten 2011/2012 und (in Klammern) 2012/2013

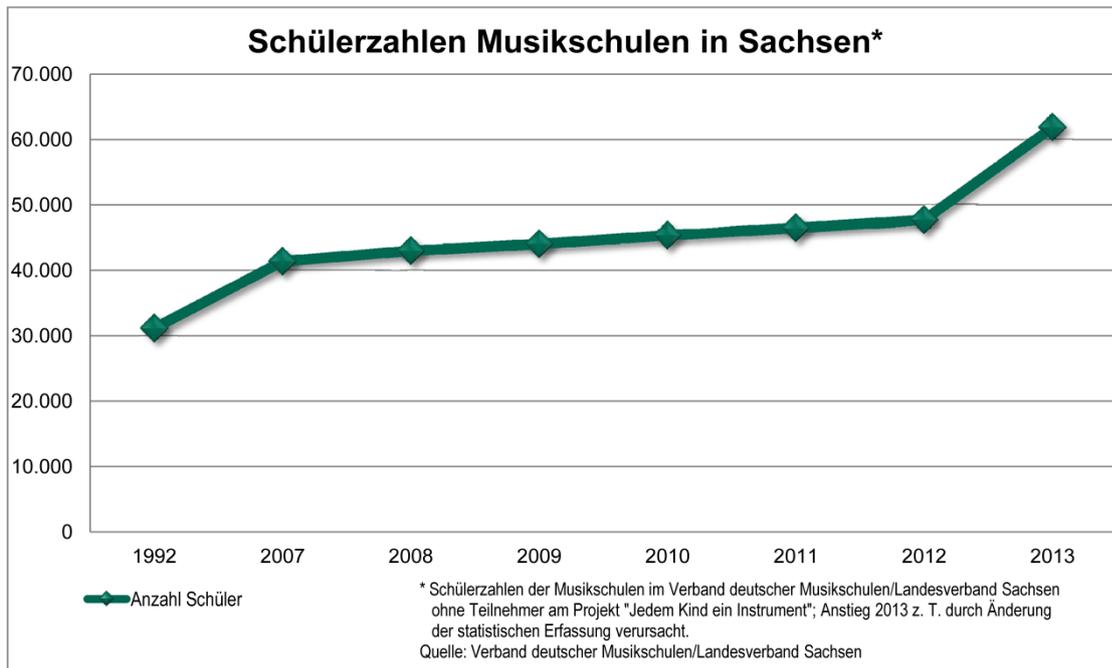
Hinweise:

Gesamtzuschauer Oper Leipzig Spielzeit 2011/2012: 206.127; Spielzeit 2012/2013 nur Rumpfwirtschaftsjahr wg. Anpassung Wirtschaftsplan, Angaben beziehen sich auf August bis Dezember 2012; 2012/2013: 80.845

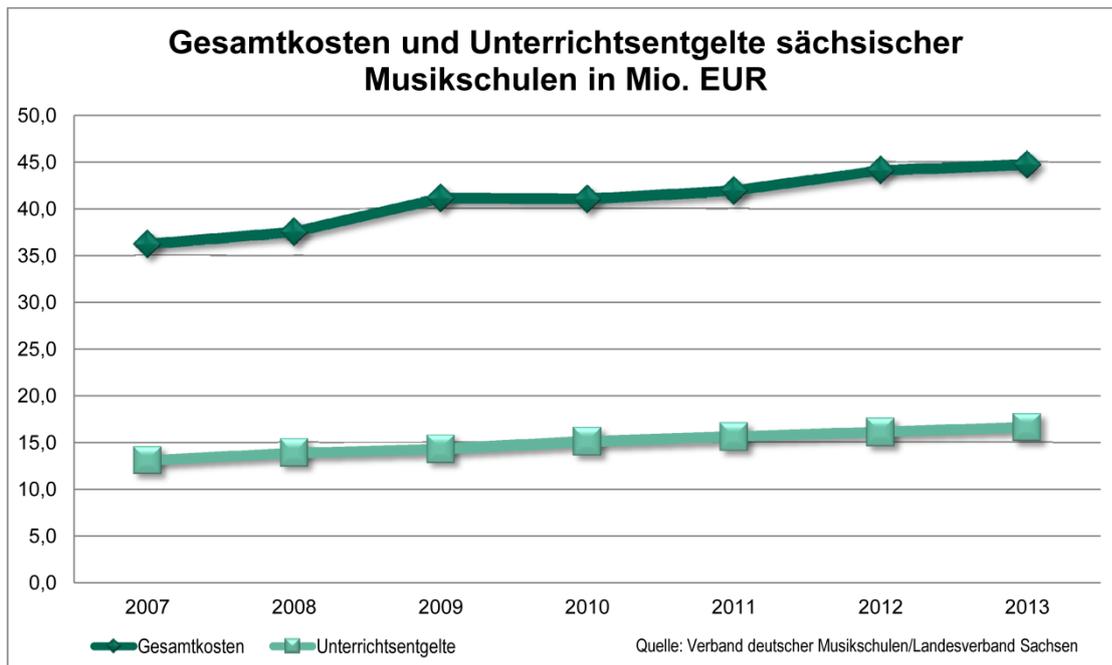
Gesamtzuschauer Sächsische Staatsoper Spielzeit 2011/2012: 387.044; 2012/2013: 433.109

A6. Musikschulen

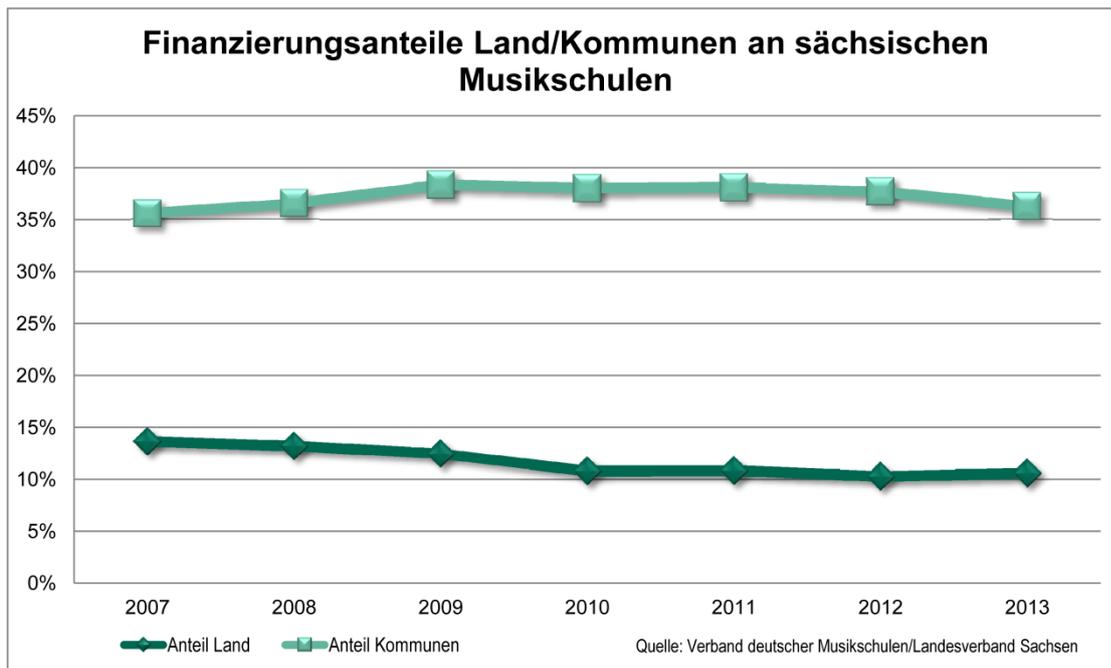
A6.1 Schüler an Musikschulen in Sachsen



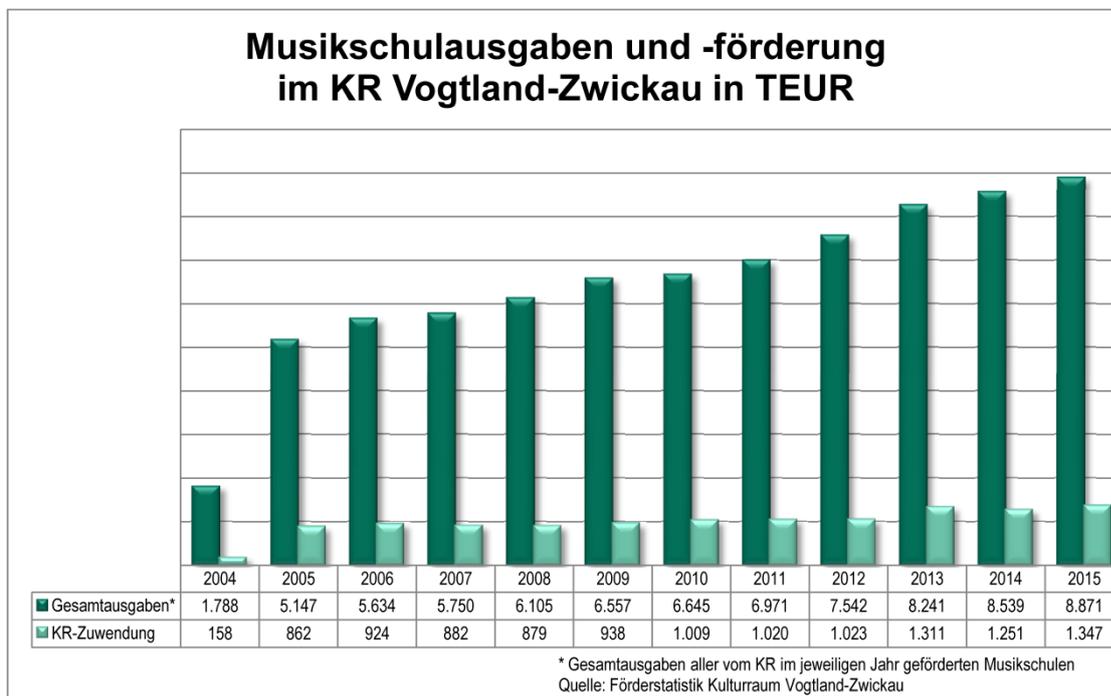
A6.2 Gesamtkosten und Unterrichtsentgelte sächsischer Musikschulen



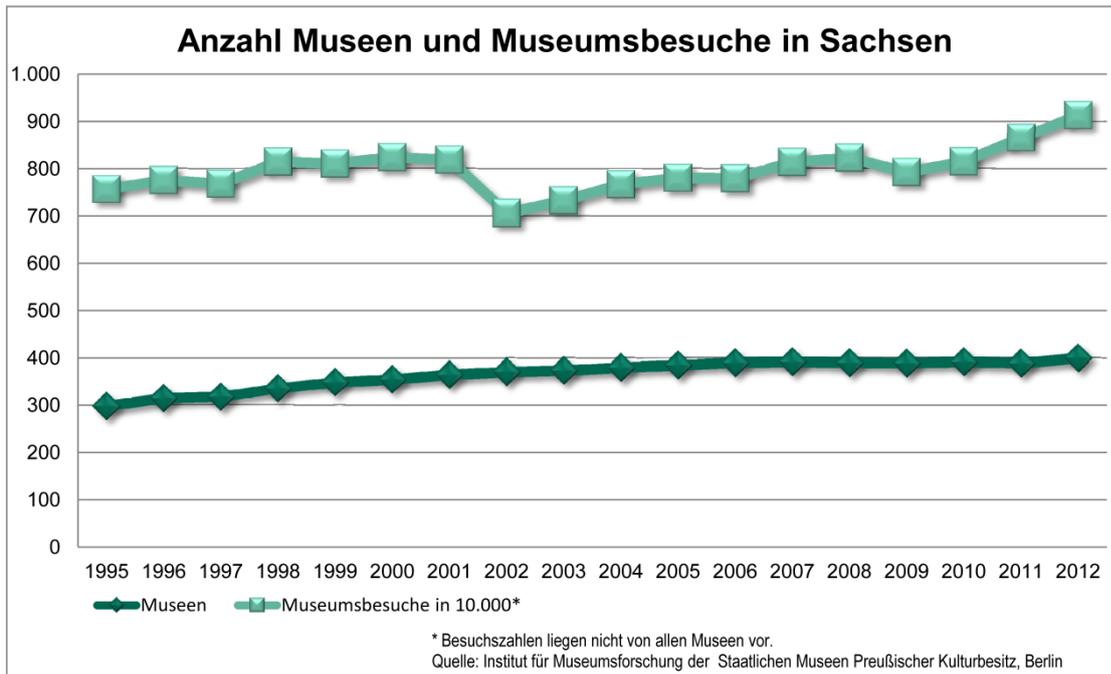
A6.3 Finanzierungsanteile Land/Kommunen an sächsischen Musikschulen



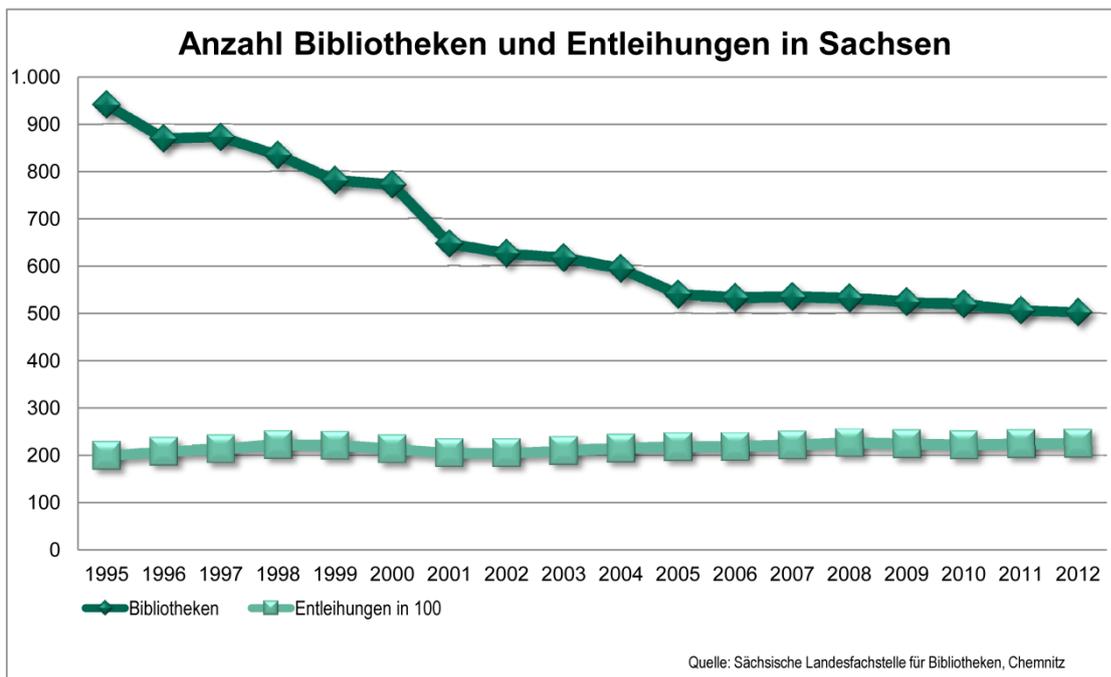
A6.4 Exemplarisch: Entwicklung von Musikschulsausgaben und Kulturraumförderung



A7. Museen



A8. Bibliotheken



A9. Kultur und Tourismus

